Sammlung

der

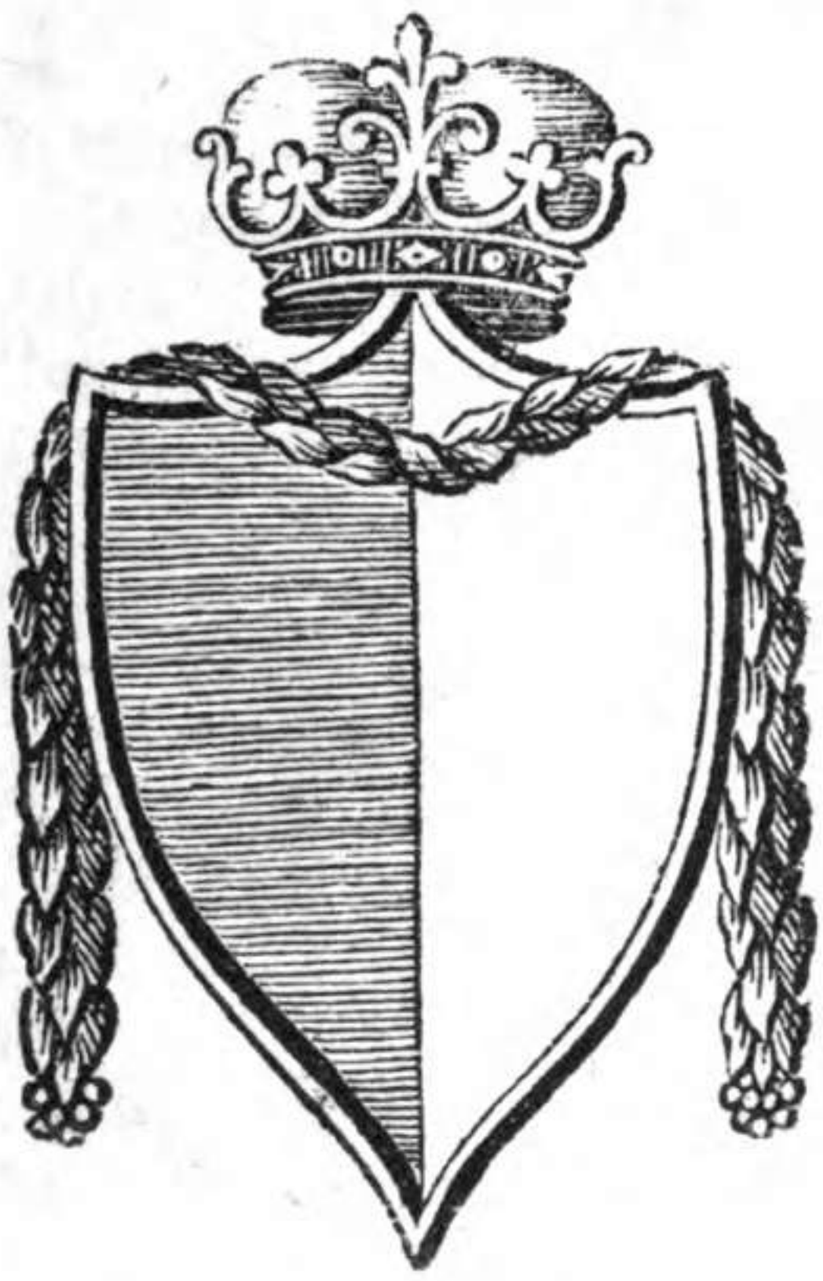
Gesetze

und

Regierungs-Verordnungen

für den

Kanton Luzern.



Zweiter Band.

Luzern, 1831.

Gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerey.

10564545

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt

des zweiten Bandes der Sammlung der Gesetze und Verordnungen.

Seite.

Promulgationsdekret des I. Theils des bürgerlichen Gesetzbuches, vom 22. Weinmonat 1831. — Vollziehungsbeschluß vom 3. Christmonat 1831. . . 3

Bürgerliches Gesetzbuch. Von dem Personenrecht. . 5

Beschluß, den Vorkauf von Lebensmitteln verbietend, und die Bestrafung desselben anordnend, v. 21. März 1832 73

Gesetz, den Rechtsgang im Schuldbetreibungsfache anordnend, vom 8. März 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 4. Aprill 1832. 75

Gesetz über die Benefizia Inventarii, vom 6. März 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 4. Aprill 1832. 103

Gesetz, die Konkurs-, Auffalls- und Kollokationsordnung enthaltend, vom 10. März 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 4. Aprill 1832. 113

Medizinalverfassung für den Kanton Luzern, vom 27. März 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 4. Aprill 1832. 161

Gesetz über die Straßpflichtigkeit des Staates und der Gemeinden, vom 29. März 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 4. Aprill 1832. 187

Steuergesetz, vom 30. März 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 4. Aprill 1832. 196

Beschluß, die Gesundheitsscheine für das Hornvieh betreffend, vom 9. Mai 1832. 203

Beschluß, eine zweckmäßigere Einrichtung der Armenfuhr anordnend, vom 25. Mai 1832. . . . 207

Beschluß, eine mehrere Feuersicherheit bei den Waschfeuerherden, oder sogenannten Waschlöchern anordnend, vom 1. Brachmonat 1832. 211

Dekret über Bestrafung der Vergehen gegen die Stempelverordnung, vom 8. März 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 6. Brachmonat 1832. 213

Seite.

Gesetz wider den Mißbrauch der Preßfreiheit und Strafbestimmungen gegen die daherigen Verbrechen und Vergehen, vom 13. Brachmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 20. Brachmonat 1832. . . 215

Gesetz über die Erwerbung der Bürgerrechte in den Gemeinden des Kantons, für Kantons- und Nichtkantonsbürger, vom 13. Brachmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 20. Brachmonat 1832. . . 222

Gesetz über die Ausübung des Stimmrechts für solche, die in andern als ihren Heimathsgemeinden sich aufhalten, vom 16. Brachmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 20. Brachmonat 1832. 237

Gesetz, den Verwandtschaftsausstand bei den öffentlichen Behörden, so wie die Unparteilichkeit einzelner Beamten festsetzend und gewährleistend, v. 14. Brachmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 20. Brachmonat 1832. 240

Gesetz über die Unzulässigkeit von gewissen Verwandtschaftsgraden bei der unmittelbaren Staatsverwaltung, vom 16. Brachmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 20. Brachmonat 1832. . . . 243

Beschluß, die Bedingungen und Formalitäten vorschreibend, denen der Verkauf aller Arten von Holz und Kohl unterworfen ist, vom 28. Heumonat 1832. 245

Gesetz über Aufstellung von beeideten Feldmessern und ihre Verrichtungen, vom 14. Brachmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 4. August 1832. . . 251

Beschluß, die Regulirung der Getränksteuer und des Transits der geistigen Getränke betreffend, vom 11. August 1832. 255

Beschluß, die künftige Abhaltung des alljährlichen, ordentlichen eidgenössischen Bettages jeweilen auf den dritten Sonntag des Herbstmonats anordnend, vom 17. August 1832. 276

Gesetz über Verhaftung u. Auslieferung von Personen, vom 10. Weinmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 17. Weinmonat 1832. 279

Gesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung und des Petitionsrechtes, vom 11. Weinmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 18. Weinmonat 1832. . . 281

Gesetz über Aufstellung einer Handlungskammer und ihre Verrichtungen, vom 10. Weinmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 18. Weinmonat 1832. . 284

10564545

Seite.

Gesetz über die Beschaffenheit des Firmaregisters; über die Rechte der Handlungsassozirten und Kommanditärs, und der Ehefrauen für ihre Mittel, beim Ausbruche eines Konkurses der Gläubiger; über Anerkennung der Errichtung und Erneuerung von Einsatzungen aus Kaufmannswaaren und Handelsgeräthschaften, über die Art der Bekanntmachung der Auflösung einer Handlung oder des Austrittes aus einer solchen, und über die Festsetzung der Einschreibtaxe ins Firmaregister, vom 11. Weinmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 18. Weinmonat 1832. 295

Gesetz über das Hausiren und die Ertheilung von Patenten und Verkaufsbewilligungen, vom 11. Weinmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 18. Weinmonat 1832. 305

Gesetz über Aufstellung und Vermehrung von Armenfonds, vom 9. Weinmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 18. Weinmonat 1832. 318

Gesetz über Ausübung des Begnadigungsrechts, vom 11. Weinmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 18. Weinmonat 1832. 321

Dekret, enthaltend die Ausscheidung der Stellen, welche als politische Beamtungen, von jenen, welche als bloße Bedienstungen anzusehen sind, vom 23. Weinmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 31. Weinmonat 1832. 323

Promulgationsdekret der Fortsetzung des bürgerlichen Gesetzbuches, vom 24. Weinmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 3. Christmonat 1832. . . 327

Bürgerliches Gesetzbuch; zweiter Theil, von dem Sachenrechte. 329

Gesetz, durch welches, für die Fälle, wo bei Besatzung einer Gemeindeammannstelle nicht drei wählbare Individuen in dem Gemeinderath sich vorfinden, die Erwählung von Kandidaten verordnet, die Wahlform bezeichnet, und festgesetzt wird, welche Eigenschaften zur Wählbarkeit erforderlich seyen, vom 18. Christmonat 1832. — Vollziehungsbeschluß vom 29. Christmonat 1832. 379

Dekret, die Bewilligung zum Bezug der gewöhnlichen Abgaben f. d. Jahr 1833 enthaltend, vom 22. Christ-

Seite.

monat 1833. — Vollziehungsbeschluß vom 29. Christmonat 1832. 383

Beschluß über die Wahl der Kirchenverwaltungen, Sigristen und Organisten, so wie über die Art, nach welcher das Kirchen-, Kapellen- und Bruderschaftsgut aufbewahrt und verwaltet werden soll, vom 26. Jänner 1833. 385

Beschluß, anordnend das amtliche Verfahren beim Auffinden von Leichnamen und verwunderten Personen, vom 1. Hornung 1833. 401

Gesetz über die Gewerbsfreiheit, vom 13. Hornung 1833. — Vollziehungsbeschluß v. 15. Hornung 1833. 409

Gesetz über Eintheilung der Landschaft in 24 Wahlkreise, vom 13. Hornung 1833. — Vollziehungsbeschluß vom 15. Hornung 1833. 417

Beschluß, die weitern Anordnungen über die jährliche Entrichtung der Sieben von Hundert des Großzehntens und den Nachbezug der Rückstände enthaltend, vom 31. Jänner 1833. 423

Dekret über die periodische theilweise Erneuerung des Großen und Kleinen Raths und des Appellationsgerichts, vom 2. Mai 1833. — Vollziehungsbeschluß vom 8. März 1833. 427

Wahlordnung bei Erwählung der direkten Mitglieder des Großen Raths in den Wahlkreisversammlungen, vom 2. März 1833. — Vollziehungsbeschluß vom 8. März 1833. 435

Beschluß, enthaltend die nöthigen Anordnungen zu Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Ehe-, Geburts- und Sterbebücher, vom 8. März 1833. 451

Verordnung über das Hebammenwesen für den Kanton Luzern, vom 20. März 1833. 455

Beschluß über den Handel mit Kleesamen, v. 20. März 1833. 467

Bäckerordnung, vom 12. Aprill 1833. 469

Gesetz, die Erneuerungswahlen der untern Behörden und Beamten betreffend, vom 18. Aprill 1833. — Vollziehungsbeschluß vom 24. Aprill 1833. . . 475

Gesetz über die Verantwortlichkeit des Kleinen Rathes, des Appellationsgerichts und der öffentlichen Beamten überhaupt, vom 19. Aprill 1833. — Vollziehungsbeschluß vom 24. Aprill 1833. 486

Promulgationsdekret

des

ersten Theils

des bürgerlichen Gesetzbuches.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern;

Nachdem Wir Uns den Entwurf des Einleitungstitels zu einem bürgerlichen Gesetzbuche und der Gesetze über das Personenrecht haben vorlegen lassen; nach reiflicher Berathung dieses Entwurfs, und in Erwägung, daß es dringendes Bedürfniß sey, die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Zustandes der Personen zu vervollständigen;

Auf den Vorschlag Unserer Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Raths;

haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Der Einleitungstitel zu dem bürgerlichen Gesetzbuche und der erste Theil dieses Gesetzbuches, welcher das Personenrecht enthält, beide zusam-

men aus 199 Artikeln bestehend, sollen sogleich öffentlich bekannt gemacht werden, und mit dem 1. Jänner 1832 in Wirksamkeit treten.

§. 2.

Der gegenwärtig kund gemachte Theil des bürgerlichen Gesetzbuches soll auf Handlungen, die dem 1. Jänner 1832 vorhergegangen sind, und auf die nach den frühern Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben; diese Handlungen mögen in zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, oder in solchen einseitigen Willenserklärungen bestehen, die noch eigenmächtig abgeändert, und nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden könnten.

§. 3.

Die Bestimmungen über die Kinder unehelicher Geburt und ihren bürgerlichen Stand kommen bei den unehelichen Kindern zur Anwendung, welche nach dem 31. August 1832 geboren werden.

§. 4.

Die Vorschriften über die Abwesenden sind auf die Personen anwendbar, welche sich den 1. Jänner 1832 abwesend befinden.

§. 5.

Alle bis anhin bestandenen Gesetze, in so weit sie sich auf die Gegenstände des mit dem 1. Jänner 1832 in Kraft tretenden Theils des bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, sind von da an aufgehoben.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll

demselben mit dem Staatssiegel versehen in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung davon in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also verordnet in Unserer Sitzung des Großen Raths,

Luzern, den 22. Weinmonat 1831.

Der Präsident,
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens desselben;
die Sekretäre:
Bernard Wiki.
Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

Verordnen:

Vorstehendes von dem Großen Rath unterm 22ten Weinmonat 1831 erlassenes Promulgationsdekret des ersten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches soll in Vollziehung gesetzt und zu diesem Behuf zur öffentlichen Bekanntmachung desselben dem Amtsblatte beygerückt werden.

Luzern, den 3. Christmonat 1831.

Namens des Kleinen Raths
der Schultheiß;
J. K. Amrhyn.
Der Staats-Unterschreiber;
N. Rüttimann.

Einleitungstitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

§. 1.

Begriff des bürgerlichen Rechts.

Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Rechte und Pflichten der Einwohner des Kantons unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.

§. 2.

Kundmachung der Gesetze.

Die Gesetze sollen durch den Druck bekannt gemacht, und die Erscheinung derselben sowohl unmittelbar vor oder nach dem öffentlichen Gottesdienste, als durch den Anschlag an den dazu bestimmten Orten angezeigt werden.

§. 3.

Wirksamkeit der Gesetze.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang, es wäre denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde.

Kein Gesetz soll auf Thatsachen angewendet werden, die sich vor dem Zeitpunkt, wo es in Wirksamkeit getreten ist, zugetragen haben.

Ein Gesetz bleibt so lange in Kraft, bis es von dem Gesetzgeber aufgehoben oder abgeändert worden ist.

§. 4.

Unwissenheit des Rechts.

Die Rechtsunwissenheit kommt Niemanden zu statten; sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist,

kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey.

§. 5.

Statute.

Nur diejenigen Statuten einzelner Landesbezirke (Amts- und Ortsrechte) haben in Zukunft noch Gesetzeskraft, welche nach Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Gesetzgeber revidirt, und nnuerdings bestätiget worden sind. Die Ortschaften, welche ihre Statuten beizubehalten wünschen, müssen für die Revision und die Bestätigung derselben einkommen, und die bestätigten Statuten drucken lassen.

§. 6.

Umfang der Gesetze.

Die bürgerlichen Gesetze beziehen sich auf alle Personen und auf alle Sachen, die in dem Gebiete des Kantons sich befinden, und der hiesien Bothmäßigkeit unterworfen sind.

Für Handlungen und Geschäfte jedoch, welche Staatsbürger im Auslande, und Fremde innerhalb des Kantons vornehmen, bleiben die einen und die andern in Betreff der persönlichen Fähigkeit, dieselben vorzunehmen, den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen.

Die Form eines Rechtsgeschäfts ist nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, wo es vorgenomen worden.

§. 7.

Anwendung fremder Gesetze.

Wer in einem Falle, wo es zulässig ist (§. 6), aus einem ausländischen Gesetze ein Recht herleiten will, muß den Inhalt desselben und seine dermalige Gültigkeit genügend bescheinigen.

Erster Theil.

Von dem Personenrecht.

Erster Titel.

Von den Personen und ihren Rechten überhaupt.

§. 8.

Persönlichkeit. Jeder Mensch ist fähig, unter den gesetzlichen Bedingungen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und heißt in dieser Hinsicht eine Person.

§. 9.

Geschlechtseigenschaft. Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, insofern das Gesetz nicht besondere Ausnahmen bestimmt.

§. 10.

Rechte der Ungebornen. Ungeborne Kinder, welche von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß an unter dem Schutz der Gesetze stehen, werden, in so weit es um ihre Rechte zu thun ist, als geborne angesehen; ein todtgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

§. 11.

In zweifelhaftem Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sey, wird das Erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen. Rechtsvermuthung für das Leben.

§. 12.

Im Zweifel, welche von zwei oder mehrern verstorbenen Personen zuerst mit Tod abgegangen sey, muß derjenige, welcher den frühern Todfall der einen oder andern behauptet, seine Behauptung beweisen. Ist dieser Beweis nicht geleistet, so werden alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte der einen auf die andern keine Rede seyn. Beweis des Todes.

§. 13.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob eine Person noch am Leben sey, oder nicht, so wird ihr Tod unter folgenden Umständen vermuthet: Durch eine Rechtsvermuthung.

1. Wenn seit ihrer Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen, und seit fünf Jahren von ihrem Leben keine zuverlässige Nachricht eingegangen ist; in diesem Falle wird der letzte Tag der fünfjährigen Frist als der Todestag angenommen.
2. Wenn, ohne Hinsicht auf ihr Alter, dreißig Jahre lang keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingegangen; in diesem Falle wird der letzte Tag der dreißigjährigen Frist, als der Todestag angenommen.
3. Wenn die Person, die es betrifft, im Kriege schwer verwundet worden, oder in einer andern nahen Todesgefahr gestanden ist, und seit diesem

Zeitpunkte drei Jahre lang vermißt worden; in diesem Falle wird angenommen, sie sey in der Todesgefahr umgekommen.

In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung nachgesucht, und unter den (§. 193 u. f.) bestimmten Vorsichten vorgenommen werden.

§. 14.

Eigenes Recht.

Eine Person, die zu der Ausübung ihrer Rechte weder der Vertretung noch des Beistandes einer andern bedarf, hat den Zustand des eigenen Rechts.

§. 15.

Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Das Verhältniß mehrerer Personen zu einander, welches durch Abstammung begründet wird, sey es durch Abstammung der einen von der andern (gerade Linie), oder beider von einem gemeinschaftlichen Stammhalter (Seitenlinie), heißt Verwandtschaft, und das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Verwandten des andern, Schwägerschaft.

§. 16.

Berechnung der Verwandtschaft.

Die Nähe der Verwandtschaft wird nach Graden berechnet.

In der geraden Linie werden so viel Grade gezählt, als Zeugungen von einer Person zur andern sind. Vater und Sohn sind im ersten, Großvater und Großsohn im zweiten Grade verwandt u. s. w.

In der Seitenlinie sind zwei Personen in dem Grade unter sich verwandt, in welchem jede derselben mit dem gemeinschaftlichen Stammhalter verwandt ist. Geschwister sind im ersten, Geschwisterkinder im zweiten Grade verwandt u. s. w. Sind die Seiten-

linien ungleich, so werden die Grade der längern gezählt, zugleich aber auch die Grade der kürzern angegeben. Oheim und Neffe sind im zweiten zum ersten Grade, Großoheim und Großneffe im dritten zum ersten verwandt u. s. w.

§. 17.

Berechnung der Schwägerschaft.

In derjenigen Linie und demjenigen Grade, in welchem jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in derjenigen Linie und demjenigen Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.

§. 18.

Moralische Personen.

Gemeinden und Korporationen, welche einen bleibenden Zweck haben, der ihnen vom Gesetzgeber zugesichert worden, sind moralische Personen, die unter der Aufsicht der Regierung auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben, und Verbindlichkeiten eingehen können.

Zweiter Titel.

Von dem Genusse der bürgerlichen Rechte.

§. 19.

Kantonsbürgerrecht.

Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch das Staats- oder Kantonsbürgerrecht. Zu diesen Rechten gehört hauptsächlich die Befugniß, sich in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen, und in derselben nach den allgemeinen Gesetzen sein Gewerbe zu treiben; ferner, zu jeder Zeit und unter allen Umständen in seiner Ortsbür-

gergemeinde Aufnahme zu finden, und an dieselbe im Verarmungsfalle Ansprüche auf Unterstützung zu haben.

§. 20.

Erwerbung desselben.

Das Kantonsbürgerrecht ist den Kindern eines Kantonsbürgers durch die Geburt eigen. Fremde erlangen dasselbe, indem sie unter den gesetzlichen Bedingungen, mit Genehmigung der obersten Landesbehörde, das Ortsbürgerrecht in irgend einer Gemeinde des Kantons erwerben. Eine fremde Weibsperson erhält das Gemeindebürgerrecht des Kantonsbürgers, mit welchem sie sich verehelicht, und wird dadurch Kantonsbürgerin.

§. 21.

Kinder, deren Aeltern unbekannt geblieben sind (Findelkinder), erhalten das Ortsbürgerrecht der Gemeinde, in welcher sie gefunden worden.

§. 22.

Verlurst desselben.

Das Kantonsbürgerrecht wird verloren, sobald Jemand freiwillig darauf Verzicht leistet, was aber nur geschehen kann, wenn der Verzichtleistende sich über ein anderwärtiges Heimathrecht ausweist. Jeder kann das Kantonsbürgerrecht nur für seine eigene Person, und ein Ehegatte nur mit der Einwilligung des andern Ehegatten aufgeben. Kinder, welche noch unter der väterlichen Gewalt stehen, und deren Aeltern auf das Bürgerrecht Verzicht leisten, sollen durch einen außerordentlichen Beistand vertreten werden.

§. 23.

Eine Kantonsbürgerin verliert ihr Bürgerrecht durch ihre Verehelichung mit einem Fremden, und

das Ortsbürgerrecht durch ihre Verehelichung mit dem Bürger einer andern Gemeinde des Kantons.

§. 24.

Rechte der Fremden.

Den Fremden kommen gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten wie den Kantonsbürgern zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Kantonsbürgers erfordert wird.

§. 25.

Ein von einem Fremden in dem Kanton unternommenes Geschäft, wodurch er Andern Rechte einräumt, ohne dieselben sich gegenseitig zu verpflichten, d. h., ohne daß diese etwas dagegen leisten müssen, ist entweder nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche, oder nach dem Gesetz seiner Heimath zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstiget.

§. 26.

Wenn ein Fremder im Kanton ein wechselseitig verbindliches Geschäft, wo nämlich jeder dem andern etwas zu leisten hat, mit einem Kantonsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach gegenwärtigem Gesetzbuche, dafern er es aber mit einem Fremden schließt, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei Abschließung ein anderes Recht zum Grund gelegt worden sey.

§. 27.

Wenn Fremde mit Fremden oder mit Kantonsbürgern außer dem Kanton Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Orts, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurtheilen,

dafern bei der Abschließung nicht ein anderes Recht zum Grund gelegt worden ist, und den Kantonsbürgern die im §. 6 enthaltene Vorschrift hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit nicht entgegensteht.

Dritter Titel.

Von der Beurkundung des bürgerlichen Standes.

§. 28.

Beurkundung des bürgerlichen Standes.

Zu Beurkundung des bürgerlichen Standes werden von den Pfarrgeistlichen die Ehe-, Geburts- und Sterberegister geführt.

Diese Register sollen nach den nachstehenden Vorschriften abgefaßt seyn, und geführt werden.

§. 29.

a. Ehebücher.

Die Trauungs- oder Ehebücher sollen enthalten:

a. Jahr, Monat und Tag der erfolgten Eheeinsegnung;
b. die Vor- und Geschlechtsnamen der beiden Brautleute; ihr Alter, ob sie ledig oder verwittweten Standes seyen, und im letztern Falle der abgestorbenen frühern Ehehälfte Vor- und Geschlechtsnamen nebst Beisetzung des Datums und Orts, wo sie sich mit dieser haben einsegnen lassen; ihren Heimaths- und ihren Aufenthaltsort, so wie ihren Stand;
c. die Vor- und Geschlechtsnamen beider Brautleute Aeltern, ihren Stand und Heimath;
d. die Vor- und Geschlechtsnamen der Beistände oder Eheeinsegnungszeugen.

§. 30.

Die Geburts- und Taufbücher müssen enthalten: b. Taufbücher.

a. Jahr, Monat, Tag und Stunde, in welcher die Geburt erfolgt ist;
b. Jahr, Monat, Tag und Stunde der erfolgten Taufe;
c. das Geschlecht des Kindes, die in der Taufe dem Kinde beigelegten Vornamen, und ob dasselbe ehelicher oder unehelicher Geburt sey;
d. den Vor- und Geschlechtsnamen desselben Aeltern, das Datum und den Ort ihrer Eheeinsegnung; ihren Heimaths-, so wie ihren Aufenthaltsort, endlich ihren Stand;
e. den Vor- und Geschlechtsnamen und den Stand des Kindes Großvaters, väterlicherseits, so wie desselben Heimathsort;
f. den Vor- und Geschlechtsnamen der beiden Taufpathen.

Der Name des Vaters eines unehelichen Kindes darf nicht eingeschrieben werden, bis das gerichtliche Zuerkennungsurtheil (§. 86) vorliegt.

§. 31.

Die Sterbebücher müssen ausweisen: c. Sterbebücher.

a. Jahr, Monat, Tag und Stunde, so wie den Ort, wo der Tod erfolgt ist;
b. Datum der statt gehabten Beerdigung;
c. Vor- und Geschlechtsnamen, Alter und Stand des Verstorbenen, wann und wo er getauft worden, ob er ledig, verehelicht oder verwittwet war, und in beiden letztern Fällen den Vor- und Geschlechtsnamen der andern Ehehälfte,

so wie wann und wo er sich mit ihr habe einsegnen lassen, endlich seinen Heimaths- und Aufenthaltsort;

d. den Vor- und Geschlechtsnamen desselben Aeltern, ihren Stand und Heimathsort.

In so weit man von allem diesem Nachricht haben kann.

§. 32.

Jeder in den Ehe-, Tauf- und Sterbebüchern während einem Jahr vorkommende Fall ist darin mit einer fortlaufenden Nummer, der Zeitrechnung nach, einzutragen.

Es darf von dem einen zum andern kein freier Zwischenraum gelassen, Einschaltungen gemacht, oder etwas anderes hineingeschrieben werden, als was durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

§. 33.

Kontrolle.

Neben diesen Büchern wird in jeder Gemeinde, wo die Pfarrkirche liegt, durch den Gemeindeammann zur Erwahrung ihrer Vollständigkeit eine Kontrolle geführt.

§. 34.

Angaben zum Behuf der Pfarrbücher.

Die Angaben für diese, nach §. 28 zu führenden Pfarrbücher, und die durch den vorgehenden Paragraph vorgeschriebenen Kontrollen haben, bei eigener Verantwortlichkeit, sowohl bei dem Pfarrer, als dem kontrollirenden Gemeindebeamten zu machen:

a. der Vater des getauften Kindes, oder, in Ermanglung des Vaters, der Arzt, die Hebamme, die Krankenwärter, oder andere Personen, die bei der Niederkunft zugegen gewesen sind;

b. die Brautleute bei den Sponsalien oder am Tage nach ihrer Eheeinsegnung;

c. die nächsten Anverwandten der verstorbenen Person oder, bei Abgang von solchen oder bei ihrer Abwesenheit, der Hausvater, bei dem der Tod einer Person erfolgt ist.

Die Einschreibung in die Pfarrbücher und Kontrollen hat zu erfolgen, ohne daß der Angeber dafür etwas zu bezahlen hat.

§. 35.

Einrichtung der Pfarrbücher.

Für die Ehe-, Tauf- und Sterbebücher, so wie für die daherigen Kontrollen, sollen eigens dazu eingerichtete Bücher, deren Blätter von Seite zu Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen, und untenher paraphirt seyn, und in welchen Büchern auf der vordersten und hintersten Blattseite zugleich die Anzahl der Blätter mit Worten angeschrieben seyn muß, gefertigt, und diese, auf Rechnung des betreffenden Pfarrkreises, der Pfarrgeistlichkeit und den im §. 33 angegebenen Gemeindebeamten zugestellt werden.

§. 36.

Erwahrung.

Nach Verfluß jeden Jahres und zwar im Laufe des Monats Jänner hat sich ein Mitglied des Amtsraths in jeden Pfarrort hinzubegeben, und gegen die von dem Ortsbeamten zu Handen genommene Kontrolle die von dem Pfarrer zu führenden Ehe-, Tauf- und Sterbebücher zu vergleichen, und die darin sich ergebenden Fehler oder Auslassungen möglichst verbessern und ergänzen zu lassen. Nachdem dieses erfolgt seyn wird, haben zum Zeichen der vorgenommenen Verifikation, nebst Ansetzung des Datums, unter welchem diese erfolgt ist, das Mitglied des Amtsraths und der Pfarrer die verifizirten Bücher mit ihren Unterschriften zu versehen.

§. 37.

Sobald dirse Erwahrung vor sich gegangen ist, hat jeder Pfarrer Abschriften von den durch ihn geführten Pfarrbüchern zu verfertigen, und diese sollen in hiezu bestimmte Bücher eingetragen, mit seiner und der Unterschrift des Mitgliedes des Amtsraths versehen, in der Depositalkasse der Gemeinde, wo die Pfarrkirche liegt, aufbewahrt werden.

§. 38.

Verantwortlichkeit. Jeder Beamte, welcher in Führung der ihm anvertrauten Register durch sein Verschulden Jemand in Schaden versetzt, ist persönlich dafür verantwortlich, und zum Ersatz desselben verpflichtet.

§. 39.

Beweis neben den Pfarrbüchern. Sind die Register unvollständig geführt worden oder verloren gegangen, so wird ein anderer Beweis zugelassen, und die Geburt, die Ehe und der Tod einer Person können in diesen Fällen, sowohl durch die von ihren verstorbenen Aeltern hinterlassenen Schriften, als durch öffentliche Urkunden oder durch Zeugen bewiesen werden.

Vierter Titel.

Von der Ehe.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 40.

Gerichtsbarkeit. Ehesachen sind der geistlichen Gerichtsbarkeit übertragen, jedoch in dem Sinne, daß dieselbe nur

über Bestand oder Nichtbestand der Ehe urtheilt, hingegen die Bestimmung aller bürgerlichen Folgen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit anheim fällt.

§. 41.

Ehеverlöbnisse. Hinsichtlich der Eheverlöbnisse dient die bischöfliche Verordnung vom 10. Christmonat 1804, welche im Einverständniß mit der Regierung des Kantons Luzern erlassen, und durch ein Dekret des Großen Raths vom 28. Christmonat 1804 genehmigt wurde, als Richtschnur.

§. 42.

Ehescheidung. Es wird in Ehescheidungssachen von der geistlichen Behörde, mit Beisetzung der Gründe, nur über die Frage geurtheilt, ob Scheidung statt habe, oder nicht, und die Bestimmung aller und jeder übrigen rechtlichen Verhältnisse der Eheleute in Bezug auf Vermögen, Sustentation, Erziehung der Kinder u. s. w. fällt der bürgerlichen Gerichtsbarkeit anheim.

§. 43.

Unwirksamkeit ungesetzlicher Ehen. Eine gegen die Gesetze des Staats geschlossene Ehe hat keine bürgerlichen Wirkungen.

Zweites Kapitel.

Bürgerliche Wirkungen der Ehe.

A. In Ansehung der Person der Ehegatten.

§. 44.

Gegenseitige Rechte und Pflichten. Die Ehegatten haben die gegenseitige Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.

§. 45.

Des Ehemanns.

Der Ehemann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten gegen andere zu vertreten.

§. 46.

Der Ehefrau.

Die Ehefrau erhält den Geschlechtsnamen und das Gemeindebürgerrecht des Mannes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, ihm nach ihren Kräften in seinem Berufe beizustehen, und seine häuslichen Anordnungen zu vollziehen und vollziehen zu machen.

B. In Ansehung des Vermögens.

§. 47.

Vermögen der Ehefrau.

Das sämmtliche Vermögen der Ehefrau, mit alleiniger Ausnahme ihres vorbehaltenen Guts, hat der Ehemann zu nutznießen.

§. 48.

Vorbehaltenes Gut.

Zu dem vorbehaltenen Gut der Ehefrau gehören:

1. die Kleider, Zierrathen und Beweglichkeiten, welche für ihren persönlichen Gebrauch ausschließend bestimmt sind;
2. der Gehalt, den ihr der Ehemann zu ihrem willkürlichen Gebrauche ausgesetzt hat;
3. das Vermögen, welches sich die Ehefrau allfällig in dem Ehekontrakt zur persönlichen Benutzung vorbehalten hat.

§. 49.

Das während einer Ehe errungene Vermögen gehört dem Ehemann, mit Ausnahme der aus dem vorbehaltenen Gute der Ehefrau hervorgehenden Ersparniß oder Erwerbung. Errungenes Gut.

Drittes Kapitel.

Von der Trennung der Ehe.

§. 50.

Die förmliche Ehescheidung wird nach bisheriger Uebung von der geistlichen Behörde ausgesprochen. Ehescheidung vom Bande.

§. 51.

Eine einfache Absönderung der Ehegatten kann wegen Mißhandlung oder andern erheblichen Ursachen auch durch die bürgerlichen Gerichte, nachdem die Ehegatten vor dem Ortspfarrer erschienen sind, und keine gütliche Ausmittelung statt fand, erkennt werden; hingegen ist den Ehegatten nicht erlaubt, sich eigenmächtig abzusöndern. Einfache Absönderung oder Ehescheidung zu Tisch und Bett.

§. 52.

Beruht die Ehescheidung auf einer Ungültigkeit der Ehe, so ist die Verbindung ohne alle rechtliche Wirkung, wenn sich erzeigt, daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben. Folgen der Ehescheidung vom Bande.

Ist hingegen ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm anheim gestellt, von dem andern Theil Entschädigung zu fordern.

Sind beide Theile, oder auch nur ein Theil, schuldlos, und von ihnen Kinder erzeugt worden,

so sollen dieselben als eheliche Kinder betrachtet, und ihnen alle Rechte der ehelichen Kinder zugestanden werden.

§. 53.

Folgen der Ehescheidung zu Tisch und Bett.

Beruht hingegen die Ehescheidung nicht auf einer Ungültigkeit der Ehe, sondern ist sie bloß eine einfache Absönderung, so hört nur das Beisammenleben der Ehegatten auf; im Uebrigen hingegen besteht die Ehe fort.

§. 54.

Folgen beider Arten der Ehescheidung. a. In Beziehung auf das Vermögen.

Betreffend das Vermögen und die künftige Unterhaltung getrennter Ehegatten, so finden, wenn dieselben sich hierüber nicht vergleichen können, folgende Vorschriften statt:

a. soll der Ehemann zur Herausgabe des zugebrachten Guts der Ehefrau angehalten, und jeder Theil in den Genuß seines eigenthümlichen Vermögens eingesetzt werden;
b. soll, auf sich ergebenden Todfall, kein Theil an dem anderm aus einem Ehekontrakt, oder in Abgang eines solchen ab intestato (sogenanntes Eherecht) erbsweise etwas zu fordern haben;
c. wird das Gericht erkennen, ob ein Theil dem andern eine Entschädigung und einen Beitrag an die künftige Unterhaltung zu leisten habe, oder nicht.

§. 55.

b. In Beziehung auf die Kinder.

Die Kinder sollen dem unschuldigen Theil überlassen werden, sofern sich die Ehegatten nicht anders darüber verstehen, oder es nicht von dem Gericht

aus erheblichen Ursachen für die Kinder selbst vortheilhafter erachtet wird, sie dem andern Theil oder einer dritten Person anzuvertrauen.

Das Gericht entscheidet über die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder. Diese Last soll dem schuldigen Theil, wenn sein Vermögen dazu hinreicht, auferlegt, sonst aber beiden Ehegatten im Verhältniß ihres Vermögens obliegen, oder, bei der Mittellosigkeit des Schuldigen, von dem andern Theil bestritten werden.

§. 56.

Vereinigung geschiedener Ehegatten.

Getrennte Ehegatten, deren Trennung nicht auf einer Ungültigkeit der eingegangenen Ehe beruht, wenn sie sich wieder vereinigen wollen, sind bloß gehalten, die Behörde, welche die Scheidung ausgesprochen hat, von ihrer Wiedervereinigung förmlich in Kenntniß zu setzen.

Fünfter Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindschaft.

Erstes Kapitel.

Von den ehelichen Kindern.

§. 57.

Bestimmung der ehelichen Geburt.

Diejenigen Kinder, welche während der Ehe, oder während dreihundert Tagen nach Aufhebung der Ehe, von der Ehefrau geboren werden, haben den Ehemann zum Vater.

§. 58.

Dieser kann jedoch die eheliche Geburt des Kindes anstreiten, wenn er beweist, daß er von dem dreihundertsten bis zum hundert und achtzigsten Tag vor der Geburt dieses Kindes in der physischen Unmöglichkeit war, seiner Frau ehelich beizuwohnen. Dieser Einspruch gegen die eheliche Geburt muß aber längstens inner einem Monat, nach erhaltener Kenntniß derselben, erhoben werden.

§. 59.

Das vor dem hundert und achtzigsten Tag, von der Heirath an gerechnet, geborne Kind kann von dem Ehemann nicht verläugnet werden, wenn er vor der Heirath von der Schwangerschaft Kenntniß hatte.

§. 60.

Pflichten der Aeltern.

Die Aeltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, d. i.: für ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Ehre zu sorgen, ihre körperlichen und Geistes-kräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen, und ihnen während dieser Zeit den anständigen Unterhalt zu verschaffen.

§. 61.

Die Vormundschaftsbehörde soll darüber wachen, daß die Aeltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen, und pflichtvergessene Aeltern, die vergeblich von ihr dazu ermahnt worden sind, der obervormundschaftlichen Behörde anzeigen, welche nach Untersuchung der Sache die nothwendigen Verfügungen zu treffen hat.

§. 62.

Rechte der Aeltern.

Die Aeltern sind berechtigt, Kinder, die ihnen muthwillig entweichen, oder von andern vorenthalten werden, mit obrigkeitlichem Beistande wieder in ihre Gewalt zu bringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame, oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine mäßige, und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§. 63.

Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand giebt den Aeltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen.

§. 64.

Pflichten der Kinder.

Die Kinder sind ihren Aeltern in jedem Alter Achtung und Ehrfurcht schuldig.

Sie sind verbunden, dieselben im Unglück nach Kräften zu unterstützen, und sie im Verarmungsfalle nach ihrem Vermögen anständig zu unterhalten.

§. 65.

Rechte der Kinder.

Die Kinder erlangen den Geschlechtsnamen ihres Vaters, sein Ortsbürgerrecht und alle übrigen nicht blos persönlichen Rechte seiner Familie.

§. 66.

Väterliche Gewalt.

Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie über die Kinder zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

§. 67.

a. Zucht.

Wenn der Vater ein ungehorsames Kind nicht in Zucht und Ordnung zu halten vermag, und die Aufführung desselben ihm wichtige Gründe zur Klage

giebt, so kann das Gericht auf sein Begehren und auf seine Kosten die Einsperrung des Kindes in einer öffentlichen Anstalt bewilligen.

Diese Einsperrung kann auf eine bestimmte oder auf eine unbestimmte Zeit, die jedoch nie länger als ein Jahr dauern und sich nicht über das Alter der Volljährigkeit erstrecken darf, verhängt werden.

Sobald der Vater oder, nach dessen Absterben, der Vormund mit der Reue oder Besserung des Kindes zufrieden ist, so kann er von dem Gericht die Freilassung desselben verlangen, welche sogleich ohne weitere Untersuchung bewilligt werden soll.

§. 68.

b. Berufswahl. Der Vater kann sein Kind zu dem Beruf, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen.

Jedoch kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor die vormundschaftliche Behörde bringen, welche mit Rücksicht auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters darüber zu erkennen hat.

§. 69.

Während der Minderjährigkeit darf kein Kind, ohne Einwilligung des Vaters, das väterliche Haus verlassen.

Hievon ist blos der Fall ausgenommen, wo ein Sohn zum Dienste des Vaterlandes aufgerufen würde, oder wo ein Kind in besondern Fällen die Bewilligung hiezu, ungeachtet der Einsprüche des Vaters, von der obervormundschaftlichen Behörde, nachdem

die Waisenbehörde ein Gutachten eingereicht haben wird, erhalten hätte.

§. 70.

e. Vermögen. Solange die Kinder in der väterlichen Gewalt sich befinden, kömmt dem Vater die Verwaltung und die Nutznießung des allfälligen Vermögens derselben zu.

§. 71.

Die Nutznießung erstreckt sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches den Kindern unter der ausdrücklichen Bedingung geschenkt oder vermacht worden ist, daß der Vater keinen Genuß davon haben soll.

§. 72.

Bei der Nutznießung werden die Rechte, welche dem Eigenthümer gegen den Nutznießer zustehen, am Platz der Kinder von der Waisenbehörde ausgeübt.

§. 73.

Die Waisenbehörde hat ebenfalls dafür zu sorgen, daß, so wie der Vater den Besitz des Vermögens seiner Kinder erlangt, ein Verzeichniß darüber aufgenommen, und angemessene Sicherheit dafür geleistet werde, in welcher Hinsicht er von ihr zu Einlegung des Kapitalguts in die Depositalkassa angehalten werden kann.

§. 74.

Ueber das, was ein, obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Aeltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie auch über Sachen, die einem Kind nach erreichtem fünfzehnten Jahre zum Gebrauch übergeben worden sind, kann es frei verfügen.

Was hingegen die Kinder, so lange sie unter der väterlichen Obsorge stehen, mittelst Handarbeit im Hause des Vaters verdienen, gehört dem letztern.

§. 75.

d. Verbindlichkeiten der Kinder.

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne Einwilligung des Vaters keine gültigen Verbindlichkeiten eingehen. Solche Verbindlichkeiten sind sowohl für den Augenblick, in dem sie geschlossen wurden, als für alle Zukunft ohne Kraft, und es ist auf sie überhaupt dasjenige anzuwenden, was über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Pflegbefohlenen (§§. 111 und 112) bestimmt wird, jedoch unter Vorbehalt der in den zwei nachstehenden Paragraphen bezeichneten Fällen.

§. 76.

Ein unter der väterlichen Gewalt stehender Sohn, der mit Zustimmung des Vaters eine Stelle verwaltet, oder einen Beruf ausübt, macht sich durch die Handlungen, die er in Folge jener Stelle oder dieses Berufes vornimmt, persönlich verbindlich.

Gleichermaßen ist ein Sohn für geschlossene Verträge verbindlich, wenn er das Alter der Volljährigkeit erlangt hat, und er mit Wissen des Vaters für sich schaltet und waltet, mit Ausnahme von Bürgschaften, Geldanleihen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

§. 77.

Wenn ein unter der väterlichen Gewalt stehender Sohn notorisch im Namen seines Vaters schaltet und waltet, und dessen Geschäfte besorgt, so haftet

der Vater für die von demselben eingegangenen Verträge, ausgenommen Bürgschaften, Geldanleihen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, als wofür eine spezielle Autorisation des Vaters nothwendig ist.

Wenn überhaupt der Vater aus einem von dem Sohn geschlossenen Vertrage Nutzen gezogen hat, so haftet er, soweit dieser Nutzen reicht.

§. 78.

Dem Vater liegt die Verbindlichkeit ob, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

Wenn aber der Vater in Fall kommt, mit einem unter seiner Gewalt stehenden Kinde ein Rechtsgeschäft zu schließen, oder wo sonst das Interesse des Vaters mit jenem des Kindes in Kollision geräth, muß dem letztern ein außerordentlicher Beistand beigegeben werden (§. 186).

§. 79.

Aufhören der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt hört auf:

1. Mit dem Tode oder der Bevogtung des Vaters oder des Kindes.
2. Mit der Volljährigkeit und der Herausnahme des Vermögens; wenn nämlich das Kind, nachdem es das zwanzigste Jahr seines Alters erfüllt hat, sich mit seinem Vermögen von dem Vater trennt, oder von ihm eine Aussteuer empfängt, oder sonst für sich zu haushalten anfängt, und auf diese Weise in den Zustand des eigenen Rechts eintritt.
3. Durch die Emanzipation. Wenn der Vate rein Kind vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre vor dem Gemeinderath, und mit Genehmhaltung

desselben, der väterlichen Gewalt entlassen erklärt.

4. Durch die Verehelichung des Kindes. In diesem Falle tritt der Sohn in den Zustand des eigenen Rechts, und die Tochter kommt unter die Gewalt ihres Ehemanns.

5. Durch Mißbrauch der väterlichen Gewalt. Gegen diesen Mißbrauch oder gegen die Vernachläßigung von Pflichten des Vaters, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders können die Verwandten den Beistand der vormundschaftlichen Behörde anrufen. Diese Behörde hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen, und nöthigenfalls dem Kinde einen Vormund, unter Beobachtung der hinsichtlich der Bestellung eines solchen vorgeschriebenen Form (§. 113 u. f.), zu bestellen, wo dann die väterliche Gewalt aufhört.

Zweites Kapitel.

Von den unehelichen Kindern.

§. 80.

Bestimmung der unehelichen Geburt.

Uneheliche Kinder sind diejenigen, welche außer der Ehe erzeugt, und von einer unverehelichten Weibsperson geboren worden.

Auch die während einer Ehe gebornen Kinder werden als uneheliche betrachtet, wenn die Recht-

mäßigkeit ihrer Geburt (§. 58) angestritten, und durch das gerichtliche Urtheil nicht anerkannt worden ist.

§. 81.

Jede unverehelichte Weibsperson soll ihre Schwangerschaft, sobald sie von derselben Kenntniß hat, dem Präsident des Gerichts, welchem laut §. 87 die Beurtheilung der Vaterschaftsklage zusteht, anzeigen. Ausmittlung. a. Anzeige.

Derselbe verhört die schwangere Weibsperson über den Urheber, die Zeit und den Ort der Schwängerung, so wie über alle mit derselben in Verbindung stehenden Verhältnisse, und giebt ihr den Befehl, bei ihrer Niederkunft, neben der Hebamme, einen Ortsvorgesetzten und zwei glaubwürdige Zeugen herbeirufen zu lassen.

§. 82.

Der Gerichtspräsident ladet sodann den angeblichen Vater vor sich, verhört ihn über die gegen ihn geschehene Angabe, und stellt im Falle des Widerspruchs eine Konfrontation an. b. Verhör.

§. 83.

Der Präsident giebt von der Schwangerschaft und deren erfolgten Anzeige sowohl dem Gemeinderath der Heimathsgemeinde des Angegebenen, als demjenigen der Weibsperson Kenntniß, welcher letztere sogleich einen Beistand zu bestellen hat. c. Kenntnißgabe.

§. 84.

Dieser Beistand hat für die Sicherheit der Geburt zu sorgen, und insbesondere nach derselben den gerichtlichen Zuspruch des Kindes zu bewirken. d. Bestellung eines Beistandes.

§. 85.

e. Formalitäten bei der Niederkunft.

Hat die Geschwächte bis zu ihrer Niederkunft von demjenigen, den sie als Thäter ihrer Schwangerschaft angiebt, noch nicht hinlängliche Sicherheit erhalten, daß er sich zu ihrer Schwangerschaft als Vater bekennt, so hat dieselbe bei der Niederkunft, und zwar vor, in und nach der Geburt, in Gegenwart der Hebamme, oder, in Abgang derselben, einer andern Weibsperson und zwei glaubwürdiger Zeugen förmlich zu erklären, wer der Vater des Kindes sey.

Zu einer solchen Niederkunft ist gleichzeitig der Gemeindeammann oder nächste Richter herbei zu rufen, damit obige Erklärung in dessen Beiseyn, oder bei allfällig früher erfolgter Entbindung aufs mindeste ihre Bestätigung unter Eidesverbindlichkeit geschehe.

Der Gemeindeammann hat diese Erklärung sogleich in Schrift zu verfassen, nebst der Hebamme und den Zeugen zu unterzeichnen, und dann dem betreffenden Gerichtspräsidenten einzugeben.

§. 86.

Bestimmung des bürgerlichen Standes

Der bürgerliche Stand eines unehelichen Kindes wird in jedem Falle von den Gerichten bestimmt, indem dieselben das Kind dem Vater oder der Mutter zuerkennen. Von diesem Urtheil wird sogleich durch die Gerichtskanzlei den betreffenden Beamten (§. 30) zur Eintragung in die Geburts- und Taufregister Kenntniß gegeben.

§. 87.

Gerichtsstand.

Die Beurtheilung der Vaterschaftsklage steht in der Regel dem Gerichte des Bezirks zu, in welchem der be-

klagte Vater seinen Wohnsitz hat. Beschlägt die Klage einen Kantonsbürger, der sich in einer andern als seiner Heimathsgemeinde, aber nicht auf ordentlichen Heimathsschein hin, aufhält, oder der außer dem Kanton wohnhaft ist, so steht die Beurtheilung der Klage dem Gerichte des Bezirks zu, wo der Beklagte sein Ortsbürgerrecht besitzt.

§. 88.

In Fällen, wo keine Vaterschaftsklage erhoben wird, erfolgt die gerichtliche Zuerkennung des Kindes durch das Gericht des Heimathorts der Mutter.

§. 89.

Das Gericht, welches den bürgerlichen Stand des unehelichen Kindes bestimmt, belegt gleichzeitig die Geschwächte und den erkannten Vater mit einer Strafe nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes. Bestrafung.

§. 90.

Das Kind wird dem Beklagten in folgenden Fällen zugesprochen: Zuerkennung. a. dem Vater.

a. Wenn er selbst die Schwängerung und Vaterschaft anerkennt; oder
b. Wenn die Anzeige der Schwangerschaft wenigstens zwei Monate vor der Niederkunft von der Geschwängerten bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten gemacht wurde, die Geschwängerte bei der Niederkunft nach den vorgeschriebenen Formen (§. 85) auf dem angegebenen Vater beharrt, und nachhin vor Gericht ihre Klage mit einem Eide behärtet.

§. 91.

b. Der Mutter. Der Klägerin wird aber nicht gestattet, den vorgedachten Beweiseid zu schwören, und wird sonach ihr das Kind zugesprochen:

a. Wenn die Anzeige der Schwangerschaft nicht wenigstens zwei Monate vor der Niederkunft von der Geschwächten bei dem betreffenden Gerichtspräsident gemacht wurde, oder

b. Bei der Niederkunft die vorgeschriebenen Formen (§. 85) nicht beobachtet wurden.

c. Wenn der Beklagte seine Unfähigkeit, Kinder zu erzeugen, beweist.

d. Wenn derselbe seine Abwesenheit von dem Orte der Schwängerung zur Zeit, als dieselbe vorgegangen seyn soll, (das Alibi) darthut.

e. Wenn das Kind von der angegebenen Schwängerung bis zum 300sten Tage nicht, oder vor dem 180sten Tage geboren wird.

f. Wenn die Reife des Kindes mit der angegebenen Schwängerung im Widerspruche steht.

Jederzeit streitet die Vermuthung dafür, daß das Kind seine ordentliche Reife erlangt habe. Nimmt die einer unehelichen Geburt beiwohnende Hebamme an dem Kinde Merkmahle einer Früh- oder Spätgeburt wahr, so hat der zur Niederkunft herbeigerufene Gemeindeamman dafür zu sorgen, daß das Kind durch den Bezirksarzt untersucht, und von demselben über dessen Reife ein Befundschein ausgestellt werde, welcher dem betreffenden Gerichtspräsident einzureichen ist.

g. Wenn die Geschwächte in ihren Angaben über den Urheber ihrer Schwangerschaft sich widerspricht.

h. Wenn die Geschwächte einen unsittlichen Lebenswandel geführt hat, welches sich unter anderm daraus ergiebt, wenn sie schon früher bereits außerehelich geboren hat, oder geständig oder überwiesen ist, mehrern Mannspersonen den außerehelichen Beischlaf gestattet zu haben.

i. Wenn die Geschwächte mit einer Kriminalstrafe belegt worden ist.

§. 92.

Vorfrage.

In Folge der vorhergehenden Bestimmungen ist bei Paternitätsprozessen die Vorfrage zu beurtheilen, ob der Klägerin gestattet sey, den Beweiseid zu leisten, oder nicht.

§. 93.

Eidesformel.

Der von der Weibsperson, nach abgelesener Auslegung des Eidschwurs, — unter Beobachtung der üblichen Feierlichkeit — abzuschwörende Eid soll lauten: „Ich N. N. betheure und schwöre bei Gott „dem Allmächtigen, daß meine gegen N. N. gestellte „Vaterschaftsklage wahr und aufrichtig sey; daß ich „mit keiner andern Mannsperson in einer Zeit einen „Beischlaf gepflogen habe, nach welcher dieselbe mög„licherweise Vater des befraglichen Kindes seyn „könnte; und daß somit N. N. der wahre Vater des „von mir unterm (Datum) zur Welt gebornen Kin„des sey. Das betheure und schwöre ich, so wahr „mir Gott helfe und die lieben Heiligen!"

§. 94.

Klage gegen einen Abgestorbenen.

Gegen einen Abgestorbenen findet keine Vaterschaftsklage statt, es wäre denn Sache, daß durch ein von ihm eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes, oder vor einer öffentlichen Behörde, oder vor Notar und Zeugen abgelegtes Geständniß die Vaterschaft bewiesen würde.

§. 95.

Klage fremder Weibspersonen.

Weibspersonen, welche nicht hiesige Angehörige sind, haben in Vaterschaftssachen blos insofern ein Klagerecht, als die Gesetze ihres Heimathorts den hiesigen Angehörigen ein solches ertheilen, wofür der Beweis geleistet werden muß.

§. 96.

Intervention der Gemeinde.

Den betreffenden Ortsbürgergemeinden ist das Recht der Intervention unbenommen, sobald sie wegen Einverständniß der Partheien eine Verkürzung ihres Rechts besorgen.

§. 97.

Ortsbürgerrecht des unehelichen Kindes.

Das uneheliche Kind, welches dem Vater zugesprochen ist, erhält den Geschlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht des Vaters.

§. 98.

Wenn jedoch der Vater ein Fremder ist, in dessen Heimathort das Kind nicht aufgenommen wird, so ist dem Kind das Ortsbürgerrecht der Mutter zu ertheilen.

In diesem Fall ist aber der Vater gehalten, an das Armengut der Ortsbürgerschaft der Mutter für die Aufnahme seines Kindes ein gerichtlich zu bestimmendes Einkaufsgeld, so wie der Mutter einen jährlichen

Beitrag an die Unterhaltung des Kindes, welcher ebenfalls von dem Gericht zu bestimmen ist, zu entrichten.

Für diese Ansprüche kann, bis dieselben gesichert sind, das im Lande liegende Vermögen des Fremden mit Arrest belegt werden.

§. 99.

Die Mutter soll ein dem Vater zugesprochenes Kind von der Geburt an ein Jahr auf ihre Kosten erhalten und besorgen.

§. 100.

Das uneheliche Kind, welches der Mutter zugesprochen ist, erhält den Geschlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht der Mutter.

§. 101.

Verpflegung und Erziehung.

Uneheliche Kinder sollen von derjenigen Person, welcher sie zugesprochen worden, die gehörige Verpflegung und eine Erziehung erhalten, die sie in den Stand setzt, sich selbst durch die Welt zu helfen.

Ist der Vater des unehelichen Kindes, dem dasselbe zuerkannt wurde, unvermögend, die Mutter des Kindes aber besitzt Vermögen, so ist diese zur Verpflegung und Erziehung desselben gehalten.

Die Waisenbehörden der Gemeinden, welchen sie angehören, sollen darauf achten, daß die Person, welche für die Verpflegung und Erziehung eines solchen zu sorgen hat, ihre Verpflichtung getreu erfülle.

§. 102.

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu erziehen, geht gleich einer andern Schuld auf die Erben der verpflichteten Person über.

Hat aber die verpflichtete Person eheliche Kinder als Erben, so steht denselben frei, entweder die Erziehung des unehelichen Kindes zu übernehmen, oder dasselbe mit ihnen nach gleichem Recht in die Erbschaft eintreten zu lassen.

§. 103.

Bürgerliche Rechte unehelicher Kinder.

Dem Stande eines unehelichen Kindes hängt gar kein Schandfleck an. Dasselbe genießt alle bürgerlichen und politischen Rechte, die jedem andern Bürger zukommen.

Es gehört jedoch weder zur Familie seines Vaters, noch zu derjenigen seiner Mutter, und ist in Hinsicht auf diese Familien von den Rechten ausgeschlossen, welche in der Verwandtschaft ihren Grund haben; hingegen kann ein uneheliches Kind durch die Heirath eine eigene Familie und verwandtschaftliche Verhältnisse stiften, welche das Gesetz anerkennt.

Der uneheliche Sohn eines Korporationsbürgers wird nicht Antheilhaber und Nutznießer des Korporationsguts.

§. 104.

Legitimation a. durch nachfolgende Ehe.

Kinder, welcher außer der Ehe geboren sind, treten, sobald ihre Aeltern sich mit einander verehelichen, in die Familie ein, und werden unter die ehelich Erzeugten gerechnet.

§. 105.

b. durch Dekret des Großen Raths.

Hat unter den Aeltern keine Ehe statt gefunden, so kann der Vater um die Legitimation seines unehelich erzeugten Kindes ansuchen, welche der Große Rath nach Beschaffenheit der Umstände durch ein Dekret ertheilt.

§. 106.

Die Kinder, welche durch die nachherige Ehe, oder durch ein Dekret des Großen Raths legitimirt worden sind, treten unter die väterliche Gewalt, und erlangen die Rechte der ehelichen Geburt. Jedoch können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen. Wirkungen der Legitimation.

§. 107.

Bei der Legitimation durch den Großen Rath sind die dadurch erworbenen Rechte auf des Kindes Vater, dessen Aszendenten und Deszendenten beschränkt, und die Legitimation bleibt in Rücksicht auf die übrigen Familienmitglieder ohne Wirkung.

Sechster Titel.

Von der Vormundschaft.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 108.

Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu statten kommt, und die aus irgend einem gesetzlichen Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, stehen unter der Obsorge und dem besondern Schutze des Staats. Bestimmung der Vormundschaft.

§. 109.

Diese Obsorge des Staats für seine Pflegbefohlenen wird unter Aufsicht der dazu verordneten Vor- Vogtei. Beistandschaft.

mundschaftsbehörden (§. 112) einem Vormund übertragen, und dieser ist entweder ein Vogt oder ein Geschlechtsbeistand.

§. 110.

Fälle der Vogtei.

Ein Vogt wird geordnet:

a. Den Minderjährigen, sobald die väterliche Gewalt durch den Tod des Vaters erlöscht, oder durch eingetretene Hindernisse außer Wirksamkeit kömmt.

b. Denjenigen Volljährigen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind, und nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder eines Ehemanns stehen. Um aber wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen jemand unter Vormundschaft zu stellen, muß, je nach den Umständen, die eigene Erklärung der Person, die es betrifft, oder ein Zeugniß zweier patentierter Aerzte, durch welches der Grad des Gebrechens bescheinigt wird, vorliegen.

Bei vorübergehenden Krankheitszufällen einer Person hat die vormundschaftliche Behörde insofern allfällig nöthige Vorsorgen einsweilen bis zur Genesung zu treffen, als der Kranke außer Stand ist, selbst einen Sachwalter zu bestellen.

c. Denjenigen, denen wegen ihrer Verschwendung, welche einen künftigen Nothstand befürchten läßt, die Verwaltung ihres Vermögens nicht mehr anzuvertrauen ist.

d. Den Verurtheilten, die in obrigkeitlichen Strafanstalten sich befinden.

§. 111.

Beistandschaft.

Einen Geschlechtsbeistand (§. 173 und f.) erhalten die volljährigen unverheiratheten Weibspersonen; die Ehefrauen in allen Fällen, in welcher sie nicht durch ihren Ehemann vertreten sind (§. 181 und 182), und die Wittwen.

§. 112.

Vormundschaftliche Behörden.

Die vormundschaftlichen Behörden des Staats sind:

a. die Gemeinderäthe
b. die Amtsräthe
c. der Kleine Rath.

§. 113.

Zuziehung der nächsten Anverwandten oder Präsumtiverben.

Die nächsten Anverwandten, welchen laut bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, im Falle der Armuth oder Unvermögenheit des Vogtsbedürftigen oder Bevogteten in einem erhöhten Grade an diesen zu steuern, oder, im Abgange solcher, die Präsumtiverben des Letztern werden bei den in den nachfolgenden Kapiteln festgesezten Fällen von der vormundschaftlichen Behörde zugezogen.

Sie werden aber nur insofern einberufen, als sie in der Gemeinde, wo der zu Bevogtende oder Bevogtete anheimisch ist, oder in einer an dieselbe angrenzenden Gemeinde haushablich sind.

Es liegt in der Willkür eines solchen eingeladenen Verwandten, bei der ihm angezeigten Verhandlung sich einzufinden, oder nicht, und das Ausbleiben eines oder selbst aller eingeladenen Verwandten kann daher die Behörde nicht hindern, in ihren Verhandlungen fortzufahren.

Kein Verwandter erhält aber für die Beiwohnung bei solchen Verhandlungen die mindeste Entschädigung.

§. 114.

Ungültigkeit der rechtlichen Handlungen der Bevormundeten.

Personen, welche einen Vogt oder einen Beistand haben, müssen in ihren rechtlichen Handlungen durch diesen vertreten werden; insbesondere ist jeder Vertrag, den sie ohne Mitwirkung desselben schließen, für sie, sowohl für den Augenblick, als in Zukunft unverbindlich.

Dieselben sind zwar berechtigt, durch erlaubte Handlungen, ohne Mitwirkung ihres Vormunds, etwas für sich zu erwerben, allein sie können, ohne Genehmhaltung desselben, weder etwas veräußern, noch irgend eine Verpflichtung über sich nehmen.

§. 115.

Wenn eine volljährige, bevogtete Person eine andere, der ihre Bevogtung nicht bekannt ist, einführt, mit ihr einen Vertrag zu schließen, und leztere Person hiedurch in Schaden geräth, oder hätte gerathen können, so soll der Bevogtete als Betrüger, nach den dießfalls bestehenden Gesetzen, mit einer Leibesstrafe belegt werden.

Zweites Kapitel.

Von der Vogtei.

Erster Abschnitt.

Von Entstehung der Vogtei.

§. 116.

Bestellung eines Vogts.

Den Gemeinderäthen liegt die Pflicht ob: jeden Angehörigen ihrer Gemeinde oder ihres Steuerbriefs,

der in den Fall kömmt, nach den im §. 110 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen bevogtet zu werden, unter vormundschaftliche Obsorge und Aufsicht zu stellen.

Zu diesem Ende ist der betreffende Gemeinderath gehalten, sobald ein solcher Fall eintritt, die nächsten Anverwandten (§. 113) des Vogtbedürftigen zu sich zu berufen, und sich mit ihnen über die anzuordnende Bevogtung in Rücksprache zu setzen.

Die nächsten Anverwandten sind verpflichtet, wo ein solcher Fall eintritt, insonders wo ein Vater stirbt, der minderjährige Kinder hinterläßt, davon dem Gemeinderath Anzeige zu machen, so wie hinwieder letzterer auch von sich aus wachen soll, daß solche Fälle zu seiner Kenntniß gelangen.

§. 117.

Ist es um die Bestellung eines Vormunds zu thun, und befindet sich der Gemeinderath nicht in unbefangener Stellung, so geschieht die Bestellung durch den Amtsrath.

§. 118.

Persönliche Vorberufung der zu Bevogtenden.

Diejenigen Individuen, die laut §. 110 Litt. b und c wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen Verschwendung unter Bevogtung zu stellen sind, sollen, wo möglich, persönlich vorberufen, und ihre allfälligen Einwendungen angehört werden, worauf sodann die Waisenbehörde eine Schlußnahme schriftlich abfaßt, und der betreffenden Person eröffnet.

§. 119.

Unterzieht sich die betreffende Person der Schlußnahme freiwillig, so soll sie dieselbe eigenhändig unter-

zeichnen, oder falls sie nicht schreiben kann, ihren Willen vor zwei herbeigerufenen Zeugen erklären.

§. 120.

Bevogtungsprozeß.

Widersetzt sich hingegen die betreffende Person der Schlußnahme, so hat der Gemeinderath dieselbe auf die nächste Sitzung des Gerichts vorzuladen, welches dann den Entscheid über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Bevogtung ertheilt. Der Gemeinderath kann, je nach Umständen, die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung des Gerichts anverlangen.

Der zu Bevogtende sowohl, als der Gemeinderath können den Entscheid des Gerichts an das Appellationsgericht appelliren, jedoch muß binnen zehen Tagen, von eröffnetem Urtheil an gerechnet, die Appellation eingelegt, und der endliche Abspruch auf die nächstfolgende Sitzung desselben angesetzt werden.

Der Gemeinderath bezahlt bei solchen gerichtlichen Vorständen in keinem Falle Gerichtsgebühren und Kosten, ausgenommen, wenn derselbe auffallend leidenschaftlich sich zeigen sollte, in welchem Falle er dann aber nicht befugt ist, solche Kosten in Rechnung zu bringen.

§. 121.

Wenn der Gemeinderath, der über ein notorisch lüderliches oder verschwenderisches Individuum die Bevogtung unter Vornahme eines Schuldenrufs zu verhängen im Falle ist, mit Grund besorgen würde, daß ein solches die Zwischenzeit, die bis zur Abhaltung dieser leztern Verhandlung verfließt, zu Mißbrauchung seiner Freiheit und zu Vereitlung des Zweckes seiner Bevogtung verwenden dürfte, so kann

der Gemeinderath, — es mag das Individuum sich seiner Bevogtungsschlußnahme unterziehen, oder nicht, — bei dem Amtsstatthalter das Ansuchen stellen, daß dasselbe einsweilen bis nach abgehaltenem Schuldenruf in Arrest versetzt werde, über welches Ansuchen der Amtsstatthalter nach den obwaltenden Umständen entscheidet, der Schuldenruf aber, sobald er erkannt ist, in kürzester Zeitschrift zu erfolgen hat.

§. 122.

Die Bevogtung eines Volljährigen soll durch das Amtsblatt publizirt werden. Publikation.

§. 123.

Wenn eine Bevogtung erkannt ist, so ist dem Gemeinderath überlassen, je nach Umständen, die Vornahme eines Schuldenrufs zu begehren, welcher sodann nach gesetzlicher Vorschrift statt finden soll. Schuldenruf.

§. 124.

Die Pflicht und das Recht, Vogt zu seyn, ruhet Pflicht und Recht zu einer Vogtsstelle.

a. Zunächst auf demjenigen oder denjenigen, die allfällig ein Vater vor seinem Absterben zum Vogt oder zu Vögten seiner Kinder bestimmt hat.

b. Dann auf den nächsten Anverwandten, unter welchen diejenigen den Vorzug haben, die bei Unterstützung des zu Bevogtenden im Falle der Armuth nach dießfalls bestehenden Gesetzen in erhöhtem Maße kontribuiren müssen.

c. Endlich auf jedem Bürger der Gemeinde oder des Steuerbriefs, in dem der zu Bevogtende heimathrechtig ist, oder, je nach Umständen, auf den Bürgern der Gemeinde, wo der zu Bevogtende wohnt.

Immerhin muß der zu bestellende Vogt zu dieser Stelle tauglich seyn.

§. 125.

Untauglichkeit zu einer Vogtsstelle.

Untauglich, die Stelle eines Vogts zu bekleiden, sind diejenigen:

a. Welche wegen Leibes- oder Geistesgebrechen, oder aus andern Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können.

b. Welche eines Kriminalverbrechens schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Pflegebefohlenen, oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist.

c. Weibspersonen und diejenigen, welche sich außer dem Kantone aufhalten.

d. Personen, welche mit dem Bevogteten in einer Gemeinschaft oder in einem Rechtsstreite stehen.

§. 126.

Rekusations-Gründe.

Zur Uebernahme einer Vogtei wider ihren Willen können nicht angehalten werden:

a. Diejenigen, welche siebenzig Jahr alt sind.

b. Diejenigen, welche schon mehrere beschwerliche Vogteien oder Beistandschaften zu besorgen haben.

§. 127.

Die Mitglieder von Vormundschaftsbehörden sollen nicht zu Vögten ernannt werden, so lange andere taugliche Personen vorhanden sind, wenn sie nicht besonders dafür angesprochen werden.

§. 128.

Dem ernannten Vogt wird von dem Gemeinderath ein schriftlicher Ernennungsakt zugestellt.

§. 129.

Wenn jemand eine ihm übertragene Vogtei ablehnen will, so kann er sich, wenn seine Vorstellungen bei dem betreffenden Gemeinderath keinen Eingang finden, an den Amtsrath wenden, dessen Ausspruch sowohl von ihm, als dem Gemeinderath an den Kleinen Rath rekurrirt werden kann.

§. 130.

Da, wo nach der Bestimmung des §. 124 Litt. a ein Vater vor seinem Absterben seinen minderjährigen Kindern insgesammt, oder einem jeden Einzeln von ihnen, einen Vogt bestellt, soll der Angesprochene diese Vogtei zu übernehmen, und der betreffende Gemeinderath ihm solche zu übertragen pflichtig seyn, es wäre dann Sache, daß aus vollgültigen Gründen jener diese Vogtei zu übernehmen, oder lezterer ihm solche zu übertragen sich weigerte, wo dann der Entscheid nach Vorschrift des §. 129 dem Amtsrath und dem Kleinen Rathe zusteht.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Antritte der Vogtei.

§. 131.

Sobald der Vogt seine Ernennung erhalten hat, soll er sich von dem Gemeinderath das von ihm zu verwaltende Vermögen zustellen lassen. Güterverzeichniß.

Hat er keinen Vorgänger in der Vogtei gehabt, und ist nicht unmittelbar vor dem Antritte derselben ein amtliches Güterverzeichniß aufgenommen worden, so muß über das zu verwaltende Vermögen, in Gegenwart eines Abgeordneten des Gemeinderaths und des Vogts, durch den Gemeinderathsschreiber ein umständliches Verzeichniß aufgenommen werden. Hat er hingegen einen Vorgänger gehabt, so soll er, in Gegenwart eines Abgeordneten des Gemeinderaths, die Richtigkeit des lezten Vermögensverzeichnisses untersuchen, welches von jenem gemacht worden.

§. 132.

Das Vermögensverzeichniß oder die Anerkennung der Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses des Vorgängers in der Vogtei soll von dem Vogt und allen Personen, welche der Aufnahme desselben beiwohnen, unterschrieben, in das Vogtrechnungsprotokoll eingetragen, und von dem Vogt in Verwahrung genommen werden.

§. 133.

Beiziehung des Pflegebefohlenen.

Ein anwesender Pflegebefohlener, der das vierzehnte Jahr erfüllt hat, und die diesem Alter angemessene Verstandesfähigkeiten besitzt, soll sowohl zu der Aufnahme oder Anerkennung des Vermögensverzeichnisses, als zu allen wichtigen Berathungen über seine Angelegenheiten zugezogen, und seine Ansicht darüber vernommen werden.

§. 134.

Einlage in die Depositalkasse.

Die dem Pflegebefohlenen zugehörigen Kapitalbriefe und wichtigen Urkunden, so wie allfällige

Kostbarkeiten, welche ihm nicht zum eigenen Gebrauch überlassen werden, sollen in die Depositalkasse eingelegt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Vogtei.

§. 135.

Pflichten des Vogts.

Der Vogt soll in jeder Hinsicht für die Person des Pflegebefohlenen sorgen. Bei Minderjährigen vertritt er die Stelle des Vaters, und leitet unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde die Erziehung derselben; bei gebrechlichen Personen sorgt er für ihre anständige Verpflegung, und Verschwender sucht er zu einer regelmäßigen Lebensart anzuhalten.

Immerhin hat der Vogt bei der Vermögensverwaltung lediglich die Person und das Interesse seines Pflegebefohlenen, und nicht dasjenige dessen Anverwandten oder Präsumtiverben im Auge zu halten.

§. 136.

Rechte des Vogts.

Die Pflegebefohlenen sind dem Vogte Achtung und Gehorsam schuldig.

Wenn der Vogt, durch die ihm zur Erziehung eingeräumte Gewalt, den Vergehungen der Minderjährigen nicht selbst Einhalt zu thun vermag, so hat er sich an den Gemeinderath zu wenden. In dieser Beziehung stehen dem Gemeinderath sodann diejenigen Rechte zu, welche mit der väterlichen Gewalt verbunden sind (§. 67).

§. 137.

Mißbrauch der vögtlichen Gewalt.

Wenn der Vogt seine Gewalt auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Verpflegung vernachlässigen würde, so ist nicht nur der Pflegebefohlene selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, berechtigt, und die Verwandten sind insbesonders verpflichtet, sich darüber bei der vormundschaftlichen Behörde zu beschweren.

§. 138.

Anvertrauen der Mutter.

Der minderjährige Pflegebefohlene soll für seine Person vorzüglich der Mutter anvertraut werden, es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erforderte.

§. 139.

Vermögens-Verwaltung.

Der Vogt soll auf das Vermögen des Pflegebefohlenen denjenigen Grad von Aufmerksamkeit verwenden, den ein ordentlicher Hausvater auf sein eigenes Vermögen verwendet, und demselben jeden Schaden ersetzen, der ihm aus seiner Gefährde oder Nachlässigkeit zuwächst.

Insbesondere haftet derselbe für alle während seiner Vogteiverwaltung von ihm angeschafften Kapitalbriefe oder Schuldinstrumente, wenn diese während ihrer laufenden ersten Ausdienung werthlos werden sollten.

Falls ein solches Instrument während einem Jahre, von der Abgabe desselben durch den Vogt an die Depositalkasse angerechnet, schon seine nächste Ausdienung erreichte, hat der Vogt für diese sowohl als für den ganzen nächsten Termin der Ausdienung zu haften.

Bei dieser Garantie bleiben jedoch immerhin außerordentliche Zeitumstände und Naturereignisse vorbehalten.

§. 140.

Vorrecht im Konkurs.

Für jede Vergütung und Schadenersatz, den ein Vormund zu leisten hat, kann, im Falle dessen Unzahlbarkeit eintreten würde, das im Konkursgesetz für Vogtgut bestimmte Vorrecht in Anspruch genommen werden.

§. 141.

Vogtlohn.

Dem Vogt gebührt des Jahres als Lohn eins vom Tausend des Kapitals, so er zu verwalten hat.

In außerordentlichen Fällen können jedoch auch besondere Taggelder, allein immerhin mit Bescheidenheit, gefordert werden. Die Vogtrechnungsabnehmer bestimmen solche Taggelder.

§. 142.

Aufsicht des Gemeinderaths.

Der Gemeinderath ist befugt und verpflichtet, den Vogt unter beständiger Aufsicht zu halten, und ihm alle zu Führung der Vogtei erforderlichen Vorschriften zu ertheilen.

§. 143.

Wenn sich ein Vogt durch eine Verordnung des Gemeinderaths beschwert erachtet, so soll er seine Beschwerde darüber zuerst bei der nämlichen Behörde, und wenn sie fruchtlos ist, bei dem Amtsrathe, und, wenn auch hier keine Abhülfe geschieht, bei dem Kleinen Rathe anbringen.

§. 144.

In allen wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten soll der Vogt der Vormundschaftsbehörde

Anzeige davon machen, und sich eine Weisung ertheilen lassen.

§. 145.

Insonders darf der Vogt ohne Ermächtigung keine Liegenschaften kaufen, verkaufen oder vertauschen, keine Gültverschreibungen errichten und Bürgschaften eingehen, überhaupt kein Geschäft vornehmen, wodurch das Kapitalvermögen des Pflegebefohlenen ganz oder zum Theil benachtheiligt werden könnte.

§. 146.

In den, im vorhergehenden Artikel beschriebenen Fällen muß sich der Vormund an den Gemeinderath wenden.

Dieser hat sodann den Pflegebefohlenen und seine Verwandten (§. 113) zuzuziehen, und mit ihnen Rücksprache zu nehmen.

Betrifft der Gegenstand, um den es sich handelt, mehr nicht, als 200 Franken, so kann der Gemeinderath die Ermächtigung ertheilen, ohne daß eine Weitersziehung statt findet. Ein Abschlag der Ermächtigung aber kann an den Amtsrath, und von da an den Kleinen Rath rekurrirt werden.

Betrifft der Gegenstand mehr als 200 Franken, so stellt der Gemeinderath ein Gutachten aus, das dem Amtsrathe vorzulegen ist.

Der Amtsrath ertheilt oder verweigert, nach genauem Untersuch der Sache, dem Gutachten die Ratifikation.

Falls das Gutachten des Gemeinderaths und der Ausspruch des Amtsraths nicht übereinstimmend ausfallen, oder wenn der Mündel, oder der Vogt, oder

die einberufenen Verwandten, oder einzelne aus ihnen Einsprüche dagegen erheben würden, so soll die Sache an den Kleinen Rath zur endlichen Verfügung gebracht werden.

Wenn ein Vogt ohne Ermächtigung eine der oben beschriebenen Handlungen vornimmt, und dem Pflegebefohlenen daraus ein Nachtheil erweislich zuwächst, so kann die Handlung zu Gunsten des Pflegebefohlenen als nichtig angefochten werden. Der Vogt aber haftet gegen den Mitkontrahenten für den Schadenersatz.

§. 147.

Für Gelder, welche ein Vogt für den Pflegebefohlenen, ohne die im vorigen Paragraph bezeichnete Ermächtigung, aufbricht, haftet er allein; es sey denn, der Gläubiger könne genügend zeigen, daß das gelehnte Geld in den Nutzen und zum Vortheil des Pflegebefohlenen verwendet worden.

§. 148.

Liegenschaftsveräußerung von Bevormundeten.

Im Falle der Veräußerung von Liegenschaften, die solchen, welche unter Vormundschaft stehen, zugehören, bedarf es stets einer öffentlichen Steigerung, ausgenommen der Amtsrath, auf ein Gutachten hin des Gemeinderaths, bewillige die Unterlassung der Steigerung. Gegen eine solche Bewilligung können inner zehn Tagen Einsprüche bei dem Kleinen Rathe eingegeben werden, der in diesem Falle endlich verfügt.

Die Versteigerung von Grundstücken, deren Kaufpreis die Summe von 800 Franken übersteigt, muß stets durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden,

insofern diese Bekanntmachung nicht nachgelassen wird, welche Nachlassung auf gleiche Weise wie die Nachlassung der öffentlichen Steigerung zu erfolgen hat.

Da, wo der Kaufspreis diese Summe nicht ersteigt, bedarf es nur der öffentlichen Bekanntmachung an dem Ort, wo das Grundstück liegt, und wo es sonst noch der Gemeinderath für gut und zweckmäßig findet.

Da, wo es sich in Erbsfällen um Liegenschaftsauskäufe handelt, bedarf es keiner öffentlichen Versteigerung.

Ebenso, wenn eine Liegenschaft mehrern Personen angehört, von denen einige unter Vormundschaft stehen, soll bei Veräußerung derselben eine öffentliche Steigerung nur dannzumal eintreten, wenn die Mehrzahl der Antheilhaber unter Vormundschaft sich befindet.

§. 149.

Kapitalangriffe.

Wenn die Einkünfte zur Erziehung oder Unterhaltung des Pflegebefohlenen nicht hinreichen, so bestimmt der Gemeinderath, an welchen der Vogt sich zu wenden hat, nach genommener Rücksprache mit den nächsten Anverwandten, wie weit das Kapitalvermögen angegriffen werden dürfe, wobei jedoch immer mit möglichster Bescheidenheit und Sorgfalt zu Werke gegangen werden soll.

Fallen gegen eine solche Bestimmung Einsprüche, so fertigt der Gemeinderath ein Gutachten, und der im §. 146 bezeichnete Pfad wird befolgt.

§. 150.

Der Gemeinderath ist verantwortlich: Verantwortlichkeit des Gemeinderaths.

a. Wenn dem Vogt von dem Kapitalgut aus der Depositalkasse mehr anvertraut wurde, als unumgänglich nothwendig war.

b. Wenn dem Vogt Kapitalbriefe abgenommen und in die Depositalkasse niedergelegt würden, die einen offenbar gefährdeten Werth haben, während statt ihrer werthvolle Instrumente hätten deponirt werden können.

Ein Instrument, welches nicht wenigstens mit Berechnung von drei Zinsen und dem Marchzinse bei allen ihm vorgehenden Kapitalien in die Würdigungssumme zu stehen kommt, ist jedenfalls als von gefährdetem Werthe zu betrachten.

Vierter Abschnitt.

Von der Rechnungsablage des Vogts.

§. 151.

Jeder Vogt soll der Regel nach alle vier Jahre über seine geführte Verwaltung Rechnung ablegen. Zeit der Rechnungsablage.

Bei bedeutenden Vogteien und besonders, wenn der Mündel Liegenschaften oder sonst Gewerbe besitzt, oder der Vogt Kapitalzahlungen zu beziehen, oder an Nutzen zu legen hat, soll die Rechnung alle zwei Jahre abgelegt werden.

Der Gemeinderath oder der Amtsrath sind befugt und selbst verpflichtet, wenn sie es nöthig finden, auch zwischen dieser ordentlichen Rechnungsablegung einen Vogt zur Vorlegung seiner Rechnung aufzufordern.

§. 152.

Grundlage der Rechnung.

Das aufgenommene Verzeichniß, oder der Zustand des Vermögens, wie derselbe in der letzten Rechnung bestimmt worden, dient dieser Rechnung zur Grundlage.

§. 153.

Inhalt derselben.

Die Vogtrechnung soll die vollständige Angabe der Einnahmen und der Ausgaben des Vogts während den Rechnungsjahren und sodann den Verzeig des Guthabens enthalten, und von dem Vogt unterschrieben werden.

Jeder Posten in den Ausgaben, der den Betrag von sechs Franken übersteigt, soll spezifizirt und, soviel möglich, belegt angesezt werden.

§. 154.

Rechnungsabnahme.

Die Vogtrechnungen werden von dem Gemeinderath mit Zuzug eines Mitglieds des Amtsraths am Hauptorte der Gemeinde oder des Steuerbriefs abgenommen.

Der Vogt hat seine Rechnung in Schrift verfaßt und ausgefertiget vorzulegen.

§. 155.

Die Vogtrechnungsabnehmer sollen sowohl dem Pflegebefohlenen, wenn derselbe anwesend ist, das vierzehnte Jahr erfüllt hat, und die diesem Alter angemessenen Verstandesfähigkeiten besitzt, als seinen nächsten Verwandten (§. 113) den Tag bekannt machen, welchen sie zur Abnahme der Rechnung bestimmt haben, damit dieselben sich dabei einfinden können.

§. 156.

Prüfung der Rechnung.

Die Vogtrechnungsbehörde prüft die Rechnung sowohl in Hinsicht der in den §§. 139 und 153 angegebenen Erfordernisse, als der Zweckmäßigkeit der darin vorkommenden Verhandlungen und der Richtigkeit der Berechnung. Insonders richtet sie ihr Augenmerk darauf, ob die Ausgaben den in dem Abschnitt über die Verwaltung der Vogtei enthaltenen Vorschriften gemäß seyen, und verwirft die allfälligen, gegen diese Vorschriften laufenden Ausgaben.

Das Ergebniß der Prüfung, bei welcher übrigens auf die Bemerkungen des Pflegebefohlenen und seiner Verwandten billige Rücksicht genommen werden soll, ist durch den Gemeinderathschreiber in die Rechnungsschrift einzutragen.

Gleichfalls sollen die Entschließungen und Verfügungen der Vogtrechnungsabnehmer, hinsichtlich der abgelegten Rechnung sowohl, als der künftigen Verwaltung, der Vogtrechnung nachgetragen werden.

§. 157.

Erledigung von Anständen.

Anstände, die bei einer Vogtrechnungsabnahme sich erheben, und das Mein und Dein betreffen, müssen, insofern sie nicht beschwichtigt werden können, auf zivilrichterlichem Wege ausgetragen werden.

Hieher gehört insbesonders der Fall, wo dem Vogt eine Ausgabe nicht anerkannt werden will, derselbe aber auf der Anerkennung beharrt, in welchem Falle die Rechnung nach der Bestimmung der Vogtrechnungsabnehmer abzuschließen, dem Vogt dann aber überlassen ist, gegen den neu zu bestellenden Vogt des Mündels seine bestrittene Forderung einzuklagen und geltend zu machen.

§. 158.

Das Mitglied des Amtsraths hat bei den Vogtrechnungsabnahmen vorzüglich zu wachen, ob Vernachläßigungen oder andere Pflichtvergessenheiten in Vorschein treten, und wenn solches der Fall seyn sollte, es dem Amtsrathe anzuzeigen, der je nach Umständen selbst die nöthigen Maßnahmen trifft, oder einen Bericht dem Kleinen Rathe, oder derjenigen Abtheilung desselben erstattet, die über das Vormundschaftswesen gesetzt ist.

§. 159.

Beschwerden.

Wenn der Pflegebefohlene, seine Verwandten oder der Vogt sich über eine Vogtrechnungsverhandlung zu beschweren haben, so können sie ihre Beschwerden dem Amtsrathe einreichen, von wo der Rekurs an den Kleinen Rath geht.

§. 160.

Einlage der Kapitalien.

Die Vogtrechnungsabnehmer sind verpflichtet, den Vormund zur Einlegung jener Kapitalien in die Depositalkasse anzuhalten, die etwa seit der letzten Rechnungsablage sich in seinen Händen befinden möchten.

Die Gemeinderäthe haben bei ihrer Verantwortlichkeit hiefür Sorge zu tragen, und das der Rechnungsabnahme beiwohnende Mitglied des Amtsraths ist ebenfalls bei Verantwortlichkeit gehalten, sich jedesmal vier Wochen nach der erfolgten Rechnungsabnahme den Empfangschein, den die Depositalkasseverwaltung dem Vormunde für das eingelegte Gut ausgestellt hat, vorweisen zu lassen und, zu Urkunde dessen, mit seinem Visa, jedoch unentgeldlich, zu versehen.

§. 161.

Der Gemeinderathsschreiber hat die Vogtrechnung ungesäumt ordentlich zu protokolliren, und dem neu eintretenden Vogt eine Abschrift derselben zuzustellen. Protokollirung der Vogtrechnungen.

§. 162.

Der Gemeinderath soll bei Verantwortlichkeit einen Vogt, welcher zu gehöriger Zeit nicht Rechnung ablegt, auffordern, binnen einem Monat Rechnung abzulegen. Verfahren gegen säumige Vögte.

§. 163.

Läßt der Vogt diese Frist verstreichen, ohne der Aufforderung zu entsprechen, so soll der Gemeinderath den Fall dem Amtsstatthalter anzeigen, welcher dem Vogt von sich aus den Befehl ertheilt, binnen acht Tagen Rechnung abzulegen.

§. 164.

Läßt er diese Frist abermals fruchtlos verstreichen, so soll der Gemeinderath dem Amtsstatthalter wieder Anzeige machen, welcher hierauf die Verhaftung des Vogts befiehlt, und sein Vermögen in Beschlag nehmen läßt.

§. 165.

Der Vogt soll des Verhafts nicht entlassen, und der Beschlag, welcher auf sein Vermögen gelegt worden, nicht aufgehoben werden, bis er seine Rechnung abgelegt hat.

§. 166.

Einem Vogt, der die Gelder des Pflegebefohlenen oder den demselben gebliebenen Rückstand nicht auf die

erſte Aufforderung von Seite des Gemeinderaths ausliefert, ſoll durch den Amtsſtatthalter eine Zeitfriſt von vierzehn Tagen zur Auslieferung feſtgeſetzt werden Erfolgt die Auslieferung nicht, ſo ſoll der Gemeinderath bei Verantwortlichkeit dem Amtsſtatthalter Anzeige machen.

Der Amtsſtatthalter wird hierauf den Befehl zur Verhaftung des Vogts ertheilen, das Vermögen desſelben in Beſchlag nehmen laſſen, und ihn dem kompetenten Gerichte überweiſen, um je nach den Umſtänden als ein nachläſſiger oder ungetreuer Verwalter beſtraft zu werden.

§. 167.

Entlaſſung des Vogts.

Ein Vogt iſt bei Anlaß der von ihm abgelegten Rechnung berechtigt, von dem Gemeinderathe ſeine Entlaſſung zu begehren, ſo wie hinwieder der Gemeinderath berechtigt iſt, auch ohne Begehren ihm dieſelbe zu ertheilen.

In beiden Fällen muß ſogleich ein anderer Vogt nach den beſtehenden Vorſchriften ernannt werden.

§. 168.

Einsweilige Vogteiführung.

Wenn der neuerwählte Vormund die ihm übertragene Vogtei nicht annehmen wollte, und ſich ſomit zum Rekurs an die betreffenden Behörden erklärte, ſo hat der abtretende Vormund ſeine Verrichtungen einsweilen noch fortzuſetzen.

In außerordentlichen Fällen iſt dasjenige Mitglied des Gemeinderaths, welches die Stelle eines Verwalters bekleidet, gehalten, die einsweilige Beſorgung von Vogteien zu übernehmen.

In jedem dieſer beiden Fälle gehören die Einnahmen und Ausgaben, die während dieſer Zwiſchen-

zeit geschehen, in die Rechnung des neuen Vormundes, der über dieselben mit dem einsweiligen Administrator Abrechnung zu pflegen hat.

§. 169.

Verrichtungen des Verwalters.

Das Mitglied des Gemeinderaths, welches die Stelle des Verwalters bekleidet, führt die Depositalkassabücher; hält die Verzeichnisse über die ernannten Vormünder, wobei genau das Datum ihrer Anstellung und der jedesmaligen Rechnungsablage angemerkt seyn soll; setzt im Einverständniß mit dem Gemeinderath und dem Amtsrathe oder dem betreffenden Mitgliede desselben die Tage an, an welchen Rechnungen abgenommen werden sollen; beruft hierzu den Vormund und die Anverwandten des Bevogteten, und sorgt endlich dafür, daß die Uebergaben an die Vormünder geschehen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Aufhören der Vogtei.

§. 170.

Beendigung einer Vogtei. a. von Minderjährigen.

Die Bevogtung von Minderjährigen hört auf:

1. Wenn die pflegebefohlene Person das zwanzigste Jahr erfüllt hat.
2. Wenn sich die pflegebefohlene Person verheirathet.

Jedoch kann der Gemeinderath beim Herannahen des Alters der Volljährigkeit, so wie bei dem Falle der Verehelichung, auf Ansuchen oder nach Vernehmen des Vormunds und der

Gegen diesen neuen wird der frühere Abdruck, Blattseite

nächsten Verwandten, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen des Pflegebefohlenen, oder wegen Hang zur Verschwendung, die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere oder unbestimmte Zeit anordnen. In einem solchen Falle sollen aber die Vorschriften der §§. 113, 115, 116, 117 und f. beobachtet und die Anordnung vor dem Eintritt der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 171.

b. von Volljährigen.

Die Bevogtung von Volljährigen hört auf, wenn die Gründe wegfallen, wegen welchen dieselbe ist verhängt worden. Der Bevogtete hat sich um die Aufhebung bei dem Gemeinderathe zu bewerben. Findet dieser, nach genommener Rücksprache mit dem Vogt und den nächsten Anverwandten, das Begehren zulässig, so läßt er ihm einen Akt über seine Entlassung von der Vormundschaft ausfertigen. Im Falle er hingegen das Begehren nicht zulässig findet, stellt er einen motivirten Abschlag aus, wo es dann dem in seinem Begehren Abgewiesenen frei steht, an den Amtsrath zu gelangen, und von dort im Falle des Nichtentspruchs an den Kleinen Rath zu rekurriren.

Die Aufhebung der Bevogtung eines Volljährigen soll, auf Verlangen desselben, auf die gleiche Weise öffentlich bekannt gemacht werden, wie die Bevogtung.

§. 172.

c. von Verurtheilten in Strafanstalten.

Die Bevogtung eines in die obrigkeitlichen Strafanstalten Verurtheilten hört auf mit der Entlassung aus denselben.

Drittes Kapitel.

Von der Geschlechtsbeistandschaft oder der Verbeiständung der Weibspersonen.

§. 173.

Geschlechtsbeistand.

Alle volljährigen Weibspersonen, welche nicht unter der väterlichen Gewalt stehen, und einiges Vermögen besitzen, sollen einen Beistand haben.

§. 174.

Ernennung.

Der Beistand wird auf den Vorschlag der betreffenden Weibsperson von dem Gemeinderath, und unter den gleichen Bedingungen (§§. 124, 125, 126 und f.), wie ein Vogt ernannt.

§. 175.

Sicherung des Vermögens von Weibspersonen.

Das Vermögen der Weibspersonen soll durch ein förmliches Verzeichniß (§. 131) sicher gestellt, und die Kapitalbriefe und wichtige Urkunden derselben in der Depositalkasse der Heimathsgemeinde aufbewahrt werden.

Die Anverwandten einer solchen Weibsperson, oder die Vormünder dieser Anverwandten, oder endlich die einer Erbtheilung beiwohnenden Beamten sind, bei Folge der Vergütung, gehalten: das Gut derselben niemand anderm auszuhändigen, als dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, wo die Weibsperson heimathrechtig ist, welche dann dasselbe in die Depositalkasse niederzulegen hat.

Der Gemeinderath ist aber schuldig, hiefür eine ordentliche, von sämmtlichen Mitgliedern desselben eigenhändig unterzeichnete, spezifizirte Quittung aus-

zustellen, welcher das Siegel des Gemeinderaths beigedrückt seyn soll.

In jedem Falle haftet für allfällig verzeigte Heimsteuer auf dem Gemeinderathe keine Verantwortlichkeit.

§. 176.

Rechte unbevogteter Weibspersonen.

Eine Weibsperson, die nicht bevogtet ist, kann, ohne Mitwirkung ihres Beistands, ihre Einkünfte selbst beziehen, gültige Quittungen dafür ausstellen, und frei darüber verfügen.

Wenn eine Weibsperson aus ihren Einkünften Ersparnisse macht, und selbe kapitalisirt, so kann sie auch über diese Kapitalien, ohne Mitwirkung ihres Beistandes, frei verfügen.

§. 177.

Pflichten des Beistandes.

Der Beistand soll darüber wachen, daß sich das Kapitalvermögen, welches auf dem Verzeichnisse (§. 175) stehet, nicht vermindere, und sich zu allen Handlungen, durch welche das Kapitalvermögen vermindert, oder in seinen wesentlichen Bestandtheilen verändert werden könnte, von den vormundschaftlichen Behörden ermächtigen lassen, und überhaupt in dieser Beziehung sich benehmen, wie ein Vogt, und nebst dem sollen die ganz gleichen Vorschriften beobachtet werden. (§ 144 und f.)

§. 178.

Eingehung von Vertragsverbindlichkeiten von Seite der Weibspersonen.

Eine Weibsperson, welche ohne Mitwirkung ihres Beistandes eine Vertragsverbindlichkeit übernimmt, verpflichtet sich dadurch blos in so weit, als das ihrer Verfügungsbefugniß unterworfene Vermögen ausreicht, dieselbe zu erfüllen. Die Veräußerungen,

die sie ohne Mitwirkung ihres Beistandes von ihren auf dem Vermögensverzeichnisse stehenden Habschaften macht, sind ungültig: die veräußerten Gegenstände können von dem Beistande zurückgefordert werden.

§. 179.

Gewerbeführung.

Der Gemeinderath, mit Genehmigung des Amtsraths, kann einer Weibsperson gestatten, ein Gewerbe zu führen, und in Hinsicht auf dieses Gewerbe sich zu verpflichten.

§. 180.

Rechenschaft des Beistands.

Der Beistand einer mehrjährigen Weibsperson soll dem Gemeinderathe alle vier Jahre einen Bericht über den jeweiligen Zustand des auf dem Verzeichnisse (§. 131 und 175) stehenden Kapitalvermögens eingeben.

§. 181.

Die Beistände und Gemeinderäthe tragen hinsichtlich der Beistandschaften die gleiche Verantwortlichkeit auf sich, wie hinsichtlich der Vogteien, in soweit durch die Vorschriften über die Beistandschaften nicht besondere Modifikationen eintreten.

§. 182.

Der natürliche Beistand einer verheiratheten Weibsperson ist der Ehemann derselben. Ist der Ehemann nicht seines eigenen Rechts, oder ist ihm aus andern Gründen die Besorgung der Interessen seiner Ehefrau nicht zu überlassen, so soll ihr ein anderer Beistand, nach Anleitung des §. 174, beigegeben werden.

Der Ehemann kann zur Einlage des Kapitalvermögens seiner Ehefrau in die Depositalkasse angehalten werden.

§. 183.

Mittelhinausſprüche.

Will der Ehemann von dem Kapitalvermögen seiner Ehefrau etwas beziehen, und in seinen Nutzen verwenden, so muß die Ehefrau mit einem außerordentlichen Beistande von dem betreffenden Gemeinderath versehen werden, und dieser, nach genommener Rücksprache mit dem Beistande und den nächsten Verwandten, so wie nach eigener genauer Prüfung der Sache, kann von sich aus auf einmal oder nach und nach 200 Franken hinaussprechen.

Uebersteigt der Hinausspruch diese Summe, so fertiget der Gemeinderath ein Gutachten, welches dann dem Amtsrathe vorgelegt wird.

Der Amtsrath kann daraufhin auf einmal oder nach und nach, mit Inbegriff desjenigen, was bereits allfällig von dem Gemeinderathe hinausgesprochen worden ist, bis auf 500 Franken von sich aus hinaussprechen.

Eben so kann der Amtsrath bis auf die Summe von 1000 Franken auf einmal oder nach und nach hinaussprechen, insofern der Gemeinderath, der Beistand, die betreffenden Eheleute und die nächsten Anverwandten dessen durchaus einstimmig zufrieden sind.

Kann diese Einstimmigkeit nicht erzielt werden, so unterliegt die Sache der Verfügung des Kleinen Raths.

Wenn mehr als 1000 Franken auf einmal oder nach und nach einer Weibsperson hinausgesprochen

werden sollen, so bedarf eine solche Hinaussprechung immer der Ratifikation des Kleinen Raths.

§. 184.

Der ganz gleiche Pfad und die gleichen Vorschriften sind zu beobachten, wenn eine Mutter zu Gunsten ihrer Kinder von dem Kapitalvermögen etwas hingeben will.

§. 185.

Das zu Gunsten des Ehemanns oder der Kinder auf solche Weise hinausgesprochene Gut soll, so viel möglich, versichert werden. Versicherung des Hinausgesprochenen.

Wo genügliche Sicherheit geleistet werden kann, sollen die vormundschaftlichen Behörden das Verlangte hinauszusprechen, keinen Anstand nehmen.

Wo hingegen keine, oder nicht genügliche Sicherheit geleistet werden kann, ist es den vormundschaftlichen Behörden überlassen, je nach obwaltenden Umständen, den Hinausspruch zu bewilligen, oder zu verweigern.

Viertes Kapitel.

Von den außerordentlichen Beistandschaften.

§. 186.

Außerordentliche Beistände sind den wirklich unter der ehelichen, väterlichen oder geordneten Vormundschaft stehenden Personen in solchen Fällen zu geben, wo sie durch den ordentlichen Vogt oder Beistand nicht vertreten werden können (§§. 78 und 183). Außerordentliche Beistände. a. überhaupt.

Die außerordentlichen Beistände werden ernannt, wie die Vögte oder ordentlichen Beistände.

§. 187.

Auf gleiche Weise kann ein außerordentlicher Beistand einer Weibsperson, die wegen Abgang des Vermögens keinen ordentlichen Beistand hat, in einem besondern Falle bestellt werden.

§. 188.

Die außerordentliche Beistandschaft hört auf, sobald das Geschäft, wegen welchem der Beistand bestellt wurde, beendigt ist.

§. 189.

Der außerordentliche Beistand ist der Vormundschaftsbehörde, von der er bestellt wurde, über die Führung des ihm übertragenen Geschäfts Rechenschaft schuldig.

§. 190.

b. von Landesabwesenden.

Für diejenigen, welche seit einem Jahr abwesend sind, ohne daß man ihren Aufenthalt kennt, soll, insofern sie Vermögen bei Hause zurückgelassen haben, oder ihnen während ihrer Abwesenheit Vermögen zufällt, zur Verwaltung ihres Vermögens ein außerordentlicher Beistand bestellt werden.

§. 191.

Hat der Abwesende einen Bevollmächtigten bestellt, so wird ihm ein Beistand erst dann geordnet, wenn die ertheilte Vollmacht erloschen, oder in den Fällen, auf welche dieselbe nicht gerichtet ist. Ferner, wenn der Bevollmächtigte innerhalb dreier Jahre keine Nachricht von seinem Vollmachtgeber erhalten hat, oder wenn er das Vermögen übel verwaltet, oder für seine eigene Person in Umstände geräth, die den

Abwesenden, wenn ihm dieselben bekannt wären, wahrscheinlich zur Zurücknahme der Vollmacht veranlassen würden.

§. 192.

Der Beistand des Abwesenden hat die Angelegenheiten desselben, wie ein Vogt diejenigen eines Pflegebefohlenen, zu besorgen, und es gelten also sowohl hinsichtlich der Bestellung, als der Verwaltungsführung und Rechnungsablegung des Vogts alle über die Vogtei aufgestellten Vorschriften.

§. 193.

Todtsprechung.

Wenn jemand aus einem der im §. 13 enthaltenen Gründe die Todeserklärung eines Abwesenden nachsuchen will, so hat er sich an den Gemeinderath jener Gemeinde, inner deren Umkreise der Abwesende anheimisch ist, zu wenden, welcher, nach genommener Rücksprache mit der Verwandtschaft, ein Gutachten abfaßt, und dasselbe dem Amtsrathe übersendet.

Dieser ertheilt sein Befinden über ein solches Gutachten, und läßt dann beide an den Kleinen Rath gelangen.

Findet der Kleine Rath, daß der Fall der Todtsprechung vorhanden sey; so hat er eine wenigstens auf ein halbes Jahr gestellte Ediktalzitation mit dem Beisatz ergehen zu lassen: daß, wenn der Abwesende oder dessen allfällige, rechtmäßige Abkömmlinge inner dem anberaumten, fatalen Termin nicht erscheinen, oder auf eine andere Art Kenntniß von ihrem Leben an die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Vormundschaftswesens beauftragte Abtheilung des Kleinen Raths geben, zur Todeser-

klärung desselben werde geschritten, und in Folge dessen seine Hinterlassenschaft unter die rechtmäßigen Erben werde vertheilt werden.

Eine solche Ediktalladung soll die Person des Vorgeladenen, unter Angabe seines Alters, seiner Aeltern, seines Heimathorts, Berufs und der Umstände, unter welchen er das Vaterland verließ, möglichst genau bezeichnen, und die Vorladung sowohl in das Amtsblatt, als auch in die vom Kleinen Rathe zu bestimmenden inländischen und ausländischen, öffentlichen Blätter ein- bis dreimal eingerückt werden.

§. 194.

Melden sich der Vorgeladene oder allfällige Deszendenten desselben inner dem anberaumten, fatalen Termin nicht, so spricht der Kleine Rath die Todeserklärung förmlich aus, und diejenigen, die sich als Erben des Verschollenen ausweisen, können zur Theilung der Verlassenschaft eines solchen schreiten.

§. 195.

Eine Todeserklärung schließt den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben, oder daß er noch am Leben sey. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der Todeserklärung ein Vermögen oder einen Theil desselben in Besitz genommen hat, gehalten, das Empfangene, jedoch ohne Zins, wieder zu erstatten.

§. 196.

Erbschaften, die Verschollenen zufallen.

Belangend die Erbschaften, welche einem Abwesenden, von dessen Existenz man keine Kunde

hat, und der noch nicht todt erklärt ist, anfallen, so soll es damit folgendermaßen gehalten werden.

Die betreffenden Erbtheile sollen für den Abwesenden auf den Fall, daß seine Existenz sich ergeben würde, zur Seite gelegt, und jeder derselben von dem Beistande des Abwesenden abgesöndert administrirt werden.

Ergiebt sich in der Folge die Existenz des Abwesenden zur Zeit, als die Erbschaft eröffnet wurde, nicht, so fällt bei erfolgter Todeserklärung, jeder betreffende Erbtheil sammt den angeschwollenen Zinsen denjenigen oder ihren Nachkommen zu, die zur Zeit der eröffneten Erbschaft denselben erhalten hätten, wenn er nicht vorsorglich für den Abwesenden auf die Seite gelegt worden wäre.

Fünftes Kapitel.

Von dem Vormundschaftswesen in Betreff der angesessenen Fremden.

§. 197.

Bevormundung von Fremden.

Hülfsbedürftige Fremde, die im Kanton angesessen sind, müssen sich in ihren Vormundschaftsangelegenheiten unmittelbar an den Amtsrath ihres Wohnorts wenden.

§. 198.

Die Amtsräthe sollen den fremden Vormundschaftsbehörden, welche sich mit den Angelegenheiten ihrer hier angesessenen Angehörigen selbst befassen wollen, die nach den Gesetzen zulässige Hülfe leisten.

§. 199.

Fremden Personen, welche von den Vormundschaftsbehörden ihrer Heimath weder Schutz noch Rath erhalten können, ordnet der Amtsrath auf ihr Ansuchen einen Vogt oder Beistand, der sich bei ihm zu berathen und ihm Rechnung abzulegen hat. Die gleiche Behörde soll auch für die Sicherheit des Vermögens sorgen, welches ein verstorbener Fremder hinterläßt.

Von einem solchen Todtfalle soll dem Amtsstatthalter daher unverweilt Kenntniß gegeben werden.

Beschluß,

den Vorkauf von Lebensmitteln verbiethend, und die Bestrafung desselben anordnend.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern;

Nachdem Wir Kunde erhalten haben, daß der Vorkauf von Lebensmitteln aller Gattung überhand nehme, und auf eine wucherische Weise betrieben werde;

Auf den Antrag der Kommission des Innern;

Haben beschlossen und beschliessen demnach:

§. 1.

Der Vor- und Aufkauf von Lebensmitteln aller Gattung, welche auf die öffentlichen Märkte gebracht werden, oder auf dem Wege dahin geführt zu werden sich befinden, um allda am gleichen oder an einem nächstfolgenden Markttage wieder verkauft zu werden, ist und bleibt des gänzlichen verbothen.

§. 2.

Diejenigen, welche sich zu Schulden kommen lassen, gegen dieses Verboth zu handeln, sind sogleich dem Polizeirichter zu verleiden, und von diesem nach Anleitung des §. 13 des allgemeinen Polizeistrafgesetzes dafür zu bestrafen.

§. 3.

Die dießfälligen Geldstrafen fallen, nach Anleitung des §. 68 des vorbenannten Gesetzes, zur Hälfte dem Staate zu; von der übrigen Hälfte soll ein Theil der Gemeinde, in der das Vergehen verübt wurde, und der andere dem Leider anheimfallen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, Unserm Amtsblatte beigerückt, an den gewohnten öffentlichen Orten angeschlagen; und nebenbey am nächsten Wochenmarkte in der Hauptstadt auf dem Marktplatze verlesen werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 21. März 1832.

Namens des Kleinen Rathes,
Der Schultheiß:
Für denselben,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Der Staatsschreiber,
A. Hunkeler.

Gesetz,
den Rechtsgang im Schuldbetreibungsfache anordnend.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

Auf den Vorschlag der Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Raths;

haben,

In Revision des Rechtsganges im Schuldbetreibungsfache;

verordnet und verordnen demnach, was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Der aufrechtstehende, ansäßige Schuldner ist vor seinem natürlichen Richter um Bezahlung seiner Schuldverpflichtung zu belangen.

Die gegen eine unter väterlicher Gewalt oder unter Vogtschaft stehende Person gerichtete Betreibung muß gleichzeitig dem Vater oder Vogt angezeigt werden, damit derselbe allfällige Rechtseinsprüche geltend machen kann.

Was den in Folge eines solchen Rechtseinspruchs allfällig entstehenden Prozeß betrifft, so ist derselbe, in der Regel an dem Orte, wo der Vogt wohnt, zu entscheiden, ausgenommen, wenn der Vögtling in

einer andern Gemeinde des Kantons förmlich angesessen oder haushäblich ist, in welchem Falle der Prozeß vor dem Gerichte des letztern Orts zu verhandeln ist.

§. 2.

Bei fahrenden (persönlichen) Ansprachen oder Schulden ist dieser Richter derjenige des Wohnorts des Schuldners.

Wo aber dieser keine ordentliche, bleibende Wohnstätte hat, wird als eine solche derjenige Ort angenommen, wo der Schuldner betreten wird, oder fahrendes (bewegliches) Eigenthum besitzt.

Aendert der Schuldner während der gegen ihn angehobenen Schuldbetreibung seinen Wohnort; so ist dieselbe da fortzusetzen, wo er seinen neuen Aufenthalt nimmt.

§. 3.

Bei liegenden (dinglichen) Ansprachen ist der natürliche Richter derjenige des Orts, wo das für die machende Ansprache haftende Grundstück liegt.

§. 4.

Als Landesabwesende sind diejenigen Kantonsangehörigen zu betrachten, welche entweder in einem andern Gebiethe ihren Aufenthalt förmlich aufschlagen, oder Jahr und Tag aus dem Kanton wegbleiben.

Diese sind in der Regel für fahrende Ansprachen bis zur Rückkunft in den Kanton vor dem Richter ihres auswärtigen Aufenthaltsorts zu suchen. Handelt es sich aber um eine Schuld, welche von ihnen in hiesigem Kanton kontrahirt wurde, so haben sie vor dem Richter ihres Heimathorts Rede zu stehen.

Bei liegenden Ansprachen verbleibt aber auch im Falle der Abwesenheit der im §. 3 angezeigte Richter.

§. 5.

Wenn der im Kanton angesessene Schuldner sich aus demselben fortbegeben will, ist der Gläubiger berechtigt: von jenem Sicherheit für seine an ihm machende Ansprache zu fordern, und kann, falls er dieses zu thun sich weigern sollte, dessen Eigenthum in Verboth legen lassen; so wie er sich auch nebenhin selbst seiner Person, mittels einer bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten diesfalls zu stellenden Klage, bemächtigen kann, wo dann letzterm mit seinen zwei Beisitzern die Befugniß eingeräumt ist: den Beklagten, je nach Umständen, zu einer Gefangenschaft bei Wasser und Brod von drei Tagen bis auf drei Monate, nebst Bezahlung der Schuldansprache und Kosten, zu verurtheilen, wogegen dem Beklagten jedoch die Appellation an das Appellationsgericht offen steht, welche inner acht Tagen zu erfolgen hat.

Im Falle der Unzahlbarkeit eines solchen Beklagten haftet der Kläger für die dießfallsigen Kosten, wogegen ihm aber der Regreß auf den Schuldner vorbehalten bleibt.

§. 6.

Gegen notorisch landesflüchtig Gewordene und solche, welche wegen Kriminalverbrechen in gefänglichen Verhaft gerathen, kann weder eine Schuldbetreibung verhängt, noch die angehobene fortgesetzt werden, sondern es ist sogleich, wenn es verlangt wird, die Inventur vorzunehmen, und dabei die Verfügung zu treffen: daß das Vermögen eines solchen durch einen auf gewöhnliche Weise bestellten, gesetz-

lichen Anwalt besorgt und verwaltet werde, gegen welchen dann die Betreibung angehoben, oder die angehobene fortgesetzt werden kann.

Gegen diejenigen, welche schriftlich oder vor Zeugen bei dem Bothenweibel mündlich unzahlbar (insolvent) sich erklären, wird auf der Stelle zur Aufrechnung geschritten.

Die einmal erklärte Insolvenz kann nicht mehr zurückgezogen werden, ausgenommen es seyen alle Ansprachen, welche an- oder ausgetriebene Rechte haben, bezahlt.

§. 7.

In Hinsicht auf einen Abgestorbenen ist die Schuldbetreibung gegen dessen bekannte Erben anzuheben, oder die bereits angehobene fortzusetzen. Durch Anrufung des Beneficii Inventarii, wenn dasselbe bewilligt wird, wird die Betreibung stille gestellt. Sind die Erben eines Verstorbenen unbekannt oder abwesend, so wird nach dem vorhergehenden §. 6 verfahren.

§. 8.

Wenn in Folge Betreibung der Befehl zur Aufrechnung an das Gerichtsoffizium bereits erlassen, oder die Aufrechnung schon gezogen ist, so können zwar noch Bothe auf den Schuldner gelegt werden, allein wenn es mit ihm zum Konkurs kömmt, so sind die seit der Aufrechnung gelegten Bothe, wie nicht-geschehen zu betrachten, und geben kein Vorrecht.

§. 9.

Der Milizpflichtige, welcher, vermöge der auf ihm liegenden Verpflichtung gegen den Staat, per-

sönlich in aktiven Milizdienst tritt, kann, so lange er im Dienste bleibt, weder betrieben, noch die gegen ihn angehobene Schuldbetreibung fortgesetzt werden.

§. 10.

Das Eigenthum eines, der förmlich als Fallit erklärt worden ist, kann, wenn dieses nicht entweder als seit dem Falliment desselben erlaufener Liedlohn zu betrachten ist, oder aus den nöthigsten, für seinen und seiner Familie Unterhalt angepflanzten oder gesammelten Lebensmitteln besteht, (wo es immer vorgefunden wird), in Verboth gelegt, und soll sonach oder der daraus gezogene Erlös, auf Anordnung des Gerichtspräsidenten, nach Abzug zwar der allfälligen Arrestskosten und einer dem Leider abzuführenden, angemessenen Belohnung, den rechtmäßigen Gläubigern nach ihrer erlangten Kollokation zugetheilt und verabfolgt werden.

Form der Schuldbetreibung.

a) Im Allgemeinen.

§. 11.

Die rechtliche Einforderung einer Ansprache, wessen Natur sie immer sey, muß in jedem Falle, um Gültigkeit zu haben, gegen den Schuldner nach der vorgeschriebenen Betreibungsform geschehen, und ihm förmlich angesagt werden.

Ebendaher kann auch auf einen Schuldner niemals ein schlafendes Schuldbetreibungsboth gelegt werden, wie z. B. ein Both zur Zeit des gesetzlichen Rechtsstillstandes oder unter dem Vorbehalt gelegt: daß dasselbe nicht allsobald verrichtet werde.

Die Ansage geschieht jeweilen an den Schuldner persönlich, oder in dessen Abwesenheit an seine Ehefrau oder Haushaltungsgenossen. — Wo die Ansage nicht persönlich dem Schuldner gemacht wird, muß sie schriftlich geschehen.

§. 12.

Bei Anhebung einer Schuldbetreibung, — sie mag mündlich oder schriftlich geschehen, — muß dem Bothenweibel (Betreibungsbeamten) der eigentliche Schuldner, und bei fahrenden Ansprachen der Betrag derselben und woher eine solche rühre, bei liegenden Ansprachen aber, ob für Zins oder Kapital, und ob für einen oder mehrere Zinse getrieben werde, deutlich angegeben werden.

Wo zu einem Grundstücke mehrere Einzinspflichtige sind, wird die Betreibung nur gegen einen dieser namentlich gerichtet, der dann die Obliegenheit hat, die angehobene Schuldbetreibung seinen Mitpflichtigen bekannt zu machen.

b) Um fahrende Ansprachen.

§. 13.

Für fahrende Ansprachen wird ein Pfandboth gelegt.

Von dem Tag an, wo dieses gelegt worden ist, kann nach Verfluß von vier Wochen bis in drei Monaten das Schatzungsboth begehrt werden, wodurch der Schuldner vor der Schatzung gewarnt wird, und ihm zugleich, so wie dem Ansprecher, der hierzu festgesetzte Tag bekannt zu machen ist.

Dieſer Schatzungstag darf vom Bothenweibel von da an aufs früheſte auf drei und aufs längſte auf vier Wochen hinaus angeſetzt werden.

Schatzung (Auspfändung).

§. 14.

Am feſtgeſetzten Tag muß die Schatzung perſönlich, d. h. durch den Anforderer ſelbſt oder einen Bevollmächtigten deſſelben anverlangt werden, in welchem Falle ſie gegen jede Einſprache des Schuldners und ſelbſt ohne Rückſicht auf deſſen Abweſenheit vollzogen werden ſoll.

Die Schatzung hat, wo der Betrag der Anforderung nicht höher als auf zweihundert Franken anſteigt, durch den Bothenweibel allein, anſonſt mit Zuziehung des Ortsrichters zu erfolgen, welch letzterer die gleichen Taxen wie der Bothenweibel zu beziehen hat.

Wird der angeſetzte Schatzungstag vom Gläubiger übergangen, alſo zwar, daß dieſer an dem hierzu beſtimmten Tag die Schatzung nicht anverlangt oder von dem hierfür dem Schuldner allfällig bewilligten Aufſchube dem Bothenweibel keine Anzeige macht, ſo hat der Weibel auf eine ſolche Betreibung keine Rückſicht mehr zu nehmen.

Anbei aber iſt dem Gläubiger, jedoch mit Rückſicht auf den §. 35, das Recht nicht benommen, von da an, wo er das Schatzungsboth gelegt aber ſein erlangtes Recht nicht geübt hat, inner der Zeit von drei Monaten einen neuen Schatzungstag zu nehmen.

§. 15.

Hingegen unterbleibt diese Schatzung:

a) wenn der Schuldner dem Ansprecher den Betrag seiner Anforderung nebst den erlaufenen Kosten, — worin das Taggeld wegen der Schatzung mitzubegreifen ist, — bezahlt;

b) wenn der Gläubiger, mit oder ohne einen frischen Schatzungstag zu nehmen, Aufschub ertheilt, oder am angesetzten Schatzungstage nicht erscheint.

c) wenn der Schuldner, statt gegen sich die Schatzung vornehmen zu lassen, dem Gläubiger mittels eines durch den Bothenweibel gemachten Verzeichnisses oder Inventars genügliche Pfänder anweiset, und dabei sich erklärt: dieselben, wenn sie von ihm inner acht Tagen nicht mit Baarschaft eingelöset seyn würden, sogleich versteigern zu lassen, und

d) wenn unübersteigliche Hinderniße die Vollführung der Auspfändung am hierzu festgesetzten Tag unmöglich machen.

In diesem letztern Falle ist der Bothenweibel verpflichtet: inner drei Tagen, auch ohne Anwesenheit des Gläubigers, die Schatzung zu vollführen und diesem unverweilt die Schatzungsinventur zu übersenden.

Bei den unter Litt. a, b und c angegebenen Fällen, wenn nämlich die Unterlassung der Auspfändung nicht durch die Abwesenheit des Gläubigers verursacht wird, hat der Schuldner nebenhin die Hälfte der Schatzungstaxen den Pfändungsbeamten zu bezahlen, ansonst deren Bezahlung dem ausbleibenden Ansprecher zu Lasten fällt.

§. 16.

Muß zur Schatzung geschritten werden, so ist zuvor dem Schuldner eine einfache Kleidung, ein Bett für ihn, — und wenn er Kinder hat, — wo nöthig, ein Kindsbett, beide Betten mit einfacher Zubehörde, und dann, falls er ein Landarbeiter, Handwerker, oder Künstler wäre, noch das nöthigste Werk- oder Arbeitsgeschirr, jedoch letzteres mit Rücksicht auf seinen Gewerb, nicht für ein Mehreres als den Werth von sechszig Franken zu überlassen und an die Hand zu stellen; auch darf dem Schuldner, so lange er dienstpflichtig ist, seine Militärkleidung und Waffen nicht weggenommen werden.

Alle übrigen Fahrnisse hingegen, mit Ausnahme der Gültbriefe, Aufschläge oder Kaufzahlungsbriefe und übrigen Schuldansprachen, werden der Schatzung unterworfen, bei deren Vornahme diese in folgender Ordnung zu erfolgen hat, als:

a) allererst für die aufgelaufenen Triebrechtskosten;
b) dann für den laufenden Jahresliedlohn der Dienstbothen;
c) hierauf für den laufenden Haus-, Laden- und Lehen- (Pacht) Zins, und auch für den letztverfallenen, wo das Lehen ununterbrochen fortgedauert hat;
d) sonach für die allenfalls vorhandenen, frühern Schatzungsrechte;
e) endlich für die Ansprache, wegen welcher die Schatzung anverlangt wird.

Dem Schuldner steht das Recht zu: seine eigene Fahrhabe zur Schatzung vorzuweisen, ausbleibenden

Falls dieselbe hierzu von dem Bothenweibel aufgesucht wird.

§. 17.

Ueber die herausgeschätzten oder dargegebenen Pfänder soll ein vollständiges Inventarium verfertigt, dem Ansprecher sogleich zugestellt und, wo er es begehren sollte, die Pfänder selbst von den Pfändungsbeamten so viel möglich in sichern Verwahr gebracht werden.

Sie dürfen, unter der durch das peinliche Gesetzbuch auf getriebene Verschlagnisse gesetzten Strafe, ohne Bewilligung des Ansprechers, auf keine Weise verändert oder verabwandelt werden.

Bei Veränderung des Wohnorts von Seite des Schuldners sind diese Pfänder, falls sie sich nicht in öffentlicher Verwahrung, sondern noch in dessen Händen befinden, von diesem bei gleicher Strafe an den Bothenweibel abzugeben.

§. 18.

Sollte der Schuldner sich der Pfändung oder der Abführung der Pfande widersetzen, so erstattet der Bothenweibel dem Gerichtspräsidenten Bericht, der ihm Polizeidiener zur Vollziehung zugiebt, und den Schuldner zur Bestrafung vor das Gericht zieht.

Feilbietung der Pfänder.

§. 19.

Geschieht inner acht Tagen von erfolgter Schatzung an die Einlösung der Pfänder nicht, so sollen diese auf Veranstaltung des Bothenweibels am nächstfolgenden Sonn- oder Feiertage ausgekündet und

sonach inner acht Tagen gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Der Ansprecher kann für die Versteigerung einen längern Termin anberaumen, doch darf sich dieser nicht über einen Monat hinaus erstrecken und nicht erneuert werden.

§. 20.

Die öffentliche Feilbietung der Pfänder darf einzig in den Fällen unterlassen werden:

a) wo der Schuldner seinem Gläubiger die herausgeschätzten oder dargegebenen Pfänder freiwillig überläßt, von diesem an Zahlungsstatt angenommen werden, und keine andere in ausgetriebenen Rechten stehende Ansprecher vorhanden sind, welche die Versteigerung derselben verlangen;

b) wo dem Schuldner in der Zwischenzeit die Aufrechnung hat gemacht werden müssen.

§. 21.

Werden beim Schuldner keine oder nicht hinreichende Pfänder vorgefunden, so ist dem Gläubiger auf Verlangen ein schriftlicher Abschlag darüber zuzustellen.

Ein Abschlag giebt dem Gläubiger das Recht:

a) während einem Jahre von Ausstellung desselben an, oder so lange als der Abschlag jährlich erneuert worden ist, gleich einem Ansprecher im Liegenden auf seinen Schuldner das Aufrechnungsboth legen und über denselben den Auffall herbeiführen zu können, so wie

b) auf gleiche Weise, so lange der Abschlag in Kräften ist, das Guthaben des Schuldners,

wo es immer aufgefunden wird, mit Arrest zu belegen.

Ist das Guthaben von solcher Natur, daß es einer gerichtlichen Schatzung unterworfen werden kann, so kann er diese sogleich ergehen lassen, und dieselbe erfolgt zu Gnnsten des Arrestlegers, wenn auch andere Abschläge früher ausgestellt seyn sollten.

Ist hingegen das Guthaben von solcher Natur, daß es keiner Schatzung unterliegt, als Gültbriefe, Aufschläge, Zahlungsbriefe oder Obligationen, so kann der Ansprecher solche Gegenstände für den vollen Nennwerth, den sie auf sich tragen, an sich nehmen, oder wenn er es vorzieht, die Aufrechnung verlangen und den Konkurs herbeiführen, wo dann derjenige, der die Aufrechnung zuerst verlangt hat, ein unbedingtes Vorrecht genießt, andere Ansprecher aber nach dem Konkursgesetz kollozirt werden, und diejenigen, welche noch in Kräften stehende Abschläge in Handen haben, als in ausgetriebenen Rechten stehend, nach dem Datum der Abschläge aufeinander folgen.

Guthaben eines Falliten kann gemäß dem §. 6 nur zu Gunsten der gesammten Konkursmasse verarrestirt und in Anspruch genommen werden.

§. 22.

Für gesetzliche Steuern und Abgaben, für Gerichts- und Gefangenschaftskosten und Bußengelder, so wie für in Rechtskraft erwachsene richterliche Ur-

theile wird kein erstes, sondern sogleich das Schatzungsboth gelegt.

§. 23.

Hat einer für seine fahrende Ansprache eine Einsatzung oder Faustpfänder, so kann er sich für die Bezahlung zunächst an diese halten.

Wo der Ansprecher eine Einsatzung hat, sind am Schatzungstag zum voraus die in derselben verschriebenen Pfande abzuschätzen, und wenn selbe nicht hinreichen sollten, noch andere aufzusuchen.

Im Falle eines Faustpfandes, wo solches in Gegenständen besteht, welche einer Schatzung unterliegen, kann der Ansprecher, wenn er es vorzieht, statt am Wohnort des Schuldners zu erscheinen und weitere Pfänder aufzusuchen, an seinem, des Ansprechers Wohnort, die in Handen habenden Pfänder abschätzen und dann nach Anleitung des §. 19 versteigern lassen.

Wenn aber das Faustpfand in Gegenständen besteht, die keiner Schatzung unterliegen, als Gültbriefe, Auffschläge ꝛc., so kann der Gläubiger am festgesetzten Schatzungstag an seinem Wohnort vor dem Bothenweibel das Pfand sich im vollen Nennwerth nebst Marchzins aneignen, wo er dann gehalten ist dasjenige, um was allfällig dasselbe seine Ansprecher übersteigt, bei diesem Bothenweibel zu Handen des Schuldners zu deponiren.

§. 24.

Ergeht eine Betreibung für eine fahrende Ansprache auf einen Gemeinderath zu Handen der Gemeinde, so ist die Betreibung durch den Gerichts-

präsident in gewöhnlicher Form anzuheben; ergeben sich aber im Verlaufe derselben Schwierigkeiten, so wird die Justizkammer des Appellationsgerichts die jeweilen den Umständen angemessenen Exekutionsmaßregeln anordnen, um dem Ansprecher zur Bezahlung zu verhelfen.

c) Um liegende Ansprachen.

§. 25.

Für liegende Ansprachen wird ein erstes oder Warnungsboth gelegt.

Vier Wochen von dem Tage an, wo dieses erfolgt ist, oder im Laufe von drei Monaten, kann das Aufrechnungsboth begehrt werden, wodurch der Schuldner vor der Aufrechnung gewarnet wird.

Und ist der Ansprecher von da inner drei Wochen nicht bezahlt worden, so kann er beim Gerichtspräsidenten mündlich oder schriftlich den Befehl zur Vollziehung der Aufrechnung nachsuchen.

Aufrechnung.

§. 26.

In diesem Falle muß der Befehl zur Aufrechnung auf der Stelle ausgefertiget und von dem Gerichtspräsidenten unverweilt und ohne weitere Kosten dem betreffenden Bothenweibel übermacht werden, wovon dieser dem Ortsrichter und dem Gerichtsschreiber, als Mitgliedern des Aufrechnungsoffiziums unverzüglich Anzeige zu machen hat.

Das Aufrechnungsoffizium hat die Pflicht auf sich: von der anbefohlenen Aufrechnung dem Schuldner durch den Bothenweibel Anzeige thun zu lassen, die Aufrechnung aber selbst, von dem hierzu ausgestellten

Befehl an, inner vierzehn Tagen zu vollziehen und zu vollenden, und dieselbe sodann, nach Anweisung des §. 32 an den betreffenden Gerichtspräsidenten einzuschicken, wovon gleichzeitig auch dem Ansprecher Anzeige gemacht werden soll.

§. 27.

Die Verfertigung der Aufrechnung darf einzig dannzumal unterlassen werden:

a) wenn der Schuldner sich gehörig ausweiset: alle diejenigen seiner Gläubiger für ihre Anforderung vollkommen befriediget zu haben, welche den Aufrechnungsbefehl auf ihn erlangt haben; oder

b) wenn er von den vorgedachten Gläubigern einen Aufschub erhalten hat. Ein solcher Aufschub darf sich aber nicht über sechs Wochen vom Datum des Befehls an erstrecken.

Kann nach Abfluß des Aufschubs der Schuldner sich nicht ausweisen, dem Gläubiger die gemachte Ansprache bezahlt zu haben; so soll inner acht Tagen die Aufrechnung vollendet und, unter gleichzeitiger Anzeige an den Ansprecher, dem Gerichtspräsidenten eingeschickt werden.

Wenn die Aufrechnung inner acht Wochen nach Ausstellung des Befehls nicht vollzogen wird, so erlöscht der Befehl nebst der ganzen vorher ergangenen Betreibung. Wenn aber diese Erlöschung nicht die Folge eines von dem Ansprecher allzulange bewilligten Aufschubs, sondern der Saumseligkeit der Betreibungsbeamten ist, so kann der Ansprecher diese zu

Bezahlung der Schuld, für welche der Aufrechnungsbefehl ergieng, anhalten, was aber, wenn ein Ansprecher von diesem Recht Gebrauch machen will, inner vier Wochen erfolgen muß.

§. 28.

Vom Augenblick an, wo der Schuldner betrieben wird, kann dessen Fahrhabe in keine rechtsgültige Einsatzung mehr gegeben, weder können von demselben seine besitzenden Liegenschaften verkauft oder auf irgend eine Weise veräußert, noch hierauf Verschreibungen errichtet werden, es wäre dann Sache: daß die in ihren Rechten stehenden Gläubiger mittels einer solchen Verhandlung entweder bezahlt, oder für ihre Ansprache Sicherung erhalten würden.

Ist hingegen dem Schuldner von dem ergangenen Befehle zur Aufrechnung Anzeige gemacht worden; so ist derselbe von diesem Augenblick an, bis der Aufrechnungsbefehl mittelst Zahlung gelöst ist oder erlöscht, auch in jedem Verfügungsrecht über alles, was ihm gehört, oder in dessen Besitz er sich befindet, förmlich eingestellt, und jede Veränderung und Verabwandlung, die gegen dieses Verboth und ohne Einwilligung des den Aufrechnungsbefehl erlangten Gläubigers, hieran vorgenommen würde, mit Ausnahme der dem Schuldner und seiner Familie zukommenden nöthigen Lebensmittel, ist als Verschlagniß zu behandeln.

Diejenigen, welche daher von einem solchen Schuldner unbefugt veräußerte Gegenstände aus irgend einem Rechtsgrunde an sich gebracht hät-

ten, sind gehalten: dieselben wieder in die Kreditormasse des Gemeinschuldners einzuwerfen.

§. 29.

Nebst den in dem §. 6 angegebenen Fällen hat die Aufrechnung auch auf der Stelle zu erfolgen: wenn Erben, gleich nach ihnen bekannt gewordenem Todfalle und ohne über die ihnen fällige Erbschaft etwas verfügt zu haben, diese ohne vorbehaltenes Beneficium Inventarii, mittels einer dem Gerichtspräsidenten unverweilt einzureichenden schriftlichen Anzeige zu Handen der Gläubiger ausschlagen, worauf derselbe sogleich die ausgeschlagene Erbschaft unter Siegel legt, und die Aufrechnung veranstaltet.

Wird aber statt dessen über eine solche Erbschaft das Beneficium Inventarii anverlangt; so soll hierüber nach den Bestimmungen des dießfallsigen Gesetzes verfahren werden.

Ist hingegen hierinnfalls von den Erben weder das Eine, noch das Andere geschehen, und die Erbschaft selbst von denselben nicht unberührt belassen worden; so haften sie sämmtlich mit ihrem Vermögen für die auf dem Erblasser allfällig lastenden Schulden und übrigen Verbindlichkeiten.

§. 30.

Die Aufrechnung erfolgt durch das Gerichtsoffizium, als: den Bothenweibel, den Ortsrichter und den Gerichtsschreiber, und zwar jedesmal unter persönlicher Verantwortlichkeit dieser in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und unter Beobachtung der diesfalls aufgestellten Vorschriften.

Das Gerichtsoffizium hat für die Anwesenheit des Schuldners am Aufrechnungstag zu sorgen, wel-

ches sich dann zuerst, je nach Umständen, entweder insgesammt oder nur zum Theil in das Haus des Schuldners begiebt, und sonach diesen bei Eiden auffordert: ihm eine getreue, vollständige und namentliche Angabe über seinen sämmtlichen Vermögens- und Schuldenzustand im Liegenden und Fahrenden zu machen, so wie die Rechte und Beschwerden anzuzeigen, die auf jener haften, und endlich mit Treue und Wahrheit jede an ihn gestellte Anfrage zu beantworten.

Worauf dasselbe alle von einigem Belang oder Werth befundenen Schriften u. dgl., was Namens sie seyn mögen, zu Handen nimmt, darüber ein Verzeichniß anfertigt, und dafür dem Schuldner oder der seine Stelle vertretenden Person, auf Verlangen, einen Empfangschein zustellt.

Das Gerichtsoffizium hat dann ferner sorgfältig die allfällig vorhandene Fahrhabe nachzusuchen und ohne Ausnahme, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachkundigen, alles Vorgefundene zu inventiren und abzuschätzen.

Sind die Fahrnisse in einer Einsatzung begriffen, oder werden sie zum Theil oder ganz von jemand als Eigenthum zurückgefordert; so ist nichts destoweniger alles diesfalls Vorhandene aufzuschreiben und abzuschätzen, allein gleichzeitig von einer solchen Einsatzung oder Ansprache im Aufrechnungsverbale Vormerkung zu machen.

Falls solche Fahrnisse anderwärts sich befinden sollten, hat das Aufrechnungsoffizium durch die Dazwischenkunft des Gerichtspräsidenten deren Inventarisirung und Abschatzung bei der betreffenden

Gerichtsstelle eines solchen Orts nachzusuchen und von dieser zu verlangen: daß deren Inventur und Abschatzung inner acht Tagen ihm durch die betreffende, vollziehende Stelle visirt, zugeschickt und nebenhin die darin verzeichneten Effekten seiner Verfügung überlassen werden. Liegen solche Fahrnisse allfällig außerhalb dem Kanton selbst; so hat dasselbe nöthigenfalls ein solches Begehren durch die Regierung an Behörde gelangen zu lassen.

Sodann geht das Aufrechnungsoffizium zur auffallsweisen Abschatzung oder Gantwürdigung der Liegenschaft über, und macht über jede dieser eine besondere Schatzung, wozu, nach Umständen, ebenfalls Sachkundige zugezogen werden mögen.

Nachdem diese Schatzung berichtiget, ist eine genaue Beschreibung über jede solche Liegenschaft, unter Ansetzung ihrer Begrenzungen (Anstöße), Rechte, Beschwerden und der auf ihr haftenden Schulden, mit Zinsen und Markzinsen, besonders abzufassen.

Um hierbei die grösmögliche Vollständigkeit zu erhalten, sollen die Gülten- und Kaufsprotokolle, Erb-, Kauf- und Tauschbriefe, so wie anderwärtige Urkunden und Schriften nachgesehen und allfällige Einzinser ebenfalls einvernommen werden.

Besitzt der Schuldner seine Liegenschaft in einem andern Gerichtsbezirke, als wo er wohnt; so stellt das Aufrechnungsoffizium durch die Dazwischenkunft des Gerichtspräsidenten an denjenigen, inner dessen Amtskreis dieselbe liegt, das Begehren: die Aufrechnung über eine solche Liegenschaft, die Ausfertigung des daherigen Liegenschaftsbeschriebes und die Abschatzung der Liegenschaft durch das dortige

Gerichtsoffizium, unter Vorberufung des Schuldners, vornehmen zu lassen, und diese Akten gehörig ausgefertigt und mit seinem Visa versehen, spätestens inner acht Tagen nach an ihn ergangener Einladung, einzusenden.

Sobald das Liegenschaftsverzeichniß ausgefertigt ist, so schreitet das Gerichtsoffizium zur Aufnahme des Verzeichnisses dessen vor, was und an wem der Schuldner etwas zu fordern hat, oder wofür er mit andern in Rechnung steht.

Hiernächst fertigt dasselbe das Verzeichniß der fahrenden Schulden des an Konkurs Gerathenden an, bei welchem Anlasse dieser bestimmt zu befragen ist: ob die diesartigen Ansprecher eine Hypothek oder einen Bürgen für ihre Anfoderung haben, oder ob er selbst Bürgschaften geleistet habe, für, an wen und für welche Summe?

Falls sich bei der Aufrechnungsverhandlung etwas Zweideutiges oder Verdächtiges vorfinden sollte; so ist das Betreffende darüber im Aufrechnungsverbale vorzumerken, so wie diejenigen Personen, die hierüber Auskunft ertheilen können, namentlich darin zu benennen, und dasselbe sonach dem Gerichtspräsidenten unverweilt zu übermachen, welcher das Angemessene zu verfügen und dafür zu sorgen hat, daß, wo die Sache sich dazu eignet, der Kriminalprozeß gegen den Verdächtigen eingeleitet werde.

Sollte der Schuldner dem Befehl des Gerichtsoffiziums, bei der Aufrechnung anwesend zu seyn, oder andern Verfügungen des Gerichtsoffiziums nicht gehorsamen, so hat der Gerichtspräsident den Halsstarrigen durch Polizeidiener dem Gerichtsoffizium

zuführen zu lassen, auch nöthigen Falls strengere Maßregeln zu ergreifen.

§. 31.

Vom Augenblick an, wo die Aufrechnung vorgenommen wird, hat das Aufrechnungsoffizium sowohl für die Verwaltung als die Sicherstellung des liegenden und fahrenden Vermögens eines an Konkurs Gerathenden, je nach Umständen bis zur Eröffnung des Konkurses entweder von sich aus zu sorgen, oder dasselbe durch den Schuldner selbst oder einen eigens hiefür bestellten Sachwalter besorgen zu lassen.

Die dießfalls vom Aufrechnungsoffizium getroffene Verfügung soll der Aufrechnung nachgetragen und so zur Kenntniß des Gerichtspräsidenten und Konkursoffiziums gebracht werden.

§. 32.

Die auf solche Weise abgefaßte Aufrechnung, begleitet mit einem vollständigen Auszug aus dem Bothenbuch sowohl über an- als ausgetriebene Rechte vom Gerichtsoffizium visirt, nebst den vorgefundenen Schriften, Rechnungsbüchern u. s. w. und den verfertigten Abschatzungen über sämmtliche Fahrnisse und Liegenschaften, durch alle Mitglieder des Aufrechnungsoffiziums unterschrieben, muß entweder durch einen Expressen oder am nächsten Posttage darauf an den Gerichtspräsidenten eingesandt werden.

§. 33.

Ergeht die Aufrechnung wegen einer liegenden Ansprache; so zieht sie bei dem im Kanton Luzern

Angesessenen die Aufrechnung über dessen sämmtliches, persönliches oder fahrendes Vermögen nach sich, und der eigentliche Konkurs muß demnach, im Falle wo der Schuldner nicht in der Gemeinde wohnt, inner welcher sich die Liegenschaft befindet, auch an seinem eigentlichen Wohnort gegen ihn vollführt werden, — er mag dann da oder noch anderwärts Liegenschaften besitzen oder nicht, — weßnahen die Aufrechnung über ein solches Liegendes, nebst einem vollständigen Auszug aus dem Bothenbuch, beide durch die betreffenden Aufrechnungsbeamten unterzeichnet und durch den Gerichtspräsidenten visirt, auch von dem Letztern sogleich an den Gerichtspräsidenten des Wohnorts des Schuldners zu überschicken ist, damit nicht minder allda gegen ihn sogleich zur Aufrechnung vorgeschritten werde.

Ist hingegen der Liegenschaftsbesitzer nicht im Kanton Luzern angesessen; so ergeht der Konkurs über die an Auffall gerathende Liegenschaft vor demjenigen Konkursgerichte, inner dessen Amtskreis dieselbe sich befindet.

d) Im Besondern.

§. 34.

Werden auf einen und den nämlichen Schuldner so zu sagen in der gleichen Zeit von mehrern Gläubigern Schuldbetreibungsbothe gelegt, so daß einer der Gläubiger oder der Bothenweibel selbst zur Vermuthung eines vorhandenen Betruges oder zu besorgenden Verlurstes veranlaßt wird; so haben diese, die eine solche Wahrnehmung machen, dieselbe auch unverweilt und im Geheimen dem Gerichtspräsidenten mitzutheilen, damit derselbe ohne unnöthiges

und öffentliches Aufsehen zu erregen, vom Zustand des angetriebenen Schuldners genaue Einsicht erhalten, denselben darüber einvernehmen und je nach Umständen zur Sicherheit der verschiedenen Anforderer, die der Sache angemessenen Anordnungen treffen könne.

§. 35.

Wer in ausgetriebenen Rechten steht, das heißt: bei fahrenden Ansprachen das Schatzungs- und bei liegenden das Aufrechnungsboth erlangt hat, und von dem Tag an, wo er diese gelegt, nicht je nach drei zu drei Monaten seine Rechte erneuert, macht sich derselben verlurstig, hat die frühern Betreibungskosten nebenhin an sich selbst zu tragen, und die Schuldbetreibung frischerdingen von vörn anzuheben. Das Begehren eines neuen Schatzungstages zählt als Rechtserneuerung.

In Schuldbetreibungssachen sollen aber in der nämlichen Rechtsbetreibung nicht mehr als drei Rechtserneuerungen statt finden können.

In Fällen, wo über eine zur Rechtsbetreibung gebrachte Ansprache ein Prozeß entsteht, ist die Rechtserneuerung unbeschränkt.

Einen Abschlag kann der Ansprecher, so oft es ihm beliebt, erneuern lassen.

§. 36.

Steht aber ein solches Rechtsboth noch in Kräften, oder ist dieses gehörigermaßen erneuert worden, so hat der Bothenweibel, wenn für ein späteres Rechtsboth die Schatzung verlangt würde, die Pflicht auch sich: ohne Vorladung des im Vorrechte stehenden Gläubigers, allvorderst zu dessen Sicher-

heit die Schatzung vorzunehmen, und dem frühern Ansprecher das daherige Schatzungsverzeichniß zuzuschicken, wofür er dem Weibel die im Sportelntariff aufgenommene Gebühr zu bezahlen hat.

Wenn aber der Gläubiger, welcher früher das Schatzungsboth legte, den angesetzten Schatzungstag übergehen ließ, ohne dem Bothenweibel von dem ertheilten Aufschub Anzeige zu machen, so fällt obige Pflicht des Bothenweibels auf so lange weg, bis die Anzeige an ihn geschieht.

Auf Ansprachen, für welche früher Schatzungsabschläge ausgestellt worden sind, die Betreibung aber nicht fortgesetzt wurde, ist ebenfalls keine Rücksicht zu nehmen.

Rechtsdarschlag und Gegenrechnung.

§. 37.

Sobald einem Schuldner für eine fahrende oder liegende Ansprache ein erstes Both gelegt wird, und er die Ansprache gar nicht oder nicht ganz schuldig zu seyn glaubt, so hat er dieses inner vierzehn Tagen, den Tag, wo das Both gelegt wird, nicht mitgerechnet, dem Bothenweibel anzuzeigen. Bestreitet der Schuldner die Forderung nur zum Theil, so soll er anzeigen, wie viel er davon anstreite.

Der Bothenweibel ist schuldig den erfolgten Rechtsdarschlag in das Bothenbuch einzutragen und hievon dem Ansprecher sogleich Kenntniß zu geben.

§. 38.

Der Rechtsdarschlag hat die Wirkung, daß die Betreibung bis zu erfolgtem Einverständniß oder rechtlichen Entscheid stille steht.

Jedoch kann der Ansprecher zu Erhaltung des Vorrechts, den Rechten unbeschaden, das Schatzungsboth oder Aufrechnungsboth legen; es darf aber der Tag zur Schatzung oder Aufrechnung erst vom Augenblicke an angesetzt werden, wo der Rechtsdarschlag beseitiget ist.

Wird nur ein Theil der Forderung angestritten, so kann für den kanntlichen Theil mit der Betreibung sogleich fortgefahren werden.

§. 39.

Hat der Betriebene gegen die Ansprache selbst, um die er betrieben wird, nichts einzuwenden, glaubt aber auch hinwieder eine Ansprache an demjenigen machen zu können, der ihn betreibt, so kann er selbe auf nachstehende Weise geltend machen.

§. 40.

Wenn die Gegenforderung aus der gleichen Quelle, wie die Forderung, entspringt, z. B. bei Verträgen, die aus Leistung nnd Gegenleistung bestehen, als da sind: Kauflehen, Tauschverträge ꝛc., oder wenn die Parteien laut Korrespondenz und Büchern in offener Rechnung miteinander stehen, so kann er die Ansprache in Form einer Gegenrechnung geltend machen, welche er, und zwar spezifizirt, inner vierzehn Tagen dem Bothenweibel zu Handen des Ansprechers, der ihn betrieben, einzugeben, und die der Weibel dem Letztern sogleich, nachdem er davon an dem Bothenbuch Vormerkung genommen, zuzustellen hat.

Die Wirkung einer solchen Gegenrechnung ist die gleiche, wie diejenige eines Rechtsdarschlages (§. 38) und der Richter des Betriebenen hat darüber zu entscheiden.

§. 41.

Wenn hingegen die Gegenforderung aus ganz andern Verträgen oder Titeln herrührt, als die Forderung, so hat der Betriebene inner vierzehn Tagen den Ansprecher ebenfalls zu betreiben.

Die Wirkung hievon ist, daß der erst Betriebene so viel als seine Forderung beträgt, hinter Recht legen kann, und dasselbe so lange liegen zu lassen hat, bis über die Gegenforderung vor dem Richter desjenigen, gegen den sie geht, entschieden ist.

Jedoch soll ein allfällig über die Gegenforderung sich erhebender Prozeß unverweilt abgetrieben werden, und der Angesprochene kann zu diesem Behufe den Anforderer auf diejenige Weise zur Geltendmachung seines Rechts auffordern, wie jeder Beklagte nach einmal eröffneter Klage den Kläger auffordern kann. Auch soll es demjenigen, gegen welchen dergestalt eine Gegenforderung geltend gemacht wird, frei stehen, dieselbe vor dem Richter desjenigen, den er zuerst betrieben, zur Entscheidung zu bringen.

§. 42.

Wird inner vierzehn Tagen nach einem gelegten ersten Both weder Recht dargeschlagen, noch eine Gegenforderung auf die eine oder andere der obgedachten Weise geltend gemacht: so kann mit der Betreibung, ohne daß auf spätere Einwendungen mehr Rücksicht genommen wird, fürgefahren und der Betriebene zur Zahlung angehalten werden. Eine Hinterrechtlegung soll in diesem Falle nicht Statt finden, sondern der Betriebene mag, wenn er glaubt mit Unrecht zur Bezahlung angehalten worden zu seyn, nachhin, unter Beweis dessen,

die geleistete Zahlung zurückfordern, so wie eine allfällige Gegenforderung später geltend machen.

§. 43.

Wenn Jemand um eine Summe betrieben wird, und darüber Spezifikation fordert, so ist der Ansprecher verpflichtet, eine solche dem Schuldner inner vierzehn Tagen durch den Bothenweibel zustellen zu lassen. Glaubt der Schuldner eine Gegenforderung geltend zu machen, so hat er die Spezifikation darüber, inner vierzehn Tagen nach dem Datum des Boths, versiegelt zu Handen des Ansprechers bei dem Bothenweibel zu hinterlegen, wo sie der Ansprecher, gegen Abgabe seiner Spezifikation, zur Hand nehmen kann.

Wenn der angesuchte Theil diese Bestimmung nicht beachtet, so verliert er das Recht, dermalen, d. h. auf das gelegte Both hin, seine Gegenforderung geltend zu machen.

Rechtsbetreibungsbeamte überhaupt.

§. 44.

Die zum Behuf der Schuldbetreibung aufgestellten Beamten sind der Bothenweibel, der Richter des Orts und der Gerichtspräsident.

§. 45.

Wo der Bothenweibel, dessen Vater oder Sohn betrieben werden sollte, oder im umgekehrten Falle einer dieser einen in der gleichen Gemeinde wohnenden Schuldner betreiben wollte, soll die Betreibung durch den Ortsrichter geschehen.

Ist der Ortsrichter im Falle, den Weibel oder dieser jenen zu betreiben, so hat sich der Gerichtspräsident mit der daherigen Betreibung zu befassen. Eben so führt derselbe die Betreibung, wo ein Gemeinderath zu Handen einer Gemeinde betrieben wird.

In Fällen, wo dem Gerichtspräsident die Aufrechnung gemacht werden müßte, soll von dem Vizepräsident der Befehl hierzu ertheilt werden.

§. 46.

Die Rechtsbetreibungsbeamten haben über ihre Verrichtungen ein ordentliches Bothenbuch zu führen, welches genau den ansuchenden Gläubiger, den betriebenen Schuldner, den Grund und den Betrag der Ansprache, die Betreibungsverhandlungen und auch den Tag angeben soll: wann sie unternommen worden sind.

Dieselben haben überhin die schriftlich an sie gelangten Schuldbetreibungsbegehren wenigstens ein Jahr lang aufzubewahren.

Sie sind gehalten für den schleunigen Empfang der für sie durch die Post einlangenden Briefe selbst zu sorgen.

Bei deren Eröfnung haben sie keineswegs das Datum, unter welchem ein solch eingelangter Brief geschrieben worden ist, sondern dasjenige seines Empfangs an das Bothenbuch zu schreiben.

§. 47.

Die Bothenweibel sind nebenbei verpflichtet: die ihnen schriftlich zukommenden Schuldbetreibungsaufträge, bei welchen der Schuldner gänzlich unbekannt ist, sogleich wieder dem Ansprecher zu über-

machen; diejenigen solcher Aufträge hingegen, von welchen der Schuldner bekannt ist, aber die von dem Weibel eines andern Bothenbezirks zu verrichten sind, sollen sogleich dem betreffenden Bothenweibel übermacht, und hievon, unter Nachnahme von 1 Batzen 5 Rappen dem Ansprecher schriftliche Anzeige gemacht werden.

§. 48.

Wird die Stelle eines Rechtsbetreibungsbeamten durch den Tod oder Abänderung erlediget, so soll das von ihm geführte Bothenbuch an das Bezirksgericht abgegeben, und in dessen Archiv aufgehoben werden.

Rechtsstillstände in der Schuldbetreibung.

§. 49.

An und während nachgesetzten Tagen und Zeiten darf keine Schuldbetreibung geübt, das heißt: weder ein Betreibungsboth vom Ansprecher gelegt, noch ein solches vom Bothenweibel angenommen werden, selbst die Fortübung schon ausgetriebener Rechte muß während besagter Zeit unterbleiben, wenn diese Rechte nicht schon drei Wochen vor dem Rechtsstillstand erlangt worden sind, als:

a) vom 24. Christmonat einschließlich an bis zum 13. Jänner ausschließlich, also während zwanzig Tagen;
b) mit dem Palmsonntag bis nach dem ersten Sonntag nach Ostern, somit während fünfzehn Tagen und

c) vom heiligen Jakobstag an einschließlich bis und mit dem 31. August, demnach während achtunddreißig Tagen.

Dieser Rechtsstillstand dehnt sich selbst dahin aus: daß z. B., wo ein Gläubiger das erste Betreibungsboth am Tage vor Eintritt dieses Stillstandes gelegt hat, er auch erst vier Wochen nach Ausgang desselben das zweite Both auf seinen Schuldner ergehen lassen kann.

Ungeachtet dieser Rechtsstillstände sind jedoch die erlangten Rechte auch während der Dauer derselben zu erneuern, wenn nämlich der hiezu in den §§. 9 und 35 bestimmte Termin in diese Zeit fallen sollte.

§. 50.

Tritt aber während dem Rechtsstillstande bei einem Schuldner Gefahr ein, — er mag angetrieben seyn oder nicht; — so sind die im §. 34 angegebenen Vorschriften zu beobachten.

Strafbestimmungen.

§. 51.

Wo eine widerrechtliche Betreibung oder ein unbegründeter Rechtsdarschlag, so wie überhaupt irgend eine Handlung bei der Schuldbetreibung in Vorschein kommen sollte, woraus die Absicht der Rechtsverdrehung, Trölsucht und Chikane hervorgehen würde, hat der Schuldbetreibungsbeamte, welcher von einer solchen Handlung Kenntniß erhält, die Pflicht auf sich: dieselbe dem Gerichtspräsidenten zu leiden, damit der Schuldige nach den Gesetzen dafür behandelt und abgestraft werde.

§. 52.

Wenn der Bothenweibel und die Schatzungs- und Aufrechnungsbeamten die Außerachtsetzung oder Verweigerung der Vollziehung der Pflichten und Verrichtungen sich zu Schulden kommen lassen, welche ihnen das Schuldbetreibungsgesetz auferlegt, so hat der Ansprecher sie dem Gerichtspräsidenten zu verzeigen, der dann je nach Umständen, die außer Acht gesetzte Verrichtung durch einen andern Beamten in Zeit von drei Tagen vollziehen läßt. Ueberhin soll der pflichtsäumige Beamte von dem Präsidenten auf das nächste Bezirksgericht vorgeladen werden, damit derselbe das erste Mal mit einer Geldstrafe von acht bis vierundzwanzig Franken belegt werde, welche Strafe beim zweiten Vergehen zu verdoppeln und beim dritten noch mit einsweiliger Suspension von der Stelle zu verbinden ist.

Die im letztern Falle erlassene Straffsentenz soll unverzüglich dem Apellationsgerichte zur fernern Verfügung zugeschickt werden.

§. 53.

Sollte sich der Gerichtspräsident in den ihm durch gegenwärtiges Gesetz aufgetragenen Verrichtungen einer gleichen Pflichtvergessenheit schuldig machen, so ist die dießfällige Klage an die Justizkammer des Appellationsgerichts zu richten, welche gegen denselben angemessene Exekution verhängen, und je nach Umständen bei dem Appellationsgericht auf dessen Abberufung oder Entsetzung antragen wird.

§. 54.

Mit dem Eintritt des ersten Mai nächstkünftig tritt das gegenwärtige Gesetz in Anwendung.

Die dannzumal schon angehobenen Schuldbetreibungen müssen lediglich nach dem frühern Gesetz über das Schuldbetreibungswesen fortgesetzt und beendigt werden.

§. 55.

Dem Appellationsgerichte sei die nähere Aufsicht und Leitung alles dessen aufgetragen, was auf das Schuldbetreibungswesen Bezug hat.

§. 56.

Gegenwärtiges Gesetz, mit den gehörigen Unterschriften und mit dem Staatssiegel versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Handhabung zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Sitzung des Großen Raths,

Luzern, den 8. März 1832.

Namens des Großen Rathes;

der Präsident,

F. L. Schnyder.

Die Sekretäre:

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern
V e r o r d n e n:

Das vorstehende Gesetz vom 8. März des fliessenden Jahres, den Rechtsgang im Schuldbetreibungsfache anordnend, soll in Vollziehung gesetzt, und zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigerückt werden.

Luzern, den 4. Aprill 1832.

Namens des Kleinen Raths:

Der Schultheiß,

In dessen Abwesenheit,

Der Statthalter:

J. K. A m r h y n.

Der Staatsschreiber,

A. H u n k e l e r.

Gesetz,
über die Beneficia Inventarii.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Revision des über die Rechtswohlthat des Güterverzeichnisses (Benefizium Inventarii) bestehenden Gesetzes;

Auf den Antrag Unserer Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Raths;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Das Benefizium Inventarii (Rechtswohlthat des Güterverzeichnisses), vermöge dessen unter richterlicher Aufsicht ein Verzeichniß des Vermögens und der Schulden einer Person, um deren Vermögenszustand zu kennen, aufgenommen werden darf, soll bei dem Gerichtspräsidenten nachgesucht werden, welcher dasselbe, unter Mittheilung der daherigen Ediktalladung an die Gläubiger und Schuldner jener Person bewilligen, oder es nach Umständen aus hinreichenden Gründen, unter Rekurs an das Appellationsgericht, verweigern kann.

Das Benefizium Inventarii soll aber nur da bewilliget werden:

a) wo, ohne vorhandenes Schatzungs- oder Aufrechnungsboth, von jemanden für sich oder von

der vormundschaftlichen Behörde für einen unter Vormundschaft schon Stehenden, oder erst zu Setzenden, einzig in der Absicht: seinen Vermögenszustand zu kennen, und in der zuversichtlichen Beglaubigung: daß seine Schulden vollkommen getilget werden können, ein solches nachgesucht wird;

b) wo Erben um das Benefizium Inventarii nachsuchen.

Damit Erben das Benefizium Inventarii nachsuchen können, muß die Verlassenschaft, sobald ihnen der Todfall bekannt wurde, gehörig unter Siegel gelegt worden seyn.

Der Gerichtspräsident, so wie er in diesem Fall ein Benefizium Inventarii bewilliget, bestellt einen Massaverwalter, der in die Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Vormunds eintritt. In Gegenwart desselben werden die Siegel geöffnet und ein förmliches und vollständiges Inventarium gefertiget. Er hat die Verlassenschaft bis Austrags der Sache zu besorgen, so wie auch die Ehefrau und diejenigen Kinder des Erblassers, deren Verpflegung ihm bei seinem Ableben obgelegen, aus derselben anständig zu verpflegen.

§. 2.

Falls das Benefizium Inventarii bewilliget wird, kann die Abhaltung desselben auf ein- oder zweimalige Verkündung der daherigen Ediktalvorladung, je nach Umständen von dem Gerichtspräsidenten auf eine Frist von einem bis drei Monate hinausgesetzt werden.

§. 3.

Wer am festgesetzten Tage, ohne sich über die Unterlassung ausweisen zu können, seine Angaben über fahrende (bewegliche) Gegenstände zu machen versäumt, wird, wenn es ein Gläubiger, seines fernern Anspruchsrechts verlustig, und ist es ein Schuldner, des Vergehens der Verheimlichung schuldig.

Kann aber ein Ansprecher bescheinigen, daß er von dem öffentlichen Rufe keine Kenntniß hatte, oder zu erscheinen verhindert war, so wird er seiner Ansprache nicht verlürstig. Wenn aber nach §. 1 Litt. b das Benefizium Inventarii ergeht, können die Erben, wo auf solche Weise später eine Ansprache zum Vorscheine kommt, nicht weiter zum Zahlen angehalten werden, als die zur Zeit übernommene Erbschaft ausreicht.

§. 4.

Die Abhaltung des Benefizii Inventarii erfolgt unter Aufsicht des Gerichtsoffizii, als des Friedensrichters und Gerichtsschreibers.

Dabei macht jeder Ansprecher oder Schuldner einfach seine Angabe, ohne daß die eingegebenen Ansprachen bestritten oder anerkannt werden müssen.

Verhandlungen haben nur insoweit Statt, als allfällig Verträge abgeschlossen werden können, die aber nur für diejenigen verbindliche Kraft haben, welche daran Theil nehmen, und den nicht Antheilnehmenden auf keine Weise nachtheilig seyn können.

§. 5.

Ergeht das Vermögensverzeichniß über einen Lebenden und ergiebt sich, daß der Schuldenzustand

das Guthaben übersteigt, so ist das Verzeichniß als Aufrechnung zu betrachten, und sogleich mit der nöthigen Vervollständigung versehen dem Gerichtspräsidenten zum unverweilten konkursrichterlichen Einschreiten zu übermachen.

§. 6.

Ergeht das Benefizium Inventarii auf Ansuchen der Erben über einen Abgestorbenen, so haben dieselben inner acht Tagen nach Abhaltung desselben sich zu erklären, wenn sie die Erbschaft ausschlagen wollen, ansonst dieselbe als angetreten zu betrachten ist.

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so ist das Benefizium Inventarii als Aufrechnung zu betrachten, und diese gehörig vervollständigt dem Gerichtspräsidenten zum unverweilten konkursrichterlichen Einschreiten zu übermachen.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz, mit den gehörigen Unterschriften und mit dem Staatssiegel versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Handhabung zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Sitzung des Großen Raths,

Luzern, den 6. März 1832.

Namens des Großen Raths;
der Präsident,
F. L. Schnyder.
Die Sekretäre:
Bernard Wiki.
Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

V e r o r d n e n :

Das vorstehende Gesetz vom 6. März 1832, die Benefizia Inventarii betreffend, soll in Vollziehung gesetzt, und zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigerückt werden.

Luzern, den 4. Aprill 1832.

Namens des Kleinen Raths;

Der Schultheiß,

In dessen Abwesenheit,

Der Statthalter:

J. K. A m r h y n.

Der Staatsschreiber,

A. Hunkeler.

Gesetz,

die Konkurs-, Auffalls- und Kollokations-Ordnung enthaltend.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern;

In Revision des bestehenden Konkursgesetzes;

Auf den Antrag unserer Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Raths;

Haben verordnet und verordnen demnach:

Vorbereitungen zum Konkurs.

§. 1.

Der Konkurs oder das gerichtliche Verfahren, mittels dessen das verschuldete Vermögen des Schuldners unter seine andringenden Gläubiger ausgetheilt wird, soll vom Gerichtspräsident eröffnet und, ohne Verschub, ausgekündt werden, wenn die Aufrechnung an ihn gelangt, und der Schuldner inner acht Tagen, nachdem dieselbe über ihn ergangen ist, bei diesem nicht vollständig darüber sich ausweißt: daß er alle und jede auf ihm haftenden, ausgetriebenen Rechte befriedigt habe.

Der Tag zum Konkurs ist von da an, je nach Umständen, auf drei bis sechs Wochen hinaus festzusetzen.

Sollte in ganz besondern Fällen hiefür ein längerer Termin erforderlich werden, so muß hierüber, unter Angabe der Umstände, bei dem Appellationsgerichte die weitere Bestimmung nachgesucht werden.

§. 2.

Der Konkurstag soll durch das Amtsblatt und, wo auswärtige Gläubiger vorhanden sind, oder der Schuldner mit dem Auslande in Verkehr gestanden ist, auch in den betreffenden, auswärtigen Zeitungen ordentlich ausgekündigt, und überhin, wo möglich:

a) jedem Ausprecher auf Liegendes, so wie auch
b) jedem auswärtigen Ansprecher im Fahrenden

durch besondere schriftliche Anzeige bekannt gemacht und dabei die Erstern aufgefordert werden: wenn in ihren besitzenden Instrumenten das Verschriebene die ihnen gleichzeitig mitzutheilende Gantwürdigung übersteigen sollte, ein solches Instrument am Konkurstage dem Gantrichter zu übergeben.

Sollte das Instrument aber in richterlichem Verwahr oder in einer öffentlichen Depositalkassa liegen, so genügt statt dessen Auflegung ein amtliches Zeugniß: daß dasselbe benöthigten Falls werde herausgegeben und dem Gantrichter vorgelegt werden, worin zugleich das Datum der Anstellung eines solchen Instruments enthalten seyn muß.

Eine solche Aufforderung soll zu Handen dessen, an den sie ergeht, zugleich die Anweisung enhalten:

Wenn das Instrument, worüber die Aufforderung zur Eingabe lautet, nicht mehr in seinen Handen liegt, daß er bei Verantwortlichkeit gehalten sey, die an ihn gelangte Auffoderung dem

Besitzer des Instruments durch rechtliche Intimation einzusenden.

Hat auch dieser ein solches Instrument an einen nen andern abgegeben; so liegt demselben ebenfalls falls eine gleiche Pflicht der Aufforderung gegen den ob, der es von ihm erhalten hat.

§. 3.

Hat jemand für seine liegende oder fahrende Ansprache einen oder mehrere Bürgen, oder glaubt er gegen einen Drittmann einen Regreß zu nehmen, so ist er gehalten: einen jeden solchen, den er der an Konkurs gerathenen Ansprache wegen belangen zu müssen glauben sollte, mit an den Konkurs zu laden.

Die gleiche Pflicht der Vorladung liegt auch den Bürgen gegen ihre Nachbürgen oder gegen diejenigen ob, so sie aus irgend einem Rechtsgrunde belangen zu können glauben.

Falls die vorbenannten Verpflichteten nicht an Konkurs oder zur Mittheilnahme an der Masse, bevor hierüber irgend eine Verfügung getroffen worden ist, geladen worden wären, (den Fall der erwiesenen Unmöglichkeit jedoch vorbehalten) so erlöscht gegen dieselben das Recht der Klage für allfällige Bürg- oder anderwärtige Nachwährschaft.

§. 4.

Nebenhin sollen durch den Konkursrichter auch die Mitpflichtigen zu Kapitalien, welche auf den liegenden Grundstücken dessen mitverhaftet sind, über welchen der Konkurs ergeht, je nach Umständen, an diesen vorberufen werden, damit das diesfalls im §. 31 Litt. c Vorgesehene späterhin sogleich Statt finden möge.

§. 5.

Inner der Zeit der Auskündigung eines Konkurses kann das Konkursoffizium, nöthig findenden Falls, diejenigen, welche dem an Konkurs Gerathenden, laut dessen Rechnungsbüchern oder Angabe, schuldig sind, oder mit ihm in Rechnung stehen, auffordern: auf einen ihnen zu bestimmenden Tag, unter den in den §§. 7 und 8 ausgesprochenen Folgen, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor ihm zu erscheinen, und mit demselben eine förmliche Abrechnung zu pflegen.

§. 6.

Ueber die vorbezeichnet zu erlassenden, besondern Bekanntmachungen und Vorladungen hat sich der Gerichtspräsident die richtige Abgabe bescheinigen zu lassen.

Folgen des Konkurses und Fallitents.

§. 7.

Wer an dem zum Konkurs angesetzten Tag seine Ansprache ans Protokoll zu geben versäumt, bei dem nicht rechtsgenüglich bewiesen ist, daß er die Angabe zu machen, sich in der Unmöglichkeit befand, auf den soll bei der vor sich gehenden Konkurs- und Auffallsverhandlung keine Rücksicht mehr genommen werden.

Holt auch ein solcher dieses Unterlassene, — den Fall der zu erweisenden Unmöglichkeit vorbehalten, — nicht inner Jahr und Tag vom abgehaltenen Konkurs an gerechnet, vor dem Konkursrichter nach, und macht

allda seine Ansprache auf den Konkursirten kanntlich; so hat er auf diesen und dessen Vermögen auch für die Zukunft jedes weitere Anspruchsrecht verwirkt.

§. 8.

Falls jemand einem an Konkurs Gerathenen schuldig ist, oder von dessen Eigenthum, — was Namens es immer seyn mag, sey es an Hinterlagen, Fahrnissen, und diese letztern mögen zur Bedeckung einer Schuld oder Gegenrechnung in Verwahr hinterlegt worden seyn oder nicht, — hinter sich liegen hat, und hievon an dem ausgeschriebenen Konkurstage keine Angabe gemacht hätte, soll ein solches Guthaben, ohne auf die daherige Gegenvorstellung des Inhabers die mindeste Rücksicht zu nehmen, in die Gantmasse eingezogen und der Inhaber selbst, welcher sich einer solchen Verheimlichung schuldig gemacht hat, und sich dießfalls nicht über die Unmöglichkeit der zu machenden Angabe ausweisen kann, überhin je nach Umständen bestraft werden.

§. 9.

Wenn sich ein Gläubiger beim Auffall seines Schuldners, aus Abgang von Mitteln, für die an ihm habende Ansprache nicht ganz oder gar nicht bezaht machen kann, so wird er dadurch keineswegs dieser seiner Ansprache verlustig, sondern kann sich seiner Rechte für so viel, als seine Anforderung bei einem solchen Anlasse unbefriedigt bleibt, gegen denselben auch in der Folge, — wenn er durch Erbschaft oder auf anderm Wege wiederum zu Mitteln kömmt, — ungeschmälert beim damaligen, fortgesetzten Konkurs bedienen.

Eröffnung des Konkurses und Vorschriften darüber.

§. 10.

Die Eröffnung des Konkurses erfolgt mit dem durch den Gerichtspräsident an die Gläubiger und Schuldner zu stellenden Aufruf: ihre Angaben über das, was sie am vorwaltenden Schuldner aus irgend einem Rechtsgrunde zu fodern haben, oder ihm zu thun schuldig sind, umständlich ans Protokoll zu geben, und die Angabe des für die Forderung ansprechenden Vorrechtes zu machen, wobei er sie gleichzeitig im Sinne der §§. 22 und 23 an die zu erfolgende Erklärung, hinsichtlich der Einlösung allfällig vorhandener Hypotheken, zu erinnern hat.

Diejenigen Gläubiger oder ihre Bevollmächtigten, welche vor Abschluß der Konkursverhandlung sich entfernen, sind anzusehen, als haben sie demjenigen beigestimmt, was die Mehrheit der anwesenden Gläubiger beschlossen hat.

§. 11.

Der an Konkurs Gerathende ist anzuhalten: bei Abhaltung des Konkurses persönlich zu erscheinen, über jeden vorkommenden Gegenstand Auskunft zu ertheilen und alles mögliche beizutragen, was zur Vervollständigung der Sache erforderlich sein kann.

Hingegen steht demselben das Recht zu: gegen an ihm gemacht werdende Forderungen seine allfälligen Einsprachen ans Protokoll stellen zu lassen, welche aber, wenn sie vom Ansprecher verneint und von keinem der Kreditoren unterstützt werden, so lange keine

Folge haben können, bis der Schuldner nicht wiederum seines eigenen Rechtens seyn wird.

§. 12.

Sind diese Angaben vollendet, so wird den vorhandenen Personen

a) das durch die erfolgten Angaben vervollständigte und berichtigte Verzeichniß über die Liegenschaften,
b) dann jenes über die fahrenden Schulden, und
c) endlich dasjenige über das sämmtliche, fahrende Guthaben des an Konkurs Gerathenen, worin angemerkt stehen soll: welche Posten hievon gut, zweifelhaft oder streitig seyen,

durch den Gerichtsschreiber verständlich abgelesen.

Die während dem Ablesen gegen einen Posten allfällig gemachte Berichtigung, Einsprache oder Bemerkung u. s. w. soll sogleich an Ort und Stelle, unter Vormerkung der Person, welche dieselbe gemacht, und der betreffenden Sache, zur gänzlichen Zufriedenheit des handelnden Theils, umständlich ins Protokoll eingetragen werden. Hinsichtlich der Regresse gegen Dritte soll einfach, ohne nähere Entwicklung von Gründen am Protokoll bemerkt werden, daß ein solcher Regreß und auf welche Person derselbe genommen wurde.

Ist der Regressirte anwesend, so mag einfach bemerkt werden, ob er den Regreß anerkenne, oder denselben anstreite; jedoch soll die Unterlassung einer solchen Erklärung zu Protokoll nichts zu bedeuten haben.

Nach diesem hat der Präsident einen dreimaligen Aufruf ergehen zu lassen, ob das abgelesene Protokoll

genehmigt werde oder nicht. Werden keine Einwendungen dagegen mehr angebracht; so ist dasselbe als vollständig und genehmigt anzusehen, und die späterhin allfällig dagegen gemachten Einwendungen sollen nicht mehr angenommen werden.

Hierauf zieht der Gerichtsschreiber über das sämmtliche Soll und Haben des Konkursiten die Bilanz, und eröffnet durch deren Ablesung den Gläubigern das daherige Resultat.

Lokations- (Kollokations-) Ordnung der Gläubiger, und Distribution der Massa unter dieselben.

Kollokationsordnung.

a) Im Liegenden.

§. 13.

Zu liegenden Gütern sollen in Konkursfällen gehören:

a) Alles noch vorfindliche, auf den Unterpfanden gewachsene Heu, Stroh, Streue und Holz, wenn letzteres noch nicht zu seiner endlichen Bestimmung verbraucht ist, als: Brenn- und Bauholz; Wagner-, Zaun- und Küferholz; Laden, Schindeln und dergleichen, wie auch der auf den Unterpfanden gemachte Dünger, welches alles bei den Gütern bleiben, und auch liegendes Gut heißen und seyn soll.

Wenn aber solches Heu, Stroh, Streue, Dünger schon vor Legung des Aufrechnungsboths verkauft, das Holz aber verkauft und zugleich abgeführt worden wäre, soll der Käufer

zwar seines daherigen Kaufs habhaft seyn, die Bezahlung aber, wenn sie nicht schon bezogen ist, und also noch ausstehend seyn sollte, zu dem Liegenden gehören.

Das Korn aber und andere Feldfrüchte, wie auch alles, was immer auf der Liegenschaft wächst, und noch nicht eingesammelt ist, bleiben ebenfalls liegendes Gut, und gehören mit zu den verschriebenen Unterpfanden.

Wenn aber die Feldfrüchte ab dem Feld in die Scheune gekommen, und die übrigen Früchte und Erzeugnisse eingesammelt sind, sollen sie, mit Vorbehalt so vielen, auf der Liegenschaft gewachsenen Korns, als es zur gewöhnlichen Winter- und Sommersaat des Guts bedarf, was Liegendes bleibt, zu fahrendem Gut gestellt seyn, es wäre dann Sache: daß einer seine erlangten Rechte schon vor der Erntezeit inne hätte, das Aufrechnungsboth schon gelegt wäre, und von Legung dieses Bothes an, nicht zwei volle Monate oder dann so lange, als das Appellationsgericht auf Anhalten des Ansprechers den Termin dieser zwei Monate verlängert haben möchte, übergangen wären, und inzwischen die Früchte eingesammelt würden, in welchem Falle dann dieselben bei den Gütern bleiben, und die liegenden Schulden ihr Recht dazu haben sollen.

b) als Liegendes soll ferner gehalten werden und seyn: alles, was von den nachbenannten Sachen vorhanden ist, als:

1. die in Gesetzen und Beschlüssen vorgeschriebnen Löschwerkzeuge;

Gegen diesen neuen wird der frühere Abdruck, Blattseite 121 u. 122 des zweiten Bandes, zernichtet.

2. das ordonanzmäßige Gewehr nebst Zugehörde;
3. die Wein-, Most und andere Trotten;
4. die Fische in den Weiern;
5. alles, was Nuth und Nagel begreift, und ohne Beschädigung des Orts, wo es steht, nicht weggenommen werden kann, und solches Mobiliargeräthe, welches der Eigenthümer, um stets allda zu verbleiben, hat zurichten lassen, und nun gleichsam einen Theil des Gebäudes ausmacht, z. B. und als Vergleichungspunkt für andere, ähnliche Gegenstände: Puffet, welche einen Theil des im Zimmer befindlichen Getäfels an der Wand ausmachen; alle zu einem Haus gehörenden Fenster, die Brüggen und Läger in den Kellern, Obst-, Milch- und Käsgestelle u. s. w., endlich

c) jene Fahrnisse, welche in liegenden Instrumenten einem Ansprecher verschrieben sind, und nach den ehemaligen Gesetzen verschrieben werden durften.

Alles dasjenige, was vorstehend für liegendes Gut erklärt ist, und was davon sich beim Konkurs eines Schuldners vorfindet, soll, nach Verhältniß der gewohnten, ökonomischen Bedürfnisse jeder Liegenschaft, unter diese vertheilt, das hievon Betreffende in den Steigerungsbrief einer jeden solchen namentlich eingetragen und dem Meistbiethenden an der Steigerung mit der Liegenschaft zugestellt werden.

§. 14.

In die liegende Kollokation gehören demnach, oder es sind auf das unbewegliche Guthaben zu kolloziren:

1. Klasse.

Der den Liegenschaften betreffende Antheil an den Aufrechnungs-, Konkurs-, Auffalls- und Bearbeitungskosten derselben, seit der Aufrechnung erlaufen, so wie die dahin gehörende Belohnung eines allfälligen Kurators ad Massam, wobei Bescheidenheit in allwegen zu gebrauchen, und die zunächst der Ermäßigung des Konkursrichters unterliegen.

Sie sind zu dem im §. 32 angegebenen Zweck für jede Liegenschaft im Verhältniß besonders auszusetzen.

2. Klasse.

Allvorderst die inner Jahresfrist auf die Liegenschaft ausgeschriebenen Steuern.

Dann der Bodenzins, so wie die, nach Inhalt des Grundzins- und Zehntloskaufsgesetzes, unter dem Titel von emphiteutischen Verträgen bekannten Erblehenzinse u. s. w., zwar einzig mit zwei dabei verfallenen Zinsen, wenn diese für zwei gleich auf einander folgende Jahre sind, ansonst ein einziger solcher Zins gutzuschreiben ist, und ebenfalls die im oben angezogenen Gesetze unter den Namen von Ackarum gekannten Nutzungen in Holz-, Feld- und Weidfahrt.

Endlich der Zehnten von seiner Verfallszeit an, bis auf heil. Jakob, späterhin aber nur in dem Falle, wenn von da an dafür rechtlich getrieben und die Schuldbetreibung inner drei Monaten vollführt worden ist, ansonst er zur fahrenden Ansprache wird.

Sollten jedoch die Zehntprodukte auch späterhin, zwar von der gleichen Ernte, noch in Natura vorhanden seyn, und ein Auffall inner dieser Zwischenzeit über den Zehntpflichtigen ausbrechen, so kann der Zehntherr ohne anders darauf greifen.

Wo an die Stelle des Zehntens eine Prioritätsgült errichtet ist, wird der Zins derselben an die gleiche Stelle kollozirt, jedoch ebenfalls nur von der Verfallszeit an bis auf hl. Jakobi, ganz gleich wie der Zehnten.

3. Klasse.

Alle Verschreibungen und Instrumente von nachbeschriebener Gattung, als:

a) die Zinsgülten, Auffschlagsbriefe, Erbs-, Kaufs- und Auskaufszahlungen, wenn sie ordentlich, nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen, errichtet, verschrieben, so wie diejenigen, für welche es verordnet ist, zugleich besiegelt sind.

b) was ehemals in Jahrzeitbüchern durch eines geschwornen Schreibers Hand eingeschrieben und den Gültbriefen vorgestellt worden ist;

c) diejenigen Schulden, auf Liegenschaften verhaftet, so ehedem in das sogenannte Stadtschuldenbuch der Stadt Luzern durch einen Stadtgerichtschreiber, auf Verlangen der kontrahierenden Theile, eingetragen worden sind;

d) jene alten Handschriften, welche nach einer vorlängst bestandenen, ehemaligen Ortsübung, auf namentliche, liegende Unterpfande errichtet und bei den seither über solche Unterpfande ergangenen Verkäufen, so wie bei ihrer spätern Verschreibung, in den diesfälligen Akten als eine liegende Schuld vorgestellt, auch als eine solche immerfort behandelt und verzinset worden sind.

Bei einer solchen Verschreibung und Auffschlagsbriefe sind nebenhin auf das Liegende

drei verfallene Zinsen, nebst dem fließenden Markzins, und die auf ihre rechtliche Einziehung aufgewandten Schuldbetreibungskosten, so wie auch der vierte Zins gut zuschreiben, wenn dieser während der Zeit verfällt, als für einen der vorgehenden Zinse das Aufrechnungsboth gelegt und die Schuldbetreibung inner drei Monaten vom ersten Both an ununterbrochen fortgesetzt worden ist.

Bei Erbs- und Kaufszahlungen findet dieses immer nur für einen verfallenen und den fließenden Zins statt, so wie auch bei diesen Instrumenten nur zwei verfallene Zahlungen auf das liegende Guthaben zu kollozieren sind, wenn nämlich ihre Beziehung inner Jahresfrist von ihrem Verfalle an, durch Legung des Aufrechnungsboths und Fortübung der Schuldbetreibung förmlich gesucht worden ist, ansonst sie ins Fahrende übergehen.

Bei Aufschlägen, die das Eigenthum des Konkursirten Ehefrau sind, findet keine Vergütung eines Zinses Platz.

Alle verschriebenen Instrumente müssen mit Kapital und Interessen, wo und wie diese vorstehend anerkannt werden, nach den Daten ihrer ursprünglichen Anstellung oder Errichtung kolloziert werden.

b) Im Fahrenden.

§. 15.

In die fahrende Kollokation oder auf das bewegliche Guthaben sind hingegen folgende Ansprachen-Gattungen zu setzen und anzuweisen, als:

1. Klasse.

Die durch den Konkurs und Auffall im Fahrenden erlaufenen Gerichtsgebühren, so wie die dahin gehörenden Besorgungs- und Versteigerungskosten wegen der Fahrniß und die mitverbundene Belohnung eines allfälligen Kurators ad Massam, wobei in jeder Hinsicht Bescheidenheit vorausgesetzt wird, und welche Kosten auch zunächst der Ermäßigung des Konkursrichters unterliegen.

2. Klasse.

Die Leichen- oder Begräbnißkosten, falls der Auffall über einen Abgestorbenen ergeht.

Ebenso die während der letzten Krankheit, jedoch nur inner Jahresfrist erlaufenen Kosten wegen dem Arzt, Wundarzt, Apotheker, und alle übrigen von daher erweislich und mit Recht herrührenden Forderungen.

3. Klasse.

Der rechtmäßige Liedlohn der Knechte und Mägde für den Zeitraum von drei Jahren, wenn nämlich während dieser Zeit der Dienst ununterbrochen fortgedauert hat, und dieser Dienstlohn nicht zinstragend angestellt worden ist.

Im gleichen der inner Jahresfrist aufgelaufene rechtmäßige Taglohn, von Handarbeit herrührend.

So wie auch die inner Jahresfrist ausgeschriebenen Steuern, welche ihrer Eigenschaft nach weder auf das Liegende, noch auf das Vermögen kollozirt werden können.

4. Klasse.

In diese Klasse gehören nachstehende Ansprachen, insoweit sie inner Jahresfrist aufgelaufen sind:

a) Das Tischgeld von Tisch- und Kostgängern, die einer bei sich zu Tische hält, oder ihnen Speis und Trank giebt.

Im Gleichen die Atzungs- und Gefängniß-Kosten für einen Gefangenen oder Züchtling.

b) Ansprachen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, die nicht in die 2te Klasse gehören, so wie der Viehärzte, auch was auf deren Anordnung aus Apotheken oder sonst von irgend jemand zum medizinischen Gebrauch oder zu den Bedürfnissen der Kindbetterinnen verabfolgt worden ist.

Können diese zur Pflegung des Menschen verwandten Unkosten nicht aus der vorhandenen Konkursmassa bezahlt werden, und rühren dieselben von der Ehefrau oder den Kindern des Konkursirten her, so erlangen die daherigen Anforderer dafür eine Ansprache auf das dannzumalige Vermögen derjenigen Personen, für die sie verwendet worden sind.

In diesem gleichen Falle der Unzahlbarkeit, und wo das gearznete Vieh in einer Einsatzung begriffen ist, kann auch der Vieharzt sich aus dem Erlös desselben für seine dießartige Anforderung bezahlt machen.

c) Die Handwerksleute für die von ihnen verfertigten, zur Haushaltung nothwendigen Arbeiten, nicht aber für Anderes oder Mehreres.

Unter die Klasse solcher Handwerksleute sind zu rechnen:

1. Die Schneider, Schuster, Maurer, Schmiede, Wagner, Zimmerleute und andere dergleichen, die allein ihre Arbeit und kein Material hergeben;
2. Die Schuster, Schmiede und Wagner zugleich auch für ihr dargegebenes Material, nebst der Arbeit, wenn nämlich die gelieferte Arbeit noch vorhanden, oder von der Haushaltung des Schuldners zur Befriedigung ihrer diesartigen Bedürfnisse gebraucht worden ist.

Die in dieser Klasse begriffenen Ansprachen gehen unter sich in gleichen Rechten.

5. Klasse.

Das unter Vormundschaft stehende oder sogenannte Vogt- und Waisengut, das der Konkursirte zu verwalten hatte, für so viel nämlich, als ihm von einer bis zur andern vorschriftmäßigen Rechnungsablage anvertraut werden mußte.

Dahin gehört auch der Betrag des von öffentlichen Beamten von einer ordentlichen Rechnungsablage bis zur andern amtlich Eingenommene oder was ihnen inner dieser Zeit hat anvertraut werden müßen.

Ferner die gerichtlichen Sporteln, und endlich die Ansprachen der Kantonsfürspreche und Rechtsanwälde, wegen ihren amtlichen Bemühungen, beide insoweit sie inner Jahresfrist erlaufen sind.

6. Klasse.

Die Ansprachen für Brod, Butter, Fleisch, Mehl, Milch, Salz, Spezereien u. dgl., was zu des Menschen Lebensunterhalt nothwendig und inner Jahresfrist aufgelaufen ist, so wie die zum Spinnen und Weben übergebenen Stoffe, falls diese nicht mehr in Natura vorhanden sind. Dahin sind aber diejenigen Anforderer nicht zu klassifiziren, welche solchartige Gegenstände dem Konkursirten auf Mehrschatz gegeben haben, wie z. B.: der Metzger dem Wirth das Fleisch, der Müller dem Bäcker das Mehl, der Handelsmann dem Ferger die Stoffe oder Waare u. s. w.

Das gleiche Vorrecht kömmt auch dem Wirth für eine einzige, inner Jahresfrist aufgelaufene Zeche (Uerthe) zu, welche jemand für sich, die mit sich geführten Personen und Pferde oder Vieh verzehrt hat, in soweit sie nicht als eine Schwelgerei angesehen werden muß.

7. Klasse.

In diese Klasse der Gläubiger gehören alle diejenigen Ansprecher, welche sich nach Vorschrift des Schuldbetreibungsgesetzes, in der Zeit das Schatzungsboth erlangt haben, und zwar mit folgenden Erläuterungen:

a) Jeder dieser Gläubiger, wenn er nämlich seine sich einmal erlangten Rechte beibehalten hat, erhält das gegenwärtige Vorrecht der Zeitordnung nach, in der er sich das Schatzungsboth laut Bothenbuch erworben.

b) Legen aber mehrere das erste Both zur gleichen Zeit; so gebührt demjenigen unter ihnen

das Vorrecht, welcher zuerſt das Schatzungsboth ſich erlangt hat.

c) Fügt es ſich endlich, daß mehrere Gläubiger an einem und dem nämlichen Tag zum Schatzungsboth gelangen; ſo kömmt auch demjenigen unter dieſen der Vorrang zu, welcher zuerſt das Pfandboth gethan hat.

Sind ſie aber hierinn wiederum ſich gleich; ſo genieſſen ſie auch unter ſich die nämliche Vorrechtskollokation.

d) In die Klaſſe dieſer Bevorrechteten ſind auch diejenigen zu ſetzen, und gleich ihnen zu behandeln, welche ſich, nach Vorſchrift des Schuldbetreibungsgeſetzes, das Schatzungsboth erworben haben, ohne daß ſie ein Pfandboth legen mußten, in dem Verſtand jedoch: daß, wo ſie in Legung des Schatzungsbothes mit einem andern zuſammentreffen, der ſich allererſt des Pfandbothes bedienen muß, ſie dieſem auch nachzuſtehen haben.

8. Klaſſe.

In dieſe Klaſſe und unter der Benennung von gemeinen Geldern gehören: die Anſprachen jeder Art, welchen nicht in den vorgehenden Klaſſen namentlich ein Vorrecht eingeräumt wird, und ebenfalls nicht ihre Stelle in den nachfolgenden Klaſſen angewieſen iſt, welche Natur und Eigenſchaft die letzterwähnten Anſprachen auch immer an ſich tragen mögen.

Können die Anſprecher dieſer Eigenſchaft, da ſie unter ſich zu durchaus gleichen Rechten ſtehen, bei einem Konkurs oder Falliment nicht alle zur vollen

Bezahlung dessen, was sie zu fordern haben, gelangen, so muß das für diese Klasse übrig bleibende Guthaben der Konkursmassa auf jeden solchen Gläubiger im Verhältniß seiner habenden Forderung gleichmäßig vertheilt werden.

9. Klasse.

Diejenigen Gläubiger im Liegenden, welche zum Theil oder ganz für ihre unbewegliche Ansprache verlustig geworden sind, nämlich: für das, für was sie sich in einem solchen Falle auf dem Liegenden nicht haben erholen können.

Dieses Recht des Uebergriffs auf das fahrende Guthaben ihres Schuldners, so wie die gegenwärtige Kollokation, wird ihnen aber nur für den Konkursfall zugestanden, bei welchem sie an ihrem Schuldner auf dessen unbeweglichem Vermögen verlustig geworden sind, und somit ohne Ausdehnung auf einen allfällig gegen denselben noch fortgesetzt werdenden oder neuen Konkurs.

10. Klasse.

Die verfallenen, gesetzlichen Steuern und Abgaben, welche vom Vermögen erhoben werden, so wie die Bußengelder. Werden die Letztern nicht bezahlt, so hat sie der Schuldner durch Veränderung dieser ihm früher auferlegten Geldstrafe mit seinem Körper abzuverdienen oder gut zu machen.

11. Klasse.

Die Wirthe für das, was sie mehr als eine ordentliche Zeche (Uerthe) zu fordern haben, selbst wenn sie dafür erlangte und ausgetriebene Rechte hätten.

Nebenhin sind dieselben für solchartige Ansprachen nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen zu bestrafen.

12. Klasse.

Hieher gehören diejenigen, welche bei ihrer habenden Ansprache höhern Zins genommen haben, als die Uebungen des Landes, so wie die Gesetze und Verordnungen bestimmen, oder in einer Schuldbekanntniß eine höhere Summe sich haben anstellen lassen, als der Schuldbekenner ihnen wirklich schuldig geworden ist; oder die endlich beym Konkurse wissentlich ihre Ansprache höher angegeben haben, als sie eigentlich besteht, für das nämlich: was ihnen, nach den auf sie angewandten Strafgesetzen gegen den Wucher und Betrug, an ihre daherige Anforderung noch übrig bleibt.

§. 16.

Verlangt ein Gläubiger zu Gunsten seiner Ansprache offenbar ein besseres Recht, als ihm hiefür das Gesetz wirklich zugiebt, wogegen selbst von den übrigen Gläubigern keine Einrede gemacht würde, so hat nichts desto weniger der Konkursrichter dafür zu sorgen, daß ein solcher Gläubiger mit seiner Ansprache lediglich nur in diejenige Kollokation gesetzt werde, welche das Gesetz für dieselbe anweißt.

Wenn dergestalt das Konkursgericht von Amtswegen handelt, ohne daß eine eigentliche Gegenparthei vorhanden ist, und es glaubt sich der dergestalt kollozirte Ansprecher beschweren zu können, so hat keine persönliche Erscheinung vor dem Appellationsgerichte statt, sondern der Ansprecher legt demselben

seine Beschwerde schriftlich vor, worauf das Tribunal die Geldtagsbehörde zur Einsendung der Akten auffordert und nach Einsicht derselben urtheilt.

Vorzügliche Anspruchsrechte auf das fahrende Vermögen des Schuldners und dessen Versatzungen.

§. 17.

Für den laufenden Haus-, Laden-, so wie auch Pachtzins von Gütern hat der Lehengeber das allererste Recht auf des Pachtbeständers (Lehenmanns) Hausrath, auf die im Laden vorfindlichen Waaren, so wie auf alle Fahrniß und auf alle auf dem Pachtgut in und über dem Boden wachsenden oder gewachsenen Produkte, welcher Gattungen sie immer seyn mögen, in dem Verstande jedoch: daß dem Lehenherrn zuerst das Recht auf die eben gedachten Produkte zusteht, und, falls er sich hieraus nicht ganz bezahlt machen könnte, er sonach auf die vorhandene Fahrniß zu greifen berechtigt ist.

Das gleiche Recht wird ihm auch für den verfallenen Lehenzins auf ein ganzes Jahr lang zugestanden, wenn nämlich das Lehen auch während diesem ununterbrochen fortgedauert hat.

Eben so bleiben Pferde und Vieh, welche bei jemand zur Hirtung an die Fütterung gestellt werden, dem Eigenthümer dieses Futters für dessen Werth oder bedungenen Preis auf so lange Haft und Pfand, als sie an demselben stehen.

Sollte aber ein Lehenbeständer ab dem Lehen ziehen, und seine Fahrniß auf was immer für eine Art wegflöcken, oder der, welcher Pferde oder Vieh an

die Hirtung gestellt hat, dasselbe wegnehmen, ohne daß der Lehengeber oder Eigenthümer des Futters davon Anzeige erhalten hätte, haben diese das Recht: auf vorgedachte Fahrniß, Pferde oder Vieh, als auf ihnen eingesetztes, rechtmäßiges Pfand, — wo sie immer es vorfinden mögen, — zu greifen, und sich darauf für ihre Ansprache bezahlt zu machen, wenn sie nämlich, sobald sie von solchem hinterlistigen Wegziehen Nachricht erhalten, dem Bothenweibel von da an, spätestens inner acht Tagen davon Anzeige gemacht und ihren entführten Pfanden sogleich nachgeworben haben.

Fände es sich in der Folge, daß diese mittlerweilen verkauft worden wären, so können dannzumal der Lehengeber oder Futtereigenthümer an deren Stelle auf den daherigen Kaufpreis greifen, wenn er nicht schon erlegt worden ist, und sich daraus bezahlt machen.

§. 18.

Für Saamen zu Anpflanzung einer Liegenschaft genießt derjenige, der denselben hierzu dargegeben hat, das erste Recht und zwar vor dem Lehengeber selbst, jedoch für nicht mehr als das zur Aussaat dargegebene Maß und auch nur auf die daraus hervorgekommenen Früchte, diese mögen dann noch auf der Liegenschaft stehen oder bereits eingesammelt seyn.

§. 19.

Für verkauftes Vieh oder anderes bewegliches Gut, wessen Namens es sey, bleibt das Verkaufte dem Verkäufer, vom Tage des abgeschlossenen Kontrakts an, auf vierzehen Tage eigentliches Pfand für die daherige Kaufsumme, wenn es nämlich inner dieser

Zeit von demselben als sein Eigenthum rechtlich zurückgefordert wird. Auch mag er, wenn inzwischen der Konkurs über den Schuldner ergehen sollte, auf diese seine Pfande oder, falls sie schon verkauft wären, und der Kaufschilling noch ausstände, auf den letztern an Zahlungsstatt greifen.

§. 20.

Hat jemand für seine Ansprache geschätzte Pfande oder eine Einsatzung, oder ist eine Ehefrau für ihre in die Handlung des Ehemanns vorgestreckten Mittel in das Firmaregister eingetragen, so haben sowohl die Erstern auf die sich erworbenen Pfande, als die Letztere auf den Handlungsfond des Gatten das erste Anspruchsrecht, mit Ausnahme zwar desjenigen Vorzugsrechts, welches laut §. 15, 3. Klasse dem Liedlohn, und laut §. 17 den Pachtzinsen angewiesen worden ist.

Es müssen sich aber dieselben erklären: ob sie diese Effekten an ihre sämmtliche Ansprache annehmen, und keine weitere Foderung weder am Schuldner noch an dessen allfälligen Konkursmassa machen wollen.

Fällt die Erklärung zusagend aus, so steht es den Gläubigern frei, denselben diese Effekten sogleich und ohne Steigerung zu überlassen, oder deren Versteigerung zu verlangen, in welch' letzterm Falle sie aber dem Versatzungsinhaber für seine ganze Ansprache gut stehen müssen.

Ist hingegen die Erklärung verneinend, so müssen die in einem solchen Versatz oder Sicherheit begriffenen Fahrnisse ohne weiters versteigert werden, und für das, was daraus weniger erlöst wird, als der Einsatzunganspreche darauf zu fordern hat, tritt sodann

derselbe in die Klasse der gemeinen Gelder, wenn er sich nicht allfällig ein Vorrecht erworben hat.

§. 21.

Der inner Jahresfrist erlaufene Liedlohn muß in den Fällen, wo der Schuldner mit seinen Gläubigern einen Vergleich abgeschlossen, — wobei diese sich ihre Kollokationsrechte vorbehalten haben, und ihnen somit dessen sämmtliches, gegenwärtiges und zukünftiges Guthaben an ihre habenden Ansprachen verhaftet bleibt, — so wie auch, wo die Fahrnisse in Einsatzungen sich verschrieben befinden, oder auch wo eine Ehefrau durch Einschreibung ihres dem Ehemann in die Handlung anvertrauten Guts in's Firmaregister das Erstigkeitsrecht auf den Handlungsfond sich erworben hat, — wenn bei einem nachfolgenden Konkurs- oder Auspfändungsfalle eines solchen Schuldners kein anderes Vermögen vorgefunden wird, — aus dergleichen eingesetztem Guthaben zum voraus bezahlt werden.

§. 22.

Wer für seine auf dem an Konkurs Gerathenden habende Ansprache mit einer Hypothek zum Theil oder ganz bedeckt sich befindet, soll in der Regel als Pfandgläubiger bei seinem Rechte belassen, und derselbe für seine Bezahlung vorzüglich auf sein Pfand oder dessen Erlös gewiesen seyn; ein solcher Gläubiger ist aber überhin berechtigt, der Kollokation nach, die er vermöge des Konkurses erhalten hat, aus der Massa nach Auswahl sich bezahlt zu machen.

Wird er für seine Ansprache ganz bezahlt, so fällt seine Hypothek der Konkursmassa anheim. Erhält er

aber deren Bezahlung nicht ganz, so haftet ihm dieselbe noch für soviel, als er im Rückstande bleibt. Im übrigen müssen sich dann die Kreditoren sogleich erklären: ob sie die Hypothek um dasjenige, was ihrem Inhaber noch darauf gebührt, einlösen wollen.

Erklären sie sich entweder insgesammt oder nur einige, oder auch nur ein einziger derjenigen Gläubiger, welche das erste Recht hiezu haben, und dieses auszuüben verlangen, zur Einlösung einer solchen Hypothek; so haben sie den Besitzer derselben inner der Zeit von drei Monaten für seine noch darauf haftende, restanzliche Ansprache, sammt betreffendem Zins, zu bezahlen, während welcher Zeit das Einsatzungsinstrument in der Verwahrung des Konkursoffiziums liegen zu bleiben hat.

Die übrigen Gläubiger, welche in spätern Rechten zu einer solchen Hypothek stehen, müssen aber überdieß, bei Eingabe der Ansprachen am Konkurstage, von dem Konkursoffizium angefragt werden: wer von ihnen (falls die zunächst berechtigten Gläubiger, so sich zwar zur Einlösung erklärt, aber in der Folge von ihrem Recht hiezu keinen Gebrauch machen wollten) allfällig eine weitere Einlösung verlange. Diejenigen, die sich zu dieser erklären, sind an's Protokoll zu stellen.

Ist die Einlösung dieser Hypothek von den zunächst dazu Berechtigten inner der vorgesetzten Zeitfrist von drei Monaten nicht vollzogen, und wird dieselbe vom Besitzer nicht rechtlich anverlangt, so müssen die Gläubiger, die sich zur spätern Einlösung erklärt haben, hiezu von dem Konkursoffizium aufgefordert werden; würden sie aber dieser Aufforderung

inner vierzehen Tagen Zeit nicht entsprechen, so verlieren sie auch jedes Anspruchsrecht auf den bei dieser Hypothek sich ergebenden Guthabensüberschuß, und dieselbe ist sonach ihrem Inhaber als Eigenthum zu überlassen.

Das Gleiche hat nach Verlauf von drei Monaten zu erfolgen, wenn die Einlösung weder von den zunächst, noch von den später berechtigten Gläubigern anverlangt worden ist.

§. 23.

Auf dargeliehene Gültinstrumente, so wie auch auf andere Sachen und Effekten, die dem an Konkurs gerathenen Schuldner aus einem Titel übergeben worden sind, der nicht geeignet ist, das Eigenthum derselben auf ihn zu übertragen, und die sich noch bei dem Konkursiten vorfinden, hat der betreffende Eigenthümer ein Vindikationsrecht, so daß dieser nicht in den Konkurs sich einzulassen hat, sondern die auf solche Weise übergebene Sache in Spezie zurück verlangen kann. Finden sich solche Gültinstrumente oder andere Sachen bei dem Konkursiten nicht mehr vor, hat er dieselben aber nicht veräußert, sondern in Versatz gegeben, so können sie für das, wofür dieselben nunmehr verhaftet sich befinden, von dem betreffenden Eigenthümer eingelöst werden, worüber dieser aber bei der dießfalls gemachten Angabe am Konkurstage seine Erklärung an's Protokoll zu geben hat.

Versuch zur Abwendung des Auffalls.

§. 24.

Bevor nun weitere Vorkehren in Verführung des Konkurses getroffen werden, hat das Konkursoffizium'

nachdem der Konkursit und die Gläubiger abgetreten sind, sich über die Frage zu berathen, ob in Folge des Benehmens des Schuldners Anlaß zu einem Accomodement gegeben werden soll oder nicht?

Da, wo der Schuldner durch erlittenes Unglück oder unverschuldete Zufälle in seinen häuslichen Umständen dermassen zurückgesetzt worder ist, daß er über sich den Konkurs ergehen lassen mußte, und sich darüber entweder durch seine Rechnungsbücher, Schriften oder sonst auf irgend eine legale Weise gehörigermassen auszuweisen im Stande ist, soll die Frage bejahet, sonst aber verneint werden.

Bei dem gleichen Anlasse wird das Konkursoffizium, wenn Beweis oder auch nur Verdacht getriebener Verschlagnisse vorhanden ist, die Ueberweisung des Schuldners an den Strafrichter zur Untersuchung beschließen.

Der Firma führende Kaufmann, so wie jeder in einem ausgebreiteten Verkehr stehende, der nicht durch ordentlich geführte Bücher über seine gemachten Geschäfte und seinen Vermögensstand sich ausweisen kann, ist schon dieses Umstandes wegen dem Kriminalrichter zu überweisen und von diesem als fraudoloser Bankrotirer zu bestrafen.

Das Konkursoffizium eröffnet den wieder einberufenen Gläubigern und dem Schuldner seinen Entscheid. Geht derselbe dahin, daß kein Accomodement statt finden könne, so wird mit Verführung des Auffalls fürgefahren. Geht hingegen der Entscheid dahin, daß ein Accomodement zuläßig sey, so kann der Schuldner seine Vorschläge eröffnen, und die Gläubiger sich über die Annahme oder Verwerfung erklären.

§. 25.

Ein Accomodement findet Statt bei der Zustimmung der sämmtlichen Vorrechtsgläubiger, so wie derjenigen im Liegenden und nebenbei von drei Viertheilen der zu gemeinen Geldern kollozirten Ansprecher sowohl der Zahl als der Summe nach, wodurch die Vorrechte zum Theil oder ganz nach Einverständniß für ihre Anforderungen bezahlt oder bedeckt werden, ohne daß zwar dadurch die Nichtbeitretenden an dem Antheil, den es ihnen nach den vorhandenen Konkursakten an ihre Ansprache betrifft, Verkürzung erleiden.

Wird dieser Vergleich selbst in der Art abgeschlossen, daß vermöge desselben dem accordierenden Schuldner seine Liegenschaften und Fahrnisse gegen bedungene jährliche Abbezahlungen wieder überlassen werden, so sollen dem ungeachtet die beitretenden Gläubiger, gleich als wäre der Auffall vor sich gegangen, auch für die Zukunft hin bei der vorhandenen Kollokation beschützt bleiben, so zwar, daß, wenn gegen den Schuldner späterhin von andern Gläubigern die Schuldbetreibung verführt oder derselbe wohl gar an den Auffall gebracht werden sollte, auf so lange niemand auf das gegenwärtige und zukünftige Guthaben desselben greifen kann, bis nicht die Gläubiger, die einen solchen Vergleich eingegangen sind, aus diesem zum voraus, gemäß der sich erworbenen, frühern Kollokation, für das, was sie noch zu fordern haben, gänzlich bezahlt seyn werden.

Im Falle von den Gläubigern für einen an sie gemacht werdenden Vergleichsvorschlag Bedenkzeit verlangt wird, kann ihnen dieselbe vom Konkurs-

richter nicht verweigert werden, der indessen dagegen eine angemessene Zeitfrist zu bestimmen hat, inner welcher sie ihm ihre Zustimmung oder Verwerfung hierüber förmlich eröffnet haben müssen.

§. 26.

Vergleiche dieser Art müßen vor dem Konkursrichter abgeschlossen, durch dessen Aktuar ordentlich zu Papier gebracht und den Konkursverhandlungen beigesetzt werden.

Der Konkursrichter hat dabei darauf zu halten, daß die Zustimmung zu denselben von den betreffenden Gläubigern vor ihm persönlich oder auf beglaubigte Weise schriftlich eröffnet werde.

§. 27.

Ein auf diese Weise abgeschlossener Nachlaßvertrag (Accomodement) erhält erst dannzumal Kraft und Wirksamkeit, wenn derselbe von dem Appellationsgericht, welchem er sobald möglich, nebst der Konkursverhandlung und einem umständlichen Bericht über den Lebenswandel und die Ursachen des häuslichen Zerfalls des Konkursirten, beide von dem betreffenden Konkursrichter angefertigt, überschickt werden muß, gutgeheißen worden ist, bei dem auch die Nichtbeitretenden ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen anbringen mögen.

Die von dem Appellationsgericht hierüber ausgesprochene Genehmigung soll der Konkursverhandlung nachgetragen werden.

Ueber einen auf diese Weise abgeschlossenen und genehmigten Vergleich kann, auf Verlangen des

Schuldners, von dem Konkursgericht die öffentliche Bekanntmachung angeordnet werden.

§. 28.

Erfolgt keine gütliche Beilegung des Konkurses, oder wird der deßnahen abgeschlossene Vergleich höhern Orts nicht gutgeheißen, so muß auf der Stelle zur Verführung des Auffalls übergangen und somit alles dasjenige vorgekehrt und ausgeführt werden, was die richterliche Liquidation des Vermögens- und Schuldenzustandes des Konkursirten mit sich bringt.

Eine sogenannte Ehrschenkung ohne Accomodement kann nicht Statt finden, sondern jeder Konkursit schließt mit seinen Gläubigern ein Accomodement oder wird Fallit, es wäre dann Sache, daß in Folge der Liquidation die Ansprachen sämmtlich bezahlt würden.

Ein solcher, über den der Auffall ergeht, und somit als Fallit erklärt ist, wird bis zur gerichtlichen Wiederaufhebung des Konkurses oder Falliments seiner bürgerlichen Rechte verlustig, auch soll dessen Falliterklärung durch das Amtsblatt bekannt gemacht und dieselbe an einem Wochenmarkte, in der Hauptstadt, in Gegenwart und unter Vorstellung des Schuldners, öffentlich verlesen werden.

Dem Falliten bleibt überhin der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser verbothen.

Ist jemand als fraudoloser Bankrotirer (Art. 24) bestraft und als Fallit erklärt, so darf weder er, noch seine Ehefrau, bei Lebenszeit des Mannes, noch ein mit ihm gemeinschaftlich haushaltendes Kind, so lange diese Gemeinschaftlichkeit dauert, einige

Handlung treiben, bis die Wiederaufhebung des Konkurses erfolget ist.

§. 29.

Der Präsident hat sonach der Versammlung die Vorsorgen zu eröffnen, welche seit der erfolgten Aufrechnung über die Liegenschaften und die Fahrnisse des Konkursirten getroffen worden sind; derselbe hat zugleich die anwesenden Gläubiger aufzufordern, über die Veräusserung der Liegenschaften und der Fahrnisse des Gemeinschuldners Vorschläge zu machen, die Termine zu den von daher fließenden Zahlungen zu bestimmen, über die allfällig sich ergebenden Rechtsstreite das Nöthige zu beschließen und sonach, zu Verwaltung der Konkursmassa, die Kuratoren (Güterpfleger) zu ernennen.

Wollen aber die Gläubiger mit der Ernennung der Güterpfleger sich nicht befassen, oder die hiezu Vorgeschlagenen diesen an sie ergangenen Ruf nicht annehmen, so hat das Konkursgericht von sich aus die Bestellung von Kuratoren zu besorgen, welches in jedem Falle auch die abgehenden Kuratoren ergänzt.

§. 30.

Die Kuratoren haben die Pflicht auf sich, die von der Kreditorschaft zu Protokoll gegebenen Aufträge, so wie diejenigen des Konkursrichters mit Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, für die Verwaltung der Massa nach den Pflichten eines guten Hausvaters zu sorgen, und endlich über ihre Verhandlungen zu seiner Zeit genaue und vollständige Rechnung abzulegen.

a) Liegenschafts-Versteigerung.

§. 31.

Das Aufsuchen eines Anbiethers für jede Liegenschaft insbesondere ist sonach die Sache des Konkursrichters, wobei zu verfahren ist, wie folgt:

a) Die sogenannte Gantwürdigung ist hierbei als das erste Anboth anzunehmen.

Will aber der eine oder andere der liegenden oder fahrenden Gläubiger ein höheres Anboth thun, so ist derjenige aus ihnen als Anbiether einzuschreiben, welcher das höchste gemacht hat.

b) Geschehen auf eine Liegenschaft so hohe Anbothe, daß durch ihren Betrag die darauf verhafteten Ansprachen ganz gelößt und bestritten werden können, und überlassen auf ein solches Anboth hin alle fahrenden Ansprecher, gleich wie auch der Schuldner, die Liegenschaft dem Anbiether, so bedarf es dannzumal keiner Versteigerung derselben mehr.

Hievon ist jedoch der Fall ausgenommen, wo der Konkurs über eine Person ergeht, die unter vormundschaftlicher Obsorge steht, als wo die Bewilligung zur Unterlassung der Steigerung nach Vorschrift der vormundschaftlichen Gesetze nachgesucht werden muß.

c) Ist ein auf einer solchen Liegenschaft verhaftetes Instrument vorhanden, welches mehrere Stück Güter begreift, als der an den Konkurs Gerathende selbst besitzt, und wird dasselbe durch diegeschehenen Anbothe nicht gänzlich gelößt, und verlangt dannzumal der Besitzer

des Instruments, daß die Inhaber der in diesem seinem Instrument mitverschriebenen Grundstücke diese in die Gant werfen sollen, so haben dieselben sich zu erklären, ob sie ihre mitverhafteten Unterpfande einwerfen oder die Gült lösen wollen.

Fällt die Erklärung dahin aus, daß sie die Gültverschreibung lösen, so sind sie damit die ersten Anbiether auf die Liegenschaft, und haften demnach dem Besitzer des Instruments für seinen ganzen Werth.

Ziehen aber die Besitzer der mitverschriebenen Unterpfande vor, diese in die Gant zu werfen, so machen dannzumal die eingeworfenen Unterpfande einen integrierenden Theil der zu versteigernden Liegenschaft aus; der Einwerfer dieser Unterpfande kann aber für nicht mehr als für seine allfällige Betreffniß an den ausstehenden Ueberzinsen verfolgt werden.

In diesen beiden Fällen muß das betreffende Instrument, falls dasselbe durch die erfolgte Steigerung nicht gelößt wird, ohne Auskündung, in Zeitfrist von sechs Monaten abbezahlt und vernichtet werden.

d) Kömmt der Fall in Vorschein, daß auf den zum Einwerfen erklärten Unterpfanden noch neuere Gültverschreibungen oder andere liegende Instrumente haften, welche andern Ansprechern zugehören, oder daß jene Unterpfande wohl gar selbst späterhin mit andern Liegenschaften mitverschrieben worden wären; so darf, wenn die Kreditoren des Konkursirten

nicht erklären, daß sie ein solches auf mehrere Liegenschaften zugleich verhaftetes Instrument durch Abbezahlung der demselben betreffenden Rate hieran einlösen lassen wollen, ohne die Einwerfung sämmtlicher mitpflichtiger Grundstücke zu begehren, in der Sache nicht weiter vorgeschritten werden, sondern es müssen die Besitzer sowohl solcher neuer Instrumente, als der hierfür verhafteten Unterpfande ebenfalls einberufen, und jene vorerst darüber einvernommen werden, ob sie diese Unterpfande aus dem Versatz freigeben und transfixiren lassen wollen.

Fällt der Bescheid verneinend aus, und kömmt zwischen dem Gültinhaber und denjenigen, welche die einzuwerfenden Unterpfande besitzen, keine gütliche Uebereinkunft zu Stande, so muß dannzumal sogleich auch den Eigenthümern sämmtlicher solcher mitverschriebenen Unterpfande die Aufrechnung gemacht, und über diese der Konkurs abgehalten werden.

e) Wenn dieses Hinderniß nicht eintritt, und der Auffall durch keinen gütlichen Vergleich vermieden werden kann, so hat das Konkursgericht den Tag zur vorzugehenden Steigerung vom abgehaltenen Konkurse an, auf zwei bis höchstens vier Wochen hinaus anzusetzen und, auf Verlangen der Gläubiger oder des Schuldners, selbst im Amtsblatte auskünden zu lassen.

§. 32.

Zum Behuf der vorzugehenden Steigerung, — erfolge diese über die zu versteigernde Liegenschaft

insgesammt oder stückweise, — ist über dieselbe ein ordentlicher Steigerungsbrief anzufertigen, und dem betreffenden Gerichtsoffizium zu übersenden, welcher

a) Gleich einem Kaufbriefe, eine vollständige Liegenschaftsbeschreibung mit ihren Begrenzungen, die auf derselben haftenden Rechte und Beschwerden; dann

b) Die, laut ergangenem Konkurs und Kollokation, darauf als versichert sich ergebenen Boden- und Erbslehenzinse, Zehenten u. s. w. und alle Verschreibungen nebst den dabei ausstehenden Zinsen und Marchzinsen, ihrer Priorität nach angesetzt, und mit Angabe der daherigen Ansprecher, so wie die aufgelegten Liegenschaftssteuern und den betreffenden Antheil an den Auffalls-, bisherigen Bearbeitungs-, Steigerungs- und Entschädigungskosten des Massakurators für seine, rücksichtlich der Liegenschaften, gehabten Bemühungen genau berechnet;

c) Die Spezifikation der in Folge der Konkursverhandlungen, nach Inhalt der Bestimmungen über das liegende Vermögen, im Verhältniß der landesüblichen, ökonomischen Bedürfnisse der Liegenschaft zugetheilten Effekten und Vorräthe;

d) Den Anbiether, nebst der Anbothssumme; und

e) Endlich die zu den betreffenden Zahlungsleistungen festgesetzten Termine und Zahlungsart, umständlich enthalten soll.

§. 33.

Diese Steigerung erfolgt am hiezu festgesetzten Tag durch den Ortsrichter und Gerichtsschreiber, in Beiseyn der Massakuratoren, auf den vom Konkursgerichte übersandten Steigerungsbrief hin entweder insgesammt oder stückweise.

Der Steigerungsbrief wird, so wie die Steigerung vor sich ergangen ist, einprotokollirt, die erstandene Liegenschaft dem nunmehrigen Eigenthümer zugefertigt und endlich das Resultat der Steigerung vom Steigerungstage an, inner acht Tagen dem Gerichtspräsidenten eingesandt.

§. 34.

Die Ansprecher im Liegenden, besonders jene, welche mit ihrer Anforderung in Gefahr stehen, können denjenigen, welcher sich durch Ersteigerung eine Liegenschaft erwirbt, dazu anhalten, den achten Theil der daherigen Kaufssumme hinter den Fertigungsrichter zu legen, welche so lange allda in Verwahr zu liegen hat, bis der Käufer sich ausgewiesen haben wird, eine gleiche Summe an den Kauf bezahlt zu haben.

Werden von dem Ersteigerer der Liegenschaft die auf diese erlangten, ausgetriebenen Rechte vom Steigerungstage an, inner vier Wochen nicht bezahlt, so kann der Ansprecher sogleich durch den Aufrechnungsbefehl den Konkurs gegen den Ersteigerer anverlangen.

§. 35.

Alle auf Liegendem haftenden Instrumente, welche bei erfolgter Versteigernng der hiefür verpfändeten

Unterpfande nicht gelößt werden, müssen im Verschreibungsprotokolle durchgestrichen und dem Ersteigerer zernichtet zu Handen gestellt werden.

Ein Gleiches hat auch mit denjenigen Verschreibungen zu erfolgen, die bei einem solchen Anlasse nur zum Theil eingelößt werden, und welche sonach durch den Ersteigerer der Unterpfande für die hieran gut verbliebene Summe abbezahlt werden müssen.

b) Fahrhabs-Versteigerung.

§. 36.

Im gleichen, wie bei der vorbeschriebenen Liegenschaftssteigerung, in Anwesenheit und unter Aufsicht der nämlichen Beamten, hat die Fahrhabssteigerung vor sich zu gehen, wobei aber dem Schuldner auch dasjenige zu überlassen ist, was zu seinen Gunsten bei einer Pfandschatzung laut Schuldbetreibungsgesetz vorbehalten worden ist.

Für die Abbezahlung der von daher fallenden Erlössumme kann der Kurator ad massam, wenn die Gläubigerschaft nicht selbst schon etwas bestimmt hat, Zahlungstermine von vier bis acht Wochen vom Steigerungstage an zu Gunsten zahlungsfähiger und zuverläßiger Personen bedingen, und auch den üblichen Rabat den Baarbezahlenden zugestehen.

Liquidationsverfahren.

§. 37.

Die Ansprachen sollen bei der Kollokation und Liquidation folgendermaßen berechnet werden.

Wenn der Konkurs in Folge der auf dem Schuldner stattgefundenen Rechtsbetreibungen herbeigeführt wird, so soll die Berechnung auf den Tag der gezogenen Aufrechnuug gemacht werden.

Ist hingegen der Konkurs eine Folge der Insolvenzerklärung des Schuldners oder der Ausschlagung einer Erbschaft, so soll der Tag, an welchem diese Erklärung bei dem betreffenden Beamten abgelegt wird, als Tag der Berechnung angenommen werden.

§. 38.

Schießt, nach erfolgter Liquidation der liegenden Konkursmassa, über die daraus zu befriedigenden Gläubiger noch etwas vor, so geht es in die fahrende allgemeine Liquidationsmassa über, und kömmt den Gläubigern dieser Eigenschaft zu Nutzen.

§. 39.

Bei der Liquidation eines Konkurses oder Auffalls hat jeder der Gläubiger der Rangordnung nach, wie er kollozirt worden ist, das Recht der Auswahl auf die unter dem Guthaben des Konkursirten sich vorfindenden Instrumente und Schuldforderungen.

Fügt es sich dann, daß der Gläubiger auf dem ihm von daher Zugefallenen sich nicht bezahlt machen kann, obschon er in der Zeit die Bezahlung unter Anwendung der Schuldbetreibung gesucht hat, so bleibt er für das ihm hiedurch an seine Anforderung Zurückgebliebene, so wie für die zu diesem Ende angewandten Betreibungskosten, bei der erlangten Kollokation beschützt, und muß dafür, wenn der Fallit wiederum zu Mitteln kömmt, aus diesen bei der

sonach Statt zu habenden Konkursfortsetzung bezahlt werden.

Tritt dieser Fall ein, ehe die den Kreditoren an ihre Ansprachen auf obige Art zugefallenen Instrumente oder Schuldforderungen abbezahlt worden sind, so mag sich dannzumal ein solcher Gläubiger, welchem dergleichen unzahlbare Gegenstände zu Theil geworden sind, hiefür aus des Falliten neuen Mitteln oder aus den durch Austausch der Massa zufallenden Instrumenten bezahlt machen, und dagegen jene an die Massa zurückstellen.

Der Gerichtsschreiber hat jedem Gläubiger einen Kollokationsschein zuzustellen, welcher enthalten soll, auf was derselbe für seine Ansprache angewiesen ist. Ist nichts demselben anzuweisen vorhanden, so erhält er, auf Verlangen, eine Anweisung zur Geduld.

§. 40.

Wem, in Folge eines Konkurses oder Auffalls, zinstragende Instrumente, — seyen sie hinterlegt gewesen, oder beim Konkursirten selbst vorgefunden worden, — an seine habende Anforderung überlassen oder abgetreten werden, dem fängt der Zins hiebei auch erst vom Tage zu fließen an, wo eine solche Abtretung erfolgt ist, da in diesem Falle die Zinse des Instruments niemals in Versatz gegeben werden sollen, und diese demnach bis zum gedachten Zeitpunkt entweder dem betreffenden Eigenthümer eines solchen Instruments oder, falls dieser der Konkursirte selbst wäre, dessen Massa zugehören.

§. 41.

Können die bei einem Konkurs- oder Auffalle ergebenden Besorgungs-, Gerichts-, und Liquidations-

kosten nicht aus den Fahrnissen bezahlt werden, oder wäre nur eine Einsatzung als einziges Guthaben vorhanden, aus deren Steigerungserlös der dazu berechtigte Ansprecher nicht um mehr, als er selbst darauf zu fordern hat, oder nicht einmal um so viel bezahlt werden könnte, so sind dieselben, mit einziger Ausnahme der Inventurkosten, die dem Besitzer der Einsatzung zur Last kommen, von demjenigen Gläubiger zu tragen und auszuhalten, der auf den Auffall gedrungen hat.

Rechtsgang in Konkurs- und Fallimentssachen.

§. 42.

Die bei Konkursen und Auffällen über die Liquidität, — in wie weit nämlich die Gläubiger die Rechtmäßigkeit ihrer an den Gemeinschuldner gerichteten Anforderungen bescheinigt haben, — oder über die Priorität einer eingelangten Ansprache, oder über andere dahin bezügliche Gegenstände entstehenden Streitigkeiten unterliegen dem Entscheide des betreffenden Konkursrichters.

Macht aber einer, der dem an Konkurs Gerathenden selbst schuldig ist, die an ihm gemacht werdende Ansprache streitig, so soll hingegen derselbe dafür vor seinem natürlichen Richter gesucht werden, es sey dann Sache, daß es blos um eine Gegenrechnung zu thun wäre, die der Konkursirte der höhern Ansprache seines Schuldners entgegensetzt, als in welchem Falle ein solcher Streit ebenfalls vor das Forum des Konkursrichters gehört.

In Konkursfällen findet das Kompensationsrecht, mag eine Ansprache woher immer rühren, wenn sie aufrecht gestellt wird, unbedingt Statt.

Ist der Gegenstand eines solchen Rechtsstreits appellabel, und wünscht eine oder alle Partheien, die in demselben verwickelt sind, das Recht der Appellation sich zu Nutzen zu ziehen, so haben sie sich hierüber, gleich nach erfolgtem Ausspruche des Konkursrichters, vor diesem zu erklären, und die Appellation nach gesetzlicher Vorschrift weiter zu verfolgen.

§. 43.

Betreffend die aus einem Rechtsstreite hervorgehenden Resultate, so sey Folgendes festgesetzt:

Handelt es sich darum, mittelst eines Rechtsstreites ein Guthaben in die Konkursmasse zu ziehen, und es nehmen nicht alle Gläubiger daran Antheil, so haben die Theilnehmenden die Prozeßkosten zu bestreiten, dagegen aber gehört das erstrittene Guthaben zunächst ihnen, und sie können sich für Forderung und Kosten allvorderst daraus bezahlt machen. Nur ein allfälliger Ueberschuß fällt in die Konkursmasse.

Wenn hingegen ein Rechtsstreit unter den Gläubigern des Konkurses selbst waltet, über die Liquidität oder Priorität einer Ansprache, so werden die Kosten ebenfalls von den streitenden Theilen unbeschwert der Konkursmasse, bestritten. Wird in Folge eines solchen Streits eine Ansprache ganz verworfen, oder in eine weniger günstige Klasse lozirt, so treten diejenigen, die den Prozeß geführt und ihn gewonnen haben, an die Stelle der Verdrängten, jedoch nur für so viel, als ihre Ansprache nebst Kosten beträgt; ein allfälliger Ueberschuß verbleibt dem Gegner, ausge-

nommen, auch der Gemeinschuldner habe laut §. 11 die Ansprache angestritten, in welchem Falle der allfällige Ueberschuß in die Masse fällt.

§. 44.

Der Präsident des Konkursgerichts hat dafür zu sorgen:

a) daß die am Konkurstage aufgelegten Titel, worauf eine Ansprache begründet wird, als dem Konkursoffizio vorgewiesen visirt werden.

b) daß die Konkursverhandlungen, somit auch die daherige Liquidation, in einer Frist von sechs Monaten beendet werden oder, wenn eingetretene Hinderniſſe deren Vollendung binnen dieser Zeit verunmöglichen, eine Verlängerung hiefür beim Appellationsgericht nachgesucht werde.

c) daß die Massa von jeder Art unnöthiger Kosten verschont bleibe.

d) daß die, wegen Beforgung und Verwaltung der Massa erlaufenen Kosten untersucht, und diese, benöthigten Falls, ermäßigt werden, und endlich,

e) daß, nach erfolgter Liquidation, die daherigen Rechnungen, so wie die Konkursverhandlungen selbst, zur Einsicht sowohl des Schuldners, als der Gläubiger, auf der Kanzlei binnen drei Monaten offen liegen.

f) daß, wenn Spuren von Verschlagnissen oder Betrügereien vorhanden sind, dieselben verfolgt werden.

§. 45.

Das Konkursoffizium ist für seine Handlungen sowohl den Gläubigern, als dem Gemeinschuldner verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit bezieht sich aber nicht auf Fälle, wo das Konkursoffizium in der Eigenschaft eines Richters im Konkursprozesse, über die Liquidität oder Priorität einer Anforderung, in Fällung der daherigen Sentenz einen Reflektionsfehler begeht.

Neuer oder fortgesetzter Konkurs.

§. 46.

Kömmt ein an das Falliment gerathener Schuldner durch Erbschaft oder auf andere Art wieder zu Vermögen, so wird über denselben ein neuer oder fortgesetzter Konkurs abgehalten.

Ein solcher fortgesetzter Konkurs wird, nebstdem, daß er auf gleiche Weise wie der erste Konkurs öffentlich bekannt gemacht wird, den am frühern Konkurs erschienenen Gläubigern wo möglich jedem noch besonders schriftlich angezeigt.

Am fortgesetzten Konkurs sind zum voraus aus dem vorhandenen Guthaben jene Ansprecher, welche ihre Ansprache an dem frühern Konkurs eingegeben haben und sich jetzt wieder melden, nach der damals festgesetzten Kollokation bis und mit Einschluß der achten Klasse zu bezahlen.

Die neunte Klasse, als herrührend vom Verlust im Liegenden, ist laut gesetzlicher Bestimmung (§. 15, 9. Klasse) bei einem fortgesetzten Konkurse erloschen.

Hierauf folgen alle neuen seit dem frühern Konkurs entstandenen Vorrechtsansprachen der Kollokationsordnung nach. Hier werden dann aber in die siebente Klasse der neuen Gläubiger und zwar vorhinein die Gläubiger der 10. Klasse des alten Konkurses und mit ihnen zu gleichen Rechten gehend die Gläubiger, welche ihre Ansprache am ersten Konkurstage nicht geltend machten, dieselbe aber innert Jahresfrist zu Protokoll gaben (§. 7) kollozirt.

Die in die 11te und 12te Klasse des frühern Konkurses kollozirten Anforderungen gehen immer nur mit den gemeinen Geldern des neuen Konkurses.

Fügt es sich, daß bei einem solchen fortgesetzten Auffalle alle mit demselben in Vorschein kommenden Gläubiger für ihre sämmtlichen Ansprachen bezahlt werden, und daß dem Schuldner nebenhin noch Guthaben übrig bleibt, so mögen dannzumal die Gläubiger, welche beim frühern Konkurs zum Theil oder gar nicht für ihre Anforderungen befriedigt worden sind, sich aus diesem Guthabensüberschuß für den ihnen von da an auf ihrer damaligen Rückstandssumme gebührenden, rechtmäßigen Zins der Kollokationsordnung nach bezahlt machen.

Revision eines Konkurses.

§. 47.

Die Revision eines Konkurses kann in zwei Fällen nachgesucht werden:

a) Wenn ein Gläubiger an einem Konkurs, aus Abgang der benöthigten Beweismittel nicht nach seinem Recht kollozirt worden ist.

b) Wenn ein Gläubiger aus Unwissenheit der Thatsache des ausgebrochenen Konkurses wegen Landesabwesenheit oder andern als erheblich und wesentlich befundenen Ursachen seine Anforderungen einzugeben verhindert war.

§. 48.

Das Revisionsgesuch wird bei dem Appellationsgerichte gestellt.

Handelt es sich um ein im vorhergehenden §. sub litt. a bezeichnetes Revisionsgesuch, so wird die Revision mit den gleichen Bedingungen ertheilt, die für Revisionen im bürgerlichen Prozeß überhaupt vorgeschrieben sind.

Handelt es sich hingegen um ein im vorhergehenden §. sub litt. b bezeichnetes Revisionsgesuch, so untersucht das Appellationsgericht, ob wirklich der Revisionswerber sich außer Stand befand, seine Anforderungen früher einzugeben, und entspricht somit dem Gesuch oder verwirft dasselbe.

Bei jedem Revisionsgesuche aber muß der Revisionswerber zeigen, daß er mittelst der Revision entschädiget werden könne.

§. 49.

Ein jedes Revisionsgesuch eines Gläubigers ist denjenigen Mitgläubigern zur Beantwortung zuzustellen, welche durch die erlangte Kollokation zu seinem Nachtheile begünstiget worden sind, und die durch die Revision in eine ungünstigere Lage kommen können.

§. 50.

Ist eine Revision von dem Appellationsgerichte erkennt, so hat das Konkursgericht die neue Kollo-

kation festzusetzen, und wenn noch ein Streit über die Liquidität oder Priorität der Ansprache des Revisionswerbers waltet, denselben erstinstanzlich zu entscheiden.

Aufhebung des Konkurses und Falliments.

§. 51.

Die Aufhebung eines Konkurses erfolgt:

a) durch Bezahlung aller eingelangten Ansprachen, und

b) durch Abschliessung eines gütlichen Vergleichs mit den Gläubigern, wodurch niemand beschädigt wird.

Mit der Aufhebung des Konkurses wird der Schuldner wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

§. 52.

Der Schuldner hingegen, welcher mittels des eingegangenen Accomodements seine Gläubiger beschädigt hat, so wie derjenige, welcher als Fallit erklärt worden ist, wird durch einen richterlichen Ausspruch derjenigen Behörde, welche den Konkurs verführt hat, in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt.

Ein solcher Ausspruch ist aber nur dann erhältlich, wenn der Schuldner sich ausgewiesen hat, seine Gläubiger des Gänzlichen befriedigt zu haben.

Hinsichtlich des Falliten endlich erhält jener richterliche Ausspruch nur dannzumal seine Kraft, wenn derselbe von dem Appellationsgericht genehmigt worden ist.

Allgemeine Verfügungen.

§. 53.

Eidgenossen und Ausländer sind, bei Verführung der Konkurse und Fallimente, nach den jedesmal bestehenden Gesetzen, Konkordaten und Verträgen zu behandeln.

Im Falle aber hierüber keine solche Konkordate oder Verträge vorhanden wären, tritt gegen die Angehörigen sowohl eidsgenössischer Stände, als fremder Staaten das Gesetz, die Ausübung des Gegenrechts anordnend, in Anwendung.

§. 54.

Dem Appellationsgericht sey die nähere Aufsicht und Leitung alles dessen aufgetragen, was auf das Konkurswesen Bezug hat.

§. 55.

Gegenwärtiges Gesetz geht mit dem 1. Mai nächstkünftig in Kraft über.

Dasselbe soll mit dem Staatssiegel und den gehörigen Unterschriften versehen, in das Staatsarchiv niedergelegt und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Handhabung in Urschrift zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Sitzung des Großen Raths,

Luzern, den 10. März 1832.

Namens des Großen Raths;
der Präsident,
F. L. Schnyder.

Die Sekretäre:
Bernard Wiki.
Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

V e r o r d n e n:

Das vorstehende Gesetz vom 10. März des fliessenden Jahres, die Konkurs-, Auffalls-, und Kollokationsordnung enthaltend, soll in Vollziehung gesetzt und zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigerückt werden.

Luzern, den 4. Aprill 1832.

Namens des Kleinen Raths

Der Schultheiß,

In dessen Abwesenheit,

Der Statthalter:

J. K. A m r h y n.

Der Staatsschreiber,

A. H u n k e l e r.

Medizinalverfassung
für den Kanton Luzern.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In der Ueberzeugung, daß die gegenwärtig bestehenden Verordnungen über das Sanitätswesen einer Revision und Vervollständigung bedürfen,

haben beschlossen und beschließen demnach:

A. Aufstellung von Behörden und Beamten.

§. 1.

Zur Leitung der öffentlichen Gesundheitspflege für Menschen und Thiere, zur Förderung dessen, was dem allgemeinen Gesundheitszustande frommt, und zur Abwendung dessen, was demselben schädlich ist, zur Handhabung der medizinischen Polizei, so wie zur Begutachtung von Rechtsfällen, zu deren Entscheidung medizinische Kenntnisse erfordert werden, sind im Kanton Luzern folgende Medizinalbehörden und Beamte aufgestellt:

a) Ein Sanitätskollegium von 12 Mitgliedern, einem Medizinaldirektor und einem Präsidenten, als Kommissarius des Kleinen Raths.

b) Eine Sanitätskommission von vier Mitgliedern, dem Medizinaldirektor und dem Präsidenten.

c) Eine Prüfungskommission von sechs Mitgliedern und dem Medizinaldirektor als Präsidenten.

d) Bezirksärzte und Bezirkswundärzte.

§. 2.

Die Mitglieder des Sanitätskollegiums werden durch den Kleinen Rath aus den patentirten Aerzten des Kantons auf sechs Jahre ernannt. Doch soll immerhin ein wissenschaftlich gebildeter Thierarzt, auch kann ein Apotheker oder sonst ein in der Chemie erfahrner Mann sich im Kollegium befinden. Alle zwei Jahre befindet sich ein Dritttheil im Austritt, die Austretenden sind jedoch sogleich wieder wählbar. Für das erste und zweite Mal wird das Loos die Austretenden bezeichnen.

§. 3.

Der Präsident des Sanitätskollegiums ist jeweilen ein Mitglied des Kleinen Raths und unterliegt, wie die Mitglieder des Kollegiums, demselben Austritte.

§. 4.

Der Kleine Rath wählt aus der Mitte des Sanitätskollegiums alle zwei Jahre einen Medizinaldirektor.

Der Medizinaldirektor ist zugleich Vizepräsident des Kollegiums. Einen Aktuar, der immer Arzt seyn muß, wählt das Kollegium außer seiner Mitte auf zwei Jahre.

§. 5.

Die Sanitätskommission, zur Besorgung von laufenden minder wichtigen Geschäften, wird durch das

Kollegium alljährlich aus seiner Mitte bezeichnet worunter der Präsident und Medizinaldirektor von Amtswegen inbegriffen sind. Die Mitglieder der Sanitätskommission jedoch müssen, Behufs des leichtern Zusammenrufens, entweder in der Stadt oder in deren Nähe wohnhaft seyn.

§. 6.

Das Sanitätskollegium ernennt ferner in oder außer seiner Mitte die Prüfungskommission auf je zwei Jahre, welche unter dem Vorsitz des Medizinaldirektors alle Medizinalpersonen vor ihrer Patentierung über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu prüfen hat.

§. 7.

Für je zwei oder drei Gerichtsbezirke wird ein Bezirksarzt und ein Bezirkswundarzt aufgestellt werden, zur nähern Vollziehung der medizinischen Polizei und der gerichtlichen Medizin. Dieselben werden auf einen einfachen Vorschlag des Kollegiums durch den Kleinen Rath jeweilen auf sechs Jahre ernannt, nach deren Verfluß sie jedoch wieder wählbar sind.

§. 8.

Wird in der Zwischenzeit von einem ordentlichen Austritt zum andern eine der vorgenannten Stellen ledig, so tritt der Neugewählte, hinsichtlich des Austritts, in die Fußstapfen seines Vorgängers.

§. 9.

Zu gleichem Zwecke, jedoch den Bezirksärzten untergeordnet, sind die gerichtlichen Thierärzte auf-

gestellt, ohne bestimmte Zahl, indem außer ihnen keinem andern Thierarzte zusteht, die kranken Hausthiere inner der Gewähr- oder Rückfallzeit in Behandlung zu nehmen, und gerichtliche Gutachten und Fundscheine darüber auszustellen.

B. Verrichtungen und Befugnisse der Medizinalbehörden und Beamten.

1. Sanitätskollegium.

§. 10.

Das Sanitätskollegium ist die oberste Medizinalbehörde des Kantons, und beaufsichtigt als solche alle übrigen Medizinalbehörden und Beamten, so wie das polizeiliche und gerichtliche Verfahren in Medizinalsachen überhaupt, und stattet alljährlich dem Kleinen Rathe einen umständlichen Bericht über seine Verrichtungen und Leistungen ab.

§. 11.

Es beaufsichtigt die Hebammenschule, sorgt für die zweckmäßigste Einrichtung derselben, sowohl in praktischer als theoretischer Beziehung, und läßt sich alljährlich von dem betreffenden Hebammenlehrer einen umständlichen Bericht darüber erstatten.

Es wird die Zahl der Hebammenbezirke nach Maßgabe der Bevölkerung und den besondern Umständen bestimmen.

Ebenso bestimmt es, und zwar jeweilen für zwei Jahre, die von den Gemeinden ihnen abzureichenden Wartgelder, nach daheriger gesetzlicher Bestimmung.

Ferner die Prämien von acht bis sechszehn Franken aus der Medizinalkasse für diejenigen Hebammen, die bei den Revisionsprüfungen sich besonders ausgezeichnet haben; so wie temporäre Befreiungen von den Revisionsprüfungen nach dem Sinn und Geist der jeweilen bestehenden Gesetze und Verordnungen.

§. 12.

Das Sanitätskollegium beaufsichtigt überhaupt das gesammte Medizinalpersonale, die Aerzte und Hebammen, die Thierärzte und Apotheker, insofern nämlich ihre Verrichtungen und Handlungen in den Kreis der Medizinalpflichten einschlagen.

§. 13.

Auf den Antrag der Prüfungskommission über die einer Prüfung unterworfenen Medizinalpersonen stellt das Sanitätskollegium je nach dem Ergebniß der Statt gehabten Prüfung die Patenten aus, oder verweigert dieselben.

Ohne Bewilligung des Sanitätskollegiums darf daher kein Arzt oder Wundarzt, kein Apotheker, keine Hebamme, kein Thierarzt, noch wer es immer sey, einen solchen Beruf im Kanton Luzern ausüben.

Dem Sanitätskollegium steht daher auch das Recht zu, patentirte Medizinalpersonen in der Ausübung ihres Berufes stille zu stellen, oder ihnen das Patent des Gänzlichen zurückzuziehen, wenn dieselben durch Pflichtvergessenheit, wiederholte Vernachläßigung ihrer übernommenen Geschäfte, durch Trunkenheit oder durch erwiesene notorische Untauglichkeit zu Ergreifung dieser Maßnahmen gegründete Veranlassung geben.

Zur gänzlichen Zurückziehung des Patents ist jedoch stets die Zustimmung zweier Drittheile der sämmtlichen Mitglieder des Sanitätskollegiums erforderlich.

Eine von dem Sanitätskollegium ausgesprochene Suspension oder Zurückziehung des Patents kann an den Kleinen Rath rekurrirt werden.

§. 14.

In allen gerichtlichen Fällen kann über die Zeugnisse, Aussprüche, visa reperta der Aerzte und Bezirksärzte, so wie auch über die Aussprüche der Sanitätskommission an das Sanitätskollegium, als oberste Medizinalbehörde, rekurrirt werden.

§. 15.

Allgemein bleibende Verfügungen, als da sind: Verordnungen über das Impfwesen, Vorkehrungen gegen Entstehung und Verbreitung epidemischer oder ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren, Instruktionen für die Bezirksärzte, hinsichtlich ihres polizeilichen und gerichtlichen Wirkungskreises, Vorschriften für die Prüfungskommission und ihr Verfahren bei den Prüfungen der verschiedenen Medizinalpersonen; Anordnungen über Rettungsanstalten, hinsichtlich von Erstickten, Ertrunkenen, Scheintodten; über die Einrichtung von Spitälern, Krankenhäusern, Irrenanstalten; über Einrichtungen von Kirchhöfen, Todtenhäusern; Verordnungen über das Begraben der Leichen für die Todtengräber; über die Metzgen, Wasenplätze u. s. w., gehen allein vom Sanitätskollegium entweder mittelbar oder auf den Vorschlag der Sanitätskommission aus, und bedür-

fen, insofern sie allgemein verbindliche Vorschriften enthalten, der Genehmigung des Kleinen Raths, so wie hinwiederum dieser ohne das eingeholte Gutachten der Sanitätsbehörde über solchartige Gegenstände keine Beschlüsse erlassen soll.

Das Sanitätskollegium hat daher alle jene Vorschläge an den Kleinen Rath gelangen zu lassen, die ihm geeignet scheinen, Verbesserungen im Medizinalwesen herbeizuführen, und ist eingeladen, mit Beförderung eine Revision aller Medizinalgesetze und Verordnugen vorzunehmen.

Verfügungen, welche in die Gesetzgebuug einschlagen, müssen immerhin dem Großen Rathe vorgelegt werden, und von ihm ausgehen.

§. 16.

Das Sanitätskollegium versammelt sich ordentlicher Weise dreimal des Jahres, im Frühjahr, Sommer und Spätjahr. Außerordentlich, so oft es dringende Fälle erfordern.

Die Einberufung der Mitglieder des Kollegiums geschieht immer durch Kreisschreiben der Sanitätskommission, in welchem die zu verhandelnden Gegenstände summarisch angegeben seyn sollen.

Höchst dringende Fälle ausgenommen soll die Anzeige des zur Versammlung bestimmten Tages wenigstens vierzehn Tage zuvor an die einzelnen Mitglieder erfolgen.

In den Fällen, wo der Kleine Rath eine Zusammenberufung des Kollegiums verlangt, hat er, unter Angabe der ihn hiezu bewegenden Gründe die Sanitätskommission mit der ungesäumten Vollziehung dieses Verlangens zu beauftragen.

§. 17.

Wenn vier Mitglieder des Kollegiums oder zwölf patentirte Aerzte des Kantons, wegen einem obschwebenden wichtigen Gegenstand eine Zusammenberufung des Kollegiums fordern, so haben dieselben unter Anführung der Veranlassung dieses Begehrens sich an die Sanitätskommission zu wenden, die dann ebenfalls gehalten ist, das Kollegium inner zehn Tagen zusammen zu berufen.

§. 18.

Jedes Mitglied, welches, sey es bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung, nicht erscheint, hat sich über sein Ausbleiben schriftlich zu entschuldigen.

§. 19.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird mit Inbegriff des Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern erfordert.

Zu jedem Beschluß ist dann die absolute Mehrheit der Anwesenden nothwendig, jedoch mit Ausnahme des im §. 13 bestimmten Falls der Zurückziehung des Patents, als wozu zwei Dritttheil der Stimmen des gesammten Kollegium erforderlich sind.

Bei Vorschlägen an die Regierung ist es jedoch der Minorität gestattet, auch ihre Meinung an dieselben gelangen zu lassen.

§. 20.

In jeder Sitzung werden in der Regel allvorderst nur jene Geschäfte in Berathung gezogen, die von der Sanitätskommission vorgetragen werden.

Erst wenn diese Geschäfte auf irgend eine Art erledigt sind, steht es jedem Mitgliede frei, Anträge zu stellen.

Dem Kollegium kommt es dann zu, über einen solchen Antrag entweder sogleich einzutreten, oder denselben auf den Kanzleitisch zu verordnen, oder endlich zur Vorberathung an die Sanitätskommission zu überweisen. Auch kann zur Vorberathung eine eigene Kommission niedergesetzt werden, welches zumal dann zu geschehen hat, wenn ein solcher Anzug Beschwerden gegen die Sanitätskommission oder einzelne Mitglieder derselben enthalten sollte.

§. 21.

Jedes Jahr in der Frühlingssitzung wird das Sanitätskollegium die Rechnungen der Kommission für das abgelaufene Jahr untersuchen, und nach Richtigfinden derselben mit seinem Visa begleitet, dem Kleinen Rath zu Handen des Großen Raths einsenden. Es bezeichnet auch in dieser Sitzung jedesmahl die Impfkreise und ernennt die betreffenden Impfärzte.

In der Sitzung im Spätjahr wird es sich nebst den vorkommenden Geschäften, auch mit den in den §§. 4, 5, 6 und 7 vorgeschriebenen Wahlen, insofern dieselben alle oder theilweise vorzunehmen sind, beschäftigen.

§. 22.

Das Kollegium kann nach Umständen ein oder mehrere Mitglieder zu Abordnungen, zu Vornahme von Untersuchen, zu Erstattung von Berichten u. s. w. bezeichnen.

2. Sanitätskommission.

§. 23.

Die Sanitätskommission, als Ausschuß des Sanitätskollegiums, leitet in der Zwischenzeit von einer ordentlichen Sitzung des Kollegiums zur andern die laufenden Geschäfte, und erstattet demselben, jeweilenbei seiner nächsten Sitzung, über ihre Geschäftsführung einen umständlichen Bericht.

§. 24.

Die Sanitätskommission versammelt sich alle vierzehn Tage einmal an einem zu bestimmenden Tage, oder so oft es die Geschäfte erfordern auf den Ruf des Präsidenten.

Findet der Medizinaldirektor die Versammlung der Sanitätskommission nothwendig, so macht er dem Präsidenten Anzeige, der dann die Kommission zusammen zu rufen hat.

§. 25.

Der Sanitätskommission kommt die Befugniß zu, temporäre Verfügungen zu treffen, auch über jene Verrichtungen, welche in den Geschäftskreis des Kollegiums gehören, insofern solche unverweilt erforderlich werden. Eben so befaßt sie sich mit Vorschlägen zu Medizinalverordnungen, welche nur vom Sanitätskollegium erlassen werden können. Insbesondere aber liegen ihr foglende Verrichtungen ob:

a) Sie besorgt den ununterbrochenen Fortgang der Aufsicht und Leitung der medizinischen Polizei und unterhält die Korrespondenz mit der Regierung, den öffentlichen Behörden und Be-

amten, Medizinalpersonen und auswärtigen Sanitätsbehörden.

b) Sie veranstaltet die Untersuchungen und Visitationen der öffentlichen und Privatapotheken, so wie bei denjenigen Spezereihändlern oder Materialisten, welche sich unbefugterweise mit dem Giftverkauf abzugeben im Verdachte sind.

Eben so ertheilt sie an Materialisten die Bewilligung zum Verkauf von solchen Giftarten, die zum Behuf von Fabrikanten und Professionisten dienen, und beaufsichtigt dieselben.

c) Sie untersucht die einlangenden Fundscheine, visa et reperta, ertheilt denselben ihre Genehmigung oder begleitet sie nöthigenfalls mit einem gutächtlichen Bericht und sendet sie der betreffenden Behörde zurück.

Eben so stellt sie selbst, auf Verlangen, Gutachten aus an gerichtliche Behörden, welche Letztern aber stets bestimmte Fragen zur Beantwortung und nöthigenfalls auch die dahin bezüglichen Akten vorzulegen haben.

d) Sie wacht über die Aufnahme von tauglichen Subjekten in die Hebammenschule und ververweigert sie denjenigen, deren physischer oder moralischer Zustand den Erfordernissen einer guten Hebamme nicht entspricht.

e) Gleichermaßen wird sie mit denjenigen Individuen, welche sich der Arznei- oder Thierarzneikunde widmen wollen, eine Prüfung über ihre hiezu erforderlichen Fähigkeiten und Vorkenntnisse vornehmen, wenn sie durch ihre Studienzeugnisse darüber nicht genugsam

sich ausweisen können. Eine weitere Verordnung soll darüber das Nähere angeben.

f) Sie ertheilt denjenigen, welche sich zum Examen eines Arztes oder Thierarztes, eines Apothekers oder einer Hebamme melden, auf eine vorgenommene Untersuchung der zu diesem Behuf vorgelegten Zeugnisse, den (Acceß) Zutritt zum Examen, oder verweigert denselben. Im letztern Falle steht dem Abgewiesenen der Rekurs an das Kollegium und von da an den Kleinen Rath offen.

g) Sie führt die Oberaufsicht über das Impfwesen. Läßt sich von den betreffenden Impfärzten die Impftabellen einschicken, und berichtet alljährlich in ihrer Frühlingssitzung hierüber an das Kollegium, so wie an die Justiz- und Polizeikommission, welche an die betreffenden Impfärzte für jede gelungene Impfung drei und einen halben Batzen zu bezahlen hat. Dagegen haben die Impfungen im Kanton unentgeldlich zu geschehen.

h) Sie stellt die Zeugnisse über die vorhandene Unfähigkeit zum Militärdienst aus, nach einem von dem Kollegium zu entwerfenden und von dem Kleinen Rath zu bestätigenden Verzeichniß derjenigen Gebrechen, welche zum Militärdienst untauglich machen.

Sie kann diese Untersuchung einer Kommission aus ihrer Mitte übertragen. Diese Kommission soll aber wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen, und die Untersuchung soll von denselben vereint vorgenommen werden.

i) Sie schlägt der Militärkommission die für den Militärdienst geeigneten Feldwundärzte vor.

k) Sie wacht über die Handhabung aller derjenigen Beschlüsse, welche vom Sanitätskollegium erlassen, oder ihr zur Vollziehung vom Kleinen Rathe aufgetragen werden.

§. 26.

Der Sanitätskommission kömmt, mit Ausnahme der im §. 13 dem Kollegium eingeräumten Strafbestimmung, in Zukunft kein Strafrecht über Medizinalvergehen von Aerzten und Nichtärzten zu, sondern die Beurtheilung derselben geht an die betreffenden Gerichte über. Der dem Staate zufallende Antheil an den Geldstrafen über Medizinalvergehen fließt in die Medizinalkasse.

§. 27.

Indessen sind Vergehen gegen die Medizinalordnung der Sanitätskommission anzuzeigen, die dann, insofern sie polizeilich sind, die Verhöre darüber aufnimmt und zur Beurtheilung mit einem Gutachten bebleitet an das betreffende Gericht überweiset, welches gehalten ist, inner acht Tagen nach Erledigung der Sache das gefällte Urtheil der Sanitätskommission zu übersenden, welcher das Recht zusteht, inner zwanzig Tagen nach Erlassung des Urtheils durch den Staatsanwalt an das Appellationsgericht zu appelliren, oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen.

§. 28.

Eignen sich die gegen die Medizinalordnung verübten Handlungen zu Kriminalverbrechen, so wird der Angeschuldigte dem Kriminalrichter überwiesen.

Nach Erklärung der Spruchreife von Seite des Appellationsgerichts werden, vor der Vollständigkeitserklärung, die Akten der Sanitätskommission mitgetheilt, damit dieselbe ihre allfälligen Erinnerungen noch machen kann.

§. 29.

Der Sanitätskommission steht bei Vergehen gegen die Medizinalverordnungen das Recht der Verhaftung vermittels der Amtsstatthalter zu. Doch soll der Verhaftete inner den ersten vierundzwanzig Stunden verhört werden.

3. Prüfungskommtission.

§. 30.

Die Prüfungskommission nimmt die Prüfungen mit allen Kandidaten der Heilkunde für Menschen und Thiere vor, so wie mit den Hebammen und Apothekern, wenn dieselben von der Sanitätskommission die Zulassung zur Prüfung erhalten haben.

§. 31.

Die Prüfungskommission versammelt sich so oft als Prüfungsbedürftige vorhanden sind, auf den Ruf der Sanitäskommission. Doch soll dieses allemal unmittelbar vor der Versammlung des Kollegiums Statt finden.

In Fällen aber, wo jemand, und zumal herumreisende Aerzte, eine außerordentliche Prüfung verlangen, haben dieselben, nebst den vorgeschriebenen Taxen, auch die Sitzungsgelder der Prüfungskommission zu bezahlen.

§. 32.

Da die Arzneiwissenschaft keine Trennung von Medizin und Chirurgie gestattet, so soll jeder, der sich

der Heilkunde widmen will, über alle Fächer und Hülfswissenschaften der Medizin und Chirurgie nach den bestehenden Verordnungen geprüft werden.

Für Ausübung der Geburtshülfe wird nebenbei ein besonderes Examen erfordert.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Sanitätskollegiums, welchem die Diplome und Attestate jedesmal vorzulegen sind, kann die Kommission graduirten Aerzten, die bereits einen gegründeten Ruf genießen, das Examen erlassen, und sich auf ein medizinisches Kolloquium mit demselben beschränken.

§. 33.

Zur Prüfung eines Thierarztes, Apothekers und einer Hebamme, welche ebenfalls über den ganzen Umfang ihrer Wissenschaft zu prüfen sind, sind nur drei Mitglieder erforderlich, welche durch die Prüfungskommission alle zwei Jahre zu bezeichnen sind.

Für diese Fälle gelten aber folgende Bestimmungen:

Bei der Prüfung einer Hebamme soll stets der im Kanton aufgestellte Hebammenlehrer zugezogen werden.

Bei der Prüfung eines Apothekers hat immerhin der im Kollegium sitzende Apotheker, und, falls kein solcher sich vorfände, ein anderer in diesem Fache bewanderter Mann beizuwohnen.

Bei der Prüfung eines Thierarztes aber wird der im Kollegium sitzende Thierarzt und nebst dem noch ein zweiter, durch die Prüfungskommission zu bezeichnender, Thierarzt zugezogen.

§. 34.

Anerkannten Aerzten und Wundärzten anderer Kantone, wo ebenfalls zweckmäßige Medizinalordnungen

existiren und zugleich auch Gegenrecht gehalten wird, ist ohne weiters gestattet, ihre Kunst im Kanton Luzern auszuüben, und zwar so lange, als keine gegründeten Beschwerden gegen sie einlangen.

Würde aber ein solcher sich im Kanton Luzern niederlassen, so soll er in allen Theilen den einheimischen Aerzten gleichgehalten werden.

Verrichtungen des Präsidenten.

§. 35.

Der Präsident des Sanitätskollegiums führt in diesem, so wie in der Sanitätskommission den Vorsitz und hält die Umfrage; er sorgt für die Thätigkeit beider Behörden; er wachet, daß keine Gegenstände in Berathung gezogen werden, die nicht hieher gehören.

Nach gehaltener Umfrage kann er ebenfalls seine Meinung äussern, jedoch kommt ihm keine entscheidende Stimme zu.

Er unterschreibt alle von dem Sanitätskollegium und der Sanitätskommission ausgehenden Akten, Beschlüsse und Briefe, und hält das Siegel in Verwahrung.

Er ist das Organ des Kleinen Raths bei den Sanitätsbehörden, und umgekehrt das Organ der Sanitätsbehörden bei dem Kleinen Rath.

Verrichtungen des Medizinaldirektors.

§. 36.

Der Medizinaldirektor ist, in Fällen von Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Präsidenten, der Stellvertreter desselben.

Er ist Präsident der Prüfungskommission, und hält Aufsicht über das Medizinalwesen und alle Medizinalpersonen.

Er empfängt und öffnet alle an das Sanitäskollegium und die Sanitätskommission gerichteten Schreiben und theilt deren Inhalt dem Präsidenten mit. Er haltet ein Verzeichniß über die zu verhandelnden Gegenstände.

Im Falle einer Krankheit oder Abwesenheit übernimmt das den Amtsjahren nach älteste Mitglied der Sanitätskommission die Verrichtungen des Medizinaldirektors.

Verrichtungen des Aktuars.

§. 37.

Der Aktuar führt bei dem Kollegium, der Sanitätskommission, und der Prüfungskommission das Protokoll, welches immer in der nächsten Sitzung abgelesen wird.

Er führt die Korrespondenz und legt sie vor der endlichen Ausfertigung dem Präsidenten zur Einsicht vor; er hält die Schriften in Verwahrung, führt darüber die nöthigen Register und unterzeichnet, vereint mit dem Präsidenten, alle von den Sanitätsbehörden ausgehenden Akten.

Die Konzepte übergiebt er der Expeditionskanzlei zur schnellen und getreuen Ausfertigung.

§. 38.

Er besorgt das Rechnungswesen der Medizinalkasse und bezieht, nebst den ihm im Sportelntarif ausgeworfenen Gebühren, eine jährliche Besoldung von ein hundert und zwanzig Franken.

§. 39.

Er wird ein eigenes Protokoll führen über alle im Kanton Luzern befindlichen patentirten Medizinalpersonen, und jedem Individuum ein eigenes Blatt widmen, auf welchem der Vor- und Geschlechtsname, das Wohnort, so wie die allfälligen Veränderungen desselben, der Tag der Patentirung, die bei der Prüfung erhaltene Note, so wie allfällige Bestrafungen oder Belohnungen, die denselben in medizinischer Beziehung zu Theil wurden, nebst andern wichtigen Notizen zum gehörigen Nachschlage angemerkt werden sollen.

Diese Protokolle sollen allen Mitgliedern des Kollegiums jederzeit zur Einsicht offen stehen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 40.

Den Sanitätsbehörden soll zu ihren Versammlungen ein schickliches Lokal in einem der Regierungsgebäude angewiesen werden. Eben so steht ihnen zur Bedienung einer der Standesweibel zu Gebothe.

§. 41.

Die Mitglieder des Kollegiums, der Kommission und der Prüfungskommission, so wie der Aktuar schwören folgenden Eid beim Antritt ihrer Anstellung zu Handen der Regierung:

„Ihr sollt schwören, der durch das Volk sanktionierten Verfassung getreu zu seyn; den Nutzen „des Kantons Luzern zu fördern und den Schaden „zu wenden, die Euch übertragenen Rechte und „Pflichten streng auszuüben, über das Sanitätswe-

„sen im ganzen Kanton bestens zu wachen; dasselbe „durch zweckmäßige und wohlthätige Vorschläge zum „allgemeinen Besten zu befördern, und alles nach „Kräften abzuwenden, was der öffentlichen Ge„sundheit schädlich oder gefährlich seyn könnte; bei „den Euch übertragenen Prüfungen, gerichtlichen „Visitationen und Untersuchungen unpartheiisch und „gewissenhaft zu handeln, hierbei stets weder mit „Gunst noch Ungunst, keinem zu lieb noch zu leid zu „verfahren, alle in Euer Amt einschlagenden Ge„schäfte und Verrichtungen pflichtmäßig zu vollbrin„gen, und überhaupt alles zu thun, was zur Handha„bung einer guten Sanitätspolizei und zur Bewah„rung und Erhaltung der Gesundheit Euerer Mit„bürger beitragen kann, ohne alle Gefährde ꝛc. ꝛc."

4. Bezirksärzte und Bezirkswundärzte.

§. 42.

Die Bezirksärzte sind die eigentlichen Vollziehungsbeamten des Sanitätskollegiums und der Kommission. Sie haben demnach alle von denselben ertheilten Aufträge und Anordnungen genau zu erfüllen, über das Sanitätswesen in ihrem Bezirke zu wachen, den öffentlichen Gesundheitszustand möglichst zu fördern und vor Schaden zu bewahren. Sie stehen zunächst in unmittelbarer Verbindung mit der Sanitätskommission.

§. 43.

Ihrer besondern amtlichen Aufsicht sind alle in ihrem Bezirke wohnenden Medizinalpersonen über-

geben, so wie alle diejenigen Personen, deren Amt oder Beruf von der Medizinalpolizei abhängig ist.

Sie werden daher besonders dafür sorgen, daß niemand ohne Patent einen Theil der Arzneikunde ausübe, und jeder die mit seiner Stelle verbundenen Verpflichtungen genau erfülle. Die Dawiderhandelnden werden sie der Sanitäskommission zur weitern Verfügung verzeigen.

§ 44.

Bei Wahrnehmung irgend einer Spur von epidemischen oder ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Thieren sollen die Bezirksärzte, nach stattgehabtem Untersuch an Ort und Stelle, die nöthigen Vorkehrungen zu ihrer Heilung und gegen ihre Verbreitung anordnen, oder durch den betreffenden Vollziehungsbeamten anordnen lassen, und der Sanitätskommission ungesäumten Bericht darüber erstatten.

§. 45.

Was die gerichtlichen Gegenstände betrift, so sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Alle gesetzlich vorgeschriebenen Besichtigungen, gerichtlich angeordnete Untersuchungen und Obduktionen können nur von Bezirksärzten, unter Zuziehung der Bezirkswundärzte, vorgenommen werden, und müssen mit der Unterschrift der letztern versehen seyn. Amtliche Zeugnisse, legale Befundscheine, und offizielle, medizinische Gutachten von geringerem Belange, wo nämlich der auszumittelnde Gegenstand weder einen Zivil- noch Kriminalprozeß zur Folge haben kann, soll jedoch der

Bezirksarzt aus sich allein auszustellen, berechtiget seyn.

b) In allen verdächtigen Krankheitsfällen, bei muthmaßlichen Vergiftungen, verheimlichten Geburten, bei wichtigen Verletzungen, Ermordungen, oder Todgefundenen soll immer der Bezirkswundarzt mit dem Bezirksarzte gerufen werden. Diese werden dann zunächst im Verein mit der requirirenden Behörde urtheilen: ob die vorliegende Thatsache von der Art sey, daß sie mit einer blossen Besichtigung und einem einfachen Fundschein abgethan werden könne, oder ob eine förmliche Obduktion, und ein gerichtliches visum repertum zu veranstalten sey.

c) Bei allen Todesfällen, wo der Bezirksarzt einen begründeten Verdacht einer Ermordung, Vergiftung u. s. w. hegen kann, hat er jedesmal die Beerdigung zu untersagen, den Amtsstatthalter über die Gründe seiner Besorgniß in Kenntniß zu setzen, und auf eine Obduktion anzutragen.

d) Zu einer vollständigen Obduktion, welche jedesmal der Bezirkswundarzt verrichtet, gehört die Eröffnung aller drei Kavitäten des Körpers, und die sorgfältige Besichtigung der vorzüglichsten Eingeweide, Blutgefässe und Nerven, deren allfällige Verletzung von erheblichen Folgen seyn kann. Wenn daher auch in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen des gewaltsamen Todes hinlänglich am Tage liegen, so darf gleichwohl

die vorschriftmäßige Vollständigkeit der Sektion nicht unterlassen werden.

Bei Verdacht einer Vergiftung müssen die in dem Magen und Speisekanal vorfindlichen, verdächtigen Substanzen aufbewahrt, und sogleich nach chemischen Grundsätzen untersucht werden.

e) Bei der Obduktion soll der Bezirksarzt, alles was er bei der Untersuchung bemerkenswürdiges findet, dem anwesenden gerichtlichen Schreiber in die Feder diktiren. Nebenhin hat er ein besonderes, auf das Sektionsprotokoll begründetes, medizinisch gerichtliches Gutachten abzufassen, und vereint mit dem Bezirkswundarzt zu unterschreiben, und der requirirenden Behörde einzuschicken.

f) Soll über die Tödlichkeit der Verletzungen eines Obdukzirten ein Attestat ausgestellt werden, so soll der Bezirksarzt folgende drei Fragen bestimmt beantworten, oder die Gründe warum es nicht geschehen könne, angeben.

1. Ob die Verletzung so beschaffen gewesen sey, daß sie für sich allein bei allen Menschen ohne Unterschied nothwendig den Tod habe bewirken müssen? oder

2. Ob sie nur bei dem vorhandenen Subjekte nach dessen Individualität — wozu Geschlecht, Alter, Konstitution, Gesundheitszustand, Krankheitsanlage, und selbst vor der Verletzung vorhandene Krankheit zu rechnen — für sich allein den Tod habe bewirken müssen? oder

3. Ob die Verletzung bei dem verwundeten Individuum entweder bloß durch Mitwirkung eines auf die Kur sich beziehenden Umstandes, wohin besonders der Mangel der zur Heilung erforderlichen Bedingnisse gehört, oder durch Zutritt einer äußern, von der Verletzung erst rege gewordenen Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

§. 46.

Die Bezirksärzte führen über ihre amtlichen Verrichtungen und Korrespondenzen ein eigenes Protokoll, und bewahren die ihnen zukommenden Schriften, Gesetze und Verordnungen, Kantonsblätter und alle in ihre Verrichtungen einschlagenden Akten sorgfältig auf, um sie gegen Empfangschein dem jeweiligen Nachfolger übergeben zu können.

§. 47.

Im Falle längerer Krankheit oder Abwesenheit hat der Bezirksarzt die Verrichtungen seines Kreises dem nächstgelegenen Bezirksarzte zu übertragen und der Sanitätskommission hievon die Anzeige zu machen. Würde er dieses zu thun verabsäumen, so wird die Sanitätskommission von sich aus dessen Stellvertreter bezeichnen.

§. 48.

Die Bezirksärzte und Bezirkswundärzte schwören beim Antritt ihrer Beamtung folgenden Eid vor dem versammelten Kollegium in die Hände des Präsidenten:

„Ihr sollt schwören, der durch das Volk sanktionirten Verfassung getreu zu seyn; als Bezirksarzt
„oder Bezirkswundarzt den Nutzen des Kantons Luzern

„zu fördern und den Schaden zu wenden, in Euern „Amtsgeschäften stets Treue und Wahrheit zu leisten, „über das Sanitätswesen in dem Euch übertragenen „Bezirke bestens zu wachen, dasselbe durch Abwendung „dessen, was der öffentlichen Gesundheit schädlich wer„den könnte, und durch zweckmäßige und wohlthätige „Vorschläge zu befördern; die Euch übertragenen amt„lichen Prüfungen und gerichtlichen Untersuchungen „unparteiisch, streng und gewissenhaft vorzunehmen, „hiebei stets ohne Gunst und Ungunst, niemanden zu „lieb noch zu leid zu verfahren; die Euch anvertrauten „Kranken getreu und sorgfältig, nach bestem Wissen „und Gewissen, zu behandeln, Eure Pflichten als „Impfarzt und überhaupt alle das Sanitätswesen „betreffenden Gesetze und Verordnungen genau zu „erfüllen und zu handhaben, und alle Euch über„tragenen Rechte und Pflichten streng und gewissen„haft auszuüben, ohne alle Gefährde ꝛc."

C. Medizinalkasse.

§. 49.

Die Medizinalkasse erhält ihre Zuflüsse aus folgenden Quellen:

a) Aus dem Zins des bereits sich vorfindenden Kapitals.

b) Aus den Prüfungs- und Patenttaxen, und aus den Strafgeldern, welche durch die Gerichte über Medizinalvergehen ausgesprochen werden.

c) Aus den Taxen, welche für die körperlichen Untersuchungen der vom Militärdienst zu Entlassenden bezogen werden.

Reichen obige Zuflüsse für die obwaltenden Bedürfnisse nicht hin, so wird der angemessene Zuschuß aus der Staatskasse abgereicht.

§. 50.

Aus der Medizinalkasse werden aber bestritten:

a) Die Sitzungsgelder des Kollegiums, der Kommission und der Prüfungskommission, nach dem jeweilen bestehenden Sportelntarif.

b) Die Prämien für die Hebammen, welche sich bei den Revisionsprüfungen besonders auszeichnen.

§. 51.

Vorstehendes Gesetz soll in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung des Großen Raths, Luzern, den 27. März 1832.

Der Präsident,

F. L. Schnyder.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre:

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

V e r o r d n e n:

Das von dem Großen Rathe unterm 27. März abhin erlassene Gesetz, eine Medizinalverfassung aufstellend, solle in Vollziehung gesetzt, und zu diesem Ende gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Gegeben, Luzern, den 4. Aprill 1832.

Namens des Kleinen Raths

Der Schultheiß,

In dessen Abwesenheit,

Der Statthalter:

J. K. A m r h y n.

Der Staatsschreiber,

A. Hunkeler.

Gesetz
über die Straßpflichtigkeit des Staates und der Gemeinden.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

Auf die Bothschaft des Kleinen Raths vom 19. November verfloßenen Jahres, die Nothwendigkeit darstellend, daß erstens eine nähere Bestimmung über den Straßenbau im Allgemeinen getroffen, und zweitens denjenigen Gemeinden, welche in den Fall kommen, stückweise oder ganz neue Straßen anzulegen, eine Unterstützung vom Staate verabreicht werde;

haben beschlossen und beschließen:

I. Abschnitt.
Klassifikation der Straßen.

§. 1.

Im Kanton Luzern giebt es:

1. Kantonsstraßen, erster Klasse;
2. Kantonsstraßen, zweiter Klasse;
3. Gemeindestraßen;
4. Güterstraßen.

§. 2.

Kantonsstraßen der ersten Klasse sind solche, durch welche der Kanton Luzern mit andern Kantonen in Verbindung steht, und welche streng und mit schweren Fuhrwerken befahren werden; dahin gehört die

Hochstraße von Luzern über Sursee und Reiden gegen Zofingen.

§. 3.

Kantonsstraßen der zweiten Klasse sind diejenigen, durch welche der Kanton Luzern ebenfalls mit andern Kantonen in Verbindung steht, die aber nicht so streng oder in der Regel nicht mit schweren Fuhrwerken befahren werden. Dahin gehören gegenwärtig die Straßen:

a) Von Luzern über die Bramegg durch das Entlebuch nach Wißenbach und dem Kanton Bern.
b) Von Entlebuch nach Wohlhusen, und vom Schachen über Wohlhusen nach Willisau, und von da einerseits über Zell und St. Urban gegen Langenthal, und anderseits über Dagmersellen nach Zofingen.
c) Von Sursee über Zell nach Huttwyl.
d) Von Sursee durch das Surrenthal nach dem Kanton Aargau.
e) Von Gerlischwyl über Münster nach dem Kanton Aargau.
f) Von Luzern über Hochdorf nach Aesch und dem Kanton Aargau.
g) Von Luzern über Root und Gisikon nach dem Kanton Zug und Aargau.
h) Von Luzern über Meggen nach dem Kanton Schwyz.

§. 4.

Gemeindestraßen sind diejenigen, welche zweien oder mehrern Gemeinden zum innern Verkehr unter einander dienen.

§. 5.

Güterstraßen sind diejenigen, welche nur auf einzelne oder mehrere Güter und Höfe führen.

§. 6.

Bei der Anlage einer neuen Straße wird der Große Rath jedesmal auf den Vorschlag des Kleinen Raths bestimmen, in welche Klasse dieselbe gehören soll.

II. Abschnitt.

Anlegung neuer oder Korrektion alter Straßen.

§. 7.

Die Ausmessung, Planirung und Ausstekkung aller Kantons- und Gemeindestraßen, so wie der Korrektion derselben geschieht unter der Leitung des Kleinen Raths.

§. 8.

Bevor der Kleine Rath die Anlegung einer neuen, oder eine wesentliche Veränderung einer alten Kantons- oder Gemeindestraße beschließt, soll die ganze Linie vorher auf eine erkennbare Weise, unter Rücksprache mit den betheiligten Gemeinden und Partikularen, abgesteckt werden, wogegen dieselben innerhalb vier Wochen, ihre allfälligen Bemerkungen und Beschwerden einzugeben haben. Nach Verfluß dieser Zeitfrist wird der Kleine Rath, nach Würdigung der eingegangenen Bemerkungen, das Zweckmäßige beschließen. Im Falle aber, wo er den eingegangenen Begehren, — sey es ab Seite von Gemeinden oder

Partikularen, — nicht entsprechen zu dürfen glaubt, oder diese einander selbst widersprechen, wird er einen Vorschlag deshalb zum endlichen Entscheid an den Großen Rath bringen. Ist dann eine Abänderung des ersten Entwurfs beschlossen worden, so wird auch die Absteckung sogleich darnach abgeändert. Von einer auf diese Art beschlossenen Anlage oder Korrektion darf dann bei der Ausführung ohne bestimmte Bewilligung derjenigen Behörde, von welcher der Beschluß ausgegangen ist, nicht mehr abgewichen werden.

§. 9.

Bei der Anlage, Korrektion oder Erweiterung einer Kantonsstraße übernimmt der Staat:

a) Die Kosten der Ausmessung, Planierung und Absteckung der Straßenlinie, so wie die Leitung und Aufsicht der Straßenarbeiten.
b) Die Lieferung des nöthigen Sprengpulvers.
c) Die Unterhaltung der Werkzeuge zum Steinsprengen.
d) Die Arbeitskosten der Maurer, Steinhauer, Schmiede und der Zimmerleute bei Erbauung von steinernen Brücken.
e) Die Lieferung des Kalks zum Brückenbau.

§. 10.

Bei der Anlegung, Korrektion oder Erweiterung einer Kantonsstraße sind pflichtig:

1. Die anstoßenden Gemeinden.
2. Die Gemeinden, welche an keine Kantonsstraße stoßen, sind zu derjenigen pflichtig, welche ihrem Hauptorte am nächsten liegt.

Diese zwei Arten von Gemeinden bilden einen Straßenbezirk, und haben die Pflicht:

a) Die Steine, das Holz und das übrige Baumaterial zum Brückenbau anzuschaffen, und dasselbe, so wie den Kalk, an Ort und Stelle zu führen.

b) Alle Frohnarbeiten und Fuhrwerke zu übernehmen, welche zur Bearbeitung des Straßenbettes und zum übergrienen desselben erfordert werden.

c) Für das abzutretende Land, und die wegzuräumenden Bäume und Gebäulichkeiten, so wie für den privateigenthümlichen Boden, wo das Straßenmaterial genommen wird, nach dem Gesetz zu entschädigen.

Diese Straßpflichtigkeit wird auf die sämmtlichen Gemeinden des Straßenbezirks nach ihrem Vermögen und ihrer Kadasterschatzung gleichmäßig vertheilt, wobei jedoch für jede Gemeinde die Beschwerden ihrer eigenen Gemeinde- und Kantonsstraßen in einen verhältnißmäßigen Anschlag zu bringen sind, so daß diejenigen Gemeinden, welche am meisten mit Gemeindestraßen beschwert sind, am wenigsten an die Kantonsstraße zu leisten haben. Auch ist die größere oder kleinere Entfernung des Hauptorts der Gemeinde von der betreffenden Straße in Berücksichtigung zu bringen.

Die Eintheilung der Straßenbezirke ist dem Kleinen Rathe übertragen.

§. 11.

In Betreff der Kantonsstraße erster Klasse von Luzern über Sursee und Reiden bleibt es bei den darüber bestehenden Beschlüssen.

Veränderungen oder Verlegung dieser Hochstraße beschließt nur der Große Rath.

§. 12.

Bei der Anlegung, Erweiterung oder Korrektionirung einer Gemeindestraße übernimmt der Staat die Kosten der Ausmessung, Planirung und Absteckung der Straßenlinie, so wie die Leitung der Arbeit.

Alle übrigen Kosten und Leistungen fallen den betreffenden Gemeinden zur Last. Jede Gemeinde bearbeitet dasjenige Stück, welches innerhalb ihre Gemeinde liegt.

§. 13.

Bildet eine Gemeindestraße die Grenze zwischen zwei Gemeinden, so übernimmt jede derselben die halbe Länge eines solchen Straßenstücks.

Brücken, welche auf einer solchen Gemeindestraße vorhanden sind, werden von beiden Gemeinden gemeinschaftlich gebaut und unterhalten.

§. 14.

Da, wo Kantons- oder Gemeindestraßen eingehen, fällt der Boden als Eigenthum den straßpflichtigen Gemeinden zu.

III. Abschnitt.

Unterhalt der Straßen.

§. 15.

Die Güterstraßen werden einzig von den betreffenden Güterbesitzern angelegt und unterhalten.

§. 16.

Die Gemeindestraßen werden einzig von den betreffenden Gemeindenunterhalten.

§. 17.

Die Pflichtigkeit für die Unterhaltung der Kantonsstraßen zweiter Klasse wird auf die Gemeinden des betreffenden Straßenbezirks nach dem nämlichen Grundsatze vertheilt, welche im §. 10 für die Anlegung und Korrektionirung derselben aufgestellt worden ist. Die Anstellung und Entschädigung der Straßenknechte auf allen Kantonsstraßen übernimmt der Staat.

§. 18.

Sind aber Anstößer oder andere Partikularen zum Unterhalt bestimmter Stücke an den Kantons- oder Gemeindestraßen pflichtig, so haben dieselben ein für allemal oder alljährlich an die pflichtigen Gemeinden eine der ehemaligen Last gleichkommende Entschädigung zu leisten, welche vom Kleinen Rath auszumitteln und festzusetzen ist.

§. 19.

Die Kantonsstraße erster Klasse über Sursee und Reiden wird unterhalten:

1. Von den anstoßenden Gemeinden.
2. Von den nicht anstoßenden Gemeinden, deren Hauptorte dieser Straße näher liegen, als irgend einer andern Kantonsstraße.

Diese beiden Arten von Gemeinden sollen nach ihrem Vermögen und ihrer Kadasterschatzung im gleichen Maß mit der Straßpflichtigkeit belegt werden, wie es im Durchschnitt die Gemeinden der übrigen Straßenbezirke sind, doch so, daß für jede Gemeinde die

Beschwerden ihrer eigenen Gemeinde- und Kantonsstraßen in einem verhältnißmäßigen Anschlag gebracht werden.

3. An den Unterhalt dieser Straße sollen noch beitragen diejenigen Straßenbezirke, welche bedeutend weniger als die übrigen mit Straßenarbeiten beschwert sind. Dabei soll aber auch auf ihre größere Entfernung Rücksicht genommen werden.

4. Was nach dieser Austheilung der Pflichtigkeit an die drei vorhergehenden Partheien von dem Unterhalt an der Hochstraße noch übrig bleibt, übernimmt der Staat.

Diese Vertheilung des Unterhalts der Hochstraße nach dem angegebenen Grundsatze soll vom Kleinen Rathe ausgemittelt, und auf der Straße der Länge nach ausgemarchet werden.

§. 20.

Zu dem Unterhalt der steinernen Brücken auf allen Kantonsstraßen leistet der Staat das Nämliche, was er zur Erbauung derselben nach §. 9 zu leisten hat.

§. 21.

Es soll nächstens ein Straßenreglement abgefaßt werden, welches die Beschaffenheit jeder Klasse von Straßen im Allgemeinen bestimmt, und die Vorschriften enthält, wie dieselben gegen allfällige Beschädigungen möglichst gesichert werden können.

§. 22.

Gegenwärtiges Gesetz soll in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und in gleicher Ausfer-

tigung dem Kleinen Rath zur Vollziehung und Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung des Großen Raths,

Luzern, den 29. März 1832.

Namens des Großen Raths;
der Präsident,
F. L. Schnyder.
Die Sekretäre:
Bernard Wiki.
Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

Verordnen:

Das vorstehende von dem Großen Rathe in Seiner Sitzung vom 29. verflossenen März erlassene Gesetz über die Straßpflichtigkeit des Staates und der Gemeinden, soll in Vollziehung gesetzt, und zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigerückt werden.

Gegeben Luzern, den 4. Aprill 1832.

Namens des Kleinen Raths;
Der Schultheiß:
Für denselben,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Der Staatsschreiber,
A. Hunkeler.

Steuer-Gesetz.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Revision des Gesetzes über die Erhebung der Polizei-, Armen- und Waisensteuern;

Haben,

Auf die Bottschaft und den Antrag des Kleinen Raths, so wie das Gutachten Unserer Gesetzgebungskommission,

Verordnet und verordnen was folgt:

§. 1.

Hinsichtlich der Erhebung der Armen-, Waisen- und Polizeisteuern in den Gemeinden oder Steuerbriefen soll es folgendermaßen gehalten werden:

A. Von den Armen- und Waisensteuern.

§. 2.

Die Unkosten, welche die Unterhaltung der einer Gemeinde oder einem Steuerbriefe angehörigen Armen nach sich ziehet, sollen zunächst aus denjenigen Einkünften, — von vorhandenem Fond oder anderwärts herrührend, — bestritten werden, welche bisher zu Bestreitung dieser Unkosten bestimmt waren. Wenn aber diese Einkünfte nicht hinreichen, so soll die Summe, welche noch erfordert wird, um die Ausgaben zu bestreiten, mittelst Steuer bezogen werden.

§. 3.

Diese Steuer soll zum Theil von den gesammten inner dem Steuerkreis sich befindenden Liegenschaften, ohne Rücksicht von wem sie besessen werden und wohin die fließende Nutzung bezogen wird, und zum Theil von dem reinen Vermögen aller Angehörigen des Steuerkreises, sie mögen in demselben wohnen oder nicht, nach den nachfolgenden Bestimmungen verlegt werden.

§. 4.

Die Steuer soll jeweilen so verlegt werden, daß, wenn 1000 Fr. an Liegenschaftswerth 2 bezahlen, 1000 Fr. reinen Vermögens 3 bezahlen.

B. Von den Polizeisteuern.

§. 5.

Die ordentlichen und außerordentlichen Unkosten, welche die örtliche Polizei nach sich ziehet, als da sind für Kirchen, Schulen, Straßen, Brunnen, Militärwesen, Löschanstalten und andere Gegenstände dieser Art, sollen zunächst aus denjenigen Gemeindeeinkünften, — von vorhandenen Fonds oder anderwärts herrührend, — bestritten werden, welche bisher zu Bestreitung solcher Ausgaben bestimmt waren. Wenn aber diese Einkünfte nicht hinreichen, so soll die Summe, welche noch erfordert wird, um die Ausgaben zu bestreiten, mittelst Steuer erhoben werden.

§. 6.

Diese Steuer soll zum Theil von den gesammten inner dem Steuerkreise sich befindenden Liegen-

schaften, ohne Rücksicht, von wem sie besessen werden und wohin die darab fließende Nutzung bezogen wird, und zum Theil von dem reinen Vermögen und dem Erwerb der jedesmaligen Einwohner des Steuerkreises ohne Unterschied und ohne Rücksicht, ob dieselben eigene Haushaltung führen oder nicht, nach den folgenden Bestimmungen getragen werden.

§. 7.

Die Steuer soll jeweilen so verlegt werden, daß, wenn 1000 Fr. an Liegenschaftswerth 2 bezahlen, 1000 Fr. an reinem Vermögen und Erwerb 3 leisten.

C. Steuermaßstab.

§. 8.

Hinsichtlich derjenigen Rata der Steuern, welche auf die Liegenschaften zu verlegen ist, wird die Kadasterschatzung als Besteurungsmaßstab angenommen.

§. 9.

Als reines Vermögen wird betrachtet und besteuert:

a) Das auf einer Liegenschaft, nach Abzug der darauf verschriebenen Schulden, verbleibende Guthaben, wobei aber nicht auf die Kadasterschatzung gesehen wird.

b) Alles bewegliche Besitzthum nach Abzug der fahrenden Schulden. Hieher gehören Handlungsfond, Waarenlager, Forderungen, Fahrhabe und andere Vermögensgegenstände.

Bei Bestimmung des reinen Vermögens einer Person wird keine Rücksicht darauf genommen, ob dasselbe in oder außer dem Kanton sich befinde.

Betreffend die Nutznießungen, so haftet die Steuerpflicht auf dem Nutznießer, nicht auf dem Eigenthümer des Kapitals.

§. 10.

Belangend den Erwerb, so ist steuerpflichtig dasjenige Einkommen, welches das Ergebniß einer Berufsthätigkeit ist, als der Ertrag

1. Von jeder besoldeten Beamtung und Anstellung, sey es in Kirche, Staat oder in Gemeinds- und Privatverhältnissen.
2. Jedes wissenschaftlichen freien Berufes.
3. Der Künste, Industrie, Handlung, Gewerbe und Handwerker.

Von dieser Steuerpflicht sind ausgenommen:

1. Taglöhner, Knechte und Mägde, Handwerksgesellen.
2. Niedere Polizeiangestellte.
3. Alle Bürger und Einwohner, deren jährliches Erwerbseinkommen nicht 300 Fr. erreicht.

§. 11.

Da die verschiedenen Einkommen, welche auf Berufsthätigkeit beruhen, als ein Vermögen gleich einem Kapitalwerth sollen besteuert werden, so ist für diese Berechnung als Maßstab festgesetzt, daß 300 Fr. Einkommen gleichstehend einem Kapital von 2000 Fr. angesehen werden. Nach diesem Maßstab soll das steuerpflichtige Einkommen als Kapital angesehen werden.

D. Ausmittlung des reinen Vermögens und des Einkommens.

§. 12.

Das zu versteuernde Vermögen eines jeden Steuerpflichtigen und dessen Erwerb wird von dem Gemeinderath gutächtlich taxirt, und für allfällig dagegen zu führende Beschwerden steht der Rekurs an den Amtsrath, und von da an den Kleinen Rath offen. In Bezug auf die Mitglieder des Gemeinderathes nimmt der Rechnungsausschuß die Taxation vor.

Sollte es sich früher oder später erzeigen, daß der Rekurrent zur Zeit, wo er für die Steuer angelegt wurde, einiges Vermögen verheimlichet oder anderwärtigen Betrug geübt hätte, soll derselbe oder dessen Erben die Steuer von dem verheimlichten Vermögen der dadurch zur Zeit benachtheiligten Gemeinde oder Steuerbrief vierfach nachleisten.

Ist ein Steuerpflichtiger sonst zu niedrig taxirt worden, und erzeigt sich dieses später, so ist die Steuer einfach nachzuleisten.

Bei Erb- und Theilverhandlungen haben die Steuerbehörden das Recht, Einsicht und Ausweis zu verlangen.

§. 13.

Die sämmtliche Taxation soll allen Gemeindebürgern 14 Tage vor dem Steuerbezug zur Einsicht offen gestellt bleiben.

E. Erhebung der Steuern.

§. 14.

Wenn der Gemeinderath, zu Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse, die Erhebung einer Steuer für nothwendig erachtet, läßt er die Gemeinde der

Steuerpflichtigen versammeln, und stellt ihr die Nothwendigkeit der zu erhebenden Steuer vor.

Sollte die Mehrheit der Versammlung den Antrag des Gemeinderaths verwerfen, und dieser dennoch die Erhebung einer solchen Steuer für nothwendig finden, so kann derselbe bei dem Kleinen Rathe einlangen, diesem die Nothwendigkeit der verlangten Erhebung einer Steuer erweislich machen, welcher nach eingeholtem Gutachten des Amtsraths die Bewilligung zum Steuerbezug ertheilt oder verweigert.

§. 15.

Ist eine Steuer auf obige Weise dekretiert, so berechtigen Einsprüche, die ein Steuerpflichtiger gegen die ihm auferlegte Rata erhebt, nicht zur Entrichtungsverweigerung, sondern zeigt sich die Beschwerde gegründet, so ist demselben die Vergütung zu leisten.

§. 16.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urausfertigung in das Staatsarchiv niederzulegen und in gleicher Form dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zuzustellen.

Also beschlossen in Unserer Sitzung des Großen Raths, Luzern den 30. März 1832.

Namens des Großen Raths;

Der Präsident:

F. L. Schnyder.

Die Sekretäre:

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

B e s ch l i e ß e n:

Das von dem Großen Rathe in Seiner Sitzung vom 30. März abhin erlassene Steuergesetz solle in Vollziehung gesetzt, und zur allgemeinen Kenntniß Unserm Amtsblatte beigerückt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung Luzern, den 4. Aprill 1832.

Namens des Kleinen Raths;

Der Schultheiß:

In dessen Abwesenheit,

Der Statthalter:

J. K. A m r h y n.

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Beschluß,

die Gesundheitsscheine für das Hornvieh betreffend.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern;

In Revision der Regierungsbeschlüsse, die Ausstellung von Gesundheitsscheinen für das Hornvieh anordnend;

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeikommission,

Verordnen:

§. 1.

Die Gesundheitsscheine werden von den Gemeindeammännern ausgestellt.

§. 2.

Jeder Gemeindeammann darf nur für solches Vieh Gesundheitsscheine ausstellen, welches seit wenigstens acht Tagen inner seinem Gemeindekreise am Futter sich befunden hat, und von allem Verdachte einer Krankheit frei ist.

Es ist jedem Gemeindeammann ausdrücklich untersagt, für Vieh aus andern Gemeindekreisen Gesundheitsscheine auszustellen.

§. 3.

Alles Hornvieh, das auf die öffentlichen Märkte geführt werden will, komme es aus hierseitigen Gemeinden, oder andern Kantonen, soll mit vorschrift-

mäßigen Gesundheitsscheinen versehen sich befinden, und darf ohne solche auf dieselben nicht zugelassen werden.

§. 4.

Ein Gesundheitsschein bleibt nur vierzehn Tage lang, von seiner Ausstellung an, in Kraft.

§. 5.

Auch alles Hornvieh, welches, von Angehörigen oder Fremden, in den Kanton eingeführt wird, ohne einen Markt besuchen zu wollen, muß mit Gesundheitsscheinen versehen seyn. Diese müssen von der Ortsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Vieh zuletzt an dem Futter oder Hirtung gestanden ist, ausgestellt sich befinden. Ein Schein genügt für mehrere Stück Vieh, wenn dieselben miteinander eingeführt werden, und deren Zahl und Gattung darin angegeben ist.

§. 6.

Wenn jemand Lehenkühe oder anderes Hornvieh aus einem andern Kanton um den Zins oder Sommerlohn empfängt, so soll derselbe verpflichtet seyn, dem hierörtigen Gemeindeammann inner acht Tagen die erforderlichen von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellten Gesundheitsscheine einzuhändigen. Wo mehrere Stück Vieh aus der gleichen Ortschaft zugleich übernommen werden, genügt auch ein einzelner Schein, wenn darin die Zahl und Gattung aller Stücke angegeben ist.

§. 7.

Die von den Gemeindeammännern des hiesigen Kantons ausgestellten Gesundheitsscheine, wovon je-

der nur für ein einzelnes Stück Vieh gültig ist, sollen enthalten: die auf einander folgenden Nummern der Ausfertigung, das Datum ihrer Ausstellung, welches mit Worten ausgeschrieben seyn muß, die Dauer ihrer Gültigkeit; den Namen und das Geschlecht des Eigenthümers oder Verkäufers des Viehes, die Gemeinde, den Gerichts- und Amtsbezirk, in dem er sich aufhält; die Gattung des Stückes Vieh, dessen Farbe und Alter, dessen Bestimmung oder Bestimmungsort; und endlich die Unterschrift des mit der Ausstellung beauftragten Beamten.

§. 8.

Die Formularien zu den Gesundheitsscheinen werden unter Aufsicht der Justiz- und Polizeikommission auf gestempelten Quartblättern gedruckt und der Finanzkommission zugestellt, welche den Gemeindeammännern die bedürfenden Vorräthe gegen baare Bezahlung zu 1 Batzen das Stück verabfolgt.

Dem Gemeindeammann gebührt für die Ausfertigung eines solchen ein halber Batzen, so daß daher für jeden ausgefertigten Schein ein und ein halber Batzen zu bezahlen ist.

§. 9.

Theils um über die ausgestellten Gesundheitsscheine zu allen Zeiten den erwünschlichen Ausweis zu leisten, theils um bei allenfalls entdeckter ansteckenden Krankheit unter dem Vieh in dem betreffenden Gemeindekreise die noch gültigen Gesundheitsscheine zurückziehen zu können, sind die Gemeindeammänner verpflichtet, jede Ausfertigung von solchen in ein eigenes tabellarisches Verzeichniß zu

übertragen, welches vollständig alle Angaben enthalten soll, die im §. 7 für die Gesundheitsscheine selbst vorgeschrieben sind.

§. 10.

Alle diejenigen, welche sich gegen die eine oder andere der gegenwärtigen Vorschriften verfehlen, sind für alle daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich, und sollen nebenbei dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung nach dem §. 13 des allgemeinen Polizeigesetzes vom 18. Hornung 1827 verzeigt werden.

Einem allfälligen Leider fällt der gesetzliche Antheil von der Strafe zu.

§. 11.

Gegenwärtiger Beschluß, welcher mit dem 1. Juni in Kraft übergehen soll, und durch welchen die auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Verordnungen vom 21. Herbstmonat 1803, 31. Weinmonat 1810 und 30. Jänner 1811 aufgehoben sind, soll zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigerückt werden; und es sind die betreffenden Behörden, Beamteten und Bediensteten bei der im §. 10 angedroheten Gefahr mit der genauen Handhabung desselben beauftragt.

Gegeben in Unserer Rathssitzung Luzern, den 9. May 1832.

Der Statthalter,

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths,

Der Staatsschreiber,

A. Hunkeler.

Beschluß,
eine zweckmäßigere Einrichtung der Armenfuhr anordnend.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

Auf den von der Kommission des Innern erstatteten Bericht über den Uebelstand, der bei dem so unzweckmäßig eingerichteten Institut der sogenannten Armenfuhren von Tag zu Tag sichtbar werde; und auf den daherigen Vorschlag der referirenden Kommission;

Haben beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Auf die Wohlthat der Armenfuhr haben jene Armen Anspruch, welche Alters-, oder körperlicher Gebrechen halber nicht im Stande sind, zu Fuß den ihnen angewiesenen Ort zu erreichen.

§. 2.

Dieselben sind:

1. Fremde: a) welche von einer Grenze des Kantons zur andern ihre Reiseroute haben, und
   b) die von einer Gemeinde Unseres Kantons über die Grenzen geführt werden müssen, oder
2. Einheimische, welche außer dem Kanton sich aufgehalten haben und von der Grenze her in ihre Heimathgemeinde zu bringen sind.

§. 3.

Immerhin bedürfen alle jene, die auf der Armenfuhr zu transportiren sind, gehörige Transportscheine, welche von einem Beamten desjenigen Ortes ausgestellt werden, wo die erste Ueberladung im Kanton Statt findet. Auf diesen Scheinen muß der Ort bezeichnet seyn, wohin der Aufgeladene zu bringen ist. Wer mit einem Transportschein versehen in den Kanton kömmt, bedarf solange keinen andern, bis der außer dem Kanton ausgestellte ausgelaufen ist.

§. 4.

Immerhin ist sowohl bei der ersten Ueberladung als bei den übrigen darauf zu achten, daß die der Armenfuhr Bedürftigen nur über die nächsten Stationen zu dem eigentlichen Ziele ihrer Reise geführt werden; es wäre denn, daß ganz besondere Hindernisse vorwalten würden.

§. 5.

In Jeder der Hauptstationen soll vom Gemeindeammann des Orts, oder unter dessen Aufsicht, ein eigenes Buch geführt werden, worin nach einem Formular Name, Geschlecht und Heimath des zu Transportirenden, Tag und Stunde seiner Ankunft und Abfahrt, so wie der Ort wohin er geführt wird, nebst allfälligen Bemerkungen, aufgezeichnet werden.

§. 6.

Die Fuhren sollen auf hiezu bequemmen Wagen, auf denen Stroh und eine Decke sich vorfinden, Statt haben.

§. 7.

Nie soll der bei Tag auf der Armenfuhr Transportirte über eine Stunde an einem Orte aufgehal-

ten werden. Bei kalter und regnerischer Witterung ist derselbe, bis alles zur Abfahrt bereit ist, an einem warmen Orte unterzubringen, wo ihm jedesmal eine warme Suppe gereicht wird. — Ueberhaupt hat man gegen solche Uebelmögende sich stets menschlich zu betragen.

§. 8.

Bei Nachtszeit sollen die Armenfuhren eingestellt seyn, und demjenigen, so auf selber hergebracht worden ist, ein ordentliches Nachtlager angewiesen werden.

§. 9.

Wenn einer während des Transports schwer erkrankt, so soll bei der nächsten Station ein Arzt berufen, und erst, wenn derselbe das weitere Transportiren gefahrlos findet, der Transport fortgesetzt werden.

Findet der Arzt das Weiterfahren nicht zulässig, so soll der Kranke gehörig verpflegt, und der betreffenden Ortsbehörde allsogleich davon Anzeige gemacht werden, die nach Gestalt der Sache das Weitere verfügt, und nachforschen läßt, ob der Kranke gehörig verpflegt sey.

§. 10.

Stirbt jemand während dem Transport, so wird solches, geschehe es auf der Straße oder oder in einem Gemach, ungesäumt dem Gemeindeammann des Orts, und von diesem, bei Verantwortlichkeit, dem Amtsstatthalter angezeigt. Von Letzterm wird sonach die genaueste Erkundigung über die Ursache des erfolgten Todes eingezogen, und zeigt es sich, daß dieselbe durch Vernachlässigung oder Schuld herbeigeführt worden, so hat er seinen Bericht an die Kommission des Innern einzugeben, damit die schuldig Befundenen nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden können.

§. 11.

Ebenso hat der Amtsstatthalter eingegangene Klagen über Härte, lieblose Behandlung, verzögertes Weiterbringen u. s. w., zu untersuchen und gegen die Schuldigen einzuschreiten.

§. 12.

Die Oberaufsicht über die Armenfuhren, so wie die genaue Vollziehung dieser Verordnung kömmt den Amtsstatthaltern und der Kommission des Innern zu. Die Amtsstatthalter sind daher auch gehalten, von Zeit zu Zeit Erkundigungen über die Beobachtung derselben einzuziehen.

§. 13.

Die Kommission des Innern sey endlich beauftragt, sich über die Auf- und Abladungsposten auf allen Routen des Kantons, wo solche Armenfuhren Statt haben, in Kenntniß zu setzen, und dieselben in Uebereinstimmung mit den betreffenden Gemeinden so zu verlegen, daß dieselben jedesmal in einer Entfernung von zirka zwei zu zwei Stunden in einer an der Straße gelegenen Ortschaft Statt finden können.

§. 14.

Gegenwärtiger Beschluß soll zu jedermanns Kenntniß der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse beigerückt, und nebenbei der Kommission des Innern zur nähern Vollziehung mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 25. Mai 1832.

Der Schultheiß,
Für denselben,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Beschluß,
eine mehrere Feuersicherheit bei den Waschfeuerherden, oder sogenannten Waschlöchern anordnend.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

Nachdem Uns zur Kenntniß gekommen ist, daß in vielen Dörfern des hiesigen Kantons noch offene Waschfeuerherde in der Nähe der meistens hölzernen Gebäude vorhanden sind, als wodurch letztere der grösten Feuersgefahr sich ausgesetzt finden, und

In Berücksichtigung: daß bei dem Vorhandenseyn einer für alle Gebäudebesitzer verbindlichen Brandassekuranzanstalt ein solcher dieselbe in so hohem Grade gefährdender Uebelstand nicht geduldet werden könne;

Verordnen:

§. 1.

Die Errichtung offener Waschfeuerherde oder sogenannter Waschlöcher in Dörfern soll von nun an des Gänzlichen verboten seyn; die Vorhandenen aber sollen weggeschafft und in eine Entfernung von wenigstens zweihundert Schuhen von jedem Gebäude gebracht, oder dann dafür geschlossene Waschhäuser von Sockmauern, oder doch wenigstens von Riegelmauern, mit sichern und soliden Feuerwerken, Kaminen und Ziegeldachung versehen, erbauet werden.

§. 2.

Mit der nähern Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist die Justiz- und Polizeikommission beauftragt,

und dieselbe hat besonders darauf zu halten, daß mit Zeit und Gelegenheit, und bei allen sich ergebenden schicklichen Anlässen, der Bau von geschlossenen Waschhäusern nach obiger Vorschrift in den Dörfern befördert und zu Stande gebracht werde.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 1. Brachmonat 1832.

Für den Schultheiß,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Dekret,

über Bestrafung der Vergehen gegen die Stempel-Verordnung.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern;

Um die Bestimmung über Bestrafung der Uebertreter der Stempelverordnungen, mit den Grundsätzen der gegenwärtigen Staatsverfassung in Uebereinstimmung zu bringen, was die bisherigen in dem Punkt nicht

mehr sind, wo die richterliche Strafbefugniß den vollziehenden und administrativen Behörden übertragen ist;

Haben,

Auf die Bothschaft des Kleinen Raths vom 18. Hornung abhin, in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 18. Aprill und 4. Weinmonat 1810, das Auflagen-System feststellend;

beschlossen und beschließen:

§. 1.

Alle gesetzlich aufgestellten Behörden sind angewiesen, bei jeder Uebertretung der Stempelverordnung, die sie entdecken, von dem Fehlbaren die gesetzliche Strafe sogleich abzufordern.

§. 2.

Würde diese der Behörde nicht abgereicht, so ist der Fall wie ein anderes Polizeivergehen nach dießfalls bestehenden Vorschriften zu behandeln, und wenn der Behörde, welche eine solche Entdeckung macht, nicht selbst eine Polizei-Strafkompetenz zusteht, so ist sie verpflichtet, den Fall unverweilt dem kompetenten Richter anhängig zu machen.

§. 3.

Alle Geldstrafen, welche in Folge dieser Bestimmungen verhängt werden, sind nach Anleitung der dießfalls bestehenden Bestimmungen zu beziehen und zu verrechnen.

§. 4.

Gegenwärtiges Dekret soll in Urschrift in das Archiv des Großen Rathes niedergelegt, und in glei-

cher Form dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern, den 8. März 1832.

Namens des Großen Raths;
Der Präsident:
F. L. Schnyder.
Die Sekretäre:
Bernard Wiki.
Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

In Vollziehung des vorstehenden vom Großen Rathe unterm 8. März letzthin erlassenen Dekrets,

Haben,

Auf den Antrag Unserer Finanzkommission,

Verordnet:

§. 1.

Die betreffenden Behörden und Beamten haben sich beim Bezug der sich ergebenden Geldstrafen genau nach den Vorschriften Unseres Beschlusses vom 14. Jänner fließenden Jahres, die Regulirung und Kontrollirung des Bezugs der Geldstrafen anordnend, zu halten.

§. 2.

Obgedachtes Dekret soll mit gegenwärtiger Verordnung, zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 6. Brachmonat 1832.

Der Schultheiß:
Eduard Pfyffer.
Namens des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Gesetz
wider den Mißbrauch der Preßfreiheit und Strafbestimmungen gegen die daherigen Verbrechen und Vergehen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Um durch angemessene Strafbestimmungen den Verbrechen und Vergehen vorzubeugen, welche durch Mißbrauchung der im Kanton Luzern laut §. 6 des Grundgesetzes anerkannten Preßfreiheit verübt werden könnten;

Auf die Botschaft und den Antrag des Kleinen Raths vom 6. Juni abhin;

Haben verordnet und verodnen demnach:

§. 1.

Gemäß der im Kanton Luzern anerkannten Preßfreiheit hat jedermann das Recht: seine Gedanken durch den Druck oder auf irgend einem andern Wege äußern und bekannt machen zu dürfen, insoweit dadurch die Rechte eines andern oder des Staates nicht verletzt werden.

Insonders hat jedermann das Recht, wo nicht eine besondere Verpflichtung zum Stillschweigen vorhanden ist, erweisbare Thatsachen und Handlungen durch die Presse bekannt zu machen, und über diese Thatsachen und Handlungen zu urtheilen oder seine Meinung auszusprechen; jedoch dürfen solche Aeußerungen nicht in ehrenkränkenden (injuriösen) Ausdrücken geschehen.

Dagegen ist jedermann für Rechtsverletzungen verantwortlich, die er vermittels der Presse verübt.

§. 2.

Die Verantwortlichkeit über die Verbrechen und Vergehen durch die Presse, den Kupferstich, Steindruck oder ein anderes ähnliches Mittel verübt, haftet auf dem Verfasser, dem Herausgeber, dem Verleger und dem Drucker, nach den hiernächst folgenden Bestimmungen:

a) Ist der Verfasser genannt, so ist dieser zunächst verantwortlich, ausgenommen, er könne beweisen, daß er sowohl an dem Drucke als der Herausgabe keinen Antheil genommen habe.

b) Steht an der Stelle des Verfassers ein Herausgeber, so ist dieser verantwortlich, ausgenommen, er könne beweisen, daß ein anderer der Verfasser ist, und er bloß aus dessen Auftrag die Schrift publizirt habe.

c) Ist kein Verfasser oder Herausgeber genannt, so ist der Verleger verantwortlich. Kann aber und will der Verleger den wahren Verfasser oder Herausgeber erweisen, so fällt die Verantwortlichkeit auf diesen.

d) Sind Verfasser, Herausgeber und Verleger nicht genannt, so trifft den Drucker die Verantwortlichkeit, ausgenommen, er könne den Verfasser, Herausgeber oder Verleger erweislich machen.

Wo eine der vorbenannten Personen vor dem hiesigen Richter nicht belangt werden kann, so haftet nach der angegebenen Reihenfolge jeweilen die

Beschluß,
eine zweckmäßigere Einrichtung der Armenfuhr anordnend.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Auf den von der Kommission des Innern erstatteten Bericht über den Uebelstand, der bei dem so unzweckmäßig eingerichteten Institut der sogenannten Armenfuhren von Tag zu Tag sichtbar werde; und auf den daherigen Vorschlag der referirenden Kommission;

Haben beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Auf die Wohlthat der Armenfuhr haben jene Armen Anspruch, welche Alters-, oder körperlicher Gebrechen halber nicht im Stande sind, zu Fuß den ihnen angewiesenen Ort zu erreichen.

§. 2.

Dieselben sind:

1. Fremde: a) welche von einer Grenze des Kantons zur andern ihre Reiseroute haben, und
   b) die von einer Gemeinde Unseres Kantons über die Grenzen geführt werden müssen, oder
2. Einheimische, welche außer dem Kanton sich aufgehalten haben und von der Grenze her in ihre Heimathgemeinde zu bringen sind.

wendet werden sollen, wie wenn er die Aeußerung mündlich gethan hätte.

Die Oeffentlichkeit der Aeußerung eignet sich zu einem Schärfungsgrund und ist von dem Richter zu berücksichtigen, wo das Gesetz eine Abstufung in der Strafzumessung einräumt.

§. 6.

In nachstehend bezeichneten Fällen sind hingegen gegen ehrenkränkende und verläumderische Druckschriften oder bildliche Darstellungen folgende Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen:

a) Wenn dieselben im Sinn der Tagsatzungsbeschlüsse vom 20. August 1816 und 3. Herbstmonat 1819 gegen die in der schweizerischen Eidgenossenschaft herrschenden, christlichen Konfessionen gerichtet sind, soll das Vergehen mit einer Geldstrafe von acht bis zwei hundert Franken oder mit einer einfachen Gefangenschaft (Einsperrung) von zwei bis fünfzig Tagen belegt werden.

b) Ist eine solche Druckschrift oder Darstellung, zwar nicht gegen hiesige Behörden, aber gegen eine Bundesbehörde oder gegen die Regierung oder obersten Behörden eines eidgenössischen Standes, oder gegen deren Stellvertreter oder Abgesandte in amtlicher Stellung gerichtet; so ist die Strafe entweder in Geld mit sechszehen bis vierhundert Franken oder mit einfacher Gefangenschaft von vier bis hundert Tagen zuzumessen.

Damit soll je nach Umständen, Genugthuungsleistung verbunden werden.

c) Auf gleiche Weise ist in solchartigen Straffällen einzuschreiten, welche gegen Fürsten und Regierungen mit der Schweiz befreundeter Staaten oder ihre bei derselben beglaubigten Minister und diplomatischen Agenten in ihrer amtlichen Stellung begangen werden.

Bei jeder Wiederholung einer Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen die nämliche Stelle oder Person ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 7.

In den, in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen wird der Kleine Rath, auf eingelangte Klage, — wenn die Klage förmlich vorliegt, den Beklagten durch den Staatsanwald gerichtlich verfolgen lassen.

Diese Vorschubleistung tritt aber nur gegen diejenigen ausländischen Staaten und ihre Minister und diplomatischen Agenten in Anwendung, welche der Schweiz eine ähnliche Gewährleistung geben.

§. 8.

Der Kleine Rath kann den Staatsanwald beauftragen, eine strafbar gehaltene Druckschrift oder bildliche Darstellung durch den betreffenden Gerichtspräsidenten in Beschlag nehmen zu lassen; in einem solchen Falle soll aber der Staatsanwald unverweilt dem Drucker oder Jedem, wer daran Interesse hat, vor der Gerichtsstelle des gelegten Arrests über diese in Beschlaglegung Rede stehen, welche Gerichtsstelle dann über die Freigebung oder das Verboth ihres Verkaufs zu entscheiden hat.

§. 9.

Die durch gegenwärtiges Gesetz beschlagenen Verbrechen nnd Vergehen werden in der Regel durch denjenigen Richter beurtheilt, in dessen Bezirk dasselbe begangen wurde.

Dem Kläger steht aber frei den Beklagten auch vor dem Richter seines Wohnorts anzusuchen.

Ist die Verübung außerhalb des Kantons erfolgt, so tritt ebenfalls der Gerichtsstand des Wohnorts des Beklagten ein.

Wo der Straffall seiner Natur nach appellabel ist, steht sowohl dem Beklagten als dem Kläger das Recht der Appellation an die höhere Gerichtsstelle zu.

§. 10.

Nach Verfluß von sechs Monaten, vom Tage der Inumlaufsetzung einer Druckschrift oder bildlichen Darstellung an gerechnet, erlöscht das Klagerecht gegen eines solche.

§. 11.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe, der mit dessen Bekanntmachung beauftragt seyn soll, mit dem Staatssiegel versehen, in Urschrift zuzufertigen.

Also verordnet in Unserer Sitzung des Großen Rathes, Luzern den 13. Brachmonat 1832.

Der Präsident,
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben,
Bernard Wiki.
Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

Verordnen:

Vorstehendes Gesetz vom 13. fließenden Monats wider den Mißbrauch der Preßfreiheit und Strafbestimmungen gegen die daherigen Verbrechen und Vergehen, soll gedruckt, und zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 20. Brachmonat 1832.

Der Schultheiß,
Eduard Pfyffer.
Namens des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber,
A. Hunkeler.

Gesetz
über die Erwerbung der Bürgerrechte in den Gemeinden des Kantons, für Kantons- und Nichtkantonsbürger.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In näherer Ausführung des §. 14 der Kantonsverfassung, welcher jedem Bürger des Kantons Luzern das Recht zueignet, das Bürgerrecht der Stadt Luzern, so wie jeder andern Gemeinde des Kantons, nach gesetzlichen Bestimmungen an sich zu bringen;

Und mittelbar in Revision der bestehenden Gesetze über die Erlangung eines Bürgerrechts im Kanton Luzern sowohl von Seite eines Bürgers desselben, als eines Nichtkantonsbürgers;

Auf den Antrag der Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Raths;

Haben verordnet und verordnen demnach:

Erster Abschnitt.
Grundlage des Kantonsbürgerrechts und der damit verbundenen Genußrechte.

§. 1.

Der oder diejenigen besitzen ein Ortsbürgerrecht im Kanton Luzern, welche in das Armen- und Polizei- oder Gemeindegut irgend einer Gemeinde des-

selben eingekauft oder Antheilhaber an demselben sind, ohne jedoch nöthig zu haben: zugleich auch Antheilhaber an dem allfälligen Korporationsgut einer solchen Gemeinde seyn zu müssen.

§. 2.

Unter Armengut wird verstanden: alles dasjenige, was zum Unterhalt der Armen einer Gemeinde gestiftet ist, oder zu deren Unterstützung gehört.

Unter Gemeinde- oder Polizeigut: Kirchen, Schulen, Polizei- und andere allgemeine Anstalten.

Unter Korporationsgut: Allmenden, Waldungen jeder Art, gemeinschaftlich zu benutzende Liegenschaften, so wie alle Kapitalien und davon abfliessenden Zinse, welche nicht die Natur von Armen- und Gemeindegut haben, und bisanhin nach Real- oder Personalrechten benutzt worden sind.

§. 3.

Jeder Kantonsangehörige muß aber künftighin da als eigentlicher Ortsbürger angesehen werden, wo er durch Geburt, Einkauf, Schankung oder Ersitzung ein Bürgerrecht erworben hat.

§. 4.

Jeder im Kanton wohnende Bürger, der in demselben neben dem bereits besitzenden Gemeindebürgerrecht noch ein anderes sich erwirbt, und die beiden oder mehrern Bürgerrechte beibehalten will, hat sich bei der Ortsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher er das Bürgerrecht beizubehalten wünscht, und

zwar bei Verlurst dieſes Bürgerrechts innert Jahresfriſt ſchriftlich über die fernere Beibehaltung eines ſolchen zu erklären. Ueber die dießfällige Erklärung kann er von der Ortsbehörde ein ſchriftliches Zeugniß abfodern, welches ihm entweder durch einen beſondern Akt zugeſtellt, oder auf dem Heimathſchein nachgetragen werden ſoll.

Derſelbe hat ſodann an diejenigen Gemeinden, in welchen er heimathrechtig bleiben zu wollen, ſich erklärt, ſeinen Beitrag vom beſitzenden reinen Vermögen an die Armen- und Waiſenſteuern, in jede derſelben zu gleichen Theilen (nämlich wenn er zwei Bürgerrechte beſitzt, in jede Gemeinde die Hälfte, wenn er drei Bürgerrechte beſitzt, in jede Gemeinde ein Drittheil u. ſ. w.) zu entrichten, wo hingegen ſeine Liegenſchaften, vermöge Geſetz, in diejenige Gemeinde ſteuerpflichtig verbleiben, in deren Umkreis ſie liegen.

Ein ſolcher Bürger mit ſeinen Nachkommen ſoll in Zukunft der oder denjenigen Gemeinden angehören, und alldort ſeine bürgerlichen Rechte auszuüben und das Armenrecht zu genießen haben, für welche er ſolchergeſtalten die Steuerpflicht übernommen hat.

§. 5.

Der außer ſeiner Heimathsgemeinde wohnende Bürger hat, ſo lange er von dieſer abweſend iſt — inſoferne nicht dießfalls andere obrigkeitlich genehmigte Verfügungen beſtehen — auf keine andern bürgerlichen Genüſſe Anſpruch zu machen, als auf Unterſtützung aus dem Armenfond im Falle eigener Erarmung.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zu Erlangung eines Bürgerrechts und des Genusses des allfälligen Korporationsguts für den Kantonsangehörigen im Allgemeinen.

§. 6.

Jeder Bürger des Kantons Luzern kann sich, unter Beobachtung der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften, vermöge des §. 14 der Kantonsverfassung, das Bürgerrecht sowohl der Stadt Luzern, als jeder Gemeinde des Kantons erwerben.

Der Genuß des Korporationsguts muß aber nach den weitern Bestimmungen des Gesetzes durch einen besondern Einkauf erworben werden, zu welchem Einkauf aber nur derjenige fähig ist, der das Ortsbürgerrecht in der betreffenden Gemeinde bereits besitzt.

A. Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 7.

Ist die betreffende Ortsbehörde bei Annahme eines Bürgers vom Vorhandenseyn desjenigen reinen Vermögens nicht überzeugt, das ein solcher zur Erlangung eines Gemeindebürgerrechts, je nach dem Ort, wo er sich dieses erkaufte, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, besitzen soll, so kann derselbe von ihr angehalten werden: den dritten Theil davon, zwar einzig für den Fall seiner Erarmung zu hinterlegen oder sonsten genüglich zu versichern.

Das zu hinterlegende Guthaben soll in die Depositalkasse niedergelegt, und dem angenommenen Bürger hierfür ein Schein behändigt werden.

Wird die Unrichtigkeit des bei der Bürgerannahme als eigenthümlich verzeigten, reinen Vermögens im Laufe der darauf gefolgten ersten vier Jahre erwiesen; so bleibt das versicherte Kapital bis zum Ableben eines solchen zur Sicherheit der Gemeinde in ihren Händen, und kann sonach während seinen Lebenstagen bei eintretender Armuth an ihn verwendet werden.

Erwahrt sich aber inner der bestimmten Zeit diese Unrichtigkeit des vorgewiesenen Vermögens nicht: so ist auch die hinterlegte Sicherheitssumme nach Verlauf obiger Zeitfrist an den Eigenthümer wieder zurückzustellen.

§. 8.

Sämmtliche Kinder, sowohl volljährige als minderjährige, mit Ausnahme der verheiratheten Töchter, eines Vaters, welcher sich in das Bürgerrecht einer Gemeinde einkauft, erhalten dieses in der Regel mit ihm.

Sollte Ausnahmsweise ein Vater für einen volljährigen Sohn in das neue Bürgerrecht sich nicht einkaufen wollen, so ist der Vater verbunden, dem Sohn so viel Vermögen zu verzeigen, als ein solcher in seiner Eigenschaft als Sohn sowohl für sich, als seine allfälligen Söhne besitzen müßte, um sich in der Gemeinde, in der er zurückbleibt, einkaufen zu können. Dieses zu verzeigende Vermögen bleibt

Eigenthum des Vaters; dasselbe muß aber in die Depositalkasse eingelegt werden, und wird in der Heimathsgemeinde des Sohns besteurt, so wie im Erarmungsfalle des Sohns, bei Lebzeiten des Vaters, der Zins davon vorzüglich zu des Erstern Unterstützung verwendet werden kann. Nach dem Ableben des Vaters fällt dieses Vermögen in die gemeinsame Masse seiner Hinterlassenschaft.

Sollte hingegen ein volljähriger Sohn dem Vater in das neue Bürgerrecht nicht folgen wollen, so hat ein solcher Sohn in der Gemeinde, wo er zurückbleiben will, sowohl für sich als Sohn, als für seine allfälligen Söhne sich über dasjenige Vermögen auszuweisen, welches für die Erwerbung des Bürgerrechts der betreffenden Gemeinde festgesetzt ist.

§. 9.

So oft es in Zukunft um eine Kaufs- oder Tauschfertigung zu thun ist, welche Erwerbung eines neuen Bürgerrechts zu Folge hat, soll zuvor ein von der Ortsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das neue Bürgerrecht erworben werden will, ausgestelltes Zeugniß aufgewiesen werden, wodurch beschienen seyn soll, daß der sich Einkaufende alle durch das gegenwärtige Gesetz, zu Erlangung des Bürgerrechts, festgesetzten Bedingnisse in Erfüllung gebracht habe, und somit der Fertigung keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen.

In allen diesen Fällen soll in dem gerichtlichen Kaufsfertigungsprotokolle hiervon Vormerkung gemacht werden.

§. 10.

Die Einkaufssummen für ein Ortsbürgerrecht fallen dem Armenfond der betreffenden Gemeinde oder des Steuerbriefs anheim.

B. Einkauf in das Korporationsgut.

§. 11.

Jeder Bürger, der Antheilhaber des Armen- und Gemeindeguts einer Gemeinde des Kantons ist, wo Korporationsgut vorhanden ist, kann sich ebenfalls in dieses Letztere einkaufen.

Die Einkaufssumme in das Korporationsgut muß mit den davon zu genießenden Vortheilen und Benutzungen im Verhältnisse stehen.

§. 12.

Da, wo derjenige, welcher in das Korporationsgut sich einzukaufen verlangt, mit der betreffenden Korporation über die hierfür zu bezahlende Einkaufssumme auf gütlichem Wege sich nicht verständigen könnte, hat nach zuvor vernommenen beiden Theilen der Amtsrath den Ausspruch zu thun.

Ein solcher Ausspruch kann von dem einen oder andern Theile inner zwanzig Tagen an den Kleinen Rath rekurrirt werden.

§. 13.

Die Einkaufssumme ins Korporationsgut fällt ausschließlich der betreffenden Gemeinheit anheim.

Dritter Abschnitt.

Bedingungen zur Erlangung sowohl des Gemeindebürgerrechts als des Genusses an einem Korporationsgut für den Kantonsbürger im Besondern.

A. Auf der Landschaft.

a) Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 14.

Um sich ein Ortsbürgerrecht auf der Landschaft zu erwerben, muß man

a) In der Gemeinde, wo es erworben werden will, ein Heimwesen entweder wirklich schon eigenthümlich besitzen, oder sich ein solches ankaufen, oder eintauschen, und überdieß

b) Derjenige, der sich einkauft, ein eigenes Vermögen für sich von . . . . Frkn. 3200
für jeden allfälligen ledigen Sohn „ 500
für jeden verehelichten Sohn „ 1000
und für jeden Sohn des Letztern „ 250
besitzen.

Sollte die unter Litt. a bezeichnete Liegenschaft die Summe von 6000 Frkn. an Werth übersteigen; so muß nebenhin an den Betrag der übersteigenden Kaufssumme, wozu das unter Litt. b erforderliche Vermögen nicht angerechnet werden kann; annoch ein Viertel derselben als reines Vermögen ausgewiesen werden.

§. 15.

Für den Einkauf in eine Gemeinde oder einen Steuerbrief bezahlt der sich Einkaufende eine Gebühr
für sich von . . . . . Frkn. 32

für jeden allfällig ledigen Sohn . . . Frkn. 8
für jeden verheiratheten Sohn . . . „ 16
für jeden Sohn des letztern . . . . „ 4

b) Einkauf ins Korporationsgut.

§. 16.

Betreffend den Einkauf ins Korporationsgut, so hat es bei den allgemeinen Bestimmungen der §§. 11, 12 u. 13 des gegenwärtigen Gesetzes sein Bewenden.

B. In der Stadt Luzern.

a) Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 17.

Derjenige, welcher das Ortsbürgerrecht der Stadt Luzern sich erwerben will, muß:

a) In der Stadtgemeinde Luzern ein Heimwesen entweder wirklich schon eigenthümlich besitzen oder ein solches sich ankaufen, oder eintauschen, das laut Katasterschatzung wenigstens 4000 Frkn. im Werth beträgt.

b) Ein eigenes, reines Vermögen besitzen, welches, die Einkaufssumme nicht mitbegriffen

für den Einkaufenden auf . Frkn. 6000
für jeden dessen allfälligen ledigen Sohn . . . . . „ 1500
für jeden verheiratheten Sohn „ 3000
für jeden Sohn des letztern „ 750

festgesetzt seyn, und entweder in Liegenschaften oder währschaften Kantonsgülten bestehen soll.

§. 18.

Als Einkaufssumme bezahlt der sich Einkaufende

für sich . . . . . Frkn. 800

für jeden allfälligen ledigen Sohn . . Frkn. 200
für jeden verheiratheten Sohn . . . „ 400
für jeden Sohn des letztern . . . . „ 100

b) Einkauf ins Korporationsgut.

§. 19.

Hinsichtlich des Einkaufs ins Korporationsgut, so gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§. 11, 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes.

C. In den Städten Sursee und Willisau.

a) Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 20.

Zur Erlangung des Bürgerrechts in einer der beiden Städte Sursee und Willisau wird erfordert:

a) Der wirkliche Besitz eines eigenthümlichen Heimwesens, oder daß ein solches angekauft oder eingetauscht werde, das laut Katasterschatzung wenigstens 2000 Franken in Werth beträgt.

b) Ein eigenes reines Vermögen, die Einkaufssumme nicht mitbegriffen für den Einkaufenden von . . . . . Frkn. 4000
für jeden allfälligen ledigen Sohn „ 1000
für jeden verheiratheten Sohn „ 2000
für jeden Sohn des letztern . „ 500

§. 21.

Als Einkaufssumme bezahlt der sich Einkaufende
für sich . . . . . Frkn. 400
für jeden allfälligen ledigen Sohn . . „ 100
für jeden verheiratheten Sohn . . . „ 200
für jeden Sohn des letztern . . . . „ 50

b) Einkauf in das Korporationsgut.

§. 22.

Hinsichtlich des Einkaufs in das Korporationsgut finden die allgemeinen Bestimmungen der §§. 11, 12 und 13 ihre Anwendung.

D. In der Stadt Sempach und dem Flecken Münster.

a) Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 23.

Zu Erlangung des Bürgerrechts der Stadtgemeinde Sempach oder der Fleckengemeinde Münster wird erfordert:

a) Der wirkliche Besitz eines eigenthümlichen Heimwesens in der Gemeinde Sempach oder Münster, oder daß ein solches angekauft oder eingetauscht werde.

b) Der Besitz eines eigenen, reinen Vermögens, die Einkaufssumme nicht mitbegriffen, betragend die Summe für den Einkaufenden von . . . . . Frkn. 3000
für jeden allfälligen ledigen Sohn „ 900
für jeden verheiratheten Sohn „ 1800
für jeden Sohn des letztern . „ 450

§. 24.

Als Einkauf in das Armen- und Gemeindegut bezahlt der sich Einkaufende für sich eine Gebühr von . . . . . Frkn. 80
für jeden allfälligen ledigen Sohn . . „ 20
für jeden verheiratheten Sohn . . . „ 40
für jeden Sohn des letztern . . . . „ 10

b) Einkauf ins Korporationsgut.

§. 25.

Hinsichtlich des Einkaufs ins Korporationsgut treten die allgemeinen Bestimmungen der §§. 11, 12 und 13 ein.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 26.

Der vorstehenden, besondern Bestimmungen ungeachtet ist keiner Gemeinde des Kantons benommen: einen Bürger aus einer andern Gemeinde des Kantons, der seines eigenen Rechtens ist, auch ohne die zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts festgesetzten Bedingnisse gegen ihn in Anwendung zu bringen, als den ihrigen anzunehmen, wenn nämlich:

a) Der Antrag für eine solche Bürgerrechtsertheilung auf die in dem Gesetze über die Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen vorgeschriebene Weise geschieht.

b) Die aufs mindeste aus zwey Drittheilen der sämmtlichen, in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen Bürger bestehende Gemeindeversammlung dem dießfälligen Antrage durch zwei Drittheile der Anwesenden ihre Zustimmung ertheilt.

§. 27.

Damit das sämmtliche Armen-, Gemeinde- und Korporationsgut vor Schwächung und Verminderung geschützt, und dasselbe gehörig besorgt, seinem Zwecke

erhalten bleibe, sey jede Veräußerung von dahin gehörenden Liegenschaften, Kapitalien, Zehnten, Bodenzinsen oder sonstigen, jährlich fließenden, ordentlichen Einkünften oder von besitzenden Rechtsammen, geschehe es durch Kauf, Tausch, Verpfändung oder auf welch immer eine andere Art, ohne Bewilligung des Kleinen Raths verboten.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften und Bedingungen zur Erwerbung des Bürgerrechts des Kantons Luzern von Nichtkantonsangehörigen.

§. 28.

Ein Nichtkantonsbürger kann, ohne Bewilligung des Großen Raths, kein Bürgerrecht in irgend einer Gemeinde des Kantons erlangen.

§. 29.

Wer aber ein solches sich erwerben will, muß:

a) Katholischer Religion seyn.

b) Mittelst befriedigender Zeugnisse über seine bisherige sittliche Aufführung gehörig sich ausweisen;

c) Sich der Aufnahme als Bürger in einer Gemeinde des Kantons vorläufig versichern, und die mit dieser hierfür eingegangenen Bedingungen dem Kleinen Rathe, zu Handen des Großen Raths vorlegen, und endlich

d) Ueber die Vermögenssumme sich befriedigend ausweisen, welche ihm von der ihn zum Bür-

ger aufnehmenden Gemeinde als Bedingung für seine Aufnahme gefordert und festgesetzt wird.

§. 30.

Alle diejenigen Nichtkantonsbürger, welche in irgend einer Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht unter vorstehend festgesetzten Bedingnissen erlangen, sind verbunden: einen Beitrag an die Staatskasse abzureichen, welcher jedesmal von dem Großen Rathe bestimmt wird.

Jedoch behaltet sich derselbe vor: in außerordentlichen Fällen oder bei Anlaß von vorhandenen, vorzüglichen Verdiensten hiervon Ausnahme zu machen.

§. 31.

Gegenwärtiges Gesetz soll, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Staatssiegel versehen, in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertiguug dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Gegeben in Unserer Sitzung des Großen Raths, Luzern den 13. Brachmonat 1832.

Der Präsident,

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Raths;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben,

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern;

Verordnen:

Vorstehendes Gesetz vom 13. fließenden Monats, über die Erwerbung der Bürgerrechte in den Gemeinden des Kantons, für Kantons- und Nichtkantonsbürger, soll gedruckt, und zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 20. Brachmonat 1832.

Der Schultheiß,

Eduard Pfyffer.

Nahmens des Kleinen Raths;

Der Staatsschreiber,

A. Hunkeler.

Gesetz,

über die Ausübung des Stimmrechtes für solche, die in andern, als ihren Heimathgemeinden sich aufhalten.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, daß zur Vorbeugung jedem Mißbrauche der Geltendmachung der Stimm- und Wahlfähigkeit ab Seite derjenigen Kantonsbürger, die außer ihrem Heimathsorte in einer andern Gemeinde des Kantons sich niedergelassen haben, zweckgemäße Bestimmungen getroffen werden müssen, um den Wahlverhandlungen die durch die Staatsverfassung und die organischen Gesetze bedungene Rechtsgültigkeit zu verschaffen;

Auf die Bothschaft des Kleinen Raths vom 26. Mai letzthin;

Und mit Hinsicht auf den §. 35 der Staatsverfassung;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Jeder Kantonsbürger, der außer seiner Heimathsgemeinde im Kanton auf Heimathschein angesessen ist, und da, wo er sitzt, sein politisches Stimmenrecht ausüben will, ist gehalten durch ein von dem Gemeinderath seiner Heimathsgemeinde ausgestelltes

Zeugniß zu beweisen, daß er die nach §. 51 der Kantonsverfassung erforderlichen Eigenschaften zur Stimmfähigkeit besitze, welches Zeugniß so lange in Kraft verbleibt, bis sein Stimmrecht erloschen seyn wird.

§. 2.

Will ein solcher aber das Stimmrecht da ausüben, wo er heimathrechtig ist, so muß er ein gleiches Zeugniß von dem Gemeinderath, wo er angesessen ist, entheben, und dadurch beweisen, daß er nach dem angeführten §. 51 der Verfassung stimmfähig sey.

§. 3.

Ein solches Zeugniß hat der Betreffende dem Gemeinderathspräsidenten, wo er das Stimmrecht ausüben will, acht Tage vor der Wahlverhandlung zu übergeben und sein Stimmfähigkeitsrecht zu verlangen, welchem entsprochen werden muß, falls kein gesetzliches Hinderniß vorhanden ist. Im letztern Falle wird demselben ein Abschlag ertheilt, womit er sich dann an den Amtsrath und von diesem an den Kleinen Rath wenden mag.

§. 4.

Derjenige, welcher sein Stimmrecht an dem einen oder an dem andern Orte ausgeübt hat, bleibt bis zu der nächstkommenden periodischen Wahl von zwei Jahren auf die Wahlen dieses Wahlkreises beschränkt, und kann sein Stimmfähigkeitsrecht nur durch Veränderung seines Wohnortes, indem er in einen andern Wahlkreis zieht, oder beim Beginnen einer periodischen Wahl nach zwei Jahren unter Vorlegung des vorgeschriebenen Zeugnisses verändern.

§. 5.

Gegenwärtiges Dekret, mit dem Staatssiegel und den gesetzlichen Unterschriften versehen soll ins Staatsarchiv niedergelegt und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung des Großen Rathes, Luzern den 16. Brachmonat 1832.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernard Wikt.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

Verordnen:

Vorstehendes Gesetz, welches der Große Rath in Seiner Sitzung den 16. fließenden Monats erlassen hat, soll zur allgemeinen Kenntniß gedruckt und der Gesetzessammlung beigerückt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 20. Brachmonat 1832.

Der Schultheiß:

Eduard Pfyffer.

Namens des Kleinen Raths,

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Gesetz,
den Verwandtschaftsausstand bei den öffentlichen Behörden, so wie die Unpartheilichkeit einzelner Beamten festsetzend, und gewährleistend.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In Abänderung des Gesetzes vom 28. Christmonat 1815, um dasselbe in Einklang zu bringen sowohl mit den dießfallsigen Grundsätzen der Staatsverfassung als auch den organischen Gesetzen;

Verordnen:

§. 1.

In allen Behörden des Staates soll bei Wahlverhandlungen wie bei der Berathung und Entscheidung von Gegenständen in Privatverhältnissen der Verwandtschaftsaustritt nach folgenden Bestimmungen bis zum zweiten Grad, oder Geschwisterkinder einschließlich, so wie in folgender Schwägerschaft Statt finden, als — zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn und leiblichen Schwäger, so lange nämlich die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

§. 2.

Wenn bei freien Wahlen die Zahl der in die Wahl gekommenen Individuen auf drei herabgekommen ist, so kommen die Wähler, welche mit einem der in der Wahl gebliebenen Individuen in einem der vorbestimmten Verwandtschaftsverhältnisse stehen, in Austritt.

Das gleiche findet Statt, bei Vorschlagswahlen, wo mehr als drei Individuen vorgeschlagen werden. Beschränkt sich der Vorschlag auf drei oder weniger Individuen, so findet der Austritt sogleich bei Eröffnung des Vorschlages Statt.

§. 3.

Dieser Verwandtschaftsaustritt soll auch Statt finden in Gnadensachen sowohl, als in allen persönlichen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten; so wie er überhaupt auch alle diejenigen beschlägt, welche von dem Ausgang einer obwaltenden Sache unmittelbar Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben.

§. 4.

Nach den gleichen Bestimmungen ist auch die Unpartheilichkeit eines einzelnen öffentlichen Beamten in amtlicher Stellung zu ermessen.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz, mit den gewöhnlichen Unterschriften und dem Staatssiegel versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung des Großen Rathes, Luzern den 14. Brachmonat 1832.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretairs, Mitglieder desselben:

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern:

Verordnen:

Das von dem Großen Rathe unterm 14ten des fließenden Monats erlassene Gesetz über den Verwandtschaftsausstand bei den öffentlichen Behörden und die Unpartheilichkeit einzelner Beamten festsetzend, soll gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der Gesetzessammlung beigerückt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 20. Brachmonat 1832.

Der Schultheiß:
Eduard Pfyffer.
Namens des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Gesetz
über die Unzuläßigkeit von gewissen Verwandtschaftsgraden bei der unmittelbaren Staatsverwaltung.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

Um die, zur vollständigern Begründung der Unpartheisamkeit der öffentlichen Behörden, durch den §. 55 der Staatsverfassung aufgestellten Grundsätze, über die Unzuläßigkeit gewisser Verwandtschaftsgrade, auch für die unmittelbare Staatsverwaltung und demnach zur Beschützung der höchsten Staatsinteressen selbst in Anwendung zu setzen;

Auf die Bottschaft des Kleinen Raths vom 13. fließenden Monats;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die im §. 55 der Staatsverfassung aufgestellten Grundsätze, wodurch gewisse Verwandtschaftsgrade von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen werden, sollen auch da beobachtet und in Anwendung gebracht werden, wo es um die Ernennung einer Kommission im Schooße des Großen Rathes sich handelt, so wie da, wo es um die Ernennung einer, aus mehrern Personen zusammengesetzten Gesandtschaft auf Tagsatzungen oder Konferenzen oder um andere Abordnungen zu thun ist, welcher gewisse Geschäfte im Interesse des Staates in Erledigung zu bringen aufgegeben wird.

Die gleichen Grundsätze sollen angewendet werden auf das Verhältniß von Präsident und Schreiber bei allen Behörden.

§. 2.

Gegenwärtiges Dekret mit dem Staatssiegel und den üblichen Unterschriften bekleidet, soll in Urausfertigung in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung davon, zu dessen Beirückung der Gesetzessammlung, dem Kleinen Rathe zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Sitzung des Großen Rathes, Luzern den 16. Brachmonat 1832.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens des Großen Rathes,
Die Sekretairs, Mitglieder desselben:
Bernard Wicki.
Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern:

Beschließen:

Das vorstehende von dem Großen Rathe den 16. des fließenden Monats emanirte Gesetz über die Unzuläßigkeit von gewissen Verwandtschaftsgraden bei der unmittelbaren Staatsverwaltung, soll gedruckt, und zur allgemeinen Kenntniß der Gesetzessammlung beigerückt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 20. Brachmonat 1832.

Der Schultheiß:
Eduard Pfyffer.
Namens des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Beschluß,
die Bedingungen und Formalitäten vorschreibend, denen der Verkauf aller Arten von Holz und Kohl unterworfen ist.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

Auf den Bericht Unserer Kommission des Innern, daß die Regierungsverordnung vom 29. August 1814, über das Holzschlagen und die Ausfuhr von Holz und Kohl außer den Kanton, theils Bestimmungen in sich trage, die nicht mehr in Anwendung gebracht werden können, theils weder den innern Holzbedarf und die Sicherheit von Grund und Boden und der darauf haftenden Rechte gehörig beachten, noch mit dem freien Verkehr sich ganz vertragen;

In daheriger Aufhebung und Abänderung der diesfalls bestehenden Verordnungen;

Haben beschlossen und beschließen demnach:

A. Holzverkauf inner dem Kanton.

§. 1.

Wer auf seinen Liegenschaften während einem Jahre ein höheres Quantum Holz als zehen Klafter, — sey es auf einmal oder in mehrern Malen, — schlagen will, um selbes ab seinen Unterpfanden zu verkaufen, hat vor Abschluß eines daherigen Verkaufs dem Gemeinderath des Orts, wo solches Holz steht, über sein Vorhaben, unter gleichzeitiger Angabe der Gründe, die ihn dazu bestimmen, davon Anzeige zu machen, worauf dieser dem Anzeigesteller

inner acht Tagen den Bewilligungsakt für den Verkauf oder einen Abschlag darüber zuzustellen hat.

§. 2.

Bevor der Gemeinderath seinen Entscheid ausstellt, hat derselbe an Ort und Stelle zu untersuchen: ob durch den vorhabenden Holzschlag den auf der betreffenden Liegenschaft haftenden Hypothekar-Verschreibungen, — sey es wegen Entblößung derselben von Holz, oder allfällig durch solchen Holzschlag zu befürchtenden Erdrutsche und Windbrüche — Schaden gebracht werden dürfte, oder ob wahrscheinlicherweise noch hinlängliche Sicherheit für dieselben vorhanden sey.

Im erstern Falle allein darf ein Abschlag ausgestellt, und im zweiten muß die Bewilligung ertheilt werden.

§. 3.

Gegen einen Abschlag kann ein weiterer Entscheid bei dem Amtsstatthalter und von da beim Kleinen Rathe nachgesucht werden.

§. 4.

Im Falle wo ein Hypothekargläubiger geschlagenes oder noch stehendes Holz zu seiner Sicherheit in Verboth legen läßt, und dagegen Klage erhoben wird, hat der Zivilrichter darüber zu entscheiden.

B. Holzverkauf außer den Kanton.

§. 5.

Will jemand Holz, welcher Gattung es sey, als: Bau-, Brenn-, Ladenholz u. s. w., oder Kohl außer den Kanton verführen und verkaufen, der hat dem Gemeinderathe des Orts, von wo die Abfuhr

erfolgen soll, mit Angabe der daherigen Gründe darüber Anzeige zu machen, und sich eine Bewilligung oder einen Abschlag für eine solche Ausfuhr zustellen zu lassen.

§. 6.

Der dafür angesuchte Gemeinderath hat dabei nach Vorschrift des §. 2 zu verfahren, und nebenhin noch das Holzbedürfniß der umliegenden Gemeinden ins Auge zu fassen.

In dem hierauf auszustellenden Gutachten soll jede Gattung des auszuführenden Holzes und dessen Maß, so wie beim Kohl das Quantum des zur Ausfuhr bestimmten genau angegeben seyn.

Ein solches Gutachten ist sonach dem Amtsstatthalter vorzuweisen, der, wo er dessen Inhalt nach vorgenommener Prüfung als der Wahrheit gemäß erfindet, demselben zu dessen Bekräftigung einfach seine Unterschrift und den Amtstimber beisetzt.

§. 7.

Zweifelt hingegen der Amtsstatthalter an der Richtigkeit des ihm vorgelegten Gutachtens; so hat er entweder selbst oder durch ein Mitglied des Amtsraths die Sache an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, worauf er sein Befinden dem gemeinderäthlichen Gutachten nachträgt.

§. 8.

Mit diesem vorgeschriebenen Akt hat sich der Verkäufer an die Kommission des Innern zu wenden, um von ihr die Ausfuhrbewilligung zu erhalten, welche dieselbe, je nach vorhandenen Umständen, entweder ertheilen oder verweigern wird.

Bei erfolgendem Abschlage kann sich der Verkäufer darüber an den Kleinen Rath wenden.

§. 9.

Ohne Vorweisung eines solchen von der Kommission des Innern ausgestellten Ausfuhrbewilligungsscheins darf kein Holz und Kohl außer den Kanton abgeführt werden.

Derselbe soll das Maß jeder Gattung des ausgeführt werdenden Holzes, und die Anzahl der Säcke des zur Ausfuhr bestimmten Kohls, so wie die Zollstätte enthalten, an welcher die Ausfuhr Statt zu finden hat.

§. 10.

Diese Ausfuhrscheine müssen an der darin bezeichneten Zollstätte abgegeben werden.

Wird das in einem solchen Scheine zur Ausfuhr bewilligte Quantum Holz oder Kohl nicht auf einmal ausgeführt; so hat der Zoller darauf das jedesmal ausgeführt werdende Quantum vorzumerken und bei der letzten Abfuhr den Ausfuhrschein zu seinen Handen zu ziehen.

§. 11.

Für Holz oder Kohl, welches von anderwärts her blos transitweise in den Kanton ein- und durchgeführt wird, hat der Zollner, bei welchem die Einfuhr erfolgt, einen Schein über das eingegangene Quantum Holz jeder Gattung oder Kohl mit Angabe dessen Gattung und Maß, auszustellen, worauf die Kommission des Innern den voreschriebenen Ausfuhrbewilligungsschein ertheilt.

§. 12.

Für die nach Inhalt der §§. 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 10 auszustellenden Akten, oder vorzunehmenden

Untersuche an Ort und Stelle sind die am Fuße der Verordnung angesetzten Gebühren zu entrichten.

§. 13.

Die Ueberschreiter gegenwärtiger Verordnung sind entweder dem Präsidenten des betreffenden Polizeigerichts oder zu dessen Handen dem betreffenden Gemeindeammann zu verzeigen, um sonach für ihren begangenen Frevel nach Inhalt des §. 13 des Polizeistrafgesetzes behandelt zu werden.

§. 14.

Durch diese Verordnung sind alle über Ausfuhr von Holz und Kohl bisher bestandenen Regierungsverordnungen und benanntlich diejenige vom 29sten August 1814 zurückgenommen.

§. 15.

Hierdurch soll jedoch den besondern Waldreglementen kein Abbruch geschehen, welche hier und da im Kanton bestehen, und in der Zeit die Genehmigung der Regierung erhalten haben.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathsversammlung, Luzern den 28. Heumonat 1832.

Für den Schultheiß,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Sportelntarif.

	Fr.	Bz.
Dem Gemeinderath:		
Für eine Bewilligung oder einen Abschlag zum Holz- oder Kohlverkauf im Innern	—	6
Für ein Gutachten über Ausfuhr von Holz oder Kohl außer den Kanton	1	—
Für einen Ortsuntersuch oder Augenschein	1	—
Nebenbei für jede Stunde Entfernung noch	—	3
Dem Amtsstatthalter:		
Für die Visirung eines gemeindräthlichen Gutachtens	—	2
Für das von ihm auszustellende Gutachten 4	—	8
Derselbe bezieht für einen vorzunehmenden Ortsuntersuch die gleiche Gebühr und Stundengelder, wie der Gemeinderath.		
Der Kommission des Innern:		
Für einen Abschlag oder eine Ausfuhrsbewilligung	—	4
Nebenbei im letzten Falle für jedes auszuführende Klafter Holz	—	1
Zehen Säcke Kohls sind gleich einem Klafter Holz zu berechnen.		
Für den Ausfuhrschein für blos transitirendes Holz aus andern Kantonen	—	5

Gesetz

über Aufstellung von beeideten Feldmessern und ihre Verrichtungen.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

Um durch gesetzliche Bestimmungen die rechtliche Glaubwürdigkeit der Vermessungen von Grund und Boden und andern ähnlichen Gegenständen gleicher Art näher zu begründen;

Auf die Bothschaft des Kleinen Raths vom 1. Juni 1832;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Jedem Eigenthümer von Grund und Boden und andern Gegenständen gleicher Art bleibt überlassen: dieselben entweder selbst zu vermessen, oder durch jemand ander vermessen zu lassen.

Will hingegen für Vermessungen von Grund und Boden u. s. w. amtliche Glaubwürdigkeit gewonnen werden, so müssen dieselben durch einen von der Regierung aufgestellten und zu diesem Ende von ihr ordentlich patentirten Feldmesser vorgenommen werden.

§. 2.

Wird die Richtigkeit einer solchen Vermessung von einem der Betheiligten angestritten; so soll dieselbe durch zwei andere unparteiische patentirte Feldmesser, welche die betreffende Gerichtsstelle bezeichnet, untersucht und von ihnen ein Gutachten darüber abgefaßt werden.

Fallen diese in ihrem daherigen Urtheile nicht einig, oder will dasselbe von den Betheiligten nicht angenommen werden; so entscheidet darüber der Zivilrichter.

§. 3.

Als patentirte Feldmesser können von dem Kleinen Rathe nur solche angestellt werden:

a) Die eines anerkannten guten Leumundes sind, und

b) Durch eine zu bestehende Prüfung oder auch ohne eine solche durch andere hinreichende Zeugnisse sich befriedigend ausweisen, die zu solchen Vermessungen erforderlichen Kunstkenntnisse zu besitzen, und dieselben bereits mit gutem Erfolge praktisch ausgeübt zu haben.

§. 4.

Die aufzustellende Prüfungskommission soll aus einem Mitgliede des Kleinen Raths und aus zwei Sachkundigen bestehen.

Derselben Ernennung erfolgt durch den Kleinen Rath.

§. 5.

Hat der um ein Patent als Feldmesser beim Kleinen Rath sich Bewerbende die vorgeschriebene Prüfung befriedigend bestanden, oder ist ihm dieselbe von diesem in Folge sonst genügend geleisteten Ausweises über seine daherigen Fähigkeiten erlassen worden, so wird ihm die nachgesuchte Patente als Feldmesser durch den Kleinen Rath zugefertigt, und er zugleich in Pflicht und Eid genommen.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz, mit den vorgeschriebenen Unterschriften und dem Staatssiegel bekleidet, soll ins Staatsarchiv niedergelegt und eine gleichartige Ausfertigung davon dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden.

Also verordnet in Unserer Sitzung des Großen Raths, Luzern den 14. Brachmonat 1832.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

(*)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

V e r o r d n e n:

Das vorstehende, von dem Großen Rathe den 14. Brachmonat des fließenden Jahres erlassene Gesetz über Aufstellung von beeideten Feldmessern soll in Vollziehung gesetzt, und zu dem Ende gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 4. August 1832.

Für den Schultheiß,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Beschluß,
die Regulirung der Getränksteuer und des Transits der geistigen Getränke betreffend.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir von der Nothwendigkeit einer zweckmäßigern Regulirung des Bezuges der Getränkssteuer, so wie des Transits von geistigen Getränken, überzeugt worden sind, und darauf Bedacht genommen haben, die Vollziehung dieses Theils des Gesetzes vom 18. Aprill und 4. Weinmonat 1810, das Auflagensystem enthaltend, besser zu sichern;

Haben,

Auf die daherigen Anträge Unserer Finanzkommission,

Verordnet und verordnen demnach:

I. Abschnitt.
Einfuhr geistiger Getränke.

§. 1.

Zur Ein- und Ausfuhr geistiger Getränke, als da sind: Wein, Branntwein, worunter begriffen sind alle gebrannten Wässer, Weingeist, Liqueur u. s. w.; ferner Essig, Obstwein (Most), Bier u. s. w., sind folgende Grenzzollstätte bestimmt, als: Wißenbach, Uffhusen, St. Urban, Reyden, Triengen, Mayhausen, bei Münster, Mosen, Aesch, Müswangen, Gisikon, Luzern bei'm Hofthor und Meggen.

§. 2.

Jedes Einbringen von geistigem Getränke in den Kanton, das nicht bei obbenannten Zollstätten eingeführt und dem Zollner zu Verabgabung angegeben wird, ist als Zollverschlagniß anzusehen und als solches zu bestrafen, es wäre dann Sache, daß eine besondere Bewilligung, dergleichen Getränke anderswo einzuführen, von der Finanzkommission erhalten und vorgewiesen worden wäre.

§. 3.

Jede Ladung geistiger Getränke, welche bei andern Zollstätten, als den vorbezeichneten in den Kanton eingehen würde, und für welche nicht eine im §. 2 erwähnte besondere Bewilligung vorgewiesen worden wäre, soll von dem betreffenden Zollner angehalten und unter amtliches Siegel gelegt werden, auch so lange in Beschlag bleiben, bis der Straffall beurtheilt, oder genügende Sicherheit dafür geleistet seyn wird.

§. 4.

Jeder Fuhrmann, Trager und Schiffer ist gehalten: seine Fuhrbriefe vorzuweisen, und seine Erklärung zu machen: ob er geistiges Getränk mit sich führe und wohin selbes bestimmt sey.

§. 5.

Die Zollner sind verpflichtet: auf alle Ladungen und Fuhrwerke jeder Art, so wie auf Trager und Schiffe genaue Aufsicht zu halten, und dieselben zu untersuchen.

§. 6.

Wenn sich auf einer Ladung geistiges Getränk in Fässern vorfindet; so soll der Zollner dieselben öffnen,

die Gattung des Getränks untersuchen und den Inhalt des Maßes durch Anwendung des verordneten Visierstabes nach dem Raume, den sie in sich fassen, erwahren, so wie die gebrannten Wässer durch Anwendung des Beckeschen Areometers erproben.

Dieses hat er zu beobachten, mag nun das Getränk für den innern Verbrauch oder zum Transit bestimmt seyn, und er darf sich von dieser Untersuchung weder von allfälliger Sinne, noch Erklärungen der Fuhrleute eben so wenig als durch Vorweisung ihrer Frachtbriefe abhalten lassen.

§. 7.

Sind Fässer mit ordentlichen Sinnen versehen, und differiert das Maß derselben, welches durch Anwendung des Visierstabes sich ergiebt, von demjenigen der auf den Fässern angeschriebenen Sinne, so kann bei Berechnung des Ohmgeldes, in Fällen, wo die Bauart oder Form der Fässer Vermuthung geben, daß die Anwendung des Visierstabes nicht das gehörige Maß angezeigt habe, das Maß der Sinne angenommen werden.

Als ordentliche Sinnen sind anzusehen diejenigen, welche mit Marken und Stempel der obrigkeitlichen Sinne des Kantons Luzern bezeichnet sind.

§. 8.

Wenn die Form oder Bauart der Fässer und anderer Geschirre Vermuthung von Betrug geben, oder wenn der Zollner aus irgend einer solchen Ursache dafür halten sollte, daß die Anwendung des Visierstabes das eigentliche, gehörige Maß nicht angezeigt habe; so ist er nicht nur berechtiget, sondern viel-

mehr verpflichtet, solche Fässer auf Kosten des Fiscus sinnen zu lassen.

Ergiebt sich durch das Sinnen ein Betrug; so fallen die Kosten des Sinnens auf den Fuhrmann, der noch überhin dem Bezirksgerichte zur Strafe zu verleiden ist.

§. 9.

Ist das in Fässern eingeführte Getränk über 10 Stunden von unsern Kantonsgrenzen entfernt herbeigeführt, so wird auf jeden Saum eine Maß Schwanung zugegeben und von dem Gesammtinhalte abgezogen.

Von den neuen Weinen aber, welche zur Herbstzeit mit der Hefe (Trussen) eingeführt werden, wird über dieß von der Weinlese an, bis zum 31sten Christmonats desselben Jahres ein Abzug von 10 pro°/₀ gestattet.

§. 10.

Wenn geistiges Getränk in Flaschen (Bouteilles) oder Krügen abgezogen, in Kisten oder Körben verpackt, eingeführt wird, so soll der Fuhrmann vom Zollner aufgefordert werden, seine Erklärung über die Gattung des Getränkes und die Anzahl der in Kisten oder Körben enthaltenen Flaschen (Bouteilles) zu machen, welche Erklärung der Zollner mit dem Fuhrbrief zu vergleichen hat.

Sollte der Zollner aber wahrnehmen, daß die Angabe nicht richtig gemacht, oder die Fuhrbriefe absichtlich verfälscht worden wären, oder auf irgend eine andere Weise Betrug getrieben werden wollte; so soll er die Kisten, Körbe ꝛc. abladen lassen, dieselben untersuchen, und in sich ergebendem Falle

eines Betruges den Gemeindeammann, oder einen andern unpartheiischen Mann herbeirufen, einen Verbalprozeß über das Befinden verfassen, und den Fuhrmann als Einschwärzer dem Bezirksgerichte zur Bestrafung verleiden. Die eingeschwärzten Getränke bleiben aber so lange in Verhaft, bis der Straffall entschieden, oder dafür genügende Sicherheit geleistet seyn wird.

§. 11.

Eine gleiche Erklärung des Fuhrmanns soll auch Statt finden für Fässer, Kisten oder Körbe, geistiges Getränke enthaltend, welche auf Güterwagen eingeführt werden, sich aber so unter dem Band befinden, daß ohne Abladen oder müheſames Verändern der Ladung, der Visierstab nicht angewandt werden könnte, in welchem Falle der Zollner sich an dieser Erklärung in Vergleichung derselben mit den Frachtbriefen halten soll.

Das auf dergleichen Güterwägen eingeführte und bei der Grenzzollstätte nicht visierte Getränk darf aber nirgends als in den Kaufhäusern zu Sursee und zu Luzern abgeladen werden, als wo dann der Ohmgeldaufseher unter Strafe der Verheimlichung herbeigerufen, von ihm die Gattung solchen Getränkes untersucht, das Maß mittelst Anwendung des Visierstabes und bei gebrannten Wässern nebenhin durch Anwendung des Areometers erwahrt werden soll.

§. 12.

Der Zollner ist gehalten: vom einführenden Fuhrmann sogleich das gesetzliche Ohmgeld nach demjenigen Maß zu beziehen, welches er, durch Anwendung

des verordneten Visierstabes wird erfunden haben, oder dann aber dasselbe in den Fällen, wo §§. 10 und 11 in Anwendung kommen, für das, für den innern Verbrauch oder zum Transit bestimmte Getränk nach den erwahrten Angaben des Fuhrmanns ausgemittelt werden.

§. 13.

Der Zollner ertheilt dem Fuhrmann einen Ohmgeldschein nach vorgeschriebenem Formular, und bescheinigt darin zugleich den Empfang des Ohmgeldes, das er bezogen hat. Dieser Schein dient dem Fuhrmann gleichzeitig als Ausweis des bezahlten Ohmgeldes und als erforderlicher Beglaubigungsakt.

II. Abschnitt.

Transit geistiger Getränke.

§. 14.

Als transitierendes Getränk wird nur dasjenige anerkannt, welches:

a) in die Sust (Kaufhaus) von Luzern zu sogleicher Wiederausfuhr von da auf Güterwagen oder Schiffen eingeführt wird; oder

b) auf einer und der gleichen Fuhr, unaufgehalten und ohne abzuladen noch einzukellern, zur Durchfuhr von einer Grenzzollstätte zur andern erklärt, und sogleich jene Grenzzollstätte vom Fuhrmann bezeichnet wird, bei welcher er es auszuführen gedenkt, und wirklich ausgeführt hat;

c) endlich dasjenige, welches auf gleiche Weise bei der Grenzzollstätte, als Transit erklärt;

und unaufgehalten in den dazu bestimmten, unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Transitkeller in Luzern eingeführt und allda abgeladen wird.

§. 15.

Das von transitierten geistigen Getränken bei der Einfuhr an der Grenzzollstätte bezahlte Ohmgeld wird, unter Beobachtung der nachfolgenden §§. 16, 17, 18 und 20 bei der Wiederausfuhr aus dem Kanton vollständig zurückbezahlt.

§. 16.

Der Grenzzollner beim Eingange, wo geistiges Getränke als Transitgut erklärt wird, ist gehalten: diese Erklärung auf seiner Ohmgeldkontrolle vorzumerken, und, nachdem er die Vorschriften der §§. 10, 11 und 12 beobachtet haben wird, dem Fuhrmann einen Transitohmgeldschein zum Ausweis und Beglaubigung zuzustellen, welcher enthalten soll:

a) die Zeit des Eintrittes in den Kanton, die Erklärung, bei welcher Zollstätte das Getränk wieder ausgeführt werden soll, oder ob es in den Transitkeller auf Luzern bestimmt sey;

b) die Anzahl der Fässer, Kisten, Körbe oder andern Geschirre, mit ihren Nummeros, Marken ꝛc. und das Maß eines jeden derselben, bei den Fässern den Abstich besonders von jeder Seite, so wie die Gattung des Getränkes eines jeden;

c) bei gebrannten Wässern den Inhalt der Grade nach dem vorgeschriebenen Areometer, und

d) den Betrag des Ohmgeldes.

§. 17.

Eben so liegt dem Aufseher des obrigkeitlichen Transitkellers ob: für jede Ladung oder einzelne Fässer ꝛc., welche auf einmal aus demselben abgeführt werden, einen Transitschein auf gleiche Weise, und die gleichen Angaben enthaltend, auszustellen, welcher dem Fuhrmann zu dem, im obigen §. 16 angegebenen Zweck dienen, und bei der Ausfuhrgrenzzollstätte abgegeben werden soll.

§. 18.

Der Grenzzollner beim Ausgang, wo das transitierende Getränk ausgeführt wird, ist verpflichtet: dasselbe durch Anwendung des Visierstabes, und bei gebrannten Wässern annoch mittelst des Areometers zu untersuchen. Findet er selbes in Gattung und Maß mit dem Transitschein übereinstimmend; so bescheiniget er dem Fuhrmann diesen ihm als Ausweis dienenden Schein, auf welchen das betreffende Ohmgeld von dem Grenzzollner in Luzern zurückvergütet wird, und trägt den Inhalt desselben in den Ausgang seiner Ohmgeldkontrolle.

§. 19.

In keinem Falle wird bei der Ausfuhr von dem unmittelbar transitierenden oder aus dem Transitkeller herkommenden Getränk mehr vergütet, als bei der Einfuhr bezahlt worden ist.

Sollte aber der Zollner wahrnehmen, daß eine falsche Angabe gemacht, und entweder das Geschirr, die Gattung des Getränkes oder das angegebene Quantum nicht mit dem Transitschein zum Nachtheil des Staates übereinstimmen, daß List oder

Betrug zur Umgehung des Gesetzes gebraucht worden wäre; so soll er den Gemeindeammann herbeirufen, in Gegenwart des Fuhrmanns einen Verbalprozeß über das Vorgefundene abfassen, diesen mit dem Transitschein an die Finanzkommission absenden, und mit der Ladung nach Vorschrift des §. 10 verfahren.

§. 20.

Nach Verfluß von drei Monaten wird das Recht auf Wiedervergütung des Ohmgeldes auf im Transitkeller niedergelegtes Getränk des Gänzlichen verwirkt, und die betreffenden Eigenthümer solchen Getränkes sind angehalten, dasselbe daraus zu entfernen.

III. Abschnitt.

Ausfuhr geistiger Getränke aus Privatkellern, welche in den Kanton eingeführt und verohmgeldet worden sind.

§. 21.

Geistige Getränke können nur bei denjenigen Grenzzollstätten ausgeführt werden, welche im §. 1 gegenwärtiger Verordnung dazu bezeichnet sind.

§. 22.

Der Grenzzollner hat das Getränk bei der Ausfuhr, so wie bei der Einfuhr, sowohl in Gattung als Maß, durch Anwendung des Areometers und des Visierstabes zu untersuchen und sich des bezahlten Ohmgeldes durch Vorweisung der vorgeschriebenen Scheine versichern zu lassen.

§. 23.

Beim Richtigfinden der Sache hat der Zollner ganz nach Vorschrift des §. 18 zu verfahren, wobei es den Verstand hat, daß dem ausführenden Eigenthümer nur zwei Drittheile der gesetzlichen Abgabe zurück vergütet werden, welche auf das betreffende Getränk, es sey Wein, Bier, Branntwein, Weingeist oder anderes Getränk, gelegt ist.

Bei allfälliger Wahrnehmung von Unrichtigkeiten hat der Zollner die in dem §. 19. enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

IV. Abschnitt.

Inländisches Getränk und Verführung desselben im Innern des Kantons.

§. 24.

Inländisches Getränk darf nur in obrigkeitlich gesinnten Fässern verführt werden.

§. 25.

Jeder Verkäufer von Obstwein (Most) und Branntwein ist gehalten: bei dem Ohmgeldaufseher derjenigen Gemeinde, wo das Getränk liegt, die Angabe von dem verkauften Getränk zu machen.

Diese Angabe soll enthalten: die Gattung und das Maß desselben, die Anzahl der Fässer, welche verführt werden wollen, den Namen und das Geschlecht des Käufers, so wie das Wohnort desselben, oder den Ort, wohin das Getränk abgeführt werden soll.

§. 26.

Der Ohmgeldaufseher, dem diese Angabe gemacht wird, trägt sie in eine eigene hiezu bestimmte Kontrolle ein, und stellt vermittelst eines Ausschnitts aus derselben einen Schein aus, der als Fuhrbrief dient, und das Getränk begleiten soll.

Für einen solchen Schein hat der Verkäufer dem Ohmgeldaufseher, mit Inbegriff des Stempels, ein Batzen, drei Rappen zu bezahlen.

§. 27.

Jedes verführt werdende Getränk, welches nicht mit einem solchen Schein oder mit einem Ohmgeldschein von der Grenzzollstätte begleitet ist, wird als Verschlagniß angesehen, und der Fuhrmann, der dasselbe führt, als Verheimlicher zur Bestrafung dem betreffenden Bezirksgericht verleidet.

§. 28.

Der Wirth oder Getränkshändler, dem inländischer Most oder inländische gebrannte Wässer zugeführt werden, ist verpflichtet: diesen Schein dem Ohmgeldaufseher seines Wohnortes inner 24 Stunden nach Empfang des Getränkes vorzuweisen, welcher die Angabe mit der Sinne zu vergleichen, diese in seine dazu bestimmte Kontrolle einzutragen, und den Schein, mit seiner Unterschrift versehen, zur Beglaubigung der stattgehabten Vorweisung, dem betreffenden Wirthe zurück zu stellen hat.

§. 29.

Sollte einem Wirthe Most oder anderes inländisches Getränk zukommen, ohne mit einem solchen Schein begleitet zu seyn; so hat er nichts desto we-

niger davon dem Ohmgeldaufseher der Gemeinde inner der festgesetzten Zeit Anzeige zu machen, und dabei anzugeben: von wem er dieses Getränk empfangen habe, als worüber der Ohmgeldaufseher Vormerkung auf seiner Kontrolle macht, und dem betreffenden Wirth eine Bescheinigung über die gemachte Angabe zu seiner Entlastung zustellt.

§. 30.

Jeder Wirth, der von eigenem oder zugekauften Gewächse Obstwein (Most) preßt, oder Branntwein fabriziert, soll ebenfalls von dem davon eingekellerten Quantum desselben dem Ohmgeldaufseher seines Wohnortes redliche Angabe machen, und sich darüber von demselben nach obiger Vorschrift bescheinigen lassen.

§. 31.

Diejenige Landwirthe, welche nach dem Gesetz vom 24. Weinmonat 1828 ihr eigens gezogenes geistiges Getränk im Kleinen in beträchtlichem Maße über die Gasse zu verkaufen gedenken, sind gehalten: jedes Jahr vor dem Auspressen des Mostes dem Ohmgeldaufseher des Ortes, so wie dem Gemeinde-Ammann als Polizeibeamte, davon Anzeige zu machen, welche sich sonach genau nach den §§. 28, 29 und 30 zu richten haben. Auf solche Landwirthe haben die Ohmgeldaufseher ihre Aufsicht zu verdoppeln.

§. 32.

In Beziehung auf die Besteurung des inländischen Weines in der Gegend von Hitzkirch, oder wo sonst dergleichen im Kanton gepflanzt wird, bleibt es bei der bestehenden Verordnung.

V. Abſchnitt.

Ohmgeldaufſeher und derſelben Verrichtungen.

§. 33.

Es ſollen in allen Gemeinden, wo nöthig erachtet wird, Ohmgeldaufſeher beſtellt, und dieſelben von den Amtsſtatthaltern in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 34.

Die Ohmgeldaufſeher ſind verpflichtet: genaue Aufſicht über die Wirthe, Pintenſchenke, Moſtwirthe u. ſ. w. und die Einkellerung ihres geiſtigen Getränkes zu halten, und dafür zu ſorgen: daß die Angaben des an Wirthe und Getränkshändler verkauften, oder bei ihnen eingekellerten oder ſelbſt fabrizierten Moſtes und Branntweins ordentlich gemacht werden.

Sie haben ferner die Richtigkeit der Scheine und die Angaben zu Erwahrung des Maßes und der Gattung des Getränkes zu unterſuchen.

Wo eine Sinne unrichtig erfunden, oder der Bau einer Faſſung Zweifel über den angegebenen Maßinhalt erregen würde, ſchätzen ſie den Inhalt ab, und zwar nach dem wahrſcheinlichen Betrag deſſelben, mit der Verpflichtung für den Wirth, entweder dieſe Schatzung anzunehmen, oder die Faſſung ſinnen zu laſſen, wo dann in letzterm Falle der Schein über die erfolgte Sinne dem Ohmgeldaufſeher vorgewieſen, und das Maß nach demſelben auf der Kontrolle

zu berichtigen ist. Bei Verdacht von Unrichtigkeiten oder eines Verschlagnisses sind die Ohmgeldaufseher angewiesen, und begwältiget, die Keller der Wirthe und Handeltreibenden zu untersuchen.

§. 35.

Der Ohmgeldaufseher sendet jedesmal im ersten Monat eines verflossenen Quartals einen Auszug aus seiner führenden Kontrolle von den in seine Gemeinde eingeführt gewordenen inländischen geistigen Getränken, so von dem von den Wirthen selbst fabrizierten, wie von dem von allfälligen Landwirthen zum Verkauf im Kleinen über die Gasse bestimmten Getränke an die Finanzkommission, und zwar nach den von dieser hierfür bestimmten Vorschrift und Formular abgefaßt. Auch hat derselbe eine gleiche Angabe von dem Getränke zu machen, welches aus seiner Gemeinde weggeführt wird.

§. 36.

Die Finanzkommission untersucht sodann die Auszüge der Ohmgeldaufseher genau, erwahrt und ahndet die allfällig darin vorkommenden Unrichtigkeiten, schließt alle Jahre die Rechnung der von jedem Wirth und Kleinverkäufer verbrauchten inländischen Getränke in Most und Branntwein ab, und läßt den Bezug der darauf haftenden Verbrauchssteuer mittelst Ausstellung von Patenten besorgen.

§. 37.

Die Ohmgeldaufseher sind mit dem Bezug der Verbrauchssteuer, die wie bisher mit Patenten erhoben wird, beauftragt, und es kommt jedem der-

selben von dem Betrag der in seiner Gemeinde, oder ihnen angewiesenen Kreisen bezogenen inländischen Getränks oder Verbrauchsteuer 6 pro% zu.

Sie stehen daher unmittelbar mit dem Staatszahlamte in Rechnung, und sind für allfällige Vernachläßigungen im Einzug und Ablieferung der Gelder dem Staate persönlich verantwortlich.

VI. Abschnitt.

Strafverfügungen.

§. 38.

Jeder Fuhrmann, der bei einer Zollstätte nicht von selbst anhaltet, und durch den Zuruf des Zollners zum Anhalten genöthiget werden muß, verfällt, insofern der Fall nur einfach ist, in die Strafe von zwei Franken, und in die doppelte Strafe bei beharrlicher Weigerung des Anhaltens auf wiederholten Zuruf.

Der Zollner wird die Strafe sogleich vom Fuhrmann beziehen: würde sich der Fuhrmann weigern die Strafe zu bezahlen, so ist er dem betreffenden Bezirksgerichte zu diesem Ende zu verzeigen.

Ist aber die Fuhr mit geistigem Getränk beladen, so ist dieselbe in Beschlag zu nehmen und dem Gerichte Anzeige zu machen, damit durch dieses der Fall nach dem §. 3. beurtheilt werde.

§. 39.

Bei Uebertretungen und Verschlagnissen, worunter auch Verschwiegenheit einer auf Fuhren sich

befindenden Ladung geistigen Getränkes, Versteckung desselben in oder unter andern Waaren und Fassungen, falsche Angaben und Erklärungen in Maß und Gattung begriffen sind, so wie bei vorkommender Hinterlist, die bei Ein- und Ausfuhr geistigen Getränkes an den Zollstätten gebraucht würde, um sich der Entrichtung der gesetzlichen Abgabe zu entziehen, oder den Fiscus zu benachtheiligen, soll das verpönte Getränk ebenfalls in Beschlag genommen, und der Fall nach Anweisung des §. 28, in Verbindung mit dem §. 33, des Finanzgesetzes vom 18ten April und 4. Weinmonat 1810 behandelt werden.

In diesem Falle befindet sich auch jede Fuhr und Ladung in Schiffen, durch welche geistiges Getränk nicht bei einer, im §. 1 bezeichneten Zollstätte würde eingeführt werden.

§. 40.

Nebst dieser Strafe verwirken die Eigenthümer geistiger Getränke die Rückerstattung des Ohmgeldes bei der Ausfuhr, wenn sich nämlich zudem zeigt: daß Verwechslung des Getränkes vorgefallen wäre, oder es sich ergeben würde, daß Geschirre, in welchen sie ausgeführt würden, auf Betrug wären eingerichtet worden.

§. 41.

In die Strafe des zweifachen Werthes des Ohmgeldes verfallen jene:

a) welche nach §. 11 geistiges Getränk einführen, dasselbe aber unterwegs und nicht in der Sust (Kaufhaus) zu Sursee, oder in Luzern abladen würden;

b) welche inländisches, geistiges Getränk von einer Gemeinde zur andern versenden würden, ohne es mit einem ordentlichen Getränksfuhrschein zu begleiten;

c) jene Wirthe und Händler, welche inländisches geistiges Getränk einkellern würden, ohne in der vorgeschriebenen Zeit dem Ohmgeldaufseher Anzeige davon gemacht zu haben;

d) diejenigen, welche über den Vierwaldstättersee geistiges Getränk in Schiffen nach der Stadt Luzern führen und nicht beim Hofthor damit landen würden.

§. 42.

Der Empfänger oder Versender geistigen Getränkes ist, je nach Gestaltung des Falls für die Fuhr- und Schiffleute oder Trager desselben verantwortlich, immer jedoch unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts auf diese, wo das Gesetz es gestattet.

§. 43.

Die Wirthe, welche die Beobachtung der in den §§. 28, 29 und 30 enthaltenen Vorschriften außer Acht setzen, machen sich ebenfalls der Verheimlichung und des Verschlagnisses schuldig, und sind als solche an Behörde zu verleiden.

§. 44.

Verspätete Anzeigen von Seite derer, welche der Getränksabgabe unterworfen sind, oder die in der Zeit die vorgeschriebenen Verfügungen nicht beobachtet haben, können nicht mehr angenommen werden, und heben den Straffall nicht auf.

§. 45.

Zollner und Ohmgeldaufseher, welche sich Uebertretungen der ihnen gegebenen Vorschriften oder Vernachläßigungen in der Aufsicht und Ausübung ihrer Pflichten zu schulden kommen lassen, unterliegen den im §. 32 des Finanzgesetzes vom 4. Weinmonat 1810 enthaltenen Strafbestimmungen.

Für Veruntreuungen und Verheimlichungen aber sind sie nach Inhalt des Kriminalstrafgesetzes zu behandeln.

§. 46.

Die fallenden Strafgelder sind nach Anleitung des §. 37 des obenangeführten Finanzgesetzes unter die Betreffenden zu vertheilen.

§. 47.

Die Gemeindeammänner und sämmtliche Polizeidiener sind, unter Hinweisung des bestehenden Wirthgesetzes vom 24. Weinmonat 1828, mit und nebst den Ohmgeldaufsehern zur Mitaufsicht über die Verführung geistiger Getränke ganz besonders angewiesen, damit alle gegen die zuvor angezogenen und die gegenwärtige Verordnung als fehlbar Betretenen oder Verzeigten dem betreffenden Bezirksgerichte geleitet werden mögen.

VII. Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 48.

Bei nächtlicher Weile, das ist zur Winterszeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens, zur

Sommerszeit nach 10 Uhr Abends und vor 4 Uhr Morgens, dürfen die Fuhren mit geistigem Getränke beladen, bei den Zollstätten weder ein noch ausgeführt werden. Die Zollner sollen zu diesem Ende die Schlagbäume auf die oben angezeigten Stunden vorlegen.

§. 49.

Sollten dennoch Fuhren mit geistigem Getränke beladen in der verbothenen Ein- und Ausfuhrzeit bei Zollstätten anlangen; so kann der Zollner je nach Umständen, eine solche Ladung anhalten, und entweder in sichere Verwahrung bringen oder aber auf Kosten des Fuhrmanns bis zum Zeitpunkt bewachen lassen, wann er sie bei später wieder eingetretener frei gegebener Fuhrzeit wird untersucht haben.

§. 50.

Jeder Fuhrmann ist gehalten: sich gegen die Zollner, Polizeibeamten, Landjäger, oder andere Polizeibediensteten auf die erste Aufforderung über die verladenen und mit sich führenden Waaren auszuweisen, und bei Verführung geistigen Getränkes denselben seinen Ohmgeldschein, Ohmgeldstransitschein von der Eingangsgrenzzollstätte, und bei inländischem geistigen Getränke den ausgestellten Getränksfuhrschein vorzuweisen.

Würde weder ein Ohmgeldschein, noch ein Getränksfuhrschein vorgewiesen werden, oder die vorgewiesenen Scheine nicht alle mitführenden Fässer von Getränke enthalten; so soll auf Betreten eine solche Fuhr durch Landjäger an das in den Schriften oder vom Fuhrmann angegebene Bestimmungsort begleitet, und dem dortigen Ohmgeldaufseher zugeführt werden, der

über das Vorgefallene die gehörigen Untersuchungen anstellen und im Falle sich ergebenden Verschlagnisses, die Ladung in Beschlag nehmen und nach §. 3 verfahren soll.

§. 51.

Die Zollner und Ohmgeldaufseher haben überhaupt bei ihren Pflichten darauf zu wachen: daß keine dem Ohmgeld unterworfene Getränke durch List oder Betrug, durch Verheimlichung oder Versteckung derselben unter andere einzuführende Waaren eingeschwärzt, oder neben der Zollstätte durchgeführt oder durchgetragen und dem Ohmgeld entzogen werden; sie sollen alle Entdeckungen dieser Art sogleich nach vorheriger Beschlagnahme der daherigen Getränke der Finanzkommission anzeigen.

§. 52.

Die Verfügungen, welche die Fuhrleute geistigen Getränkes betreffen, sind auch überall auf die Trager von solchen Getränken anwendbar.

§. 53.

In der Stadt Luzern am Hofthore wird eine Grenzzollstätte errichtet.

§. 54.

Dem daselbst angestellten Zollner soll zugleich die Rückvergütung des, vom transitirenden und wieder ausgeführt werdenden Getränke, betreffenden Ohmgeldes übertragen werden.

§. 55.

Die Oberohmgeldnerstelle ist dagegen aufgehoben.

§. 56.

Die Finanzkommission, welcher die Oberaufsicht über den Bezug des Ohmgeldes obliegt, hat für die nähere und durchgeführte Ausführung auf geeignete Weise zu sorgen. Ihr steht das Entscheidungsrecht in allen Fällen zu, wo es um den Bezug des Ohmgeldes sich handelt, und ihre Dazwischenkunft nothwendig wird; und sie ist überhaupt mit der weitern Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

§. 57.

Alle mit derselben im Widerspruche stehenden, frühern diesfallsigen Verfügungen sind anmit aufgehoben.

§. 58.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15ten nächsten Herbstmonats in Kraft, und soll demnach, zu Jedermanns Verhalt und Nachachtung, dem Amtsblatte beigerückt, öffentlich bekannt gemacht, und in besonderen Abdrücken allen Ohmgeldaufsehern zugestellt und daneben bei den Zollstätten zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 11. Augstmonat 1832.

Für den Schultheiß,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Beschluß,

die künftige Abhaltung des alljährlichen, ordentlichen eidgenössischen Bethtages jeweilen auf den dritten Sonntag des Herbstmonats anordnend.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern;

Auf den, von der hohen eidgenössischen Tagsatzung am 1. fließenden Monats, von dem tiefen Gefühle und dem erhabenen Gedanken durchdrungen, alle Jahre an dem nämlichen Tage alle Eidgenossen in dankbarem Gebeth zum Allmächtigen vereinigt zu sehen, mit Einmuth gefaßten Beschluß:

„1) Daß der gemeineidgenössische Dank-, Buß- „und Bethtag künftig und zwar mit dem gegenwärti- „gen Jahr angefangen, in allen Ständen der Eidge- „nossenschaft immer gleichzeitig am dritten Sonntage „des Herbstmonats gefeiert werden soll."

„2) Daß der eidgenössische Vorort demnach beauf- „tragt werde, diese Schlußnahme unverweilt sämmt- „lichen Ständen mit der Einladung zur Kenntniß zu „bringen: die angemessenen Anordnungen zu treffen, „auf daß derselben überall genau nachgelebt werde."

Nach vernommenen Anträgen Unserer Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten;

Beachtend den vom Großen Rathe bei Anlaß der Ertheilung Seiner Instruktionen auf die ordentliche eidgenössische Tagsatzung am 16. Brachmonat fließen-

den Jahres, über einen, am nämlichen Tage in der ganzen Schweiz abzuhaltenden eidgenössischen Bethtag, ausgesprochenen Willen;

Verordnen demnach:

§. 1.

Von nun an und für die Zukunft soll alle Jahre am dritten Sonntage im Herbstmonat in allen Pfarrkirchen des Kantons, wie bisher mit Predigt und feierlichem Gottesdienste, der ordentliche eidgenössische Bethtag abgehalten und begangen werden.

§. 2.

An diesem Bethtage sollen alle Wirths-, Schenk-, Most-, Bier- und Kaffeehäuser bis Abends um 6 Uhr für alle Einheimischen geschlossen bleiben, und dieselben nur für Durchreisende geöffnet werden, die sich jedoch jeden Gelärms zu enthalten haben.

§. 3.

Eben so wenig dürfen an diesem Tage Handlungs- und Kramladen aufgeschlossen werden.

§. 4.

Für denselben werden ebenfalls jede Art öffentlicher Spiele und Lustbarkeiten, so wie Alles, was Gelärm verursacht, oder die feierliche Stille des Tages stören würde, des Gänzlichen untersagt.

§. 5.

Mit den jedesmaligen Anordnungen zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung sey Unsere Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten und mit dessen Handhabung im Allgemeinen Unsere Justiz- und Polizeikommission beauftragt.

Daneben seyen alle übrigen öffentlichen Behörden, Beamten und Bedienstete aufgefordert: zu dieser Vollziehung mitzuwirken.

§. 6.

Die Dawiderhandelnden sind dem betreffenden Polizeirichter zu verzeigen und von demselben nach Vorschrift der §§. 13, 50 und 51 des Polizeistrafgesetzes dafür zu behandeln.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung, wodurch diejenige vom 22. August 1817 zurückgenommen sey, soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern den 17. Augstmonat 1832.

Für den Schultheiß,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Gesetz
über Verhaftung und Auslieferung von Personen.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In Ausführung und Sicherung des Artikels 5 der Staatsverfassung;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Eine Verhaftung soll nur dann Statt haben, wenn die Existenz eines Verbrechens oder Vergehens bereits wahrscheinlich, und die betreffende Person verdächtig ist, Thäter oder Mitschuldiger zu seyn.

§. 2.

In wiefern der gegen eine bestimmte Person obwaltende Verdacht zur Verhaftung zur hinreichend sey, muß in jedem einzelnen Falle forgfältig erwogen werden. Dabei ist vorzüglich auf die größere oder geringere Besorgniß, daß der Verdächtige sich durch die Flucht der fernern Untersuchung entziehen werde, Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Auch alsdann kann eine Verhaftung eintreten, wenn zu besorgen stände, der Verdächtige würde die Freiheit zu Verdunklung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen.

§. 4.

Jeder Verhaftete soll innerhalb 24 Stunden, von seiner Verhaftung an gerechnet, vorläufig zu Protokoll einvernommen werden.

§. 5.

Jeder durch die Polizei Verhaftete soll dem zuständigen Gerichte zu Untersuchung und Beurtheilung unverweilt übergeben werden.

§. 6.

Bei allen Verhaftungen, welche durch Polizeibeamten vollzogen werden, sollen diese mit schriftlichen Befehlen versehen seyn, und die Befehle sowohl dem zu Verhaftenden, als dem ersten Ortsbeamten vorgewiesen, dem Gefangenwärter zu Eintragung in das von ihm zu haltende Verzeichniß der Verhafteten eingehändiget, und hierauf zu den Akten abgegeben werden, auch der Verhaftete berechtiget seyn eine Abschrift des Verhaftsbefehls zu verlangen. Ausgenommen sind nur die Fälle, wo wegen Gefahr im Verzug diese Maßregeln nicht ausgeführt werden können.

§. 7.

Jeder Verhaftsbefehl soll, wo möglich, enthalten, Namen und Heimath des zu Verhaftenden, Datum der Ausstellung und Unterschrift der betreffenden Behörde.

§. 8.

Bei minder wichtigen Vergehen und wenn von der Freiheit des Verdächtigen kein besonderer Nachtheil für die Untersuchung zu befürchten steht, kann

vermittelst einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Real- oder Personalkaution die Verhaftung abgewendet, oder eine bereits verhängte aufgehoben werden.

§. 9.

Diese Kaution ist in jedem einzeln Falle nach dessen besonderer Beschaffenheit in einer fixen Summe zu bestimmen. Diese Summe soll die wahrscheinlich ergehenden Prozeßkosten und den Schadenersatz in sich begreifen, und darüber hinaus einen Betrag, der mit der zu erwartenden Strafe in angemessenem Verhältniß steht.

§. 10.

Entweicht der gegen Kaution Entlassene aus dem Rechten, so sind aus der Kautionssumme vorerst die Prozeßkosten und der allfällige Schadenersatz zu berichtigen; der Ueberschuß fällt dem Fiskus auf so lange zu, bis der Entwichene im Rechten sich stellt, oder habhaft gemacht wird.

§. 11.

Durch gegenwärtiges Gesetz ist den Polizeibehörden die Befugniß nicht benommen, unbeurkundete und beruflos herumziehende Personen, die nicht dem hiesigen Kanton angehören, anzuhalten und auf so lange in Verwahr zu setzen, bis die über ihre Herkunft angestellte Untersuchung beendigt ist, oder der Angehaltene an eine auswärtige Polizeibehörde abgeliefert werden kann.

Eben so hat es hinsichtlich des Anhaltens der Bettler bei den diesfälligen, bestehenden Verordnungen sein Bewenden.

§. 12.

In die hiesigen Strafgefängnisse sollen keine von auswärtigen Gerichten Verurtheilte aufgenommen werden.

§. 13.

Die Auslieferung eines hiesigen Angehörigen, oder eines im Kanton Angesessenen, wegen Verbrechen oder Vergehen an ein auswärtiges Gericht, kann nicht erfolgen, ohne daß die Akten dem Appellationsgericht vorgelegt und von demselben erkennt wird: die Gerichtsbarkeit des ausländischen Richters sey begründet, und die Auslieferung könne aus dem Gesichtspunkte des Rechts Statt finden.

Zu solchem Ausspruch wird erfordert, daß die Existenz eines, an dem Orte, woher die Requisition einlangt, begangenen Verbrechens wahrscheinlich, und die betreffende Person nach aktenmäßig vorliegenden Indizien verdächtig ist, Thäter oder Mitschuldiger zu seyn.

Der Kleine Rath seinerseits wird erwägen, ob nach den bestehenden staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen die Auslieferung Platz habe.

§. 14.

Handelt es sich um die Auslieferung einer Person, die weder eine hiesige Kantonsangehörige noch im Kanton säßhaft ist, so steht die Untersuchung, ob die Auslieferung zuläßig sey, lediglich bei dem Kleinen Rathe, welcher zu berücksichtigen hat, ob die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich, und die betreffende Person der Verübung desselben verdächtigt sey.

Jedoch soll, wo nicht besondere Staatsverträge ein anderes Verhältniß festsetzen, die Auslieferung jedenfalls nur wegen sogenannten gemeinen Vergehen Statt finden.

§. 15.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Sigel des Großen Rathes und den gesetzlichen Unterschriften versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt, und dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern, den 10. Weinmonat 1832.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer D. J. U.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretairs, Mitglieder desselben:
Bernard Wiki.
Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern;

Verordnen:

Das vorstehende Gesetz vom 10. des fließenden Monats über Verhaftung und Auslieferung der Personen soll gedruckt, und zur allgemeinen Kenntniß der Gesetzessammlung beigerückt werden.

Gegeben in Unserer Sitzung, Luzern, den 17ten Weinmonat 1832.

Für den Schultheiß,
Der Statthalter,
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der Staatsschreiber,
A. Hunkeler.

Gesetz
über die Freiheit der Meinungsäußerung und des Petitionsrechtes.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

In Entwickelung und Ausführung des §. 6 der Staatsverfassung, lautend: „die Verfassung sichert „die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung, „so wie das freie Petionsrecht. Das Gesetz bestraft „den Mißbrauch dieser Freiheiten."

Erwägend: daß gemäß dem vorbeschriebenen Artikel der Verfassung das Gesetz gegen den Mißbrauch der darin garantirten Freiheiten Vorschriften aufstellen soll;

Verordnen was folgt:

A. Freiheit der Presse.

§. 1.

Ueber die Ausübung der Preßfreiheit und die Bestrafung des Mißbrauches derselben enthält das Gesetz vom 13. Brachmonat 1832 die nöthigen Bestimmungen.

B. Freiheit der Meinungsäußerung.

§. 2.

In Kraft der Freiheit der Meinungsäusserung hat jedermann das Recht, seine Gedanken schriftlich, mündlich oder auf was irgend für eine Weise zu äußern, insoweit dadurch die Rechte eines andern oder des Staates nicht verletzt werden.

§. 3.

Wer durch seine Aeußerungen die Rechte anderer verletzt, indem er Privaten oder Behörden beschimpft, Drohungen ausstoßt, zu Aufruhr oder Widersetzlichkeit auffordert, Gott und die Religion lästert u. s. w., wird nach Anleitung der über diese Gegenstände bestehenden Gesetze bestraft.

C. Petitionsrecht.

§. 4.

Vermöge des Petitionsrechts hat jeder Staatsbürger für sich oder in Verbindung mit andern, jede Gemeinde oder vom Staate anerkannte Korporation, so wie jede Behörde, das Recht, ihre Ansichten, Wünsche, Vorstellungen, Bitten, so wie auch persönliche Beschwerden, der obersten Landesbehörde, so wie andern öffentlichen Behörden, einzureichen.

§. 5.

Die an den Großen Rath gerichteten Petitionen sollen mit Klarheit, aber in gedrängter Sprache, und mit Vermeidung aller unnützen Weitschweifigkeit, abgefaßt seyn.

§. 6.

Wer mit einer Bittschrift an den Großen Rath gelangen will, hat dieselbe mit Angabe des Namens und Wohnortes des Bittstellers, entweder eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten zu unterschreiben, und mit dem Tage der Ausfertigung zu bezeichnen.

§. 7.

Im Namen einer Gemeinde darf keine Petition erlassen werden, ohne daß die in derselben enthaltenen Begehren von der Gemeinde an einer gesetzlich angekündigten und ordnungsgemäß abgehaltenen Versammlung genehmigt worden. Ein die Verhandlung enthaltender Auszug des Protokolls muß der Bittschrift beigelegt werden. Bei Nichtbeobachtung dieser Vorschriften wird eine solche Bittschrift sogleich zur Seite gelegt.

§. 8.

Die Petitionen, welche an den Großen Rath gerichtet sind, sollen zu Handen desselben dem jeweiligen Präsidenten oder dem Kleinen Rathe eingesandt werden, und sind unverweilt dem Großen Rathe vorzulegen, der sie nach Anleitung des Geschäftsreglements behandelt. — Bittschriften um Begnadigung werden dem Präsidenten des Großen Raths zu Handen des letztern eingereicht, und nach Anleitung des Gesetzes über Ertheilung von Begnadigungen behandelt.

§. 9.

Wenn Petitionen für die Behörde, an welche sie gerichtet sind, beleidigende Ausdrücke enthalten, so werden der oder die Verfasser und Unterzeichner derselben dem Strafrichter zur Ahndung überwiesen.

§. 10.

Enthalten Petitionen ehrenrührerische Sachen gegen andere Personen, so wird der Inhalt dem Beschimpften, auf sein Verlangen, durch den Kleinen Rath mitgetheilt, damit er den Beleidiger vor dem Polizeirichter belangen möge.

§. 11.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Siegel des Großen Rathes versehen, soll in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt und in gleicher Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und allgemeinen Bekanntmachung zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung des Großen Raths, Luzern, den 11. Weinmonat 1832.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens des Großen Raths,
Die Sekretairs, Mitglieder desselben:
Bernard Wiki.
Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern
Verordnen:

Den Druck, die Beirückung in der Gesetzessammlung und die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden, von dem Großen Rathe unterm 11. des fliessenden Monats erlassenen Gesetzes über die Freiheit der Meinungsäußerung und des Petitionsrechtes.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 18. Weinmonat 1832.

Für den Schultheiß,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes,
Der Staatsschreiber,
A. Hunkeler.

Gesetz
über Aufstellung einer Handlungskammer und ihre Verrichtungen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In der Absicht, die Organisation der Handlungskammer, wie selbe in Folge des Gesetzes vom 8. Mai 1818 und des daherigen Vollziehungsbeschlusses vom 17. Juli gleichen Jahres besteht, mit den gegenwärtigen Staatseinrichtungen in Einklang zu bringen und die Verrichtungen derselben näher zu bezeichnen;

Auf die Botschaft des Kleinen Raths vom 25. August 1832;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Im Kanton Luzern besteht eine Handlungskammer.

§. 2.

Dieselbe ist aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern zusammengesetzt, denen für Fälle von Krankheit oder Abwesenheit zwei Suppleanten beigegeben sind.

§. 3.

Die Mitglieder und Suppleanten sind Manufakturisten oder Kaufmänner, die wenigstens vier Jahre einem eigenen Etablissement vorgestanden sind, oder eine Handlung auf eigne Rechnung geführt haben oder noch führen.

Dieselben sollen auch alle übrigen Eigenschaften besitzen, die zur Bekleidung einer Bezirksrichterstelle erfordert werden.

§. 4.

Es dürfen keine Bürger neben einander in der Handlungskammer zu gleicher Zeit sitzen, die sich in jenem verwandtschaftlichen Verhältnisse befinden, welche auch bei den Gerichten den Ausschluß begründen.

Eben so wenig sollen zu gleicher Zeit zwei mit einander Assozierte in der Handlungskammer sich befinden dürfen.

§. 5.

Der Kleine Rath wählt die Mitglieder der Handlungskammer und bezeichnet unter ihnen den Präsidenten.

Die Amtsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Erneuerung geschieht drittheilweise alle zwei Jahre. Die zwei ersten Male entscheidet das Loos den Austritt. Die in Austritt kommenden sind sogleich wieder wählbar.

Der Drittheilweise Austritt hat in dem Maße Statt, daß in der ersten und zweiten Kehre zwei, in der dritten Kehre aber drei Mitglieder austreten.

Die Suppleanten werden von der Handlungskammer selbst erwählt. Sie sind alle Jahre im Austritt, immerhin aber wieder wählbar.

§. 6.

Aus ihrer Mitte wählt die Handlungskammer alle Jahre ihren Vizepräsidenten und außer derselben ihren Aktuar.

Letzterer besorgt die Korrespondenz, und führt ein genaues und ordentliches Protokoll über die Verhandlungen der Behörde.

Seine Anstellung dauert zwei Jahre; er ist aber jederzeit wieder wählbar.

§. 7.

Der Wirkungskreis der Handlungskammer umfaßt alles, was die Handlung und die Industrie sowohl in Ansehung nützlicher Anstalten und Einrichtungen für das Innland, als der Handelsverhältnisse mit dem Auslande, betrifft, und namentlich das Post-, Straßen-, Zoll-, Fuhr- und Schiffwesen, in so fern es sich auf das Kommerzium bezieht und zu dessen Aufnahme sich eignet.

Hierüber, so wie über andere Gegenstände, die ihr entweder überwiesen werden, oder wenn sie von sich aus eine Anregung zu machen wünscht, erstattet die Handlungskammer dem Kleinen Rath ihre Berichte und reicht demselben ihre gutächtlichen Vorschläge ein.

Sie entwirft ferner die Regulative und Polizeiverordnungen für die öffentlichen Susten und die Besorgung und Verladung der Kaufmannsgüter, welche dann ebenfalls der obrigkeitlichen Bestätigung unterlegt werden sollen.

Sie setzt sich endlich nöthigenfalls mit den Handlungsbehörden anderer Kantone und Staaten in Correspondenz.

§. 8.

Im Besondern liegen ihr folgende Verrichtungen ob:

a) Sie führt das Firmaregister über alle im Kanton sich befindenden Groß- und Kleinhändler, welche ein Waarenlager halten, oder Handlungsgeschäfte machen, nach dießfälliger, gesetzlicher Anweisung, und verwahrt dasselbe in ihrem Archiv.

b) Sie entscheidet, unter Vorbehalt der Appellation an das Appellationsgericht, jene Streitigkeiten, welche in Betreff von Kaufmannswaaren, zwischen Handels- und Fuhr- oder Schiffleuten bei öffentlichen Susten vorfallen.

c) Ueber alle Handlungsstreitigkeiten, die als eigentliche Komerzialfälle gegen ordentliche, eine Firma führende Kaufleute verführt werden, oder zwischeu diesen sich ergeben, stellt sie ein Gutachten aus, zu welchem Ende die betreffende Gerichtsbehörde der Handlungskammer die über den Rechfsfall instruirte Prozedur, nebst den darauf bezüglichen Akten, zukommen läßt.

Ebenso ertheilt die Handlungskammer über einzelne, in das Handlungsfach schlagende Fragen, die allfällig bei einem Rechsstreite sich ergeben, auf gerichtliche Aufforderung hin, ihr Gutachten.

d) Wenn Partheien eine Streitsache zum Entscheide in die Hände der Handlungskammer legen, so tritt diese in die Stellung eines Schiedgerichtes.

e) Sie beaufsichtigt die Güterbestäter, wo deren Aufstellung nöthig erachtet wird.

Was die Ernennung derselben betrifft, so reicht sie dem Kleinen Rathe einen dreifachen Vorschlag ein, mit Angabe der zu leistenden Realkaution, deren endliche Bestimmung aber dem Kleinen Rathe zusteht.

Sie ernennt die allfälligen Unterangestellten der Güterbestätereien auf den einfachen Vorschlag des Bestäters, der indessen für dieselben verantwortlich ist.

Sie beaufsichtiget endlich auch die Güterfuhrleute und ertheilt denjenigen aus ihnen, welche Kaution leisten, die zu dem dießfallsigen Ausweis erforderliche Bescheinigung.

Die Kaution selbst nimmt sie in Verwahrung, und ist dafür verantwortlich.

§. 9.

Die Handlungskammer verwaltet den nach bestehenden Verfügungen allfällig von den Bestätereien oder sonstigen Einnahmen herfließenden Fond und legt darüber alljährlich Rechnung ab, welche der Staatsrechnung einverleibt und mit derselben dem Großen Rathe zur Ratifikation vorgelegt wird.

Aus der dießfälligen Kasse werden nebst den Gehalten der allfällig aufgestellten Bestäter und ihrer Unterangestellten, so wie des Sekretairs, welche Gehalte durch den Großen Rath bestimmt werden sollen, auch die Sitzungsgelder der Handlungskammer bestritten. Als Sitzungsgeld bezieht jedes Mitglied für jede Sitzung einen Franken.

Der Ueberschuß ist zur Bethätigung der Industrie und des Komerziums, je nach sich ergebenden Umständen, vom Kleinen Rathe zu verwenden.

§. 10.

Die Mitglieder der Handlungskammer und deren Schreiber leisten nachstehenden Eid:

„Es schwören die Mitglieder der Handlungskammer „und deren Schreiber der vom Volke sanktionirten „Verfassung des Kantons Luzern treu zu seyn, den „Nutzen desselben zu fördern und den Schaden zu „wenden, der Regierung Treue und Wahrheit zu „leisten, die Gesetze und Verordnungen, welche auf „ihren Wirkungskreis Bezug haben, genau und „pünktlich zu beobachten, die ihnen zukommenden „Aufträge gewissenhaft zu vollziehen, dem Staate „dasjenige zu verrechnen, was demselben gebührt, „keine Miethe oder Gaben, weder selbst noch durch „die ihrigen, anzunehmen, den Sitzungen der Be„hörde, so oft sie berufen werden, ohne dringende „Ursache sich nicht zu entziehen, und überhaupt mit „Treue und Eifer den ihnen übertragenen Verrich„tungen obzuliegen, so wie zu allem beizutragen, „wodurch der Handel und die Industrie des Kantons „befördert werden könne."

Der Kleine Rath nimmt nach obiger Formel den Präsidenten der Handlungskammer, und dieser die Mitglieder derselben in Eid.

§. 11.

Gegenwärtiges Gesetz, wodurch das Eingangserwähnte vom 8. Mai 1818, und dessen Vollziehungsbeschluß vom 17. Heumonat gleichen Jahres, aufgehoben sind, soll in Urschrift, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Siegel des Großen Rathes versehen, ins Staatsarchiv niedergelegt, und eine

gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Rathes, Luzern, den 10. Weinmonat 1832.

Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Namens des Großen Rathes,
Die Sekretaire, Mitglieder desselben:
Bernard Wiki.
Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern

Beschließen:

Das vorstehende Gesetz vom 10. des fließenden Monats, über Aufstellung der Handlungskammer und deren Verrichtungen, soll gedruckt, und zur allgemeinen Kenntniß dem Kantonsintelligenzblatte beigelegt, und der Gesetzessammlung einverleibt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 18. Weinmonat 1832.

Für den Schultheiß,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Gesetz

über die Beschaffenheit des Firmaregisters; über die Rechte der Handlungsassozirten und Kommanditärs, und der Ehefrauen für ihre Mittel, beim Ausbruche eines Konkurses der Gläubiger; über Aberkennung der Errichtung und Erneuerung von Einsatzungen aus Kaufmannswaaren und Handelsgeräthschaften, über die Art der Bekanntmachung der Auflösung einer Handlung oder des Austritts aus einer solchen, und über die Festsetzung der Einschreibungstaxe in's Firmaregister.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Revision der über das Firmaregister und die damit verwandten Gegenstände bestehenden Gesetze und Verordnungen,

Verordnen:

§. 1.

Das Firmabuch des Kantons Luzern ist ein namentliches Verzeichniß aller anerkannten, in diesem Kantone angesessenen Kaufleute, die entweder für eigene oder für Rechnung eines andern, selbst unter ihrem eigenen Namen oder gemeinschaftlich, Handel treiben oder ein beständiges Waarenlager führen.

§. 2.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

a) Die eigenhändige Unterschrift des- oder derjenigen Kaufleute, oder ihrer Bevollmächtigten, welche die Unterschrift der Handlung führen.

b) Eine Erklärung: ob er seine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung führe, ob er allein oder in Gesellschaft handle.

c) Bei einer Gesellschaftshandlung die Namen aller Mitassozirten, die in Solidum für alle Geschäfte der Handlung mit ihrem ganzen Vermögen gut stehen.

d) Die allfälligen Kommanditärs sammt der bestimmten Angabe ihrer eingelegten Summe.

§. 3.

Jeder Assozirte, welcher nicht zugleich die Unterschrift der Handlung führt, und so auch die Kommanditärs einer Handlung, sind gehalten: ihre daherigen Erklärungen im Firmabuche eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4.

Das Firmaregister nimmt keine Erklärungen von geheimen Assozirten auf; sollte sich aber bei einer Handlung ein solcher vorfinden, so wird er, bei einem ausgebrochenen Konkurs der Gläubiger, mit einem allfällig errichteten Privatverkommniß nach gemein geltenden Rechten behandelt.

§. 5.

Es sind alle die Nachstehenden gehalten, sich in das Firmaregister einschreiben zu lassen, als:

a) Die Kaufleute und Fabrikanten, die ein beständiges Waarenlager führen, dessen Werth die Summe von tausend Franken übersteigt;
b) Diejenigen, welche Bankgeschäfte treiben;
c) Diejenigen, welche eine Speditionshandlung führen; und
d) Diejenigen alle, welche in Kompagnie einen einen ordentlichen Handel, sey es mit Waaren, Vieh oder Lebensmitteln u. s. w., treiben.

§. 6.

Sollte ein Handelsmann, dessen Waarenlager unter dem Werthe von eintausend Schweizerfranken stünde, dennoch wünschen, sich in das Firmaregister einschreiben zu lassen, so kann einem solchen die dießfällige Einschreibung nicht verweigert werden.

§. 7.

Die Amtsräthe sind, und zwar bei ihrer Verantwortlichkeit angewiesen, genau darüber zu wachen, daß alle Handelsleute und Fabrikanten ihres Amtes, welche sich gemäß dem Inhalte des §. 5 gegenwärtigen Gesetzes, in dem Falle der Einschreibung ins Firmaregister befinden, und sich bisanhin noch nicht haben einschreiben lassen, sich einschreiben, und ihre dießfälligen Erklärungen aufnehmen lassen.

§. 8.

Alle Handelsleute, sowohl diejenigen, welche sich schon im Firmaregister eingeschrieben befinden, als diejenigen welche sich nun einschreiben lassen, sind

gehalten: ihre Einschreibung in dasselbe durch Vorweisung der ihnen von der Handlungskammer hierüber zugestellten Bescheinigung bei dem betreffenden Amtsrathe bis zum 1. Jänner 1833 zu rechtfertigen, welcher letztere sodann hiervon die gehörige Notiz zu nehmen, und solche in ein besonderes Verzeichniß zu bringen hat.

§. 9.

Würde es sich ergeben, daß der eine oder der andere Handelsmann sich dieser Verfügung nicht unterzogen hätte, so hat der Amtsrath auf der Stelle demselben seinen sämmtlichen Handelsgewerb einzustellen, und der Handlungskammer sogleich die erforderliche Anzeige davon zu machen.

§. 10.

Eine gleiche Bewandtniß hat es für die Folge mit einer neu errichteten Handlung, falls diese, inner einer Monatsfrist, ihre Unterschrift und Erklärungen nicht in das Firmabuch würde haben aufnehmen lassen.

§. 11.

Die Einschreibung ins Firmabuch und die daherigen Erklärungen der Handelsleute geschehen unter der Aufsicht der Handlungskammer.

§. 12.

Die Erklärungen der Kaufleute werden in einem hierzu besonders eingerichteten Foliobande, mit einem Register versehen, nach der angehängten Formel eingetragen und unterzeichnet, doch so, daß für jedes Handlungshaus wenigstens eine besondere Folioseite darin angewiesen sey.

§. 13.

Wenn eine Frau einen Theil oder ihr sämmtliches Vermögen in die Handlung ihres Ehemanns einlegen will, so muß bei der Einschreibung ins Firmaregister, mittelst Vorweisung eines Scheines, von dem betreffenden Gemeinderath ausgestellt, gezeigt werden, wie viel sie von ihrem Vermögen in die Handlung ihres Ehemanns einlege. Eine solche Bescheinigung darf aber nur ausgestellt werden bei vorhandenem Beweise, daß die Ehefrau solches Vermögen eigenthümlich besitze, und sie es wirklich einlege.

Für auf diese Weise eingelegtes Gut erhält die Ehefrau sonach auf die zur Handlung ihres Ehemanns gehörigen Waaren und übrigen Effekten das Erstigkeitsrecht.

Dieses erlangten Rechtes ungeachtet kann der Ehemann nach Vorschrift der Gesetze zu Versicherung des in seine Handlung eingelegten Weiberguts angehalten werden. Auch kann der Herausgeber solcher Weibermittel, wenn sie nicht förmlich hinausgesprochen, oder wenn ihre Sicherstellung unterlassen worden wäre — falls sie verloren gehen sollten — nach Inhalt der bestehenden Gesetze, für ihre Vergütung angesucht werden.

§. 14.

Eine Ehefrau hingegen, die gehörig verbeiständet, nach gesetzlicher Vorschrift mit ihrem Ehemann für gemeinschaftliche Rechnung Handel treiben würde, muß sich als Mitassozirte oder Kommanditäre im Firmabuch einschreiben lassen, und genießt in diesem Falle für ihr eingelegtes Vermögen keine Vorzugsrechte.

Es kann aber solchergestalt in die Handlung des Ehemanns das Vermögen der Ehefrau, theilweise oder sämmtlich, nicht anderst eingenommen werden, als auf dem für die Hinaussprechung von Weibermitteln vorgeschriebenen Wege.

§. 15.

Alle Ansprachen für Frauengut, welches nicht auf die vorbeschriebene Weise in die Handlung eines Ehemanns eingezogen worden wäre, fallen in die Klasse gemeiner Gläubiger und genießen in Konkursfällen keine Vorzugsrechte.

§. 16.

Nach obigen Grundsätzen kann kein Kaufmann, welcher im Firmabuche eingeschrieben ist — unter welchem Vorwande es immer seyn mag — weder seiner Frau noch irgend einem Gläubiger zu Bedeckung einer Anforderung, eine Einsatzung von Kaufmannswaaren und Handelsgeräthschaften machen.

§. 17.

Alle Zirkularschreiben, welche in den obigen Hinsichten von Handelshäusern ausgehen, müssen der Handlungskammer zur gehörigen Notiz mitgetheilt und bekannt gemacht werden, ansonst von erfolgten Abänderungen keine Kenntniß genommen würde.

Der Austritt eines Assozirten oder Kommanditärs insbesondere soll immerfort öffentlich bekannt gemacht, und dabei ein Termin von wenigstens sechs, und höchstens zwölf Monaten ausgesetzt werden müssen, damit inner dieser Zeit die während der früherhin bestandenen Sozietät aufgelaufenen Ansprachen gegen dieselbe noch geltend gemacht werden können.

Ohne dieſe Mittheilung und vorhergegangene Bekanntmachung bemeldter Zirkularſchreiben, wird von dem theilweiſen Austritt eines oder mehrerer Aſſozirten oder Kommanditärs, die als ſolche im Firmaregiſter eingetragen ſtehen, von Auflöſung der Geſchäfte oder ſonſt erfolgten Abänderungen keine Kenntniß genommen.

§. 18.

Für jede Einſchreibung ins Firmabuch beziehet die Handlungskammer, als daherige Einregiſtrirungsgebühr, nach Beſchaffenheit der betreffenden Handlung, der Vielheit der Aſſozirten und nach Verhältniß der erforderlichen Arbeit, eine Taxe von ein bis ſechs Schweizerfranken.

§. 19.

Beim Bezug der daherigen Taxen hat die beſagte Kammer, ſo gut als möglich die verſchiedenen Handlungen in drei Klaſſen abzutheilen, als:

Auf die niederſte Klaſſe wird verlegt	1 bis 1 1/2 bis 2 Franken.
Auf die mittlere Klaſſe	2 bis 2 1/2 bis 3 Franken.
Auf die höchſte Klaſſe	4 bis 5 bis 6 Franken.

Bei mehrern Aſſozirten iſt jeder derſelben um einen Franken in Anſchlag zu nehmen, wobei dann die ſtuffenweiſe Anwendung dieſer Klaſſifikation gänz-

lich der Handlungskammer anheim gestellt ist. Allfällige Beschwerden über zu hohe Taxation können rekursweise an den Kleinen Rath gebracht werden.

§. 20.

Einem Jeden, der es verlangen sollte, ist gegen Erlag der durch den Sportelntarif festgesetzten Gebühr, nicht nur die Einsicht ins Firmabuch zu gestatten, sondern sind ihm selbst die sich wünschenden Auszüge daraus zur Hand zu stellen.

§. 21.

Gegenwärtiges Gesetz, mit den üblichen Unterschriften und dem Siegille des Großen Rathes versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Raths, Luzern, den 11. Weinmonat 1832.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretaire, Mitglieder desselben:

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

A. Formular
einer ins Firmaregister aufzunehmenden Erklärung.

Georg Jost und Kompagnie in Luzern erklären Spezereihandlung:

1. Daß ihre Sozietät aus vier Assozies bestehe, benanntlichen aus A, B, C, D.

2. Daß diese in Solidum für alle in ihre Handlung einschlagenden Geschäfte mit ihrem ganzen Vermögen gut stehen.

3. Daß die Herren A und B einzig die Unterschrift der Handlung führen.

4. Daß sie ihre Prokuration für Handelsgeschäfte und Unterschriften an Herrn N. übertragen.

5. Daß Herr M., als Kommanditär ein Kapital von Frkn. 5000 (Gl. 3750) in die Handlung eingelegt habe, und daß er für dieses Kapital und für keine größere Summe gut stehe.

6. Daß die Ehefrau des Herrn R. von ihrem eigenem, bei der Einlage gehörig erwiesenen Vermögen ein Kapital von Frkn. 8000 (Gl. 6000) in die Handlung gelegt habe, ꝛc. ꝛc. laut Schein des Gemeinderathes ꝛc. ꝛc.

Nach Ablesung der vorbeschriebenen Erklärungen haben die verschiedenen Theile dieselbe bekräftiget, und unterzeichnet.

Unterschriften der Assozierten von A.
„ B.
„ C.
„ D.

Unterschrift des Kommanditärs M.
ditto des Porkurirten N.
ditto des Frauen Beistandes B.

welche Unterschriften aber nur alsdann im Firmaregister beigesetzt werden, wenn zufolge §. 14 des

gegenwärtigen Gesetzes eine Ehefrau mit ihrem Ehemann für gemeinschaftliche Rechnung Handlung treiben oder als Mitassozirte oder Kommanditäre in dessen Handlung stehen würde.

B. Formular
eines von der Handlungskammer für die Einschreibung auszustellenden Scheines.

Die Handlungskammer des Kantons Luzern erklärt anmit: daß sie die Unterschrift der Handlungsfirma N. N. von T. und die daherigen Erklärungen, zu Folge des Gesetzes vom 11. Weinmonat 1832 unterm heutigen Datum in das Firmaregister des Kantons aufgenommen habe.

Luzern, den

Namens und aus Auftrag der Handlungskammer,
Der Präsident derselben:
Der Sekretär:

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;
Verordnen:

Das von dem Großen Rathe unterm 11. fließenden Weinmonats erlassene Gesetz über die Beschaffenheit des Firmaregisters, u. s. w., soll nebst den demselben angehängten Formularien gedruckt, und zur allgemeinen Kenntniß der Gesetzessammlung beigerückt, und mit dem Kantonsintelligenzblatte ausgetheilt werden.

Gegeben in Unserer Sitzung, Luzern, den 18ten Weinmonat 1832.

Für den Schultheiß,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Gesetz
über das Hausiren und die Ertheilung von Patenten, und Verkaufsbewilligungen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Revision der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, das Hausiren betreffend, und dabei von der Ansicht und Ueberzeugung ausgehend, daß eine gänzliche Aufhebung des eigentlichen Hausirhandels für den ganzen Kanton von großem Nutzen und Vortheil seyn werde, dagegen aber doch Sorge getragen werden müsse, daß die verschiedenen Klassen von Einwohnern ihre Bedürfnisse auf eine bequeme und den Umständen angemessene Weise sich verschaffen können;

Auf den Vorschlag Unserer Gesetzgebungskommission und nach Einsicht des Gutachtens des Kleinen Raths;

haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Alles und jedes Hausiren ist des gänzlichen verboten.

§. 2.

Als Hausirer werden angesehen alle diejenigen, welche ihre Waaren von Haus zu Haus zum Verkaufen herumtragen, oder führen, feilbiethen oder austauschen.

§. 3.

Der Kleine Rath ist jedoch ermächtigt, für Gegenstände, welche im stehenden Handel oder auf Märkten, entweder überall oder in gewissen Gegenden des Kantons, nicht ordentlich feilgeboten werden, und deren das Publikum gleichwohl bedarf, wie z. B. Werkzeuge, Geräthschaften, rohe Stoffe u. dgl., die zum Landbau oder zur Fabrikation nöthig sind, so wie zu Gunsten von Fabrikanten und Handwerkern für ihre selbst fabrizirte Waare, Verkaufsbewilligungen ausstellen zu lassen.

Der Inhaber einer solchen Verkaufsbewilligung, wofür eine Taxe von ein bis vier Franken zu bezahlen ist, darf aber seine Waare nur auf öffentlichen Plätzen und Dörfern aussetzen oder ausrufen lassen, keineswegs aber den Einwohnern solche in den Häusern antragen.

§. 4.

Für Kunstsachen kann eine Verkaufsbewilligung unter den im vorigen Paragraphen enthaltenen Bedingungen ertheilt, an Durchreisende aber der Verkauf in ihrem Logis gestattet werden. Für eine solche Bewilligung ist nach Umständen eine Gebühr von ein bis acht Franken zu bezahlen.

§. 5.

Der Kleine Rath kann auch Fabrikanten bewilligen, ihre selbstfabrizirte Waare notorisch den betreffenden Artikel führenden Handelsleuten zum Verkauf antragen zu dürfen.

Eine solche Bewilligung darf ebenfalls andern Personen für Waaren und Gegenstände ertheilt wer-

den, die sehr gesucht und schwer erhältlich sind, und deren Fabrikanten, Künstler, Handwerker oder irgend eine besondere Klasse von Einwohnern dennoch sehr nothwendig bedürfen.

Diese Bewilligung ist jedoch immer auf die betreffende Klasse zu beschränken, und es ist dafür eine Taxe von ein bis acht Franken zu bezahlen.

§. 6.

Handelsleuten und Fabrikanten, welche ein ordentliches Waarenlager besitzen, kann der Kleine Rath die Aufnahme von Bestellungen mit Vorweisung von Mustern, jedoch nur bei den, den betreffenden Artikel führenden, anerkannten Handelsleuten bewilligen. Dieselben dürfen aber keine Waare mit sich nehmen und auch die Muster selbst nicht verkaufen. Für eine solche Bewilligung wird eine Taxe von ein bis zwei Franken bezahlt.

§. 7.

Wer auf erhaltene Bestellung hin die bestellte Waare den betreffenden Abnehmern nicht auf ordentlicher Fuhr senden, sondern selbst oder durch einen von ihm Beauftragten unmittelbar bringen will, bedarf hierzu einer Verkaufsbewilligung, weche aber nur ertheilt werden kann, wenn die geschehene Bestellung hinlänglich, und zwar schriftlich, nachgewiesen werden kann.

Für eine solche Bewilligung soll eine Gebühr von ein bis vier Franken gefordert werden.

§. 8.

Zum Einsammeln alter Lumpen oder Hadern von Haus zu Haus gegen Bezahlung bedarf es ebenfalls

einer Bewilligung, worin aber die Fabrike, wofür gesammelt wird, namentlich bezeichnet seyn soll. Für eine solche Patente ist eine Gebühr von sechszehn Batzen zu bezahlen.

Das Einsammeln von altem Eisen ist aber durchaus verboten.

§. 9.

Diejenigen Gewerbsleute, welche für die Ausübung ihres Handwerks nicht einen bleibenden Wohnsitz haben, oder die nicht förmlich berufen oder bestellt werden, oder nach hiesigem Landesgebrauch auf die Stör gehen, bedürfen, wenn sie außer ihrer Wohngemeinde ihren Gewerb ausüben wollen, einer Gewerbspatente, die der Kleine Rath ebenfalls gegen Entrichtung einer Taxe von ein bis zwei Franken ausstellen läßt.

§. 10.

Nichtkantonseinwohner, welche auf erfolgte Berufung hin, in hiesigem Kanton Kunst- oder Handwerksarbeiten übernehmen, die länger als vierzehn Tage andauern, haben ebenfalls eine Gewerbspatente sich zu verschaffen, für welche eine Gebühr von ein bis acht Franken gefordert werden kann. Uebersteigt die Dauer dieser Arbeiten aber ein halbes Jahr, so hat sich der betreffende Künstler oder Handwerker mit einer Niederlassungsbewilligung nach dießfalls bestehender Vorschrift zu versehen.

Hiervon sind die Handwerksgesellen ausgenommen, als welche blos bei einem das betreffende Gewerb treibenden Meister in Kondition treten dürfen. Wollen sie aber auf eigene Rechnung arbeiten, so hört

diese Ausnahme auf, und sie haben nach obiger Vorschrift, nach Umständen, entweder um eine Gewerbspatente oder eine Niederlassungsbewilligung nachzusuchen.

§. 11.

Herumziehende Besitzer von Kunstwerken, Menagerien, Natur- oder andern Seltenheiten, so wie so wie fremde Musikanten, insofern diese Letztere nicht förmlich bestellt, oder berufen werden, Seiltänzer, Kunstreiter, Marionettenspieler, gemeine Thierführer und andere, welche ihre Geschicklichkeit produzieren oder etwaß fürs Geld sehen lassen wollen, bedürfen jedesmal hiefür eine Bewilligung, wofür eine Taxe von ein bis acht Franken zu bezahlen ist.

§. 12.

Die Ausstellung aller erwähnten Verkaufsbewilligungen und Gewerbspatenten erfolgt durch die Justiz- und Polizeikommission. Beschwerden über Verweigerung derselben oder über die Taxierung können an den Kleinen Rath gebracht werden.

§. 13.

Jede Verkaufsbewilligung und Gewerbspatente soll nur für eine Person ausgestellt werden dürfen, und deren Signalement enthalten. Nach Umständen können ihr aber ein oder höchstens zwei Begleiter oder Träger gestattet werden, welche dann in der Bewilligung oder Patent namentlich zu bezeichnen sind, jedoch von derselben nicht einzig ohne Beisein des Inhabers selbst, Gebrauch machen dürfen. Hingegen ist das Mitnehmen der Familie von Seite des

Letztern durchaus verbothen. Einzig in den im §. 11 angegebenen Fällen kann von dieser Bestimmung nach Umständen eine Ausnahme gemacht werden.

§. 14.

Die Verkaufsbewilligungen und Gewerbspatenten können nach Umständen für längere oder kürzere Zeit ausgestellt werden. Für solche, welche ihren Handel oder Gewerb nicht auf den hiesigen Kanton beschränken, darf aber die Ausstellung immer nur auf längstens sechs Monate statt finden. Nach Abfluß der anberaumten Zeit kann jedoch unter gleichen Bedingungen eine Erneuerung nachgesucht und bewilliget werden. Mit dem 31. Christmonat jeden Jahres hört die Gültigkeit aller Verkaufsbewilligungen und Gewerbpatenten auf, und die Inhaber solcher haben, Behufs der Fortsetzung ihres Handels oder Gewerbs sich für Erhaltung neuer für das jedesmal folgende Jahr zu bewerben.

§. 15.

Ferner ist dem Kleinen Rath überlassen, da, wo er es für nöthig findet, die Anzahl der auszustellenden Verkaufsbewilligungen und Gewerbspatenten festzusetzen und auf ein zu bestimmendes Maximum zu beschränken, so wie, je nach Bewandtniß der Umstände, dieselben entweder für den ganzen Kanton oder für einzelne Theile desselben ausstellen zu lassen, wobei jedesmal genaue Berücksichtigung der Lokalverhältnisse Statt finden soll.

§. 16.

Wer sich um eine solche Verkaufsbewilligung oder Gewerbspatente bewirbt, muß sich über seinen guten

Leumund, und über seine Eigenschaft als Fabrikant, Handelsmann, Gewerbsmann u. s. w., mittelst eines Zeugnisses des Gemeinderaths seines Wohnorts, ein Nichtkantonseinwohner noch überdieß mittelst eines gültigen Reisepasses auszuweisen im Stande seyn. Zum Erhalt einer Patente, Behufs des Einsammelns von Hadern von Haus zu Haus, bedarf der Bewerber annoch einer schriftlichen Empfehlung von Seite derjenigen Fabrike, für welche er sich angestellt findet. Betrifft die auszustellende Verkaufsbewilligung oder Gewerbspatente Gegenstände, welche ins Medizinalwesen oder in die Gesundheitspolizei einschlagen, so muß überhin noch vorerst die Bewilligung des Medizinaldirektors oder selbst der Sanitätskommission eingeholt werden.

§. 17.

Nichtkantonseinwohner sind gehalten, die Verkaufsbewilligung oder Gewerbspatente, jedesmal, wenn sie in einer Gemeinde außer der Hauptstadt davon Gebrauch machen wollen, vorerst dem Gemeindeammann vorzuweisen, der dieselbe mit Angabe der Anzahl der Tage, während welchen der Inhaber seinen Handel oder Gewerb in der betreffenden Gemeinde ausüben will, visirt. Die Anzahl dieser Tage soll so viel möglich beschränkt, und auf keinen Fall über den Termin ausgehen, für welchen die Verkaufsbewilligung oder Gewerbspatente überhaupt gültig ist. Für ein solches Visum darf nicht mehr als ein Batzen gefordert werden. In den im §. 11 genannten Fällen aber ist nebst der Bewilligung der Justiz- und Polizeikommission, welche aber im ganzen nicht länger

als auf einen Monat zu ertheilen ist, annoch die Zustimmung des Gemeinderaths jeder Gemeinde nöthig, wo von der Bewilligung Gebrauch gemacht werden will, wofür mehr nicht als eine Gebühr von zwei bis fünf Batzen gefordert werden darf.

§. 18.

Jeder, welcher, sey er im Besitz einer Verkaufsbewilligung oder nicht, nach dem Sinne des §. 2 des Gesetzes sich des Hausirens schuldig macht, oder wer ohne eine Verkaufsbewilligung, wo nämlich eine solche vorgeschrieben ist, Geschäfte besorgt, oder wer überhaupt dieselbe, sey es die Zeit, den Raum oder den Gegenstand betreffend überschreitet, oder eine damit verbundene Bedingung unterläßt, soll mit einer Geldstrafe belegt werden, die nicht weniger als den Werth des dritten Theils der Waaren, die der Fehlbare mit sich führt oder trägt, und nicht mehr als zwei Drittheile derselben, je nach Umständen, betragen darf. Im Wiederholungsfall soll alle Waare konfiskirt werden. Die Waare verbleibt in allen Fällen bis zur gänzlichen Erledigung der Sache im Beschlag.

§. 19.

Wer ohne eine gehörige Bewilligung Muster von Fabrikaten oder andern Waaren herumträgt oder sonst Bestellungen aufnimmt, oder die ihm durch die Bewilligung eingeräumten Befugnisse überschreitet, oder die damit verknüpften Bedingungen unterläßt, soll mit einer Geldstrafe von vier bis sechszehn Franken belegt werden, es wäre denn Sache, daß der Straffall den vorigen Paragraph beschlagen würde, wo

er sodann auch nach Vorschrift desselben zu behandeln wäre.

§. 20.

Mit der gleichen Strafe von vier bis sechszehn Franken ist derjenige zu belegen, welcher ohne eine Gewerbspatente zu besitzen, ein Gewerb ausübt, wofür laut vorstehenden Bestimmungen eine solche vorgeschrieben ist, oder der im Besitz einer solchen die dadurch ihm eingeräumten Befugnisse überschreitet, oder damit verknüpfte Bedingungen unterläßt, insofern nämlich der Straffall nicht in das Gebieth des §. 19 einschlägt, und somit gemäß demselben zu verfahren ist. Wer sich ungeachtet des im §. 8 enthaltenen Verbots mit dem Einsammeln alten Eisens abgiebt, verfällt auf jedesmaliges Betreten in eine Strafe von vier bis sechszehn Franken.

§. 21.

Wer Personen mit sich führt, welche in der Verkaufsbewilligung oder Gewerbspatente nicht namentlich genannt sind, oder wer im Besitze einer solchen auf dem Bettel betroffen wird, oder wer dieselbe nicht bei sich trägt, und somit auf betreffendes Begehren eines Polizeibeamten oder Bediensteten nicht vorzuweisen im Stande ist, verfällt in eine Buße von vier bis acht Franken.

§. 22.

Jeder, der einem in vorstehenden Artikeln genannten Fehlbaren Unterschlauf gegeben, dessen Waaren verheimlicht, oder denselben auf was immer für eine Art begünstigt zu haben, überwiesen wird,

fällt in eine Strafe von vier bis zwei und dreißig Franken.

§. 23.

Mit allen diesen Geldstrafen soll auch immerhin die Wegnahme der Verkaufsbewilligung oder Gewerbspatente verbunden werden, als welche von Seite der betreffenden Behörde, bei welcher die Straffälle endlich behandelt werden, der Justiz- und Polizeikommission mit einem Protokollsauszuge, die Strafverfügung enthaltend, einzusenden ist.

§. 24.

Von sämmtlichen Geldstrafen und Konfiskationen kommt die Hälfte dem Leider und die andere Hälfte der Armenverwaltung derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Fehlbare betreten wurde.

Falls der Leider ein Partikular ist, der zur Arretirung des Fehlbaren die Beihülfe eines Landjägers bedürfte, so soll die jenem zukommende Hälfte mit diesem in gleichem Verhältniß getheilt werden.

§. 25.

Wer außer Stande ist, die ihm auferlegte Geldstrafe zu bezahlen, hat dieselbe, so wie die Kosten der Untersuchung nach gesetzlicher Vorschrift mittst Einsperung oder öffentlicher Arbeit abzuverdienen.

§. 26.

Derjenige, welcher auf einer durch das gegenwärtige Gesetz verbothenen Handlung betreten wird, ist sogleich durch den betreffenden Polizeidiener, wenn dieser selbst der Leider ist, außerdem auf Ver-

anstaltung des Letztern dem Gerichtspräsident desjenigen Bezirks, in welchem die Uebertretung Statt gefunden hat, zuzuführen. Der Gerichtspräsident nimmt alsobald von dem Leider die Klage schriftlich auf, und vernimmt darüber ebenfalls schriftlich den Beklagten, worauf er unter Ablesung des betreffenden Gesetzesartikels denselben nach bestem Ermessen und aufhabender Eidespflicht in Anwendung bringt, und dem Beklagten dann überläßt, entweder sogleich der gesetzlichen Strafe sich zu unterziehen, oder die Beurtheilung des Straffalls nach Maßgabe der Größe des im Streit liegenden Betrages entweder dem untern Polizeigericht, oder dann dem Bezirksgericht, nach allgemein gesetzlicher Vorschrift anhängig zu machen.

§. 27.

Unterzieht sich der Angeklagte freiwillig der gesetzlichen Strafe, so hat der Gerichtspräsident dafür zu sorgen, daß die Bezahlung derselben vor sich gehe und allen weitern Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes eine genaue Folge gegeben werde. Er wird die Sache zu Protokoll nehmen, und bezieht für seine Bemühung in diesem Fall eine Gebühr von einem Franken. Er ordnet auch nöthigenfalls die Abschätzung der in Beschlag genommenen Waare durch unpartheiische, sachkundige Männer an.

§. 28.

Verlangt jedoch der Beklagte, daß der Klagfall durch die betreffende Gerichtsbehörde beurtheilt werde, welches Verlangen inner längstens vier und zwanzig Stunden, nachdem die Sache bei dem Gerichtspräsi-

denten anhängig gemacht worden ist, geschehen muß, so ordnet der Gerichtspräsident, im Falle er es nöthig findet, den weitern Untersuch und allfällige Zeugenverhöre an, und unterlegt sodann denselben nach bestehenden allgemeinen Vorschriften der betreffenden polizeirichterlichen Behörde in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zur Beurtheilung. Für diesen weitern Untersuch und die Beurtheilung sind die gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen.

Auf Verlangen des Beklagten und gegen Erlegung der vorgeschriebenen Gebühren soll eine außerordentliche Gerichtssitzung abgehalten werden.

§. 29.

Gegenwärtiges Gesetz, welches auf den 1. Jänner 1833 in Kraft und Wirksamkeit tritt, und wogegen alle bisherigen dießfallsigen Gesetze, Verordnungen und Regierungsverfügungen zurückgenommen sind, soll mit dem Sigill des Großen Rathes und den gesetzlichen Unterschriften versehen, in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Rathes, Luzern, den 11. Weinmonat 1832.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretaire, Mitglieder desselben:

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

Beschließen:

Das vorstehende Gesetz vom 11. des fließenden Monats, über das Hausiren und die Ertheilung von Verkaufsbewilligungen und Patenten, soll gedrukt, in die Gesetzessammlung aufgenommen und zu allgemeiner Kenntniß dem Kantonsintelligenzblatte beigelegt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 18. Weinmonat 1832.

Für den Schultheiß,
Der Statthalter:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Rathes,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Gesetz
über Aufstellung und Vermehrung von Armenfonds.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Anerkennung der Vortheile, welche für die Armenpflege daraus erwachsen, wenn hierfür eigens bestimmte Fonds vorhanden sind, und in der Absicht in den Gemeinden des Kantons, in welchen bisdahin keine solche vorhanden waren, dergleichen zu stiften, die bereits vorhandenen aber zu vermehren;

Mit Rücksicht auf den §. 24 des Zehntloskaufsgesetzes vom 27. Weinmonat 1804 und den §. 10 des Gesetzes vom 16. Brachmonat fließenden Jahres über die Erwerbungen der Bürgerrechte in den Gemeinden des Kantons, und in durchgeführter Anwendung derselben;

Mit Rücksicht ferner auf die seit Erlaß des Zehntloskaufsgesetzes erschienenen Verfügungen über die Verwendung der vom Zehntbetrag abfließenden Sieben vom Hundert;

Auf den Antrag des Kleinen Raths;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Zu Bildung und Vermehrung von Fonds zum Unterhalt der Armen sind zu verwenden:

a) alle Gefälle, welche bisdahin durch Verordnungen oder gesetzliche Verfügungen bestimmt waren, einen Armenfond zu bilden.

Hierunter soll namentlich auch verstanden seyn das Kapital von abbezahlt werdenden Großzehnten, so viel davon den Gemeinden wegen den Sieben vom Hundert zufließt.

b) Die Gebühren für die Erwerbung von Gemeindebürgerrechten.

§. 2.

Obige in die Armenkassen der Gemeinden fließenden Einnahmen sollen kapitalisirt werden.

Ob auch die Beiträge, welche von den Brautleuten bei ihrer Verehelichung an die Armenkasse bezahlt werden müssen, so wie die für früher genossene Unterstützungen erfolgenden Rückvergütungen kapitalisirt werden sollen, bleibt jeder Gemeinde zu bestimmen überlassen.

§. 3.

Die Kapitalisirung dieser Einnahmen hat durch die Gemeinderäthe mittelst Ankauf von währschaften Hypothekarbriefen auf liegenden Gütern wenigstens so oft zu geschehen, als deren Betrag zwei hundert Franken beträgt.

§. 4.

Die daherigen Instrumente sollen in die Depositalkasse niedergelegt werden.

Der jährliche Zins ist an den Unterhalt der Armen zu verwenden. Das Kapital aber darf gleich andern in einer Gemeinde schon vorhandenen Fonds, ohne Bewilligung des Kleinen Raths, weder angegriffen noch verbraucht werden.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben, mit dem Sigel des Großen Rathes versehen, in Urschrift zugestellt, und eine gleiche Ausfertigung davon ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung Luzern, den 9. Weinmonat 1832.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretairs, Mitglieder desselben:

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

Beschließen:

Das vorstehende Gesetz vom 9. des fließenden Monats über Bildung und Vermehrung von Armenfonds soll gedrukt und zur allgemeinen Kenntniß der Gesetzessammlung beigerückt und dem Kantonsintelligenzblatte beigelegt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 18. Weinmonat 1832.

Für den Schultheiß,

Der Statthalter:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Gesetz
über Ausübung des Begnadigungsrechts.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

Um die Ausübung des dem Großen Rathe gemäß §. 18 der Kantonsverfassung zustehenden Begnadigungsrechts zu regeln;

Haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

Alle Begnadigungsgesuche haben unmittelber an den Großen Rath zu gelangen.

Denselben müssen die Straffentenz und Verhaltungszeugnisse desjenigen, dessen Begnadigung nachgesucht wird, beiliegen.

§. 2.

Nachdem im Großen Rathe die Bittschrift, die Straffentenz und die Verhaltungszeugnisse abgelesen sind, wird eine Umfrage nicht gehalten, hingegen steht jedem Mitglied des Großen Raths frei, das Wort zu begehren und seine Bemerkungen zu machen.

§. 3.

Begehrt niemand das Wort, so wird abgestimmt, ob man zur Tagesordnung schreiten oder näher eintreten wolle.

Wird das letztere beschlossen, so schreitet der Große Rath nach Vorschrift der §§. 48, 49 und 50 seines Geschäftsreglements mittelst Pfenningen zur Abstimmung, ob dem Begnadigungsgesuch zu entsprechen sey oder nicht.

Wo die Begnadigung gegen ein Todesurtheil nachgesucht wird, schreitet die Versammlung, ohne daß

selben bekleidenden Personen eine amtliche Gewalt und selbstständige Wirksamkeit zustehet, sich zu eigentlichen Beamtungen qualificiren;

Hieher gehören namentlich:

a) Alle in der Staatskanzlei angestellten Schreiber, so wie jene der verschiedenen Rathsabtheilungen und des Appellationsgerichts, mit Ausnahme bloßer Kopisten.

b) Ferners der Archivar und Unterarchivar, der Staatskassier, dessen Gehülfe, der Staatsbuchhalter und der Großweibel.

c) Der Kassier bei der eidgenössischen Zentralkriegskassa.

d) Der Postdirektor und der Kontrolleur, Taxator und Distributor im Zentralpostamt, so wie die Divisionschefs.

e) Die vom Kleinen Rathe selbst gewählten Zollner zu Reiden, St. Urban, Wißenbach, Ufhusen, Triengen, Mosen, Aesch, Müswangen, Gisikon, Luzern und Emmenbrücke.

f) Die Mitglieder der Handlungskammer, deren Sekretär und der Sustbestäter zu Luzern.

g) Die Mitglieder des Sanitätskollegiums und dessen Sekretär, so wie die Bezirksärzte und Bezirkswundärzte.

h) Der Unterkriegskommissair und Zeughausverwalter.

i) Der Unterstraßinspektor, der Münzmeister und der Kantonswardein für Maß und Gewichte.

k) Der Polizeilieutenant für die Stadt Luzern.

Dekret

enthaltend die Ausscheidung der Stellen, welche als politische Beamtungen, von jenen welche als bloße Bedienstungen anzusehen sind.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In der Absicht, diejenigen Stellen, welche als eigentliche politische Beamtungen angesehen werden können, klar und bestimmt zu bezeichnen und von bloßen Bedienstungen auszuscheiden, damit keine irrige Anwendung des §. 10 der Staatsverfassung vorkommenden Falls eintrete;

Auf die Bothschaft des Kleinen Raths vom 4ten Weinmonat 1832,

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Als eigentliche Beamtungen sind anzusehen:

I. Alle durch die Staatsverfassung und durch die organischen Gesetze bezeichneten Stellen.

II. Diejenigen Regierungsanstellungen, welche durch ihre Wichtigkeit und dadurch, daß den die-

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben mit dem Siegel des Großen Raths versehen, in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also gegeben in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern, den 24. Wintermonat 1832.

Der Präsident:
Jakob Kopp.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Bernard Wiki.
Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

Verordnen:

Das vorstehende von dem Großen Rathe unterm 24. des verflossenen Monats erlassene Promulgationsdekret zu dem in der Sitzung vom gleichen Tage erlassenen Gesetze, enthaltend den Einleitungstitel zu dem Sachenrechte, so wie die drei ersten Titel des letztern, soll in Verbindung mit dem angeführten Gesetze, in Vollziehung gesetzt, nnd zur allgemeinen Kenntniß gedruckt, der Gesetzessammlung beigerückt, und dem Intelligenzblatte beigelegt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 3. Christmonut 1832.

Der Schultheiß:
Eduard Pfyffer.
Namens des Kleinen Raths;
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

10564545

Bürgerliches Gesetzbuch.

Zweiter Theil.

Von dem Sachenrechte.

Dingliche Rechte.

Einleitungstitel.

Von den Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung überhaupt.

§. 200.

Jeder Gegenstand eines Rechts, der nicht selbst rechtsfähig ist, heißt Sache. — Sache. Begriffe.

§. 201.

Diejenigen materiellen und formellen Bestandtheile einer Sache, die sie zu einer Sache einer bestimmten Art machen, gehören zu ihrer Substanz.

§. 202.

Gesammtsache. Der Inbegriff einzelner Sachen, der als ein Ganzes angesehen und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet wird, heißt eine Gesammtsache.

Die einer Gesammtsache zuwachsenden einzelnen Sachen nehmen an den Rechten und Lasten des Ganzen Theil; die von denselben getrennten einzelnen Sachen nehmen nicht mehr an den Rechten und Lasten den Ganzen Theil.

§. 203.

Werth. Der Werth einer Sache muß nach dem Vortheile geschätzt werden, den sie zu gewähren geeignet ist. Die Bestimmung dieses Werths heißt der Preis. Wenn bei dieser Bestimmung bloß der Nutzen in Betracht kömmt, den die Sache mit Rücksicht auf Zeit und Art gewöhnlich und allgemein leistet, so heißt der Preis gemeiner oder ordentlicher (Marktpreis). Nimmt man aber auf die besondern Verhältnisse, aus denen ein ungewöhnlicher Nutzen der Sache erwachsen kann oder auf zufällige Eigenschaften, die den Werth derselben in den Augen des Besitzers erhöhen, Rücksicht, so heißt der Preis ein außerordentlicher (Affektionspreis).

§. 204.

Eintheilung. In unbewegliche und bewegliche Sachen. Alle Sachen sind entweder unbewegliche (liegende) oder bewegliche (fahrende).

§. 205.

Die nachfolgenden Bestimmungen, was unbewegliches Gut sey, finden überall ihre Anwendung, wo das Gesetz nicht in besondern Fällen eine Ausnahme festsetzt.

A. Von den unbeweglichen Sachen.

§. 206.

Die Sachen sind unbeweglich durch ihre Natur, durch ihre Bestimmung, oder durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen. A. Unbewegliche Sachen.

§. 207.

Ihrer Natur nach unbeweglich sind die Sachen, welche ihrer Substanz unbeschadet, nicht von einer Stelle zur andern gebracht werden können. a. der Natur nach.

Dergestalt sind unbeweglich, Aecker, Matten, Weiden, Wälder, Gärten, Weier und andere Grundstücke, so wie Häuser, Scheunen, Speicher und dergleichen Gebäude, die auf den Gütern erbaut worden.

Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde hervorbringt, bilden, so lange sie mit einem Grundstücke zusammenhängen, und von demselben nicht losgetrennt sind, einen Bestandtheil desselben und sind also bis zu ihrer Lostrennung ebenfalls unbeweglich. Auch die Fische in einem Weier gehören zu dem unbeweglichen Gute.

§. 208.

Ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind solche an sich beweglichen Sachen, die zum beständigen Gebrauche und Dienste einer unbeweglichen Sache bestimmt worden sind. Demnach ist unbeweglich: b. der Bestimmung nach.

a) Alles was auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt wird, um allda zu verbleiben, als Pfähle, Hecken u. s. w.

b) Alles was erde-, mauer-, nuth und nagelfest ist, und ohne Beschädigung der Stelle,

an welcher es befestiget worden, nicht weggenommen werden kann, als: eingezimmerte Schränke, Gegenstände, welche einen Theil der Wand, oder des Getäfels ausmachen, eingemauerte Kessel, Brunnenbetter u. s. w.

c) Alles was zu einem Ganzen und gleichsam unzertrennbar davon gehört, oder zum stäten örtlichen Gebrauch gewidmet ist, als: zum Haus die Thüre, Fenster; die Brügenen und Läger in den Kellern; Wein-, Most und andere Trotten u. s. w.

d) Die Bewaffnungs- und Löschgegenstände und andere Geräthschaften, welche die Gesetze als unveräußerlich von einem Wohnhaus erklären.

e) Endlich der auf einer Liegenschaft vorfindliche Dünger.

§. 209.

c. dem Gegenstand nach.

Dem Gegenstande nach, worauf sie sich beziehen, sind unbeweglich die Rechte, deren Ausübung von dem Besitze einer unbeweglichen Sache abhängt, z. B. ein Tavernenrecht, Grundgerechtigkeiten u. s. w., sonst gehören die Rechte zu den beweglichen Sachen. Schuldforderungen gehören selbst dann zu den beweglichen Sachen, wenn sie auf unbeweglichen versichert worden.

§. 210.

Gerichtsstand.

Unbewegliche Sachen sind den Gesetzen des Orts unterworfen, wo sie liegen, alle übrigen Sachen hingegen stehen, mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen.

B. Von den beweglichen Sachen.

§. 211.

Diejenigen Sachen sind bewegliche, welche sich von einem Orte zum andern, ihrer Substanz unbeschadet, bringen lassen, sey es durch eigene Kraft, wie die Thiere, oder durch die Wirkung einer fremden Kraft, wie die leblosen Dinge.

B. Bewegliche Sachen. Begriff.

§. 212.

Die Rechte werden als bewegliche Sachen betrachtet, insofern ihre Ausübung nicht mit dem Besitz einer unbeweglichen unzertrennbar verbunden ist, oder das Gesetz ihnen nicht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache ausdrücklich beilegt.

§. 213.

Unter der Benennung Fahrniß oder bewegliches Vermögen werden alle Beweglichkeiten verstanden, insofern sie nicht Zugehör einer unbeweglichen Sache sind (§. 208); unter derjenigen von Effekten, alle beweglichen Sachen mit Ausnahme des baaren Geldes und der Schuldforderungen; unter der Benennung Möbeln, die zu dem bequemen Gebrauche oder der Verzierung eines Wohnsitzes bestimmten Beweglichkeiten; unter Hausrath noch überdieß die Beweglichkeiten, welche zu Führung oder zu dem Dienste der Haushaltung bestimmt sind; unter Schiff und Geschirr alle Beweglichkeiten und Werkzeuge, welche ein Fabrikant, Handwerker, Fuhrmann oder ein Landwirth zu der Ausübung seines Berufs wirklich im Gebrauche hat;

und unter Weißzeug oder Wäsche, die Leib-, Bett- und Tischwäsche, und das zu Verfertigung solcher bereits abgeschnittene Tuch.

C. Von der Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern.

§. 214.

Dispositions-Befugniß über Sachen.

Jede lebende Hand (physische Person) kann mit ihrem Vermögen nach Gutfinden schalten und walten, doch mit Beobachtung der Einschränkungen, welche durch die Gesetze festgestellt sind.

Güter, welche zu todter Hand (moralische Personen, als: Gemeinden, Körperschaften u. s. w.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen sind, verwaltet oder veräußert.

Moralische Personen können nur mit Bewilligung des Großen Raths Liegenschaften erwerben.

§. 215.

Staats- und Privatgut.

Alle innerhalb des Staatsgebiets befindlichen Sachen gehören entweder dem Staate oder physischen oder moralischen Privatpersonen.

§. 216.

Arten des Staatsguts.

Die dem Staate angehörenden Sachen nennt man freistehende, wenn ihre Zueignung, und öffentliche, wenn ihr Gebrauch jedermann erlaubt ist. Das Staatsvermögen besteht aus den Sachen, die zu der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, oder zu dem ausschließlichen Gebrauche der Regierung bestimmt sind.

§. 217.

Die Bestimmungen, welche in diesem Gesetzbuche enthalten sind, beziehen sich in der Regel sowohl auf die Sachen, welche dem Staate, als auf diejenigen, welche Privatpersonen angehören. Die Ausnahmen, die in Betreff des Staatsvermögens und der Sachen der moralischen Personen nothwendig sind, sind in den politischen Gesetzen und Verordnungen enthalten.

D. Eintheilung des Sachenrechts.

§. 218.

Dingliche Rechte.

Rechte, deren Ausübung mit einer Sache, ohne Rücksicht auf gewisse Personen verbunden ist, werden **dingliche Rechte** genannt.

§. 219.

Dingliche Rechte auf Sachen können, so lange das Recht selbst dauert, von dem Berechtigten gegen jeden, in dessen Gewahrsam, Besitz oder Eigenthum sich die Sache befindet, ausgeübt werden.

§. 220.

Persönliche Rechte.

Rechte, welche zu einer Sache nur gegen gewisse Personen, unmittelbar aus einem Gesetz oder aus einer verbindlichen Handlung entstehen, heißen **persönliche Sachenrechte**.

Erstes Hauptstück.

Von den dinglichen Rechten.

Erster Titel.

Von dem Besitze.

§. 221.

Inhabung. Der Zustand, in welchem Jemand eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, und sich in der physischen Möglichkeit befindet, über dieselbe mit Ausschließung anderer zu verfügen, heißt Inhabung, und wenn diese mit der Absicht verbunden ist, die Sache auf irgend eine Weise zu dem Seinen zu zählen, Besitz.

Besitz.

§. 222.

1. Erwerbung desselben. Die Inhabung körperlicher Sachen wird durch die physische Ergreifung, und diejenige von Rechten durch die Ausübung derselben erworben.

§. 223.

Um die Inhabung zum Besitz zu machen, muß der Inhaber den Gebrauch der Vernunft haben, oder durch einen Vormund vertreten werden.

§. 224.

Derjenige, welcher eine Sache als Stellvertreter eines andern inne hat, ist nicht berechtigt, ohne Beistimmung dieses Letztern, seine Inhabung in einen Besitz zu verwandeln; hingegen kann sich

der Besitzer auf eine rechtsgültige Weise erklären, das Besitzrecht einem andern zu überlassen, und den Besitzgegenstand von nun an als Stellvertreter desselben inne zu haben (§. 288).

§. 225.

2. Arten des Besitzes.

a. rechtmäßiger.

Ein Besitz ist rechtmäßig, wenn derselbe auf einem gültigen Titel, d. h. auf einem Grunde beruht, der es dem Besitzer rechtlich möglich macht, den Besitzgegenstand in derjenigen Hinsicht, in welcher er den Besitz ausübt, zu dem Seinen zu zählen. Dergleichen Titel sind das Gesetz, ein rechtskräftiges Urtheil, und die Willenserklärung des frühern rechtmäßigen Besitzers.

§. 226.

Wer einen gültigen Titel hat, den Besitz einer Sache zu erwerben, hat bloß das Recht zu dem Besitz, und muß, wenn ihm die Besitznahme streitig gemacht wird, dasselbe gerichtlich verfolgen.

Wer also in den Besitz einer Sache sich setzen will, die ein anderer bereits besitzt, indem er zeigen kann, daß er die Sache auf eine rechtmäßige Weise erworben und sie ihm also zugehöre, oder daß er sonst ein besseres Recht habe, dieselbe zu besitzen, darf, wenn ihm der Besitz verweigert wird, diesen nicht durch Selbsthülfe, sondern muß ihn auf dem Wege Rechtens zu erhalten suchen.

§. 227.

b. redlicher.

Der Besitzer, welcher keinen Grund hat, an der Rechtmäßigkeit seines Titels zu zweifeln, und der also die Sache, die er besitzt, für die seinige hält,

ist ein redlicher, und derjenige, welcher die Unrechtmäßigkeit seines Titels kennt, und der also weiß, oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache, einem andern gehöre, ist ein unredlicher Besitzer.

§. 228.

Jeder wirkliche Besitz, obwohl in solchem für sich allein noch kein Beweis des Eigenthumsrechts liegt, hat die Rechtsvermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit für sich, der Besitzer kann weder zu der Angabe seines Titels, noch zu dem Beweise seiner Eigenschaft eines redlichen Besitzers angehalten werden. Wer ein besseres Recht zu dem Besitz behauptet, hat dasselbe darzuthun.

Diese Bestimmung hat jedoch lediglich Bezug auf die Zivilrechte der Staatsbürger, und die Fälle sind vorbehalten, wo nach Polizei- oder Kriminalgesetzen der Besitzer zu der Angabe seines Besitztitels aufgefordert werden kann.

§. 229.

3. Rechtsverhältniß.

a. des redlichen Besitzers.

Der redliche Besitzer hat über die Verwaltung der von ihm besessenen Sache bis zu dem Zeitpunkt, wo er mit den Umständen bekannt wird, welche die Rechtmäßigkeit seines Titels zweifelhaft machen, keine Rechenschaft zu geben.

Dem redlichen Besitzer gehören bis zu diesem Zeitpunkte alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert worden sind, so wie auch alle bis dahin verfallenen und eingehobenen Nutzungen.

§. 230.

Wenn der redliche Besitzer entwährt wird, so hat er das Recht, von dem Entwährer den Ersatz des nothwendigen und nützlichen Aufwandes, den er bis zu dem Zeitpunkt, wo der Streit seinen Anfang genommen, auf die Sache verwendet, nach dem dermaligen Werthe desselben zu verlangen, insofern dieser den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt. Für den zierenden Aufwand hat er bloß das Recht der Wegnahme, insofern ihm die Ausübung desselben Vortheil gewährt, und der Substanz der Sache unschädlich ist.

Der Aufwand, der zum Behuf einer Sache gemacht wird, ist ein nothwendiger, wenn er die Erhaltung derselben in ihrem Bestand; nützlicher, wenn er die Vermehrung des Ertrags, und zierender Aufwand, wenn er bloß die Erhöhung der Annehmlichkeit der Sache zum Zwecke hat.

§. 231.

b. des unredlichen Besitzers.

Der unredliche Besitzer steht in der Verpflichtung, nicht nur alle durch den Besitz erlangten Vortheile zurückzustellen, sondern auch diejenigen, welche der Verkürzte erlangt haben würde, und allen durch seinen Besitz entstandenen Schaden zu ersetzen. In dem Falle, daß der unredliche Besitzer durch eine in den Strafgesetzen verbotene Handlung zum Besitz gelangt ist, erstreckt sich der Ersatz bis auf den außerordentlichen Preis. Für den nothwendigen Aufwand, den der unredliche Besitzer auf die Sache verwendet; kann er den Ersatz nach dem dermaligen Werthe desselben verlangen, für den nützlichen und

zierenden hat er bloß das Recht der Wegnahme, insofern ihm die Ausübung desselben Vortheil gewährt, und der Substanz der Sache unschädlich ist.

§. 232.

4. Schutz des Besitzes.

a. überhaupt.

Die eigenmächtige Störung des Besitzes jeder Art ist verboten. Der Besitzer hat das Recht, den Richter aufzufordern, ihm je nach den Umständen, durch eine provisorische Verfügung oder ein Verbot gegen unbefugte Eingriffe zu schützen. Wenn die richterliche Hülfe nicht bei der Hand ist, so darf er denjenigen, der ihn auf gewaltthätige Weise in seinem Besitze stört, mit Gewalt abtreiben, und in jedem Falle den unbefugten Störer, zu dem Ersatz des erlittenen Schadens anhalten.

§. 233.

b. insbesondere

a. des Rechts aus dem Besitze geg. schadhafte Sachen.

Bedroht der gefährliche oder der schadhafte Zustand einer fremden Sache den Besitzer eines dinglichen Rechts mit einem Schaden, so ist er berechtiget, den Besitzer der gefährlichen oder schadhaften Sache anzuhalten, ihn binnen einer von der kompetenten Behörde zu bestimmenden Nothfrist gegen den Schaden sicher zu stellen, und wenn derselbe dieses nicht thut, von dem Richter die Bewilligung auszuwirken, die Sache auf Kosten des Besitzers für sich unschädlich zu machen.

§. 234.

Gegen eigenmächtige Störungen. Verbot.

Jeder, der den Besitz einer Sache bescheinigen kann, ist wenn er Gefahr läuft, in seinem wirklichen Besitze gestört zu werden, berechtigt, durch ein Verbot jede Störung des Besitzes mit einer Strafe von vier bis fünfzig Franken bedrohen zu lassen.

§. 235.

Ist ein Besitzer irgend einer Art durch Gewalt, List oder den Mißbrauch einer Vergünstigung aus dem Besitze verdrängt worden, so hat er binnen der ordentlichen Verjährungsfrist das Recht, auf die Herstellung des vorigen Zustandes und auf den Ersatz des ihm durch die Verdrängung zugefügten Schadens zu klagen. Beides soll das Gericht nach rechtlicher Verhandlung, selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Beklagte auf die Sache haben könnte, verordnen. Der Sachfällige kann nach dieser Entscheidung die Klage aus einem vermeintlich stärkern Recht auf die Sache noch anhängig machen.

b. des Rechts zu dem Besitze.

§. 236.

Wird der bloße Inhaber einer Sache von mehrern Besitzwerbern für die Auslieferung derselben angesucht, und befindet sich einer darunter, in dessen Namen er bisdahin die Sache inne gehabt, so soll er sie diesem ausliefern, und die Auslieferung den übrigen rechtlich kund thun. Hat er die Inhabung nicht für eine bestimmte Person ausgeübt, so soll er die Sache hinter den Richter legen, und es den Betheiligten überlassen, ihr Recht vor diesem auszufechten.

§. 237.

Der Besitz einer körperlichen Sache hört auf: 1) durch den Verlust derselben und der Hoffnung, sie wieder aufzufinden; 2) durch freiwillige Aufgabe; und 3) durch die Erwerbung derselben von Seite eines andern.

Aufhören des Besitzes.

§. 238.

Der Besitz derjenigen Rechte und unbeweglichen Sachen, welche dem Erwerber förmlich zugefertiget, und in die öffentlichen Bücher eingetragen sind, erlöscht, wenn der Besitzer sie einem andern zufertigen läßt, oder wenn sie in diesen Büchern förmlich ausgelöscht werden.

§. 239.

Bei andern Rechten hört der Besitz auf, wenn jemand das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten zu wollen erklärt, wenn er die Ausübung des Rechts eines andern nicht mehr duldet, oder wenn er das Verbot, etwas zu unterlassen, nicht mehr achtet, der Besitzer aber in allen diesen Fällen es dabei bewenden läßt, und die Erhaltung des Besitzes nicht einklagt.

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthum.

Erstes Kapitel.

Von dem Eigenthumsrechte.

§. 240.

Eigenthumsrecht. Begriff.

Das Eigenthumsrecht besteht in der Befugniß über die Substanz und die Nutzungen einer Sache willkürlich und ausschließend zu schalten und zu walten, so lange man nur keine durch Gesetze untersagte Verfügung darüber trifft.

§. 241.

Bei einem Grundstücke erstreckt sich das Recht des Eigenthümers nicht allein auf die Oberfläche, sondern auch aufwärts auf die Luftsäule, und in umgekehrter Richtung auf die Tiefe.

§. 242.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sey dann um des gemeinen Wohls willen und nach vorausgegangener Entschädigung, nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§. 243.

Miteigenthum.

Gehört das Eigenthum einer noch ungetheilten Sache oder ein und dasselbe Recht ungetheilt mehrern Personen zu, so entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum oder ein Miteigenthum.

Die Miteigenthümer der gleichen Sache sind in Hinsicht auf das Ganze wie ein Alleineigenthümer, und in Hinsicht auf den einem jeden zustehenden Theil an dem Rechte auf das Ganze wie so viele Alleineigenthümer anzusehen.

§. 244.

Verfügungen in Betreff der ordentlichen Verwaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Sache können von der Mehrheit der Miteigenthümer auf eine für die Gesammtheit verbindliche Weise getroffen werden. Die Mehrheit ist jedoch nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältniß der Antheile zu berechnen.

Jeder Theilhaber aber ist befugt, auf Ablegung der Rechnung und Vertheilung des Ertrags zu dringen.

§. 245.

Verfügungen, welche die Mehrheit der Miteigenthümer in Betreff der Subſtanz oder einer weſentlichen Veränderung der Benutzungsart der gemeinſchaftlichen Sache trift, ſind für die Minderheit nicht verbindlich, wenn ſie lieber aus der Gemeinſchaft treten will, vorbehalten, daß nicht durch eine rechtsgültige Beſtimmung das Recht zu ſolchen Verfügungen der Mehrheit eingeräumt ſey.

§. 246.

Theilung

Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die übrigen zur Aufhebung der Gemeinſchaft anhalten; würde jedoch einer derſelben in einem Zeitpunkte von dieſem Rechte Gebrauch machen, wo es ſeinen Miteigenthümern zum offenbaren Schaden gereichen müßte, ſo können dieſelben einen mäßigen Aufſchub verlangen.

Hat ſich jedoch ein Theilhaber verpflichtet, während einer beſtimmten Zeit in der Gemeinſchaft zu bleiben, ſo kann er vor Ablauf dieſer Zeit nicht aus derſelben treten; dieſe Verbindlichkeit erſtreckt ſich nicht auf die Erben.

Die Anordnung eines Dritten, durch welche eine Sache zur Gemeinſchaft beſtimmt wird, muß ebenfalls von den erſten Theilhabern, hingegen nicht von den Erben derſelben befolgt werden.

§. 247.

Iſt die Aufhebung der Gemeinſchaft beſchloſſen worden, ſo kann, wenn die phyſiſche Theilung nicht füglich Statt finden kann, oder durch dieſelbe die zu vertheilende Sache an ihrem Werthe einbüſſen

würde, und kein anderes Einverständniß erfolgt, jeder Miteigenthümer verlangen, daß die gemeinschaftliche Sache an eine öffentliche Steigerung gebracht werde.

§. 248.

Bei der Theilung liegender Gründe oder Gebäude ist auch zu entscheiden, ob ein Theilgenosse zu Benutzung seines Antheils einer Dienstbarkeit bedürfe, und unter welcher Bedingung ihm dieselbe zu bewilligen sey. Ueberhaupt sind die Umstände zu berücksichtigen.

§. 249.

Die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunden können nicht getheilt werden. Sie werden so, wie es durch das Einverständniß sämmtlicher Theilhaber, oder im Falle des Widerspruchs durch das Gericht bestimmt wird, bei einem derselben oder an einem öffentlichen Orte aufbewahrt. Jeder Theilnehmer hat das Recht, auf seine Kosten beglaubigte Abschriften von gemeinschaftlichen Urkunden zu erheben.

§. 250.

Die auf einer vertheilten Sache haftenden dinglichen Rechte dritter Personen leiden durch die Theilung keine Veränderung.

§. 251.

Grenzberichtigung.

Jeder Eigenthümer eines Grundstückes hat das Recht, die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke zu der Bezeichnung der Grenzen (Markung) oder der Erneuerung der unkenntlich gewordenen Grenzzeichen anzuhalten.

§. 252.

Zu einer Markung oder Erneuerung der Grenzzeichen sollen alle Betheiligten vorgeladen, die Grenzen genau beschrieben, und die Kosten von allen, im Verhältnisse der Ausdehnung ihrer Grenzlinie, bestritten werden.

§. 253.

Bei Grenzstreitigkeiten zwischen Nachbaren soll vor allen Dingen das erweisliche Eigenthum eines jeden, und wenn dieses nicht ausgemittelt werden kann, der bisherige Besitzstand beschützt, und wenn auch dieser ungewiß ist, der streitige Raum nach dem Verhältnisse der Grundstücke unter die Betheiligten vertheilt werden.

§. 254.

Eigenthumsklage.

Der Eigenthümer hat das Recht seine Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage zurückzufordern.

Wer die Eigenthumsklage übernimmt, muß den Beweis führen, daß die angesprochene Sache sein Eigenthum sey, und daß der Beklagte diese Sache in seiner Macht habe.

Es muß daher in der ersten Beziehung von dem Kläger der Titel (§§. 225 und 264) und eine rechtmäßige Erwerbungsart (§. 264) wodurch er Eigenthümer geworden ist, bewiesen werden.

Der Beweis aber, daß er bis zur Stunde Eigenthümer der Sache geblieben, liegt nicht ihm, vielmehr liegt dem Gegner der Beweis der neuern Thatsache ob, daß das Eigenthumsrecht des Klägers erloschen und auf ihn übergangen sey.

§. 255.

Bewegliche Sachen, welche sich von ähnlichen Sachen gleicher Gattung nicht unterscheiden lassen, wie baares Geld mit anderm baarem Gelde vermengt, sind kein Gegenstand der Eigenthumsklage. Wenn aber solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann, und aus denen der Beklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt war, findet der Ersatz Statt.

§. 256.

Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht Statt, wenn er beweiset: daß er diese Sache gegen Entgeld von Jemanden an sich gebracht hat, dem oder dessen Vormann sie der Kläger in was immer für einer Absicht anvertraut hat. In diesem Falle wird von dem redlichen Besitzer das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht auf Schadloshaltung zu.

§. 257.

Wenn aber der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache oder aus dem auffallend zu geringen Preis derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormanns, aus dessen Gewerb oder andern Verhältnissen einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können, so muß er als ein unredlicher Besitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten.

§. 258.

Auf eine entwendete Sache kann Niemand einen gültigen Titel erwerben, bis sie wieder in den Besitz desjenigen gekommen ist, dem sie entwendet worden. Dieser hat das Recht jeden Inhaber derselben zu der Auslieferung der ihm entwendeten Sache anzuhalten.

§. 259.

Wenn derjenige, der die Eigenthumsklage anstellt, mit dem Beweis der Erwerbung des Eigenthums zwar nicht ausreicht, aber den rechtmäßigen Titel, wodurch er zu ihrem Besitze gelangt ist, dargethan hat, so wird er doch vor jedem andern Besitzer, der keinen oder nur einen schwächern Titel seines Besitzes anzugeben vermag, für den wahren Eigenthümer gehalten.

§. 260.

Weist der Besitzer, welcher mit der Eigenthumsklage angegriffen wird, einen gleich guten Titel vor, wie der Kläger, so soll dieser letztere abgewiesen werden.

§. 261.

Wer eine Sache blos in fremdem Namen besitzt, kann sich gegen die Eigenthumsklage dadurch schützen, daß er denjenigen, in dessen Namen er besitzt, nennt und sich darüber ausweist.

§. 262.

Wer eine Sache im Besitze hat und nach gegen ihn angestellter Eigenthumsklage den Besitz aus Gefährde oder Nachläßigkeit fahren läßt, muß sie, wenn der Kläger sich nicht an den wirklichen In-

haber halten will, auf seine Kosten wieder herschaffen, oder den außerordentlichen Preis derselben bezahlen.

§. 263.

Wer eine Sache, die er nicht besitzt, zu besitzen vorgiebt, und den Kläger dadurch irre führt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

Zweites Kapitel.

Von der Erwerbung und dem Verluste des Eigenthums.

§. 264.

Zu der Erwerbung des Eigenthums ist erforderlich: 1) Ein Titel oder ein rechtlicher Erwerbungsgrund, und 2) eine Erwerbungsart, oder eine äußere Handlung, durch welche sich derjenige, der einen Titel hat, den Eigenthumsgegenstand zueignet. Allgemeine Erfordernisse d. Erwerbung.

§. 265.

Bei freistehenden Sachen (§. 216) besteht der Titel in der Befugniß, sich dieselben zuzueignen, und die Erwerbungsart in der Ergreifung des Besitzes. A. Unmittelbare Erwerbung. 1. Zueignung.

§. 266.

Jeder Grundbesitzer hat das Recht, sich auf seinem Grund und Boden der wilden Thiere durch Tödtung oder festes Ergreifen zu bemächtigen, vorbehalten jedoch die Bestimmungen, welche die politischen Gesetze über die Jagd aufstellen. a. Thierfang.

§. 267.

Häusliche Bienenschwärme und andere zahme oder zahmgemachte Thiere sind kein Gegenstand des freien Thierfangs. Der Eigenthümer hat das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen, soll aber dem Grundbesitzer den ihm dadurch verursachten Schaden ersetzen. Sofern aber ein zahmgemachtes Thier während zweiundvierzig Tagen von selbst ausgeblieben ist, verliert der Eigenthümer sein Anspruchsrecht.

§. 268.

b. Fund.
a. verlorner Sachen.

Bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer nicht mehr als die seinigen behalten will, und daher verläßt, kann sich jedermann zueignen.

Im Zweifel aber ist nicht zu vermuthen, daß jemand sein Eigenthum aufgeben wolle, und daher jeder Finder verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der gefundenen Sache oder aus andern Umständen deutlich erkennt wird, die Sache zurückzugeben.

§. 269.

Ist dem Finder der vorige Besitzer nicht bekannt, so soll er den Fund bei Sachen von geringem Werth sogleich und spätestens innerhalb acht Tagen durch öffentlichen Ausruf an dem Orte, wo die Sache gefunden wurde, bekannt machen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwanzig Franken werth ist, der Fund dem Gemeindeammann anzeigen.

Der Gemeindeammann soll für die Entdeckung des Eigenthümers der gefundenen Sache zweckmäßig sorgen, und wenn es ihm nicht gelingt, denselben

zu entdecken, den Vorfall dem Amtsstatthalter anzeigen, der die allfälligen weitern Vorkehrungen zu Auffindung des Eigenthümers anzuordnen, und nach den Umständen die gefundene Sache einstweilen in Verwahrung zu nehmen, oder wenn sie nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, öffentlich versteigern zu lassen und den Erlös aufzubewahren hat.

§. 270.

Der Finder, welcher seinen Fund nicht bekannt macht, ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. Er verliert den Anspruch auf den Finderlohn, und ist, je nach Umständen, als Betrüger zu bestrafen.

§. 271.

Wenn während der Frist eines Jahres, von der Bekanntmachung des Fundes an zu rechnen, niemand ein Recht auf die gefundene Sache zeigt, so ist dieselbe, oder der daraus erlösete Werth dem Finder zur Benutzung zu überlassen.

§. 272.

Erweißt Jemand vor Ablauf der Verjährungsfrist sein Recht auf die gefundene Sache, so soll ihm dieselbe oder der Erlös gegen Erstattung der Auslagen und der Bezahlung eines Finderlohns von zehen vom Hundert des Werthes zurückgestellt werden. Nach Ablauf der Verjährungszeit erlangt der Finder gleich einem redlichen Besitzer das Eigenthumsrecht.

§. 273.

b. eines Schatzes.

Geld oder Kostbarkeiten, die dem Anschein nach lange verborgen gelegen und deren Eigenthümer un-

bekannt ist, nennt man einen Schatz. Der Finder eines solchen hat die gleichen Pflichten, wie der Finder einer verlornen Sache.

§. 274.

Wird der Eigenthümer des Schatzes in Jahresfrist nicht entdeckt, so soll der Schatz dem Finder und dem Eigenthümer des Grundstücks, in welchem er gefunden worden zu gleichen Theilen, und mit den gleichen Rechten und Pflichten zur Benutzung überlassen werden, wie in den §§. 271 und 272 von den gefundenen Sachen bestimmt worden.

§. 275.

Hat sich der Finder des Schatzes bei der Aufsuchung desselben einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht, oder seinen Fund nicht angezeigt, so fällt sein Antheil dem Armenfond des Orts anheim, wo er den Schatz gefunden, und er wird den Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

§. 276.

2. Zuwachs.

a. Natürliche Früchte.

Die Zuwüchse einer Sache, welche aus ihr selbst entstehen, heißen natürliche Früchte und gehören dem Eigenthümer der Sache, die sie hervorgebracht. Die gleiche Bewandniß hat es mit denjenigen Vermehrungen, welche von außenher mit einem Grundstücke in Verbindung gesetzt werden, es sey denn,

b. Anwachs.

der Eigenthümer des Anwachses könne denselben auf eine dem Grundstücke unschädliche Weise davon trennen, und mache sein Recht dazu binnen einer Nothfrist eines Jahres geltend.

§. 277.

3. Verbindung.

Wer fremde Sachen verarbeitet, wer sie mit den seinigen vereinigt, vermengt oder vermischt, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das fremde Eigenthum.

§. 278.

Können dergleichen verarbeitete Sachen in ihren vorigen Zustand zurückgebracht, vereinigte, vermengte oder vermischte Sachen wieder abgesondert werden, so wird einem jeden Eigenthümer das Seinige zurückgestellt und demjenigen Schadloshaltung geleistet, dem sie gebührt. Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand oder die Absönderung nicht möglich, so wird die Sache den Eigenthümern gemein, doch steht demjenigen, mit dessen Sache der Andere durch Verschulden die Vereinigung vorgenommen hat, die Wahl frei, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten oder denselben gegen Vergütung seines Antheils dem Andern überlassen wolle. Der Schuld tragende Theilhaber wird nach Beschaffenheit seiner redlichen (§. 229) oder unredlichen (§. 231) Absicht behandelt. Kann aber keinem Theile ein Verschulden beigemessen werden, so bleibt dem, dessen Antheil mehr werth ist, die Auswahl vorbehalten.

§. 279.

Werden fremde Materialien nur zu Ausbesserung einer Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigenthümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen (§. 229) oder unredlichen (§. 231) Verfahrens, dem

vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den Werth (§. 203) derselben zu bezahlen.

§. 280.

Wenn jemand auf eigenem Boden ein Bebäude aufführt und fremde Materialien dazu verwendet hat, so bleibt das Gebäude zwar sein Eigenthum, doch muß selbst ein redlicher (§. 227) Bauführer dem Beschädigten die Materialien, wenn er sie außer dem im (§. 256) bezeichneten Verhältnisse an sich gebracht hat, nach dem Marktpreis; ein unredlicher aber muß sie nach dem Affektionspreis und überdieß noch allen anderweitigen Schaden ersetzen.

§. 381.

Hat hingegen jemand mit eigenen Materialien, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers auf fremden Grunde gebaut, so hat der Grundeigenthümer das Recht, das Gebäude entweder für sich zu behalten, oder denjenigen, der es aufgebaut hat, zu seiner Wegräumung zu nöthigen. Will der Grundeigenthümer das Gebäude für sich behalten, so ist er verbunden, den Werth der Materialien und den Arbeitslohn zu ersetzen, ohne Rücksicht auf das, was das Grundstück dadurch an seinem Werthe mehr oder weniger gewonnen haben möchte. Verlangt der Grundeigenthümer die Wegräumung des Gebäudes, so soll dieselbe auf Kosten des Bauführers erfolgen, und dieser außerdem noch dem Eigenthümer den dadurch erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn ersetzen.

Hat der Eigenthümer des Grund und Bodens um die Bauführung gewußt und sie dem Bauführer nicht

sogleich untersagt, so kann er nur den Marktpreis des Grund und Bodens fordern, und auf das Gebäude selbst keinen Anspruch machen.

§. 282.

Ist das Gebäude auf fremdem Grunde und aus fremden Materialien entstanden, so treten zwischen dem Grundeigenthümer und Bauführer die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten ein, wie dieselben hiervor bestimmt sind, und was den vorigen Eigenthümer der Materialien betrifft, so muß der Bauführer nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht, ihm den Marktpreis oder Affektionspreis derselben ersetzen.

§. 283.

Was bisher wegen der mit fremden Materialien aufgeführten Gebäude bestimmt worden ist, gilt auch für die Fälle, wenn ein Feld mit fremden Saamen besäet oder mit fremden Pflanzen besetzt worden ist. Ein solcher Zuwachs gehört dem Eigenthümer des Grundes, wenn anders die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben.

§. 284.

Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Wurzeln, die sich in einem angrenzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde hervorragt.

Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzel eines fremden Baumes auf seinem Boden ausreuten, und die in den Luftraum seines Grundstückes überhangenden Aeste benutzen oder den Nachbar anhalten, dieselben abzuschneiden.

§. 285.

4. Verjährung. Wie das Eigenthum einer fremden Sache durch die Verjährung erworben werde, ist in dem Titel welcher von der Verjährung und Ersitzung handelt, bestimmt.

§. 286

B. Mittelbare Erwerbung. Bei Sachen, welche bereits einen Eigenthümer haben, liegt der Titel zu der Erwerbung in einem Vertrage, in einer Verfügung auf den Todesfall, in der Bestimmung eines rechtskräftigen Urtheils oder in der Anordnung des Gesetzes.

Der bloße Titel giebt noch kein Eigenthumsrecht, sondern es muß eine rechtliche Uebergabe und Uebernahme hinzukommen, mit Ausnahme der in dem Gesetze besonders bestimmen Fällen.

§. 287.

Uebergabe 1. beweglicher Sachen. a. wirkliche. b. simbolische. Bewegliche Sachen sollen in der Regel von Hand zu Hand übergeben werden. Läßt aber die Beschaffenheit der zu übergebenden Sache eine solche Uebergabe nicht zu, so können dieselben durch Zeichen übergeben werden, welche die Absicht des Uebergebers und des Uebernehmers deutlich an den Tag geben, wie z. B. die Urkunden, die zu dem Beweise des Rechts auf die zu erwerbenden Sachen errichtet werden, oder die Mittel, wodurch sich der Uebernehmer in den ausschließenden Besitz der Sache setzen kann, wie die Schlüssel zu einem Waarenlager, oder durch eine solche Bezeichnung der Sache, an welcher sogleich Jedermann erkennen kann, daß das Eigenthum der Sache auf einen andern übertragen worden ist.

§. 288.

c. durch Erklärung.

Ausnahmsweise kann unter folgenden Bedingungen eine bewegliche Sache schon durch die Erklärung des bisher Berechtigten eigenthümlich übergeben werden. 1) Wenn derselbe denjenigen, der die Sache in seinem Namen inne hat, anweist, dieselbe in eigenem Namen zu besitzen, oder 2) wenn er sich erklärt, die Sache, die er bisher als Eigenthümer besessen, von nun an im Namen des Uebernehmers inhaben zu wollen. In diesem Falle haben jedoch die Gläubiger des Uebergebers das Recht, wenn derselbe an den Konkurs (Geldstag) geräth, die von ihm auf diese Weise übergebenen aber nicht förmlich ausgelieferten Sachen zur Masse zu ziehen.

§. 289.

d. durch Uebersendung.

Uebersendete Sachen gehen in der Regel erst durch den Empfang in das Eigenthum desjenigen über, dem sie übersendet werden; es sey denn, derselbe habe die Uebersendungsart selbst bestimmt oder genehmiget, in welchem Falle das Eigenthum durch die Abgabe der Sache zur Uebersendung übertragen wird.

§. 290.

Hat ein Eigenthümer dieselbe bewegliche Sache an verschiedenen Personen veräußert, so gehört sie vorzugsweise derjenigen, welche sie durch körperliche Uebergabe oder durch Uebersendung erhalten hat, bei einer Uebergabe durch Zeichen oder durch Erklärung aber derjenigen, der sie zuerst übergeben worden.

§. 291.

2. Unbewegliche Sachen.

Die Uebergabe und Uebernahme des Eigenthums einer unbeweglichen Sache geschieht, indem das Erwerbungsgeschäft dem Gemeinderath des Orts in dessen Bezirk sie gelegen ist, angezeigt und in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher oder Protokolle eingetragen wird.

§. 292.

a. Zufertigung.

Soll eine Liegenschaft in Folge eines Kaufs- oder andern Vertrags aus einer Hand in die andere übergehen, so erfolgt die Zufertigung nach Vorschrift des dießfälligen Gesetzes über die Kaufs- und Tauschfertigungen.

§. 293.

Besteht der Erwerbungstitel des Eigenthümers einer Liegenschaft in dem Gesetze, wie z. B. bei der Intestaterbfolge, in einem rechtskräftigen Urtheile, oder in einer letzten Willensordnung, so soll der Erwerber dem Gemeinderath seine Erwerbung gehörig bescheinigen, und die Zuschreibung verlangen.

Diese Zuschreibung soll in dem Fertigungsprotokolle des Gemeinderaths vorbemerkt werden, und der Gemeinderath dafür sorgen, daß auch in dem Gerichtsprotokoll diese Vormerkung eingetragen werde.

§. 294.

b. Vormerkung.

Wenn eine Zufertigung verweigert wird, oder derselben sonst Hindernisse im Wege stehen, so kann doch derjenige, welcher das Eigenthum einer unbe-

weglichen Sache anspricht, und darüber einen glaubwürdigen Erwerbstitel besitzt (§. 286) eine Vormerkung, d. h. eine bedingte Eintragung in das öffentliche Buch bewirken.

§. 295.

Durch eine solche Vormerkung erhält er ein bedingtes Eigenthumsrecht, und wird, sobald er zufolge richterlichen Ausspruches dieselbe gerechtfertiget hat, von der Zeit seines angebrachten Vormerkungsgesuchs hinweg für den wahren Eigenthümer gehalten.

§. 296.

Derjenige, der eine Vormerkung bewirkt hat, soll dieselbe dem andern Theile auf rechtlichem Wege bekannt machen, und binnen dreißig Tagen, vom Tage der geschehenen Vormerkung, die ordentliche Klage zum Beweis des Eigenthumsrechts oder zu Hebung der obwaltenden Hindernisse vor Gericht anbringen: widrigenfalls die bewirkte Vormerkung erloschen seyn soll.

§. 297.

Aufhören des Eigenthumsrechts.

Das Eigenthumsrecht wird durch den Willen des Eigenthümers, durch die Bestimmung des Gesetzes oder durch ein rechtskräftiges Urtheil aufgehoben. Das Eigenthum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch die förmliche Löschung in den öffentlichen Büchern oder durch ihre Zuschreibung an einen neuen Erwerber aufgehoben.

Dritter Titel.

Von den Dienstbarkeiten.

§. 298.

Begriff. Das dingliche Recht, vermöge dessen Jemand den Eigenthümer einer Sache anhalten kann, etwas auf derselben zu dulden oder zu unterlassen, begründet eine Dienstbarkeit (Servitut).

§. 299.

Eintheilung. Besteht eine Dienstbarkeit zum Vortheil eines Grundstückes, so daß das Recht, sie zu fordern, von dem jeweiligen Besitzer desselben abhängt, so heiße sie Grunddienstbarkeit und das Recht Grundgerechtigkeit; ist sie aber unmittelbar zum Vortheil einer Person errichtet, so heißt sie eine persönliche Dienstbarkeit.

§. 300.

Dienstbarkeiten, welche an sich Grunddienstbarkeiten sind, können der Person allein, oder Begünstigungen, die ordentlicherweise Dienstbarkeiten sind, bloß unter der Bedingung des Widerrufs zugestanden werden. Die Abweichungen von der Natur einer Dienstbarkeit werden jedoch nicht vermuthet; wer sie behauptet, dem liegt der Beweis ob.

Erstes Kapitel.

Von den Grunddienstbarkeiten.

§. 301.

Eine Grunddienstbarkeit entspringt entweder aus der natürlichen Lage des Orts, oder aus der Ver-

fügung des Gesetzes oder aus verbindlichen Willenserklärungen der Eigenthümer.

Erster Abschnitt.

Von den Grunddienstbarkeiten aus der Lage der Orte.

§. 302.

Aufnahme des Wassers.

Ein jedes Grundstück soll so benutzt werden, daß auch die Nachbarn ihre Grundstücke ihrem Rechte nach benutzen können; insbesondere soll der Eigenthümer eines tiefer gelegenen Grundstückes weder den natürlichen Abfluß des Wassers aus dem höher gelegenen, noch den natürlichen Durchfluß der Bäche und Wasserrinnen durch sein Grundstück auf eine rechtswidrige Weise hemmen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Grunddienstbarkeiten aus dem Gesetz.

§. 303.

Allgemeine Bestimmung.

Das Gesetz legt den Eigenthümern gegen einander verschiedene Verbindlichkeiten auf, ohne daß eine Uebereinkunft zwischen ihnen Statt gefunden hat. Diese Verbindlichkeiten betreffen die Scheidemauern und Gräben, die Zwischenräume bei Bauanlagen, das Licht, die Dachtraufe, und das Recht des Durchgangs oder der Durchfahrt.

§. 304.

Einfristung.

Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfristungen von Grundstücken gehören den angrenzenden

Eigenthümern gemeinschaftlich, und sind von denselben nach dem Verhältnisse ihrer Grenzlinie zu errichten und zu unterhalten, es sey denn, es könne durch Titel oder andere Kennzeichen dargethan werden, daß dieselben dem einen oder dem andern in einem andern Verhältnisse angehören, oder in einem andern Verhältnisse von ihnen zu unterhalten seyen.

§. 305.

In Betreff derjenigen Einfristungen, welche Grundstücke von öffentlichen Straßen, Waldungen und Allmenden ausscheiden, soll vor allen Dingen auf die hierüber bestehenden besondern Bestimmungen und Gebräuche Rücksicht genommen werden, wo aber keine dergleichen vorhanden sind, liegt die Verpflichtung, die Einfristung zu errichten und zu unterhalten, dem Eigenthümer des Grundstückes ob.

In der Regel ist der ausschließende Besitzer eines Grundstücks nicht schuldig eine Einfristung zu errichten und zu unterhalten, ausgenommen wenn für den Grenznachbar durch die Unterlassung der Einfristung Schaden erwachsen würde.

§. 306.

Derjenige, welcher verpflichtet ist, eine Einfristung zu errichten und zu unterhalten, und seine Verpflichtung nicht gehörig erfüllt, ist für allen Schaden verantwortlich, der andern daraus verursachet wird, und soll den Schaden an sich selbsten haben, der ihm aus seiner Unterlassung zuwächst, den Fall vorbehalten, wenn der Schaden durch die absichtliche Veranstaltung eines andern herbeigeführt worden.

§. 307.

Wenn der Verpflichtete, auf die Auffoderung seines Nachbars hin, die Einfriſtung nicht in guten Stand ſetzt, ſo kann der Betheiligte mit richterlicher Bewilligung die Einfriſtung durch Sachverſtändige beſichtigen und ſie nach dem Ermeſſen derſelben auf Koſten des andern herſtellen laſſen.

§. 308.

Gemeinſchaftliche Mauer.

Jede Mauer, welche zwiſchen zwei Gebäuden zur Scheidewand dient, iſt, ſoweit ſie aneinander ſtoßen, bis zum Firſt, in ihrer ganzen Höhe gemeinſchaftlich, wenn nicht Titel oder andere Kennzeichen das Gegentheil beweiſen.

§. 309.

Jeder Mitgenoſſe darf an eine gemeinſchaftliche Mauer anbauen und auf ſeiner Seite bis auf die Hälfte ihrer Dicke Balken oder Trager einlegen. Hingegen dürfen in einer ſolchen Mauer Schornſteine, Feuerheerde, Wandſchränke oder andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Nachbars und bei Weigerung deſſelben nur denn angebracht werden, wenn die durch Sachverſtändige als erforderlich beſtimmten Mittel angewendet ſind, damit das Gebäude nicht in Gefahr geſetzt, und der Nachbar auf keine Art in dem Gebrauch ſeines Antheils gehindert werde.

An eine Mauer, welche dem Nachbar ausſchließlich gehört, darf ein Feuerherd oder ein Schornſtein (Rauchfang) nicht angelehnt werden.

§. 310.

Nothwendige Zwischenräume. 1. Baumpflanzen.

Hochstämmige Bäume, welche nicht Obstbäume sind, darf der Besitzer eines Grundstücks nur in einer Entfernung von zwölf Fuß; Obstbäume aber in einer Entfernung von acht Fuß von der Linie, welche zwei Grundstücke scheidet, pflanzen.

§. 311.

2. Dünger und Lohgruben.

Ställe, Dünger- und Lohgruben, Abtrittslöcher, Behälter von Salzvorräthen und andere den Gebäuden schädliche Anlagen sollen wenigstens sechs Fuß von der Scheidemauer, diese mag gemeinschaftlich seyn oder nicht, entfernt bleiben, insoferne der Eigenthümer nicht auf seinem Grund eine hinreichend starke Gegenmauer errichtet, damit seine Anlage dem Nachbar keinen Schaden bringe.

§. 312.

3. Feueressen u. s. w.

Feueressen, Schmelz- und Backöfen sollen zur Sicherheit des Nachbars von der Scheidemauer, diese mag gemeinschaftlich seyn oder nicht, durch einen freien Zwischenraum von drei Fuß, oder durch eine hinreichend starke Gegenmauer getrennt seyn.

§. 313.

4. Lebhäge und Gräben.

Wer sein Grundstück durch einen Graben oder durch einen Lebhag einfristen, oder auf seinem Grund und Boden zu Leitung oder zu Abführung des Wassers Gräben aufwerfen oder Kanäle in der Erde anbringen will, soll von der Scheidlinie des angrenzenden Grundstückes eine Entfernung von zwei Fuß beobachten.

§. 314.

5. Brunnengraben.

Wer auf seinem Grund und Boden einen Brunnen graben oder einen Wassersammler anlegen will, soll mit demselben sechs Fuß von der Grenze des Nachbars entfernt bleiben, und darf damit die Rechte des Nachbars nicht verletzen.

§. 315.

6. Gebäude.

Neuzuerrichtende Gebäude müssen, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein anderes vorschreiben, wenigstens 6 Fuß von der Grenze des Nachbars aufgeführt werden.

§. 316.

Kömmt der Bau vor die Fenster des Nachbars zu stehen, und sind diese schon seit zehen Jahren oder länger vorhanden, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des untersten Stockwerks den Himmel erblicken kann.

§. 317.

Licht.

Will jemand, um Licht in sein Gebäude zu bringen, Oeffnungen in seine eigene Mauer oder Wand machen, so sollen diese Oeffnungen, wenn sie in einer unmittelbar an des Nachbars Gut stoßenden Mauer oder Wand gemacht werden, da, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen, höchstens drei Zoll von einanderstehenden Stäben, oder mit einem Drathgitter verwahrt seyn.

§. 318.

Dachtraufe. Jeder Eigenthümer soll das Dach auf seinem Gebäude so einrichten, daß das Regenwasser auf seinem eigenen Grund und Boden abfließe, er darf es auf den Boden seines Nachbars nicht leiten, ohne daß dafür eine Servitut besteht.

§. 319.

Durchfahrtsrecht. Brunnenleitung. Holzreiste. Ueber die Gestattung eines Durchfahrtsrechts, einer Brunnenleitung, und einer Holzreiste in Nothfällen verfügt ein besonderes Gesetz.

§. 320.

Alle Beschränkungen des Eigenthums, welche in den vorhergehenden Bestimmungen (§§. 302 bis 319) zum Besten der Nachbaren festgesetzt sind, können durch verbindliche Willenserklärungen dieser Personen aufhören.

Dritter Abschnitt.

Von den Grunddienstbarkeiten oder Servituten aus Handlungen der Menschen.

A. Von den verschiedenen Gattungen von Servituten, welche auf Güter gelegt werden können, und ihren Rechten.

§. 321.

Allgemeiner Begriff. Jedes Recht, das zur vortheilhaften oder bequemen Benutzung eines Grundstücks beiträgt, kann, wenn es dem Gesetze und der öffentlichen Ordnung nicht entgegen läuft, von dem Eigenthümer zur Grunddienstbarkeit gemacht werden, sey es, daß er

dasselbe als eine Last auf seinem Eigenthum übernehme, oder zum Vortheile seines Eigenthums auf dem Gut eines andern erwerbe.

§. 322.

Eintheilung.

Die Grunddienstbarkeiten theilen sich in Feld- und Hausservituten, je nachdem das berechtigte oder herrschende Grundstück zur Landwirthschaft oder zu einem andern Gebrauche bestimmt ist.

§. 323.

A. Hausservituten.

Die Hausservituten sind gewöhnlich:

1. das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen;
2. einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen;
3. ein Fenster in der fremden Wand anzubringen, es sey des Lichtes oder der Aussicht wegen;
4. ein Dach oder einen Ecker über des Nachbars Luftraum zu bauen;
5. den Rauch durch des Nachbars Schornstein zu führen;
6. die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten;
7. Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund zu gießen oder durchzuführen;

Durch diese und ähnliche Hausservituten wird ein Hausbesitzer befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen, was dieser dulden muß.

§. 324.

Durch andere Hausservituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu un-

terlassen, was ihm sonst zu thun frei stünde, dergleichen sind:

8. sein Haus nicht zu erhöhen;
9. es nicht niedriger zu machen;
10. dem herrschenden Gebäude Licht und Luft, oder
11. Aussicht nicht zu benehmen;
12. die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde seines Nachbars, dem sie zur Bewässerung oder auf eine andere Weise nützlich seyn kann, nicht abzuleiten.

§. 325.

B. Feldservituten.

Die vorzüglichen Feldservituten sind:

1. das Recht, einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremdem Grund und Boden zu halten;
2. das Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab- und herzuleiten;
3. das Vieh zu weiden;
4. Holz zu fällen, Aeste und Reiser zu sammeln ꝛc. ꝛc.;
5. Steine zu brechen, Sand zu graben u. s. w.

§. 326.

Uebrigens kann es unter den aufgezählten so viele Arten von Grunddienstbarkeiten geben, als es Vortheile giebt, die ein Grundstück im Stande ist, einem andern Grundstücke zu gewähren.

§. 327.

1. Rechtsverhältnisse. Allgemeine Bestimmungen.

Gebrauch und Umfang aller solcher Servituten richtet sich nach ihrer Urkunde, und wo keine solche verhanden ist, nach den hiernächst folgenden Grundsätzen.

§. 328.

Der Besitzer der dienstbaren Sache ist in der Regel nicht verbunden, etwas zu thun, sondern nur einem andern die Ausübung eines Rechts zu gestatten, oder das zu unterlassen, was er sonst als Eigenthümer zu thun berechtiget wäre.

§. 329.

Der Besitzer des dienstbaren Guts darf in demselben nichts vornehmen, was die Benutzung der Servitut schmälern oder unbequem machen kann.

Er darf also den Zustand des Platzes, worauf die Servitut haftet, nicht wesentlich verändern, noch die Ausübung derselben auf eine andere Stelle verlegen, als worauf sie ursprünglich angewiesen worden.

Wäre inzwischen diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des dienstbaren Guts beschwerlicher geworden, oder hinderte sie ihn etwa, nützliche Verbesserungen dort vorzunehmen, so darf er dem Eigenthümer des andern Grundstücks einen zur Ausübung seines Rechts ebenfalls bequemen Platz anweisen, und dieser muß ihn annehmen.

§. 330.

Wer das Recht zu einer Grunddienstbarkeit hat, 2. Hilfsmittel.
ist befugt, auf dem dienstbaren Grundstücke alle Handlungen vorzunehmen ohne welche die Dienstbarkeit nicht gehörig ausgeübt werden kann; wer z. B. das Recht hat, Wasser, das in einem fremden Grundstücke entspringt, auf das seinige zu leiten, hat auch die Befugniß, die Leitung einzulegen und derselben, so weit es nöthig ist, nachzugehen.

§. 331.

3. Unterhaltungskosten.

Die Einrichtungen, welche zu der Ausübung einer Grunddienstbarkeit nothwendig sind, müssen, wenn Urkunden nichts anderes bestimmen, von dem Berechtigten gemacht und unterhalten werden, doch kann er den Besitzer der dienstbaren Sache zu einem verhältnißmäßigen Beitrage an den daherigen Aufwand anhalten, wenn derselbe diese Einrichtungen mitgebraucht.

In dem Falle, wo der Eigenthümer des dienenden Grundstückes verbunden ist, die zum Gebrauch und zur Erhaltung der Servitut nöthigen Anlagen auf seine Kosten zu machen, kann er sich jederzeit von der Last befreien, wenn er das dienende Grundstück dem Berechtigten überläßt.

§. 332.

1. Unvertheilbarkeit.

Sowohl das Recht, als die Last einer Dienstbarkeit ist insofern untheilbar, als das auf dem Grundstücke haftende Recht durch Vergrößerung, Verkleinerung oder Zerstückelung desselben weder verändert noch getheilt werden kann. Wird daher das Gut, zu dessen Gunsten die Servitut errichtet worden ist, vertheilt, so muß dieselbe jedem Theil geleistet werden, ohne daß jedoch der Zustand des dienenden Grundstückes dadurch erschwert werde. So sind z. B. im Falle einer Weggerechtigkeit alle Miteigenthümer des herrschenden Grundstücks berechtigt, den Weg zu gebrauchen, aber sie müssen ein und denselben Weg einhalten.

§. 333.

5. Maß.

Das Maß, in welchem die Dienstbarkeit ausgeübt werden darf, soll in Ermangelung deutlicher

Urkunden oder einer anerkannten Uebung, nach dem Bedürfnisse des herrschenden Grundstückes aber nie höher bestimmt werden, als das dienende Grundstück ohne Schwächung seiner Substanz ertragen kann. Im Zweifelsfalle streitet die Vermuthung für die Freiheit eines Grundstücks und Servituten sind eher einzuschränken als auszudehnen.

§. 334.

Keine Dienstbarkeit läßt sich einseitig von der dienstbaren Sache absondern, noch das Recht derselben auf eine andere Sache oder Person übertragen.

§. 335.

Nach den oben aufgestellten Grundsätzen sind die Rechtsverhältnisse bei den besondern Arten der Servituten zu bestimmen.

B. Von der Erwerbung und Erlöschung der Grunddienstbarkeiten.

§. 336.

Erwerbungstitel.

Der Titel zu einer der vorerwähnten Servituten liegt in einem Vertrage, in einer letzten Willensäußerung oder in einem rechtskräftigen Urtheile.

§. 337.

Erwerbungsakt.

Um aber in Zukunft eine Grunddienstbarkeit als dingliches Recht wirklich zu erwerben, muß darüber zwischen den Betheiligten eine Urkunde errichtet, davon in den öffentlichen Büchern Vormerkung gemacht und dergestalt die Dienstbarkeit dem Betreffenden zugeschrieben werden. Wenn dem Erwerber eines Grundstücks in dem Erwerbungstitel eine auf dem

Grundstücke haftende Dienstbarkeit angezeigt, und ihm das Eigenthum mit dieser Anzeige zugefertiget worden, so genügt dieses.

§. 338.

Diejenigen Dienstbarkeiten, welche von dem Zeitpunkte an, wo dieses Gesetzbuch in Kraft tritt, durch die Verjährung erworben worden, bleiben in ihrem Bestand.

§. 339.

Ist eine Dienstbarkeit dem Berechtigten oder seinem Vorfahrer nicht zugefertiget worden, so kann der Eigenthümer des dienenden Grundstückes die Freiheit desselben durch die Verjährung erwerben.

§. 340.

Erlöschung.

Grunddienstbarkeiten hören auf: 1) Wenn sie blos auf eine bestimmte Zeit errichtet worden, mit dem Ablauf derselben. 2) Wenn sie ohne Zeitbestimmung errichtet worden, durch die Verzichtleistung des Berechtigten, durch die Unmöglichkeit sie auszuüben, so lange der Zustand des herrschenden oder des dienenden Grundstücks dauert, der diese Unmöglichkeit veranlaßt, und durch die Vereinigung des Eigenthums des berechtigten und des dienenden Grundstücks in einer Person.

Ist von einer Grunddienstbarkeit in den öffentlichen Büchern Vormerkung gemacht, so sind die in dem vorhergehendem Paragraph angegebenen Thatsachen als Erlöschungsgründe derselben anzusehen. Die Erlöschung selbst folgt erst, so wie die Erlöschung in den öffentlichen Büchern angemerkt ist.

Zweites Kapitel.

Von den persönlichen Dienstbarkeiten.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der persönlichen Dienstbarkeiten und ihren Rechten.

§. 341.

Persönliche Dienstbarkeiten überhaupt.

Es kann so viele Arten persönlicher Dienstbarkeiten geben als es Vortheile giebt, welche eine Sache im Stande ist, einer Person durch Duldung oder Unterlassung zu gewähren.

§. 342.

Vorzügliche Arten.

Die Nutznießung, das Gebrauchs- und das Wohnungsrecht sind ihrer Natur nach persönliche Dienstbarkeiten.

§. 343.

1. Nutznießung.

Die Nutznießung besteht in dem Rechte, eine Sache, deren Eigenthum einem Andern zusteht, unbeschränkt, wie der Eigenthümer selbst, jedoch mit Schonung der Substanz zu genießen. Der Berechtigte kann die Ausübung des Rechts einem andern überlassen.

§. 344.

Verbrauchbare Sachen d. h. solche, welche durch die gewöhnliche Benutzungsart zerstört oder aufgebraucht werden, und welche daher durch Sachen von gleicher Art und Güte zu erstatten sind, gehen in das Eigenthum des Nutznießers über, welcher

demjenigen, der ihm die Nutznießung gewähren muß, für den Werth derselben verpflichtet wird. Zu den verbrauchbaren Sachen sind jedoch angelegte Kapitale auch dann nicht zu zählen, wenn sie während der Dauer der Nutznießung abgelöst werden. In Betreff solcher hat der Nutznießer blos das Recht, die Zinse und, wenn ein Kapital abgelöst wird, von dem Eigenthümer eine neue ordentliche Anlegung, oder die Versicherung der Zinse zu fordern.

§. 345.

Haben die Betheiligten unterlassen, bei der Anhebung der Nutznießung eine Beschreibung des Zustandes des Nutznießungsgegenstandes zu machen, so ist nach der Beendigung der Nutznießung anzunehmen, derselbe sey mit allen zu seinem Gebrauche nothwendigen Zubehörden in brauchbarem Stande und mittlerer Beschaffenheit übergeben und übernommen worden.

§. 346.

Pflichten des Nutznießers.

Der Nutznießer steht in der Verpflichtung: 1) alle zur Zeit der Anhebung seines Rechts auf dem Nutznießungsgegenstande haftenden dinglichen Lasten zu tragen, mit Ausnahme der Abbezahlung der Kapitale, für welche dieselbe verpfändet ist; hingegen die darauf haftenden Kapitalien hat er zu verzinsen. 2) Den Nutznießungsgegenstand in seinen Kosten in demjenigen Zustande zu erhalten, in welchem er denselben übernommen. Wesentliche Ausbesserungen, die durch das Alter des Nutznießungsgegenstandes oder durch Zufälle nothwendig geworden, müssen von dem Eigenthümer gemacht werden. Zeigt sich derselbe hierin säumig, so kann der Nutznießer mit

richterlicher Bewilligung die nothwendigen wesentlichen Ausbesserungen machen lassen, und dafür in dem gleichen Maße Ersatz fordern. wie ein redlicher Besitzer. Zu den wesentlichen oder Hauptausbesserungen, die dem Eigenthümer zur Last fallen, gehören die Ausbesserungen der Hauptmauern und Gewölbe, die Erneuerung der Hauptbalken, der ganzen Dächer, u. s. w. Zu den kleinern Ausbesserungen, welche der Nutznießer zu tragen hat, gehört die Erhaltung der Einfristungen, der Dachungen, der Gebäude, das Nachpflanzen von Fruchtbäumen u. s. w. 3) Der Nutznießer hat die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Rechte des Eigenthümers auf dem Nutznießungsgegenstand weder erlöschen noch vermindert werden, namentlich den Eigenthümer von den Anmaßungen zu benachrichtigen, die sich dritte Personen auf den Nutznießungsgegenstand erlauben.

§. 347.

Ist der Eigenthümer des Nutznießungsgegenstandes während der Dauer der Nutznießung außer Stand sein Recht selbst wahrzunehmen, oder dermal noch unbestimmt; so hat der Nutznießer die Verpflichtung, in eigenem Namen die Rechte des Nutznießungsgegenstandes gegen dritte Personen geltend zu machen.

§. 348.

Nach vollendeter Nutznießung muß der Nutznießungsgegenstand dem Eigenthümer in dem gleichen Zustande übergeben werden, in welchem ihn der Nutznießer übernommen, es sey denn, die Verschlimmerung desselben sey durch einen Zufall verursacht

worden, oder der Nutznießungsgegenstand gehöre zu denjenigen Sachen, welche auch durch eine regelmäßige Benutzung an ihrem Werthe verlieren, in welchem Falle der Nutznießer für die Verminderung des Werthes, die eine Folge der regelmäßigen Benutzung ist, keinen Ersatz zu leisten hat. Die zur Zeit der vollendeten Nutznießung noch nicht von dem Gegenstande derselben getrennten Früchte gehören dem Eigenthümer, der jedoch die allfälligen Anbauungskosten erstatten soll. Andere Nutzungen der dienstbaren Sache, wie z. B. die Mieth- und Kapitalzinse sind zwischen dem Eigenthümer und Nutznießer oder seinem Stellvertreter nach Markzahl zu vertheilen.

§. 349.

Sicherheitsleistung.

Der Eigenthümer hat das Recht, den Nutznießer in allen Fällen, wo er zu besorgen hat, daß ihm durch den Mißbrauch seines Rechts ein Schaden zuwachsen könnte, zur Sicherheitsleistung anzuhalten, wenn der Besteller der Dienstbarkeit dem Berechtigten diese Verpflichtung nicht ausdrücklich nachgelassen hat.

§. 350.

Kann oder will der Nutznießer die ihm obliegende Versicherung nicht leisten, so ist gerichtlich zu bestimmen, ob die Sache entweder dem Eigenthümer gegen eine angemessene, an den Nutznießer zu leistende, Entschädigung zu überlassen, oder nach Umständen zum Vortheile des Nutznießers unparteiisch zu besorgen sey.

§. 351.

2. Gebrauchsrecht.

Das Gebrauchsrecht besteht in dem Recht, eine Sache, deren Eigenthum einem andern zusteht, ohne Verletzung der Substanz, blos zu seinem Bedürfnisse zu benutzen. Der Berechtigte darf die Ausübung seines Rechts nicht einem andern abtreten.

§. 352.

Das Bedürfniß des Gebrauchsberechtigten ist in der Regel nach dem Stande, dem Beruf und dem Hauswesen zu bestimmen, die er zur Zeit der Errichtung der Dienstbarkeit gehabt.

§. 353.

Der Ueberschuß von Nutzungen der Sache, auf welcher ein Gebrauchsrecht haftet, gehört dem Eigenthümer, welcher dagegen verbunden ist, an alle auf der Sache haftenden Lasten und den zu ihrer Erhaltung nothwendigen Aufwand verhältnißmäßig beizutragen.

§. 354.

Was hinsichtlich der Sicherheitsbestellung oben (§§. 349 und 350) bei der Nutznießung bestimmt wurde, gilt auch hinsichtlich des Gebrauchsrechtes.

§. 355.

3. Wohnungsrecht.

Das Wohnungsrecht besteht in dem Rechte, die bewohnbaren Theile eines Hauses nach seinen Bedürfnissen zu benutzen, und ist als solches eine Dienstbarkeit des Gebrauches von dem Wohngebäude (§. 351 u. f.). Werden aber Jemanden alle bewohnbaren Theile des Hauses, mit Schonung der Substanz ohne Einschränkung zu genießen überlassen, so ist dieselbe eine Nutznießung (§. 343 u. f.) des Wohngebäudes. Nach dieser Verschiedenheit sind die Verhältnisse zwischen dem Berechtigten und dem Eigenthümer zu bestimmen.

§. 356.

Allgemeine Bestimmung.

Der Bestimmungen ungeachtet, welche in den vorhergehenden Paragraphen (343 — 355) enthalten sind, bleibt es dem Besteller einer Nutznießung, eines Gebrauchs- oder Wohnungsrechts frei, in-

nerhalb der Grenzen seiner Befugniß andere Verfügungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erwerbung und Erlöschung der persönlichen Dienstbarkeiten.

§. 357.

Erwerbstitel.

Der Titel zu einer persönlichen Dienstbarkeit liegt unmittelbar in dem Gesetz, in einem Vertrage, in einer letzten Willensordnung, oder in einem rechtskräftigen Urtheile.

§. 358.

Erwerbakt-Uebergabe. Zufertigung.

Die wirkliche Erwerbung erfolgt bei beweglichen Sachen durch die Uebergabe. Ist die dienstbare Sache eine unbewegliche, so erfolgt sie durch die Vormerkung in den öffentlichen Büchern, und die hierin liegende Zufertigung.

§. 359.

Die persönlichen Dienstbarkeiten hören auf 1) auf die in dem §. 340 bestimmte Weise; 2) durch den Tod des Berechtigten.

Besteht eine persönliche Dienstbarkeit in der durch letztwillige Verordnung eingeräumten Benutzung einzelner oder auf der bloßen Mitbenutzung aller Gemächer eines Wohngebäudes, so ist durch den Richter auf Anrufen des einen oder andern Theils eine Geldsumme zu bestimmen, die der Eigenthümer des Gebäudes dem Berechtigten statt der Benutzung jährlich zu leisten hat.

Werden persönliche Dienstbarkeiten ausdrücklich auf die Erben ausgedehnt, so sind im Zweifel nur die ersten gesetzlichen Erben darunter verstanden.

Die einer moralischen Person eingeräumte persönliche Dienstbarkeit dauert dreißig Jahre.

Gesetz,

durch welches, für die Fälle, wo bei Besatzung einer Gemeindeammannstelle nicht drei wählbare Individuen in dem Gemeinderath sich vorfinden, die Erwählung von Kandidaten verordnet, die Wahlform bezeichnet, und festgesetzt wird, welche Eigenschaften zur Wählbarkeit erforderlich seyen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In der Absicht für den Kleinen Rath bei Besatzung der Gemeindeammannstellen das im Geiste des §. 27 der organischen Gesetze liegende Recht der Auswahl unter wenigstens drei wählbaren Individuen zu sichern;

Auf die Bothschaft des Kleinen Rathes vom 16. Wintermonat 1832;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Wo die Stelle eines Gemeindeammanns zu besetzen ist, und wo aus was immer für einem Grunde nicht alle Mitglieder des Gemeinderathes derjenigen Gemeinde für welche der Gemeindeammann zu wählen ist, zu dieser Stelle gewählt werden könnten, hat die betreffende Gemeindeversammlung so manchen Kandidat auf die Gemeindeammannstelle zu er-

wählen, bis drei wählbare Individuen vorhanden seyn werden, aus welchen der Gemeindeammann bezeichnet werden kann. Ein solcher Kandidat muß alle für ein Mitglied des Gemeinderathes vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und wird auf gleiche Weise, wie diese gewählt.

Wenn der zum Gemeindeammann Gewählte nicht Mitglied des Gemeinderathes ist, so liegen ihm auch nur die Verrichtungen ob, welche dem Gemeindeammann als Vollziehungsbeamter der Regierung und als Bothenweibel durch das Gesetz überbunden sind. Die übrigen Verrichtungen, die ihm obliegen würden, wenn er gleichzeitig Mitglied des Gemeinderathes wäre, gehen an ein Mitglied des Gemeinderathes über, das nicht Waisenvogt und nicht Verwalter ist.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz soll in Urschrift mit dem Siegel des Großen Rathes und den gehörigen Unterschriften versehen, in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also verordnet in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern den 18. Christmonat 1832.

Der Präsident:

Jakob Kopp.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

V e r o r d n e n:

Das von dem Großen Rathe unterm 18. des fließenden Monats erlassene, dem Kleinen Rathe bei Besetzung der Gemeindeammannstellen die Auswahl unter drei wählbaren Individuen sichernde, Gesetz, soll in Vollziehung gebracht, gedruckt, der Gesetzessammlung beigerückt und dem Intelligenzblatte beigelegt werden.

Luzern, den 29. Christmonat 1832.

Der Schultheiß:

E d u a r d P f y f f e r.

Namens des Kleinen Raths;

Der Staatsschreiber:

A. H u n k e l e r.

Dekret,

die Bewilligung zum Bezug der gewöhnlichen Abgaben für das Jahr 1833 enthaltend.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Auf den Antrag Unseres Kleinen Rathes und den Bericht der für Prüfung des Staatsbudgets niedergesetzten Kommission;

Haben beschlossen:

§. 1.

Zur Bestreitung der ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse des Jahres 1833 sei dem Kleinen Rathe bewilligt, neben den Einkünften aus dem unmittelbaren Staatsvermögen und den Staatsregalien, als des Salzes, der Münzen, des Pulvers, der Posten und der Zölle, so wie den von der öffentlichen Staatsverwaltung herrührenden Einnahmen, die gewöhnlichen Abgaben nach Anleitung des Auflagensystems vom 18. Aprill und 4. Weinmonat 1810, und der seitherigen Abänderungen dieses Systems zu beziehen, als benanntlich

a) die Stempelgebühren,
b) die Getränksteuer,
c) die Luxusabgaben,
d) die Erbsgebühren,
e) die Gebühren für Handel-, Markt- und Gewerbspatente, und Verkaufsbewilligungen,

f) diejenigen für die Advokaten-Patenten,
g) die Verehelichungs- und Entlassungsgebühren laut Militärgesetz.

§. 2.

Die gegen die Ueberschreiter des Finanzgesetzes vom 18. Aprill und 4. Weinmonat 1810, in demselben aufgestellten Vorschriften sollen genau und pünktlich beobachtet, und die Fehlbaren von den betreffenden Gemeindeammännern und Amtsstatthaltern, welche davon Kunde erhalten, den Gerichten überwiesen, so wie von diesen unmittelbar, wenn sie die Uebertretung selbst, wie z. B. bei dem Nichtgebrauch des Stempelpapiers wahrnehmen sollten, zur Strafe gezogen werden.

§. 3.

Gegenwärtiges Dekret mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Siegel des Großen Rathes versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zum Verhalt und zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Gegeben in Unserer Sitzung des Großen Raths, Luzern den 22. Christmonat 1832.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Jakob Kopp.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

V e r o r d n e n :

Das Dekret des Großen Rathes vom 22. des fließenden Monats, enthaltend die Bewilligung zum Bezug der gewöhnlichen Abgaben für das Jahr 1833, soll in Vollziehung gesetzt, und zu dem Ende gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Luzern, den 29. Christmonat 1832.

Der Schultheiß:

Eduard Pfyffer.

Namens des Kleinen Raths;

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Beschluß

über die Wahl der Kirchenverwaltungen, Sigristen und Organisten, so wie über die Art, nach welcher das Kirchen-, Kapellen-, und Bruderschaftsgut aufbewahrt und verwaltet werden soll.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern;

Um die Verwaltung und Sicherstellung des Kirchen-, Kapellen- und Bruderschaftsguts auf eine zweckmäßige Weise besorgen, so wie, um die Wahlen der Kirchenverwaltungen, Sigristen und Organisten nach einer allgemeinen Norm vor sich gehen zu lassen;

haben:

Auf den Bericht und Antrag Unserer Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten;

In zeitgemäßer Abänderung der Verordnung vom 7. Heumonat 1820;

verordnet und verordnen demnach:

I.

Verwaltung des Pfarrkirchenguts.

A. Aufstellung der Kirchenverwaltung.

§. 1.

Zur Verwaltung des Kirchenguts der Pfarreien wird in jedem Pfarrkreis eine Kirchenverwaltung

von wenigstens fünf und höchstens neun Mitglieder aufgestellt.

§. 2.

Diese Kirchenverwaltung bilden:

a) Der Pfarrer des Ortes, als Präsident derselben;

b) Vier, sechs oder acht Mitglieder aus der Zahl der Pfarrgenossen, welche diejenigen Eigenschaften besitzen müssen, die in den organischen Gesetzen für die Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe vorgeschrieben sind.

Die Bestimmung der Anzahl obiger Mitglieder kömmt der Pfarrgemeinde zu, mit Vorbehalt jedoch der Fälle, wo außerordentliche Umstände, oder eine Unverhältnißmäßigkeit in der Anzahl diesfalls eine Verfügung der Regierung nothwendig machen sollten.

Diese Kirchenverwaltung erwählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, welcher im nöthigen Fall die Stelle des Präsidenten zu vertreten hat.

§. 3.

Die unter Litt. b. vorstehend bezeichneten Mitglieder der Kirchenverwaltung werden durch die gemäß §. 51 der Kantonsverfassung stimmfähigen Pfarrgenossen nach den im zweiten Abschnitte §. 18 bis und mit §. 40 der Wahlgesetze vom 14. Herbstmonat 1831 enthaltenen Vorschriften gewählt.

Alle zwei Jahre tritt die Hälfte von ihnen aus, die für das erste Mal durch das Loos bezeichnet wird. Die Austretenden sind jedesmal wieder wählbar.

§. 4.

Nebenhin soll in jeder Pfarrei auf gleiche Weise aus den wahlfähigen Kirchgangsgenossen ebenfalls auf vier Jahre ein Kirchmeier ernannt werden, der nach Verlauf dieser Amtsdauer auch wieder wählbar ist.

§. 5.

Wo, hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenguts, besondere Verhältnisse obwalten, bleiben diesfalls auch besondere Verfügungen vorbehalten.

B. Verrichtungen der Kirchenverwaltung.

§. 6.

Die Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinde für die getreue, ordentliche und zweckmäßige Besorgung des Kirchenguts, in Gesammtheit verantwortlich.

§. 7.

Derselben vorzügliche Pflicht ist es demnach:

a) Die Güter und Rechtsamen der Kirche zu erhalten und zu beschützen, besonders keine Jahrzeiten oder Stiftungen anzunehmen, welche der Kirche Nachtheil bringen könnten.

b) Dafür zu sorgen: daß das Kirchengut der ihm gegebenen Bestimmung gemäß verwendet, und den Stiftungen Genüge gethan werde.

c) Ueber die getreue, ordentliche und sichere Verwaltung desselben zu wachen, so wie für die vortheilhafte Zinsbarmachung und Anlegung ihrer Gelder und Kapitalien zu sorgen.

d) Darauf zu achten: das der Kirche Kapitalvermögen, ihre Besitzthumstitel, Stiftbriefe und andere Urkunden, so wie die abgenommenen Kirchenrechnungen und die Inventarien über der Kirche Eigenthümlichkeiten, als da sind: Kirchenparamenten, Kostbarkeiten und Geräthschaften u. s. w. in der vorgeschriebenen Kirchenlade ordentlich aufbewahrt werden, wozu ein Schlüssel dem Pfarrer, ein zweiter dem jedesmaligen Kirchmeier gebührt, der dritte aber durch die Kirchenverwaltung selbst einem ihrer Mitglieder zugestellt wird.

e) Wenigstens alle zwei Jahre einmal die Rechnungen des Kirchmeiers durch zwei Mitglieder aus seiner Mitte, welche nachher der versammelten Kirchenverwaltung Bericht zu erstatten haben, genau zu untersuchen. Die Zulässigkeit, Ordentlichkeit und Vollständigkeit der Einnahmen und Ausgaben in denselben sich vollständig ausweisen zu lassen; die Rechnungen, nach angehörtem Berichte der Ausgeschossenen, selbst abzunehmen, und über seine Verwaltung sich von ihm in allen Theilen Rechenschaft ablegen zu lassen.

f) Dem jedesmal in's Amt tretenden Kirchmeier durch den abtretenden, in ihrem Beiseyn, eine förmliche Uebergabe machen zu lassen, so wie vorzüglich darauf zu halten: daß bei dieser Beamtung immerfort vollständige und beglaubigte Zins- und übrige Urbarien zum Bezug der Kircheneinkünfte und behufs der hieraus

zu bestreitenden, ordentlichen Ausgaben vorhanden seyen.

g) Wo der Fall eintreten sollte, daß zur Bestreitung gewöhnlicher Ausgaben die ordentlichen Einkünfte der Kirche nicht zureichen würden, und deßnahen eine Kirchensteuer ausgeschrieben werden müßte, dieses, mit ihrer Vormeinung und Begutachtung begleitet, der dießfalls zu versammelnden Kirchengemeinde zum Entscheid vorzuöffnen.

Die Anlage und Erhebung solcher Steuern hat nach dem Steuergesetze vom 30. März 1832, von §. 5 bis §. 16, zu erfolgen, und ist von der Kirchenverwaltung unter Mitwirkung des oder der Gemeinderäthe in dem Pfarrkreise zu besorgen.

Die Steuer wird durch den Gemeindeammann eingezogen, der sonach deren Betrag dem Kirchmeier zur Verfügung der Kirchenverwaltung einhändigt.

§. 8.

Ebendaher dürfen auch, ohne Vorberathung und Bewilligung der Kirchenverwaltung:

a) außer den jährlichen, ordentlichen Ausgaben keine weder für Bauten, noch für Kirchenparamenten oder andere Gegenstände gemacht werden, welche den Betrag von 16 Franken übersteigen;

b) Geldanleihen oder ein Ankauf von Kapitalbriefen nicht geschehen, und eben so wenig

vorhandene Kapitalien verabwandelt oder abgeändert werden.

§. 9.

Die Kirchenverwaltung kann Bauten oder Verschönerungen, oder die Anschaffung von Kirchenparamenten, und andern Kirchengeräthschaften von sich aus vornehmen, wenn die Auslage aus den Kapitalzinsen, oder dem von einer ordentlichen Rechnungsablage bis zur folgenden sich ergebenden Vorschlag bestritten werden kann, und den Betrag von Franken 400 nicht übersteigt. Wenn sie aber diese Summe übersteigt, so muß die Bewilligung der Kirchengemeinde nachgesucht werden. Das gleiche hat zu geschehen, wenn eine Ausgabe auch nur 50 Franken übersteigen würde, aber aus den angegebenen Quellen nicht bestritten werden kann. Würde diese verweigert, so kann die Sache zum endlichen Entscheide an den Kleinen Rath gebracht werden.

Die Bewilligung des Kleinen Rathes muß endlich für alle, den Betrag von 600 Franken übersteigenden Ausgaben, nachgesucht werden.

§. 10.

Die Verrichtungen der Kirchenverwaltungen sind unentgeldlich.

C. Kirchmeier.

§. 11.

Dem Kirchmeier, der zu den Verhandlungen der Kirchenverwaltung, zwar bloß berathungsweise, beigezogen wird, steht die unmittelbare Verwaltung des Kirchenguts zu, weßnahen er:

a) nach Inhalt des Zinsrodels und sonstiger Bezugsurbarien die ordentlichen Einkünfte der Kirche inner der bestimmten Zeit einzunehmen hat;

b) auch die außerordentlichen Einnahmen, jedoch bei den zu erhebenden Kirchensteuern mit Rücksicht auf den §. 7 Litt. g besorgt;

c) daraus sonach die ordentlichen jährlichen Ausgaben bestreitet;

d) eben so die außerordentlichen, wenn sie nicht den Betrag von Frkn. 16 übersteigen, als in welchem Falle er die Bewilligung der Kirchenverwaltung hierfür nachzusuchen hat;

e) endlich alle zwei Jahre der Kirchenverwaltung, oder so oft diese es von ihm fordern würde, über seine Verwaltung nach Vorschrift vollständige Rechnung ablegt, so wie er auch derselben zu jeder Zeit die Einsicht in seine Rechnungsbücher zu gestatten hat.

§. 12.

Der Kirchmeier ist nicht nur der Pfarrgemeinde, sondern noch insbesondere der Kirchenverwaltung für seine Verwaltung und hauptsächlich für diejenigen Nachtheile verantwortlich welche aus seinem Verschulden, seiner Nachsicht oder Pflichtvergessenheit der Kirche oder ihrem Vermögen zustoßen sollten.

§. 13.

Ihm wird durch die Kirchengemeinde wegen den Obliegenheiten seiner Beamtung ein Jahrgehalt von 16 bis 40 Franken bestimmt.

II.

Verwaltung des Vermögens der Filialkapellen.

§. 14.

Bei jeder Filialkapelle soll, gleich wie bei der Ernennung einer Kirchenverwaltung, durch die berechtigten Antheilhaber an jener, ein mit den gesetzlich bestimmten Requisiten bekleideter Mitantheilhaber auf vier Jahre als Pfleger gewählt werden, nach deren Verfluß derselbe gleich wieder wählbar ist.

§. 15.

Die Verrichtungen und Pflichten eines solchen Pflegers sind die gleichen, wie jene eines Kirchmeiers mit dem Unterschiede jedoch: daß, wo dieser sich in gewissen Fällen an die Kirchenverwaltung zu wenden hat, jener dagegen an die Antheilhaber an einer solchen Kapelle oder an deren Ausschuß, wo ein solcher besteht, gewiesen seyn soll.

§. 16.

Das Vermögen, die Stiftungs- und Besitzthumstitel und übrigen Urkunden einer solchen Kapelle müssen ebenfalls in einer Kirchenlade aufbewahrt werden, wovon ein Schlüssel dem Pfarrer, in dessen Kirchsprengel die Kapelle liegt, und der zweite dem Pfleger zugestellt werden soll.

III.

Verwaltung des Bruderschafts-guts.

§. 17.

Da wo Bruderschaften, gemäß ihrer von geistlichen und weltlichen Oberbehörde genehmigten Statuten, zur Besorgung ihrer Angelegenheiten einen eigenen Ausschuß oder Rath halten, oder sich dafür einen Verwalter wählen, soll dieses auch ferner fortbestehen; wo hingegen dergleichen Bruderschaftsgut bishin durch die Kirchenverwaltung der Pfarrkirche verwaltet wurde, soll es auch für die Zukunft hiebei sein Bewenden haben.

§. 18.

In den zwei ersten Fällen soll hinsichtlich der Verwaltung solchen Bruderschaftsguts, das Gleiche befolgt werden, was rücksichtlich des Vermögens von Filialkapellen unter §. 15 vorgeschrieben steht, während dem im letztern Falle dasjenige zu beobachten ist, was unter der Abtheilung von Kirchenverwaltung und Kirchmeier angeordnet wird.

§. 19.

Das Vermögen, die Stiftungstitel und übrigen Urkunden einer solchen Bruderschaft sind in jedem Falle ebenfalls in sichere Verwahrung und unter doppelten Schlüssel zu legen.

Dem Pfarrer und der Kirchenverwaltung des Orts liegt dann noch die besondere Pflicht ob, darüber zu wachen, daß das Bruderschaftsgut seiner Stiftung gemäß verwaltet und verwendet werde.

IV.

Rechnungswesen.

§. 20.

Das Rechnungswesen des Kirchmeiers besteht der Regel nach:

a) in einem beglaubigten Zinsrodel oder sonstigen Bezugsurbarien;

b) in einem Tagebuch, in welchem die Einnahmen und Ausgaben, jede besonders, eingeschrieben, und die daherigen Quittungen numerirt sind.

§. 21.

Alle zwei Jahre, am Ende des Rechnungsjahres ist daraus, unter Vortragung der letztjährigen Rechnungsrestanz, mit Beobachtung der gleichen Rechnungsrubriken, eine vollständige Rechnung zu ziehen, diese ordentlich abzuschließen, und am Ende, nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen, das verbleibende Guthaben durch artikulirte Nachtragung förmlich auszuweisen.

Diese gefertigte Rechnung soll bis Mitte des Monats Jänner der Kirchenverwaltung vorgelegt, und sodann von dieser an einen Ausschuß von zwei Mitgliedern zum Untersuch überwiesen werden, welche nach Verfluß von vierzehn Tagen ihren Bericht darüber abzustatten haben, worauf die Kirchenverwaltung das Gutfindende zu beschließen hat.

Wenn aber Kirchensteuern bezogen worden sind, so sind die Rechnungen über deren Verwendung den Kirchengemeinden zur Genehmigung vorzulegen.

§. 22.

Die Rechnungen sind jeweilen von dem 1. Jänner des ersten, auf den 31. Christmonat des darauffolgenden Verwaltungsjahres zu stellen.

§. 23.

Ist die vorgelegte Rechnung, nach vorgegangenem Untersuche, durch die Kirchenverwaltung richtig erfunden worden, so wird sie von ihr auch förmlich abgenommen und gutgeheißen, und es soll zu diesem Ende, Namens derselben, vom Pfarrer und den zwei Rechnungsausgeschossenen die darauf nachzutragende Ratifikationsakte eigenhändig unterzeichnet werden.

§. 24.

Die Kirchen-, Kapellen- und Bruderschaftsrechnungen sollen in ein Protokoll eingetragen, und abschriftlich dem Kirchmeier oder Pfleger zu Handen gestellt werden.

§. 25.

Diese Rechnungen sind jeweilen bis zum ersten März im Auszuge, nämlich bloß in Ansetzung der Hauptsumme bei jeder, sowohl bei der Einnahme als bei der Ausgabe, vorkommenden Rubrik, so wie der Schlußsumme, jedoch mit Beibehaltung des Verzeiges über das verbliebene Guthaben, vom Präsidenten und den Rechnungsausgeschossenen zur gehörigen Beglaubigung eigenhändig unterzeichnet, der Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten zu übersenden, die sodann, vermöge der ihr besonders obliegenden Pflicht: über die Verwaltung und Erhaltung des Kirchenguts zu wachen, dieselben zu diesem Ende näher prüfen, von deren Resultaten sich förmliche

Vormerkung nehmen, und in besondern Fällen dem Kleinen Rathe Bericht darüber erstatten wird.

§. 26.

Die vorstehend angeordneten Vorschriften über die Rechnungsführung und die Form der Rechnung selbst, unter Beibehaltung der geeigneten Rechnungsrubriken, sollen auch, sowohl für die Kapellen- als die Bruderschaftsfonds, beibehalten, und in Anwendung gebracht werden.

V.

Kirchenladen.

§. 27.

Zur Aufbewahrung des Kirchenvermögens und Eigenthums, sollen — wo es nicht schon geschehen wäre — in der Kirche selbst, oder an einem andern schicklichen, trockenen, gegen Feuersgefahr wie gegen Einbruch, so viel möglich, gleich gesicherten Orte, Kirchenladen, mit drei verschiedenen Schlössern versehen, bequem und ihrer Bestimmung gemäß eingerichtet werden.

§. 28.

Bei jeder solchen Kirchenlade soll auch, gleich wie bei den Depositalkassen, und nach gleichem Formular abgefaßt, ein Einlagsbuch über den Inhalt der Kirchenlade vorhanden seyn, worin auf der einen Seite unter der Aufschrift Einnahme die eingelegten, und auf der andern unter der Aufschrift Ausgabe die herausgenommenen Gegenstände ordentlich aufeinander folgend und unter jedesmaliger Ansetzung des Datums oder wann, durch wen und was heraus-

gegeben wurde, und, hat die Sache einen Nennwerth, auch dieser vorgemerkt werden soll.

Dieses Einlagsbuch soll doppelt geführt werden, das eine davon in der Kirchenlade liegen bleiben, das andere aber, so wie das Doppel des Inventariums über die Kirchenparamente, Kostbarkeiten und Geräthschaften, im Pfarrhofe aufgehoben werden.

§. 29.

Eine gleiche Vorrichtung soll auch zur Aufbewahrung des Guts der Filialkapellen, sey es in diesen selbst oder an einem andern schicklichen Orte — gemacht werden.

Diese Lade ist nicht minder mit zwei verschiedenen Schlössern und Schlüsseln zu verwahren.

§. 30.

Auch für die Aufbewahrung des Bruderschaftsguts, — wo dieses vom Kirchengut abgesöndert gehalten wird, — in einer besondern, doppelt verschlossenen Lade soll auf gleiche oder andere Art gesorgt werden.

§. 31.

Aufs mindeste alle vier Jahre sind diese Kirchen- und Aufbewahrungsladen mit dem Wechsel des Kirchmeiers, bei den Pfarrkirchen durch die Kirchenverwaltung, bei den Filialkapellen und Bruderschaften durch die Schlüsselhalter zu denselben, mit Zuzug von zwei Ausschüssen von Seite der Antheilhaber oder ihrer Vorsteher, sorgfältig zu untersuchen, zu bereinigen, und die darin sich vorfindlichen Inventarien und Einlagsbücher, wo nöthig, zu vervollständigen.

10564545

VI.

Wahl des Sigrists.

§. 32.

Der Sigrist wird in der Regel durch die versammelte Kirchengemeinde erwählt. Eine Ausnahme findet da Statt, wo die Sigristenpfründe mit dem Besitze einer Liegenschaft verbunden ist, oder wo besondere Kollaturrechte vorhanden sind.

§. 33.

Seine Amtsdauer ist vier Jahre, nach welcher Zeit er sogleich wieder bestätigt werden kann. Wird aber die Siegristpfründe unter der Zeit ledig, so tritt der Neugewählte, die Amtsdauer betreffend, in die Fußstapfen des Vorgängers.

§. 34.

Die im §. 3 für die Kirchenverwalter vorgeschriebene Wahlform soll auch bei den Wahlen der Sigristen beobachtet werden.

§. 35.

Die Wiederbestätigungswahl der Sigristen hat jedesmal beim ordentlichen Austritte des Kirchmeiers, und von der gleichen Versammlung zu erfolgen. Dabei bleibt es der Kirchenverwaltung unbenommen, ihr Befinden über den Verhalt des Sigrists, der Gemeinde zu eröffnen. Dagegen sollen sich einzelne Mitglieder derselben, so wie die übrigen Stimmenden enthalten, weder Lob noch Tadel über denselben auszusprechen. Nach angehörtem Berichte wird sodann, unter Beobachtung der angeführten Vorschriften, zuerst einfach darüber abgemehrt, ob man den bisherigen Sigrist bestätigen wolle oder nicht.

§. 36.

Wird das Letzte beschlossen, oder wird die Sigristenpfründe auf andere Weise erledigt, so ist eine Kompetenzzeit von acht bis vierzehn Tagen zu eröffnen, innerhalb welcher sich die Bewerbenden bei der Kirchenverwaltung zu melden haben; nach Verlauf dieser Zeit schreitet die Gemeinde, unter Beobachtung der vorangeführten Vorschriften, zur neuen Wahl.

§. 37.

Der Präsident der Kirchengemeinde hat über die Beobachtung der allgemeinern, so wie dieser besondern Vorschriften, und über die Handhabung der Ordnung zu wachen.

VII.

Wahl des Organisten.

§. 38.

Wo der Organist von der Gemeinde gewählt wird, soll es wie mit den Sigristenwahlen gehalten seyn.

VIII.

Allgemeine Verfügungen.

§. 39.

Anstände, welche sich über die Verwaltung des Kirchen-, Kapellen- und Bruderschaftsguts, über die dießfalls abzulegenden Rechnungen, so wie über die Ausschreibung und Vertheilung von Kirchensteuern, oder endlich über die Wahlen, erheben, sind an die Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten zu bringen, die, nach vorläufigem Untersuche der Sache, darüber an den Kleinen Rath zum endlichen Entscheide ihren Bericht zu erstatten hat.

§. 40.

Schankungen oder freiwillige Gaben, welche, ohne gefordert worden zu seyn, der Kirche zukommen, dürfen für die Kirche, und deren Ausbesserung oder Verschönerung angenommen werden; dagegen ist verboten, jemanden dazu aufzufordern, oder Kollekten zu sammeln, und die dawider Handelnden sollen nach gesetzlicher Vorschrift bestraft werden.

§. 41.

Die Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten hat die zu den Rechnungen und die an sie einzureichenden Uebersichten erforderlichen Formulare an die betreffenden Behörden zu versenden, so wie auf die Vollziehung der dießfallsigen Vorschriften bei allen Pfarrgemeinden unsers Kantons streng zu halten.

§. 42.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gedruckt, dem Amtsblatte beigerückt, und nebenhin der Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten, den sämmtlichen Pfarrherren und Kirchenverwaltungen, so wie allen Gemeinderäthen des Kantons besonders mitgetheilt werden.

Also verordnet in Unserer Sitzung, Luzern den 26. Jänner 1833.

Der Schultheiß:
S c h w y z e r.
Namens des Kleinen Rathes:
Der Staatsschreiber:
A. H u n k e l e r.

Beschluß,

anordnend das amtliche Verfahren beim Auffinden von Leichnamen und verwundeten Personen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

In der Absicht das amtliche Verfahren in Bezug auf todt oder schwer verwundet gefundene Menschen zu regeln: damit dabei alles dasjenige beobachtet werde, was die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt dießfalls erfordert;

Nachdem Wir Uns hierüber mit dem Appellationsgerichte ins Einverständniß gesetzt haben;

Mit Hinsicht auf den §. 37 der Organisation der Gemeinderäthe und der Verrichtungen der Gemeindeammänner vom 5. August 1831, den §. 45 der Medizinalordnung vom 27. März 1832 und den §. 57 des Gesetzes über das Verfahren in Kriminalstraffällen vom 18. Hornung 1827;

Beschließen:

§. 1.

Jeder Kantonseinwohner ist verpflichtet, beim Auffinden eines menschlichen Leichnams oder Spuren eines

solchen, so wie auch bei vor seinen Augen oder in seiner Nähe erfolgten plötzlichen Unglücksfällen, wobei ein oder mehrere Menschen ihr Leben einbüßen, oder schwer verwundet werden, sogleich dem betreffenden Gemeindeammann Anzeige zu machen.

Zugleich liegt ihm ob, wo immer die Möglichkeit der Rettung oder Wiederbelebung des Verunglückten vorhanden ist, alles dasjenige anzuwenden, was unter den vorwaltenden Umständen zu diesem Zwecke geschehen kann, wozu besonders schnelle Herbeirufung ärztlicher Hilfe gehört.

Jeder Arzt oder Wundarzt hat die besondere Pflicht, auf einen solchen Ruf sich sogleich an die betreffende Stelle hinzubegeben und die zweckmäßigen Versuche zu Wiederbelebung oder Rettung des Verunglückten vorzunehmen.

§. 2.

Der Gemeindeammann, dem eine solche Anzeige zugekommen ist, begiebt sich ohne alle Verzögerung an den Ort, wo der Leichnam oder Verwundete liegt, besichtigt vorläufig den Verhalt der Sache, und ordnet sodann einsweilen die zweckmäßige Verpflegung des Verwundeten, wenn möglich durch seine Familie, wo dieß nicht bereits geschehen ist, oder dann wenn immer möglich durch Polizeibedienstete an. Dabei wird er verfügen, daß sowohl der Leichnam, falls keine Hoffnung zur Wiederbelebung vorhanden ist, so wie alles andere, was irgend zu einem Kenntzeichen dienen könnte, in der Lage und Stellung verbleibe, wie solche aufgefunden worden sind.

§. 3.

Sofort erstattet der Gemeindeammann dem Amtsstatthalter schleunigst einen schriftlichen Bericht, der enthalten soll, wie und durch wen ihm die Anzeige zugekommen, wo der Leichnam oder der schwer Verwundete gefunden worden; welche Wahrnehmungen er bei der Besichtigung gemacht, welche Veranstaltung er getroffen; und welche Personen allfällig nähere Auskunft geben können.

§. 4.

Findet der Amtsstatthalter auf diese erhaltene Anzeige, daß kein Grund zu einer nähern Untersuchung und namentlich zur Vornahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, wo der Leichnam oder der Verwundete liegt, vorhanden sey, indem z. B. mehrere rechtschaffene Personen den Todtgefundenen oder schwer Verwundeten haben ins Wasser fallen oder sonst verunglücken sehen u. d. gl., so läßt er im Fall, wo bloß eine Verwundung vorhanden ist, die Sache auf sich beruhen, falls aber der Verunglückte bereits gestorben ist, so ermächtigt er schriftlich den Gemeindeammann, denselben seiner Verwandschaft zum ordentlichen Begräbniß zu übergeben oder wenn es einen Fremden betrifft, die Begräbniß selbst anzuordnen, und giebt der Justiz- und Polizeikommission hievon beförderliche und umständliche Kenntniß.

§. 5.

Ist aber irgend Grund vorhanden, einen nähern Untersuch zu veranstalten, welches der Fall ist, wenn

die Art des Todes oder Verwundung des Verunglückten etwas zweifelhaft ist, oder Anzeigen oder Verdacht einer an ihm verübten Gewaltthätigkeit vorhanden sind, so nimmt der Amtsstatthalter einen solchen Untersuch vor, verhört zu diesem Ende alle Personen, die den Leichnam oder schwer Verwundeten aufgefunden haben, oder über den letzten Aufenthalt, Handlungen oder Lebensumstände des Todtgefundenen oder Verwundeten einige Auskunft geben können, und begiebt sich nöthigenfalls selbst in Begleit des Amtsschreibers, Bezirksarzts und Bezirkswundarzts an Ort und Stelle, wo der Leichnam oder Verwundete sich befindet.

§. 6.

Hier angekommen besichtigt und untersucht er die Oertlichkeit und Verhältnisse überhaupt, und insbesonders die Lage, in welcher der Leichnam oder Verwundete gefunden wurde, die Kleider, mit welchen er sich angethan findet, die Effekten und Instrumente, welche allfällig er bei sich hat, oder die in der Nähe liegen; den äußern Zustand des Körpers, als Größe, Geschlecht, ungefähres Alter und andere Kennzeichen, vornämlich aber, ob äußere Verletzungen am Körper vorhanden sind, und welche Ursachen und Umstände den Tod oder die Verwundung des Verunglückten verursacht haben mögen, so wie, ob Spuren einer an demselben verübten Gewaltthätigkeit zu entdecken seyen, und läßt darüber, und Falls die verunglückte Person erkannt wird, über Name, Geschlecht, Stand und Heimath derselben, durch den Amtsschreiber einen ordentlichen Verbalprozeß aufnehmen.

In Fällen, wo Gefahr oder Nachtheil im Verzug ist, kann der Amtsstatthalter, wenn er auf andere Weise Kenntniß von dem Auffinden eines Leichnams oder schwer Verwundeten erhalten hat, ohne erst die Anzeige des Gemeindeammanns abzuwarten, sich mit dem Amtsschreiber und dem bezirksärztlichen Personale an die betreffende Stelle begeben, welches besonders Statt findet, wenn von einem schwer Verwundeten noch vor seinem muthmaßlichen nahen Tode mittelst amtlicher Einvernahme die Veranlassung des Unglücks oder dessen Thäter erfahren werden könnte.

§. 7.

Findet in dem Falle, wo der Verunglückte bereits gestorben ist, der Amtsstatthalter im Vereine mit dem Bezirksarzte die Ursachen, welche den Tod herbeigeführt haben, durch die äußerliche Besichtigung nicht hinlänglich und bestimmt genug ausgemittelt, oder sind Spuren oder Verdacht einer an dem Verunglückten verübten Gewaltthätigkeit vorhanden, so muß von Seite des Bezirksarztes und Bezirkswundarztes zur Obduktion des Leichnams geschritten werden, wobei dieselben genau nach Vorschrift der Medizinalordnung und namentlich des §. 45 der bestehenden Medizinalverfassung zu verfahren haben, demzufolge der Bezirksarzt alles, was er bei der Untersuchung Bemerkungswürdiges findet, als Fortsetzung des Verbalprozesses, dem Amtsschreiber in die Feder zu diktiren hat.

Der Verbalprozeß muß fernerhin die Ursachen enthalten, warum die Obduktion vorzunehmen oder zu unterlassen für gut befunden worden sey, und es sollen selbem in jedem Falle nebst der Unterschrift des

Amtsstatthalters und Amtsschreibers auch diejenigen des Bezirksarztes und Bezirkswundarztes beigesetzt werden.

§. 8.

Nach beendigtem Augenschein und Sektion des Todtgefundenen wird der Amtsstatthalter in der Regel die Beerdigung des Leichnams anordnen. Glaubt er aber aus besondern Ursachen damit noch abwarten zu sollen, bis entweder von höherer Behörde es bewilligt, oder andere Umstände gehoben seyn werden, so hat er die sorgfältige Bewachung des Leichnams durch Polizeibedienstete zu veranstalten.

§. 9.

Der Amtsstatthalter sendet den Verbalprozeß über den vorgenommenen Augenschein, sammt dem Protokolle über die aufgenommenen Depositionen, Verhöre u. s. w., und seinem Gutachten über den wahrscheinlichen Verhalt der Sache; ferners das laut §. 45, Litt. e, der Medizinalordnung von dem Bezirksarzte abzufassende, auf den Sektionsbericht begründete, und von ihm und dem Bezirkswundarzte zu unterschreibende medizinisch gerichtliche Gutachten der Justiz- und Polizeikommission ein, und legt diesen Akten jedesmal die vollständigen Noten über die Kosten des Augenscheines und anderer Auslagen laut Sportelntarifes bei.

§. 10.

Die Justiz- und Polizeikommission giebt nach gemachtem Untersuche der Akten dem Kleinen Rathe

von dem Vorfalle gebührende Kenntniß, und legt die sämmtlich eingekommenen Akten, mit Ausnahme des medizinisch gerichtlichen Gutachtens des Bezirksarztes, welches der Sanitätskommission zur Prüfung überwiesen wird, selbem zur gutfindenden weitern Verfügung vor.

§. 11.

In Fällen, wo Spuren oder Verdacht einer an den Verunglückten begangenen Gewaltthätigkeit vorhanden sind, veranstaltet der Amtsstatthalter, oder auch schon der Gemeindeammann die nöthigen Arrestationen, und leitet den Untersuch gegen die Beklagten oder Verdächtigen nach Vorschrift der bestehenden Kriminal- und Polizeigesetze ein, worauf er dann aber die sämmtlichen Akten mit Inbegriff des Verbalprozesses über den vorgenommenen Augenschein und dem medizinisch gerichtlichen Gutachten des Bezirksarztes dem Staatsanwalt in Original übermacht, der Justiz- und Polizeikommission aber nur eine beglaubigte Abschrift des Verbalprozesses mit einem schriftlichen Bericht einsendet.

Wenn der Amtsstatthalter im Zweifel steht, ob nach Maßgabe der vorhandenen Umstände hinlänglicher Grund zur Vermuthung eines begangenen Verbrechens oder Vergehens vorhanden und dem zufolge ein dießfälliger näherer Untersuch vorzunehmen sey; so wende er sich unter Einsendung der Akten, und eines umständlichen Berichts an die Staatsanwaltschaft, welche ihm darüber die nöthige Weisung ertheilt.

§. 12.

Gegenwärtiger Beschluß soll zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 1. Hornung 1833.

Der Schultheiß:

S c h w y z e r.

Namens des Kleinen Raths;

Der Staatsschreiber:

A. H u n k e l e r.

10564545

Gesetz
über die Gewerbsfreiheit.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Um die Freiheit der Gewerbe, so weit sie mit dem Wohl der Gesammtbürgerschaft und demjenigen der gewerbtreibenden Klassen vereinbar ist, festzustellen;

In daheriger Revision der dahin einschlagenden Gesetze;

Haben,

Auf den Antrag des Kleinen Raths;

beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Jede Art von Handel, von Fabrikation oder von sonstigem erlaubten Erwerb, wofür nicht durch Gesetze eine Ausnahme festgesetzt sich befindet, ist als ein freies Gewerbe anzusehen, dessen Betreibung jedem Einwohner des Kantons Luzern gestattet ist.

§. 2.

Unter den Gewerben bleiben beschränkt und zwar dergestalt, daß die Ausübung derselben von obrigkeitlicher Konzession abhängt, und an einer bestimmten Lokalität haftet (Ehehaften, Realrechte):

a) Die Schmieden zum Huf, zum Bau- und Feldgeschirr, als für Aexte, Beiler, Hauen, Schaufeln, Pflug, Eggen, Karren und Wägen und andere Gegenstände, die zum Landbau nöthig sind, insoweit Schmiedearbeit dazu erforderlich ist.

b) Die Getreidemühlen und Oehltrotten.

c) Die Tavernenwirthschaften. Da wo Tavernenwirthschaften allfällig als Personalrechte bestehen, sollen dieselben bei ihrem ersten Erlöschen, sobald sie überflüssig erfunden werden, aufgehoben, oder, wenn solche als nothwendig oder nützlich zu betrachten sind, zu Realrechten umgeschaffen werden.

Eine Trennung der Realrechte von der Lokalität und Verlegung auf eine andere darf nur mit Genehmigung des Kleinen Raths erfolgen.

Alle obigen Gewerbe, sie mögen ältern oder neuern Ursprungs seyn, oder erst künftig entstehen, haben untereinander freie Konkurrenz, mithin soll keines auf die Kundsame der Ortschaft oder Gegend, wo es sich befindet, irgend ein Vorrecht ansprechen können.

§. 3.

Wein-, Bier-, Most- und Branntweinwirthschaften sind insoweit beschränkt, daß es zu deren Aus-

übung und zwar in einem bestimmten Lokal ebenfalls einer obrigkeitlichen Konzession bedarf, die aber nur einer bestimmten Person auf gewisse Zeit oder auf Lebenszeit ertheilt wird (Personalrecht).

Da, wo dergleichen Wirthschaften als Realrechte gegenwärtig bestehen, bleiben sie es auch in Zukunft.

Die noch bestehenden Zunfthäuser in der Stadt Luzern verbleiben einsweilen, bis auf weitere Verfügung, in ihrem gegenwärtigen Bestand.

§. 4.

Wer ein im §. 2 beschriebenes Gewerbe ausüben will, muß eine Liegenschaft, worauf das Recht zur Ausübung desselben bereits haftet, besitzen, oder für eine besitzende Liegenschaft ein solches Recht sich erwerben.

Die Ertheilung solcher Rechte steht dem Kleinen Rathe zu. Ueber das Vorhandenseyn der gesetzlichen Erfordernisse hat er das Befinden des Amtsraths einzuholen.

§. 5.

Solche Rechte sind zu ertheilen, wo die Lokalität zur Ausübung derselben sich eignet und ein dießfälliges Bedürfniß nachgewiesen werden kann, insbesondere:

a) Wo neue Straßenanlagen oder andere Verbindungsmittel, industrielle oder politische Verhältnisse eine größere Lebhaftigkeit des Verkehrs herbeigeführt haben.

b) Wo eine bedeutende Zunahme der Bevölkerung nachgewiesen wird.

c) Wo der Kaufwerth oder allfällige Pachtzins solcher Gewerbsberechtigungen bedeutend gestiegen, oder überhaupt von einer solchen Höhe sind, daß daraus auf Mangel an Konkurrenz geschlossen werden kann.

d) Wo eine existirende Berechtigung gar nicht oder schlecht ausgeübt wird, und derselben ordentliche Ausübung doch ersprießlich wäre.

Für die Ertheilung eines solchen Rechtes wird an den Staat je nach Maßgabe der vorzusehenden größern oder geringern Ausdehnung des Gewerbes ein Kanon von 200 bis 2000 Franken bezahlt.

Bei einem Mühlenrechte kann eine Erweiterung, welche mit Errichtung eines neuen Gebäudes und Werkes verbunden ist, nur in Folge einer neuen Konzession und gegen Erlegung eines verhältnißmäßigen Kanons vorgenommen werden.

§. 6.

Die Ertheilung der im §. 3 erwähnten Berechtigungen steht ebenfalls dem Kleinen Rath, nach eingeholtem Gutachten des Amtsraths, zu. Er wird hierbei auf die Nützlichkeit, oder wenigstens Unschädlichkeit sehen.

Für die Ertheilung einer solchen Berechtigung wird an den Staat eine jährliche Gebühr von 5 bis 50 Franken bezahlt.

§. 7.

Jeder hat sich in Errichtung und Betreibung seines Gewerbes den für dasselbe allfällig aufgestellten,

zur Sicherung des Publikums erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu unterwerfen.

Wegen Statt gehabtem Mißbrauch kann durch richterliches Urtheil die Ausübung eines Gewerbes eingestellt werden.

§. 8.

In denjenigen Theilen oder Gemeinden des Kantons, wo Fleischbänke, Bäckereien bisanhin als Ehehaften urkundlich existirten, bleiben sie beschränkte Gewerbe, gleich den im §. 2 bezeichneten. Dieselben sind als loskäuflich erklärt. Ein besonderes Gesetz wird die Art und Weise des Loskaufes näher bestimmen.

Bis nach erfolgtem Loskauf kann der Kleine Rath nach sich zeigendem Bedürfniß Personalrechte für Fleischbänke und Bäckereien ertheilen.

Sobald in einer Gegend deren nöthigen Umfang obgedachtes Loskaufsgesetz bestimmen wird, die allfällig gegenwärtig noch existirenden Metzig- und Bäckerehehaften losgekauft sind, werden diese Gewerbe völlig freie.

§. 9.

Ungeachtet der im §. 2 aufgestellten Beschränkungen ist jedermann gestattet: die zu Ausübung seines eigenen Gewerbes bedürfenden Gegenstände selbst zu verfertigen, oder durch angestellte Arbeiter verfertigen zu lassen. Dabei bleibt aber immerhin alles Arbeiten für Andere, oder auf Mehrschatz untersagt.

§. 10.

Wenn hingegen jemand ein im §. 2 und §. 3 bezeichnetes Gewerbe ohne hoheitliche Bewilligung im Größern oder oder Kleinern ausübt, und einen andern damit bedient; oder wo zwei oder mehrere gemeinschaftlich für sich solche Arbeiten oder Gewerbe vornehmen, so sollen diese Fehlbaren für ihre rechtswidrigen Handlungen nach dem Polizeigesetze bestraft werden.

§. 11.

Den Gastwirthen ist anmit, auch da, wo die Fleischbänke und Bäckereien Realrechte sind, nicht benommen, das zu ihrem Gewerbe nöthige Vieh selbst zu schlachten, und das erforderliche Brod zu backen, was jedoch unter polizeilicher Aufsicht geschehen soll, und zwar mit dem Verbot, solche Lebensmittel unzubereitet aus ihrem Hause an andere zu verkaufen. —

§. 12.

Deßgleichen bleibt auch jedem Grundbesitzer unbenommen, das an seinem Futter während sechs Wochen gehaltene Vieh unter polizeilicher Aufsicht abzuschlachten und zu verkaufen, und so auch das von eigends erzeugter Frucht gewöhnlich gebackene Brod zu veräußern.

§. 13.

Endlich sind diejenigen, welche Wein aus eigenem Gewächs verfertigen, berechtigt, solchen auszuwirthen, jedoch nur in dem Umfange derjenigen Gemeinde, wo er gewachsen ist.

§. 14.

Mit diesem Gesetze ist dasjenige vom 20. Hornung 1804, die Ausübung der Gewerbsfreiheit festsetzend, aufgehoben.

§. 15.

Gegenwärtiges Gesetz soll, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Siegel des Großen Raths versehen, in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Also gegeben in Unserer Sitzung des Großen Raths;
Luzern, den 13. Hornung 1833.

Der Präsident:

Jakob Kopp.

Namens des Großen Rathes,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Bernard Wiki.
Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

Verordnen:

Das von dem Großen Rathe, unter'm 13. fließenden Monats erlassene Gesetz über die Gewerbsfreiheit, soll in Vollziehung gesetzt, und zur allgemeinen Kenntniß gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 15. Hornung 1833.

Der Schultheiß:
Schwyzer.

Namens des Kleinen Raths;
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Gesetz
über Eintheilung der Landschaft in vier und zwanzig Wahlkreise.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In Genügeleistung dem Artikel 37 der Staatsverfassung;

Haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die Landschaft des Kantons Luzern sey zum Behufe der unmittelbaren Wahlen für den Großen Rath in nachstehende vierundzwanzig Wahlkreise definitiv eingetheilt:

I. Wahlkreis:

Weggis. Versammlungsort Weggis. Bestehend aus den Gemeinden Weggis, Greppen, Viznau und dem Bürgenberg. Wählt einen Stellvertreter in den Großen Rath.

II. Wahlkreis:

Habsburg. Versammlungsort Udligenschwyl. Bestehend aus den Gemeinden Udligenschwyl, Buchenrein, Ebikon, Meggen, Meyerskappel, Root, Dierikon, Gisikon, Honau, Adligenschwyl. Wählt drei Stellvertreter in den Großen Rath.

III. Wahlkreis:

Malters. Versammlungsort Malters. Bestehend aus den Gemeinden Malters und Schachen. Wählt zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

IV. Wahlkreis:

Kriens. Versammlungsort Kriens. Bestehend aus der Gemeinde Kriens, den Ortschaften Eigenthal und Hergottswald, und den Gemeinden Horw und Littau. Wählt zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

V. Wahlkreis:

Rothenburg. Versammlungsort Rothenburg. Bestehend aus den Gemeinden Rothenburg, Eschenbach, Inwyl, Emmen und Rein. Wählt drei Stellvertreter in den Großen Rath.

VI. Wahlkreis:

Hochdorf. Versammlungsort Hochdorf. Bestehend aus den Gemeinden Hochdorf, Ballwyl, Römerschwyl, Hohenrein. Wählt drei Stellvertreter in den Großen Rath.

VII. Wahlkreis:

Hitzkirch. Versammlungsort Hitzkirch. Bestehend aus den Gemeinden Hitzkirch, Richensee, Herlisberg, Retschwyl, Gelfingen, Sulz, Lieli, Hämikon, Müßwangen. Wählt zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

VIII. Wahlkreis:

Aesch. Versammlungsort Aesch. Bestehend aus den Gemeinden Aesch, Schongau, Altwis, Ermensee, Mosen. Wählt zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

IX. Wahlkreis:

Sempach. Versammlungsort Sempach. Bestehend aus den Gemeinden Sempach, Hildisrieden, Eich, Neuenkirch, Nottwyl. Wählt drei Stellvertreter in den Großen Rath.

X. Wahlkreis:

Sursee. Versammlungsort Sursee. Bestehend aus den Gemeinden Sursee, Knutwyl, Mauensee, Schenken, Oberkirch, Geuensee. Wählt vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XI. Wahlkreis:

Triengen. Versammlungsort Triengen. Bestehend aus den Gemeinden Triengen, Büron, Winikon. Wählt drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XII. Wahlkreis:

Münster. Versammlungsort Münster. Bestehend aus den Gemeinden Münster, Gunzwyl, Neudorf, Rikenbach, Schwarzenbach, Pfeffikon. Wählt vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIII. Wahlkreis:

Ruswyl. Versammlungsort Ruswyl. Bestehend aus den Gemeinden Ruswyl, Wohlhusen-Markt, Wohlhusen-Wiggern, Werthenstein. Wählt zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

XIV. Wahlkreis:

Wangen. Versammlungsort Wangen. Bestehend aus den Gemeinden Großwangen, Buttisholz, Menznau mit Inbegriff derjenigen Theile der Pfarre Menzberg und Geiß, die zum Steuerbriefe Menznau gehören. Wählt drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XV. Wahlkreis:

Willisau. Versammlungsort Willisau. Bestehend aus den Gemeinden Willisau Stadtgemeinde, Willisau Landgemeinde, Ettiswyl, Alberswyl, Gettnau, Kottwyl, Niederwyl. Wählt vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XVI. Wahlkreis:

Luthern. Versammlungsort Luthern. Bestehend aus den Gemeinden Luthern und Hergiswyl. Wählt zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

XVII. Wahlkreis:

Zell. Versammlungsort Zell. Bestehend aus den Gemeinden, Zell, Großdietwyl, Altbüron, Fischbach, Uffhusen. Wählt zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

XVIII. Wahlkreis:

Pfaffnau. Versammlungsort Pfaffnau. Bestehend aus den Gemeinden Pfaffnau, Roggliswyl, und den Ortschaften Richenthal und Hub. Wählt zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

XIX. Wahlkreis:

Reiden. Versammlungsort Reiden. Bestehend aus den Gemeinden Reiden, Wikon, Langnau mit Ausschluß von Richenthal und Hub. Wählt zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

XX. Wahlkreis:

Altishofen. Versammlungsort Altishofen. Bestehend aus den Gemeinden Altishofen, Ebersecken, Egolzwyl, Schötz, Nebikon. Wählt zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXI. Wahlkreis:

Dagmersellen. Versammlungsort Dagmersellen. Bestehend aus den Gemeinden Dagmersellen, Wauwyl, Buchs, Uffikon. Wählt zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXII. Wahlkreis.

Entlebuch. Versammlungsort Entlebuch. Bestehend aus den Gemeinden Entlebuch, Romoos, Doppleschwand, Hasle. Wählt drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXIII. Wahlkreis:

Schüpfheim. Versammlungsort Schüpfheim. Bestehend aus den Gemeinden Schüpfheim und der Pfarrgemeinde Flühle. Wählt drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXIV. Wahlkreis:

Escholzmatt. Versammlungsort Escholzmatt. Bestehend aus den Gemeinden Escholzmatt und Marbach. Wählt drei Stellvertreter in den Großen Rath.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz soll, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Siegel des Großen Raths versehen, in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Also gegeben in Unserer Sitzung des Großen Raths, Luzern, den 13. Hornung 1833.

Der Präsident:

Jakob Kopp.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;
Verordnen:

Das von dem Großen Rathe, unter'm 13. des fließenden Monats erlassene Gesetz, enthaltend die definitive Eintheilung der Landschaft in vier und zwanzig Wahlkreise soll in Vollziehung gesetzt, zu dem Ende gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 15. Hornung 1833.

Der Schultheiß:
Schwyzer.
Namens des Kleinen Raths;
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Beschluß,

die weitern Anordnungen über die jährliche Entrichtung der Sieben von Hundert des Großzehntens und den Nachbezug der Rückstände enthaltend.

Der Erziehungsrath

des Kantons Luzern,

In näherer Anordnung des Bezugs derjenigen Hälfte der Sieben von Hundert des Großzehntens, welche für die öffentliche Erziehung bestimmt, und desnahen dem allgemeinen Erziehungsfond zugewiesen worden sind;

Mit Hinsicht auf die §§. 6 und 7 der Regierungsverordnung vom 7. Brachmonat 1816;

Beachtend die Aufträge sowohl des Großen Raths vom 24. Weinmonat 1832, als diejenigen des Kleinen Raths vom 11. nämlichen Monats, theils über nähere Ordnung des jährlichen Bezugs der Sieben vom Hundert des Großzehntens, theils über den Nachbezug der von daher sich noch vorfindenden Rückstände;

Verordnet:

§. 1.

Die jährliche Entrichtung der Sieben von Hundert vom Großzehnten soll jeweilen im Laufe des Monats April, und wo die daherige Ertragenheit des Zehntens nicht in einer ordentlich ausgewiesenen

Geldsumme vorliegt, sondern derselbe in Natura entrichtet wird, sollen die davon abfallenden Sieben von Hundert nach demjenigen Geldanschlage berechnet und bezahlt werden, der alljährlich durch die Finanzkommission nach dem Mittelschlage der Fruchtpreise nach heil. Martinstag zu diesem Ende bekannt gemacht wird.

Dieser Mittelpreis für das Luzerner-Malter ausgesetzt, soll nach demjenigen Reduktions-Verhältniß auch auf die übrigen, im Kanton Luzern üblichen Maßgattungen in genaue Anwendung gebracht werden, welches dem Gesetze vom 18. May 1805, die Geldpreise für den Zehntloskauf festsetzend, zur Grundlage gedient hat.

§. 2.

Wo bis Ende des Monats Aprill die Entrichtung der Sieben vom Hundert des Zehntens nicht erfolgt, soll nach kurzer Vorerinnerung, und wo auch diese ohne Erfolg bleiben sollte, zur Rechtsbetreibung gegen die säumigen Zehntherren vorgeschritten werden.

§. 3.

Die Entrichtung dieser Sieben von Hundert darf nur gegen einen nach der am Fuße gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschrift abgefaßten Ausweis, über die jedesmalige Ertragenheit des Zehntens, durch den betreffenden Waisenvogt, inner dessen Gemeindekreis der Zehnten gefallen ist, und durch den Zehntherrn unterzeichnet, erfolgen.

Diese Ertragsausweise sollen als Rechnungsbelege zurückbehalten werden.

§. 4.

Die frühern Rückstände von Zehntprozenten sollen bis Ende künftigen Märzmonat abgeführt seyn, und zwar bei in Natura geflossenen Zehnten, nach demjenigen Geldanschlage, welcher für das betreffende Zehntjahr, für das die Entrichtung noch ausstehet, in der Zeit bekannt gemacht worden ist.

Als Ausweis über die damalige Ertragenheit des Zehntents habe die durch den §. 6 der Regierungsverordnung vom 17. Brachmonat 1816 vorgeschriebene Abrechnung zu dienen.

Wo die Bezahlung auf den zuvor angesetzten Zeitpunkt nicht erfolgt, ist nach §. 2 hierauf zu verfahren.

§. 5.

Gegenwärtiger Beschluß ist, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amts- und dem Kantonsintelligenzblatte beizurücken, und soll nebenhin durch die, mit der Verwaltung des allgemeinen Erziehungsfonds beauftragte Kanzlei, der Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten, den beitragspflichtigen Zehntherren noch besonders zugestellt werden.

Also verordnet, Luzern den 31. Jänner 1833.

Der Präsident:

J. K. Amrhyn.

Namens des Erziehungsraths;

Der Staatsunterschreiber,

N. Rüttimann.

Rechnung über die Sieben vom Hundert.

des Groß-Zehnt-Ertrages, den der . . . . . pro 18 . . bezogen.

Zehnt-Bezirk.	Zehnt-Gattung.	Quantum im . . . . . Mäß.					Anschlagspreis.				Geldertrag.		
		Mltr.	Mtt.	Vtl.	Vlg.	Bch.		Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.
. . . . .	Zehnten in natura:												
	Korn						pr. Mltr.						
	Mischleten . . .						"						
	Hafer						"						
	Gersten						pr. Mtt.						
	Roggen						"						
	Emmer						"						
	Heu . . . . Klftr.						pr. Klftr.						
	Abgeschätzter Zehnten												
	Verakkordirter Zehnten												
	Losgekaufter Zehnten												
	Ertrag der Prioritäts-Gülten												
							Summa:						

Hievon betragen die 7 % Frkn. . . . . .

die Hälfte derselben Frkn. . . . . .

Die Richtigkeit bescheint,

Der Waisenvogt: Der Zehntherr:

Dekret
über die periodische theilweise Erneuerung des Großen und Kleinen Raths und des Appellationsgerichts.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In näherer Festsetzung der verfassungsgemäß vorgeschriebenen theilweisen Erneuerung des Großen und Kleinen Raths und des Appellationsgerichts;

Haben verordnet:

§. 1.

Da alle zwei Jahre auf den ersten Sonntag im Maimonat verfassungsgemäß ein Drittheil des Großen Raths annäherungsweise austritt, so wird dieser Austritt folgendermaßen bestimmt:

a) Von den zwanzig indirekten Mitgliedern des Großen Raths treten das Erstemal zwei von den sieben Mitgliedern aus der Einwohnerschaft der Stadt Luzern, zwei von den sieben Mitgliedern ab der Landschaft und zwei von den sechs Mitgliedern aus dem ganzen Kanton aus; das Zweitemal treten eben so viel aus und das Drittemal die noch übrigen drei der Stadt, drei der Landschaft und zwei des ganzen Kantons. Die zwei ersten Male bezeichnet das Loos die Austretenden.

b) Von den achtzehn direkten Mitgliedern der Stadt Luzern treten alle zwei Jahre sechs aus. Das Loos bestimmt ebenfalls die Reihenfolge.

c) Für die zwei und sechszig direkten Mitglieder der Landschaft wird der Austritt in drei Serien folgendermaßen Statt finden:

Erste Serie.

Aus	dem	Wahlkreis	Habsburg . . .	1
"	"	"	Malters . . .	1
"	"	"	Rothenburg . .	1
"	"	"	Hochdorf . . .	1
"	"	"	Hitzkirch . . .	1
"	"	"	Sempach . . .	1
"	"	"	Sursee	2
"	"	"	Triengen . . .	1
"	"	"	Münster . . .	1
"	"	"	Ruswyl . . .	1
"	"	"	Wangen . . .	1
"	"	"	Willisau . . .	2
"	"	"	Luthern . . .	1
"	"	"	Zell	1
"	"	"	Pfaffnau . . .	1
"	"	"	Altishofen . . .	1
"	"	"	Entlebuch . . .	1
"	"	"	Schüpfheim . .	1
"	"	"	Escholzmatt . .	1
				21

Zweite Serie.

Das Zweitemal treten ein und zwanzig aus, und zwar:

Aus	dem	Wahlkreis	Habsburg . . .	1
"	"	"	Malters . . .	1
"	"	"	Kriens	1
				3

			Uebertrag:	3
Aus	dem	Wahlkreis	Rothenburg . .	1
„	„	„	Hochdorf . . .	1
„	„	„	Aesch	1
„	„	„	Sempach . . .	1
„	„	„	Sursee . . .	1
„	„	„	Triengen . . .	1
„	„	„	Münster . . .	2
„	„	„	Ruswyl . . .	1
„	„	„	Wangen . . .	1
„	„	„	Willisau . . .	1
„	„	„	Pfaffnau . . .	1
„	„	„	Reiden . . .	1
„	„	„	Altishofen . .	1
„	„	„	Dagmersellen . .	1
„	„	„	Entlebuch . . .	1
„	„	„	Schüpfheim . .	1
„	„	„	Escholzmatt . .	1
				21

Dritte Serie:

Das Drittemal treten zwanzig aus, und zwar:

Aus	dem	Wahlkreis	Weggis . . .	1
„	„	„	Habsburg . . .	1
„	„	„	Kriens . . .	1
„	„	„	Rothenburg . .	1
„	„	„	Hochdorf . . .	1
„	„	„	Hitzkirch . . .	1
„	„	„	Aesch	1
„	„	„	Sempach . . .	1
„	„	„	Sursee . . .	1
„	„	„	Triengen . . .	1
				10

			Uebertrag:	10
Aus	dem	Wahlkreis	Münster . . .	1
„	„	„	Wangen . . .	1
„	„	„	Willisau . . .	1
„	„	„	Luthern . . .	1
„	„	„	Zell	1
„	„	„	Reiden . . .	1
„	„	„	Dagmersellen . .	1
„	„	„	Entlebuch . . .	1
„	„	„	Schüpfheim . .	1
„	„	„	Escholzmatt . .	1
				20

Bei den Wahlkreisen, welche mehrere Mitglieder in den Großen Rath wählen, bestimmt das Loos, welches Mitglied jeweilen in eine der vorbezeichneten Serien fällt.

§. 2.

Alle die vorbezeichneten Ausloosungen geschehen in versammeltem Großen Rathe durch das Büreau mittelst Zedeln, welche in die Wahlschachtel gelegt und herausgezogen werden.

Die Ausloosung für den ersten Austritt erfolgt am Montag nach dem zweiten Sonntag im Aprill 1833. Die Ausloosung für den zweiten Austritt am gleichen Tage im Jahre 1835. Im Jahre 1837 befinden sich auf den ersten Sonntag im Maimonat diejenigen Mitglieder, die das Loos vorher noch nie getroffen, von selbst im Austritt.

§. 3.

Bei der gleichen, im vorhergehenden Paragraph erwähnten, Versammlung des Großen Raths im Aprill

1833 und 1835 wird durch das Loos der Austritt der Mitglieder des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts bestimmt.

Von dem Kleinen Rathe treten jedesmal fünf, von dem Appellationsgerichte die beiden ersten Male vier und das dritte Mal fünf aus. Von den Suppleanten des Appellationsgerichts befinden sich das erste Mal zwei und die beiden folgenden Male drei im Austritt.

Alle Austretenden sind wieder wählbar. Jedenfalls setzen dieselben ihre Verrichtungen bis zum 1. Brachmonat fort.

§. 4.

Je das zweite Jahr am ersten Sonntag im Maimonat versammeln sich die betreffenden Wahlkreise und nehmen die neuen Wahlen vor, nach Anleitung der von Uns zu erlassenden Wahlordnung.

§. 5.

Nachdem die Wahlen in den Wahlkreisen vor sich gegangen sind, haben die Gewählten mit den Verbalien ihrer Ernennung und mit den Beweistiteln ihrer Wahlfähigkeit, am Montag nach dem zweiten Sonntag im Maimonat, Morgens um 8 Uhr, in der Stadt Luzern, am Sitzungsorte des Großen Raths sich einzufinden.

Hier vereinigen sich die neugewählten und die nicht im Austritt gewesenen, sowohl direkten als indirekten Mitglieder des Großen Rathes in eine Versammlung, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Großen Rathes, in welcher Versammlung die Neugewählten die mitgebrachten Urkunden ihrer Wahl zur Erwahrung und Gutheißung vorlegen.

Bei diesem Geschäfte befinden sich jeweilen nur die Mitglieder desjenigen Wahlkreises im Ausstand, um dessen Wahlverhandlung es gerade zu thun ist.

§. 6.

Nach Erwahrung und Gutheißung der Wahlakten verlassen die indirekten Mitglieder des Großen Raths die Versammlung, welche nun das Wahlkorps bildet.

Dieses ernennt allvorderst unter dem Vorsitz des zuletzt gewesenen Präsidenten, der immer Vizepräsident ist, einen Präsidenten durch geheimes absolutes und zwei Sekretärs und zwei Stimmenzähler durch geheimes relatives Stimmenmehr. Derselben Amt dauert zwei Jahre.

Das Wahlkorps besetzt nach Anleitung des Geschäftsreglements für den Großen Rath die durch den Austritt erledigten Stellen der indirekten Mitglieder des Großen Raths. Dasselbe giebt den Gewählten mittelst Zuschrift von ihrer Wahl Kenntniß und ladet sie ein, die Beweistitel über ihre Wahlfähigkeit unverzüglich dem Präsidenten des Großen Raths einzugeben.

§. 7.

Am Montag nach dem dritten Sonntag im Maimonat versammelt sich sodann der Große Rath. Derselbe untersucht allvorderst die Ausweistitel der Wahlfähigkeit der von dem Wahlkorps Gewählten. Hierauf werden die neuerwählten Mitglieder des Großen Raths insgesammt beeidigt.

Ist durch den Austritt die Stelle eines Präsidenten, Sekretärs, Stimmenzählers oder Saalinspektors erledigt worden, so ist dieselbe sonach zu ergänzen.

Nachdem alles dieses geschehen, werden die Wahlen für die durch den Austritt erledigten Stellen des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts, eine nach der andern, nach Anleitung des Geschäftsreglements für den Großen Rath vorgenommen.

§. 8.

Jedes neugewählte Mitglied des Großen Raths, des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts tritt für den künftigen Austritt in die Abtheilung und Reihenfolge seines Vorgängers ein.

§. 9.

Gegenwärtiges Dekret, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Siegel des Großen Rathes versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt, und dem Kleinen Rathe zur allgemeinen Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Rathes, Luzern, den 2. März 1833.

Der Präsident,

Jakob Kopp.

Namens des Großen Rathes,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernard Wiki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

Verordnen:

Das Dekret des Großen Rathes vom 2. des fließenden Monats, über die periodische theilweise Erneuerung des Großen und Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes, soll in Vollziehung gesetzt, zur allgemeinen Kenntniß gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 8. März 1833.

Der Schultheiß:

Schwyzer.

Namens des Kleinen Raths;

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Wahlordnung
bei Erwählung der direkten Mitglieder des Großen Raths in den Wahlkreis-versammlungen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Um die Art und Weise, wie die Erwählung der unmittelbaren Mitglieder des Großen Raths durch die Wahlkreisversammlungen vor sich zu gehen habe, gehörig zu ordnen,

Haben beschlossen und beschließen demnach:

A. Vorbereitung der Wahlversammlung.

§. 1.

Die ordentlichen Versammlungen der Wahlkreise haben verfassungsgemäß jeweilen das zweite Jahr am ersten Sonntag im Maimonat Statt.

Außerordentlich wird ein Wahlkreis versammelt, wenn in der Zwischenzeit von einer ordentlichen Wahlperiode zur andern die Stelle eines von diesem Wahlkreise Gewählten ledig wird. Es hat die Versammlung inner dreißig Tagen nach Statt gehabter Erledigung zu erfolgen. Der Kleine Rath bestimmt den Tag.

Sollte das Wahlgeschäft nicht an einem Tag beendigt werden können, so wird damit an dem nächstfolgenden Tag fortgefahren.

Der Tag der Wahlverhandlung soll von Haus zu Haus jedem Stimmfähigen angesagt werden, der bei einer Strafe von zwei Franken zu Handen der Polizeikasse der Gemeinde, wo er wohnhaft ist, zu erscheinen, oder sich hinlänglich zu entschuldigen hat.

§. 2.

Vor jeder Versammlung haben die Gemeinde- und Stadträthe nach Vorschrift der §§. 51 und 52 der Staatsverfassung, das Verzeichniß der Stimm- und Wahlfähigen zu ergänzen und zu bereinigen. Dasselbe soll in jeder Gemeinde vom achten Tag an vor der abzuhaltenden Kreisversammlung allen Einwohnern zur Einsicht bei der Kanzlei des Gemeinderaths offen stehen.

Wer nicht auf dem gebildeten Stimm- und Wahlfähigkeitsregister sich befindet und glaubt, auf dasselbe zu gehören, kann seine dießfällige Reklamation bei der das Register bildenden Behörde, und wenn ihr hier keine Rechnung getragen werden will, später bei der Wahlversammlung anbringen.

Jeder Gemeindeammann bringt das Stimm- und Wahlfähigkeitsregister seiner Gemeinde an die Versammlung mit.

B. Abhaltung der Wahlversammlung.

§. 3.

Die Wahlversammlung wird in jedem Kreise von dem Gemeinderaths-Präsidenten des Hauptorts des Wahlkreises eröffnet.

Er läßt die §§. 35, 36, 51 und 52 der Staatsverfassung, so wie die §§. 3 bis 14 und 19 bis 24 der gegenwärtigen Wahlordnung ablesen, und stellt dann

die Ermahnung, daß, wenn sich in der Versammlung Personen befinden sollten, die nicht stimmfähig sind, dieselben sich entfernen sollen.

§. 4.

Hierauf ladet der die Versammlung eröffnende Beamte dieselbe zur Wahl eines Präsidenten durch offenes absolutes, zweier Stimmenzähler und zweier Sekretärs durch offenes relatives Handmehr ein. Die hierfür Dargeschlagenen sollen einer nach dem andern nach Bestimmung des Looses in die Wahl gesetzt werden. Bis die zwei Stimmenzähler ernennt sind, versehen zwei vom Präsidenten zu bezeichnende Beamte, einstweilen die Stelle derselben.

§. 5.

Nach Erwählung des Büreau söndert die Versammlung sich gemeindeweise ab. Der Gemeindeammann jeder Gemeinde nimmt den Namensaufruf vor, und verzeichnet die Abwesenden mit der Bemerkung, ob sie mit oder ohne Entschuldigung abwesend seyen; ihn begleitet ein vom Büreau bezeichneter unpartheiischer Beamter einer andern Gemeinde, der bei dem Namensaufruf die Stimmenzettel austheilt.

Die überbleibenden Zettel, mit den Namenslisten verglichen, sollen wieder an das Büreau abgegeben werden.

Sämmtliche Stimmenzettel sollen mit einem gleichen Stempel bezeichnet seyn; der die Versammlung eröffnende Beamte hat für deren Anschaffung zu sorgen.

Diejenigen Bürger, welche erst nach vollendetem Namensaufruf und Austheilung der Stimmzettel erscheinen würden, können an dem angehobenen Skru-

tinium keinen Antheil nehmen, und es sollen an dieselben keine Zettel mehr ausbingegeben werden. Erst bei Vornahme eines zweiten Namensaufrufes ist denselben die Theilnahme an der Wahl gestattet.

§. 6.

Die Wahlversammlung in der Stadt Luzern söndert sich quartierweise ab. Der Stadtrath bezeichnet zum voraus für jedes Quartier ein Mitglied des Stadtrathes, welches den Namensaufruf vornimmt; der Quartierwachtmeister theilt die Stimmenzettel aus.

§. 7.

Da für jede einzelne Stelle eine besondere Wahl Statt finden soll, so hat Jeder auf seinen Stimmenzettel nur einen Namen und zwar deutlich und mit genauer Bezeichnung der Person zu schreiben.

Diejenigen, welche entweder nicht gut schreiben können, oder dessen ganz unkundig sind, sind gehalten ihre Stimmenzettel bei einem Mitgliede des Wahlbüreau, nach ihrer Angabe überschreiben zu lassen. Anderswo geschriebene Stimmenzettel sind ungültig.

§. 8.

Die beschriebenen Zettel werden unter Aufsicht der Stimmenzähler in eine hiezu bestimmte Schachtel eingelegt. Jeder Stimmende ist gehalten, seinen Zettel selbst und nicht durch einen andern einzulegen.

§. 9.

Die eingelegten Zettel werden sorgfältig gezählt, einer nach dem andern vernehmlich gelesen, von den Sekretärs zu Protokoll genommen, und endlich das ganze Resultat des Skrutiniums der Versammlung eröffnet.

§. 10.

Um gewählt zu seyn, wird gemäß dem §. 36 der Staatsverfassung das absolute Stimmenmehr erfordert, welches nach Abzug der allfällig leer eingelegten Zettel, so wie der als verloren erklärt werdenden Stimmen, durch die jedesmal noch vorhandene Anzahl der eigentlich Stimmenden bestimmt wird.

§. 11.

Erfolgt in dem ersten Skrutinium keine absolute Mehrheit, so wird ein zweites vorgenommen, welchem, so wie bei den folgenden Skrutinien jedesmal der Namensaufruf und die Austheilung neuer Wahlzettel vorangehen soll.

Bei diesem zweiten Skrutinium bleiben aber nur diejenigen drei in der Wahl, welche im ersten Skrutinium die meisten Stimmen erhalten haben, alle übrigen hingegen fallen aus der Wahl, was der Versammlung jedesmal deutlich anzuzeigen ist.

Würde aber ein Vierter oder Fünfter gleich viele Stimmen, wie der Dritte erhalten haben, so entscheidet unter diesen das Loos, wer von ihnen noch in der Wahl verbleiben soll.

§. 12.

Würde sich aber bei diesem zweiten Skrutinium kein absolutes Mehr ergeben, so bleiben bei dem sonach vorzunehmenden dritten Skrutinium nur noch jene zwei Bürger in der Wahl, welche im zweiten die meisten Stimmen für sich erhalten haben.

Bleibt wegen gefallener gleicher Stimmenzahl auch da unentschieden, wer in der Wahl zu verbleiben habe, so muß dieses ebenfalls wieder durch das Loos zwischen

den in diesem Falle sich befindenden Burgern ausgemittelt werden.

§. 13.

Wenn im dritten Skrutinium die noch in der Wahl verbliebenen zwei Bürger gleich viel Stimmen erhalten würden, so muß durch das Loos entschieden werden, wer von ihnen gewählt seyn soll.

§. 14.

Diejenigen Wahlen, welche nicht nach obiger Vorschrift vorgenommen worden sind, sollen als ungültig erklärt, und der betreffende Wahlkreis zur Vornahme neuer Wahlen zusammen berufen werden. Zu einer solchen neuen Wahl kann, je nach Umständen, der Kleine Rath einem Regierungskommissär absenden, der sodann in einem solchen Falle das Präsidium während der ganzen Wahlverhandlung führt, und dieselbe beaufsichtigt und leitet.

§. 15.

Den Gewählten wird die auf sie gefallene Wahl schriftlich, unterzeichnet von dem Präsidenten und den beiden Wahlsekretärs ungesäumt angezeigt, mit der Aufforderung, die Beweistitel ihrer Wahlfähigkeit sich zu verschaffen.

§. 16.

Wenn ein Gewählter die ihm übertragene Stelle ablehnen will, so sind die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Christmonat 1831 über die Entlassung von Mitgliedern des Großen und Kleinen Raths und des Appellationsgerichts zu beobachten.

§. 17.

Ueber die Wahlverhandlungen sollen getreue Verbalprozesse nach beiliegendem Formular abgefaßt, und dieselben von dem Präsidenten, den Sekretärs und Stimmenzählern unterzeichnet werden.

Bei den periodischen Wahlen werden diese Urkunden den Gewählten zugestellt, damit sie dieselben nebst ihren Wahlfähigkeitszeugnissen bei dem ersten Zusammentritte des theilweise erneuerten Großen Rathes vorlegen.

Bei den in der Zwischenzeit vorfallenden Wahlen hingegen wird der Verbalprozeß nebst den Wahlfähigkeitszeugnissen des Gewählten dem Beamten, der die Wahlversammlung eröffnete, eingehändigt, der denselben dem Kleinen Rathe übersendet.

§. 18.

Die Beweistitel der Wahlfähigkeit bestehen in einem ordentlich ausgefertigten Taufschein, und einer nach beiliegendem Formular abgefaßten Erklärung von Seite des betreffenden Gemeinde- oder Stadtraths.

Solche Zeugnisse sollen aber erst dannzumal ausgehingegeben werden, wenn sich die dieselben ausstellenden Behörden, so gut möglich, über das Vorhandenseyn der vorgeschriebenen Wahlfähigkeitsbedingnisse überzeugt haben.

C. Handhabung der Polizei.

§. 19.

Das Büreau übt die Polizei in der Wahlversammlung aus, und handhabt die Ordnung.

§. 20.

Niemand als die stimmfähigen Bürger haben Zutritt zu dem Orte der Versammlung.

§. 21.

Erheben sich über die Stimm- und Wahlfähigkeit eines Bürgers, oder über die Gültigkeit eingelegter Stimmzettel, oder über jene eines vorgegangenen Skrutiniums selbst Anstände, so hat das Büreau nach den Gesetzen den Entscheid darüber zu geben, und die Verhandlung fortsetzen zu lassen. Es bleibt jedoch der nachherige Rekurs gegen solche Entscheidungen offen, und zwar gegen die Entscheidungen über Stimm- und Wahlfähigkeit an den Amtsrath und und Kleinen Rath und über die Gültigkeit einer Wahl an den Großen Rath selbst.

§. 22.

Die Wahlversammlungen können sich mit keinem andern Gegenstande beschäftigen, als der Vornahme der Wahlen, wegen welchen sie sich zusammenberufen befinden.

§. 23.

Aller Lärm, Tumult oder Geschrei in der Versammlung ist verboten. Wer sich dessen schuldig macht, soll durch das Büreau von der Versammlung für den gegenwärtigen Wahltag ausgeschlossen und überhin von demselben dem korrektionellen Strafrichter überwiesen werden, welcher einen solchen Tumultuanten mit einer Strafe von 8 bis 20 Franken und in wichtigen Fällen mit Einstellung des Aktivbürgerrechts auf zwei bis vier Jahre zu belegen hat.

§. 24.

Im Fall das Büreau ungeachtet aller Bemühung, die Ruhe und Ordnung nicht mehr aufrecht zu erhalten vermöchte, wird es die Versammlung aufheben, und sogleich einen genauen und vollständigen Verbalprozeß bilden, und denselben unverzüglich dem Kleinen Rathe übersenden. Der Kleine Rath hat auch in diesem Falle nach Anleitung des §. 14 zu verfahren, und demnach einen andern Wahltag festzusetzen, und zur Beaufsichtigung der Wahl einen Regierungskommissär zu bezeichnen.

§. 25.

Der Kleine Rath hat über die Art und Weise, wie die durch den §. 1 festgesetzten Geldbußen wegen Nichterscheinung bei den Wahlversammlungen zu beziehen sind, eine besondere Anordnung zu treffen.

§. 26.

Gegenwärtiges Dekret, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Siegel des Großen Rathes versehen, soll in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und dem Kleinen Rathe zur allgemeinen Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Also gegeben in Unserer Sitzung, Luzern, den 2. März 1833.

Der Präsident:

Jakob Kopp.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernard Wicki.

Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

B e s ch l i e ß e n:

Die vorstehende, von dem Großen Rathe unterm 2. des fließenden Monats erlassene Wahlordnung bei Erwählung der direkten Mitglieder des Großen Rathes durch die Wahlkreisversammlungen, soll in Vollziehung gesetzt, und zu diesem Ende, nebst den dazu gehörenden Beilagen A. und B. gedruckt, und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 8. März 1833.

Der Schultheiß:

S ch w y tz e r.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Beilage A.

Vorschrift

für die über die Wahlen von unmittelbaren Rathsgliedern in den Großen Rath abzufassenden Verbalprozesse.

---

18 den ten Vormittags um Uhr versammelten sich, in Kraft der Staatsverfassung an dem auf heute festgesetzten Wahltag die Wähler des Kreises N. N. unter einstweiligem Vorsitz des Herrn N. N., um unter Beobachtung der verfassungsgemäßen und gesetzlichen Vorschriften zur Wahl eines (zwei ꝛc.) unmittelbaren Mitgliedes in den Großen Rath des Kantons Luzern vorzuschreiten, welche Stelle durch den Austritt (Tod, Entlassung, Entsetzung) des Herrn N. N. erledigt worden ist.

Der Anfang der Verhandlung wurde mit Verlesung der §§. 35, 36, 51 und 52 der Staatsverfassung, so wie der §§. 3 bis und mit 14 und 19 bis 24 der Wahlordnung vom 2. März 1833 gemacht und von dem Präsidium die Ermahnung gestellt, daß, wenn sich in der Versammlung Personen befinden sollten, die nicht stimmfähig sind, dieselben sich entfernen sollen.

Hierauf schritt die Versammlung zur Wahl des Büreau, wofür dargeschlagen wurden:

Zu einem Präsidenten:

N. N. von N.

N. N. von N.

Zu Stimmenzählern:

N. N. von N.

N. N. von N.

N. N. von N.

Zu Wahlsekretärs:

N. N. von N.
N. N. von N.
N. N. von N.
N. N. von N.

Mittelst vorgenommener offener Abstimmung, sind durch gesetzliche Stimmenmehrheit gewählt worden:

Zu einem Präsidenten:

N. N. von N.

Zu Stimmenzählern:

N. N. von N.
N. N. von N.

Zu Wahlsekretärs:

N. N. von N.
N. N. von N.

Nachdem das gewählte Büreau seine Stelle eingenommen, erfolgte unter Benutzung der zu diesem Ende vorläufig verfertigten Verzeichnisse über die stimm- und wahlfähigen Bürger der Namensaufruf nach Vorschrift der Wahlordnung, gemäß welchem von der Gesammtzahl von 800 Stimmfähigen, welche zu dem Wahlkreis gehören, sich 780 gegenwärtig erwiesen, und sich folgende als abwesend ergaben:

Mit Entschuldigung Abwesende:

(Jeder derselben wird an dieser Stelle, den Gemeinden nach abgetheilt, namentlich angeschrieben.)

Ohne Entschuldigung Abwesende und somit Straffällige:

(Auf gleiche Weise, wie oben bemerkt worden, sind auch diese Abwesenden einer nach dem andern anzusetzen.)

(Ergeben sich über die Stimm- oder Wahlfähigkeit eines Bürgers, — wo der letztere Fall sich nicht bei den Wahlen selbst ergiebt, — Anstände, so wird derselben und des hierüber ergangenen Entscheides an dieser Stelle erwähnt. Tritt aber der Anstand über die Wahlfähigkeit erst bei Vornahme der Wahlen ein, so ist davon auch erst dannzumal Vormerkung im Verbale und zwar auf gleiche Weise zu machen.)

I. Wahl-Skrutinium.

Es schritt nun die Versammlung zur Wahl des zu ernennenden, unmittelbaren Mitgliedes in den Großen Rath, und hierauf mittelbar in vorgeschriebener Ordnung zur Einlegung der Stimmenzettel vor, deren sich nach beendigtem Einlegen und hierauf erfolgter Abzählung 780 vorfanden.

Bei Eröffnung dieser Stimmenzettel erhielten Stimmen:

	Stimmen.
N. N. von N.	4
N. N. von N.	108
N. N. von N.	208
N. N. von N.	290
N. N. von N.	130
und verlorne Stimmenzettel waren . . .	40

Was die Anzahl der eingelegten Stimmenzettel von 780
ausmacht.

Hievon abgezogen die verlornen Stimmenzettel 40

Bleiben: 740

Also die absolute Mehrheit: 371.

II. Wahl-Skrutinium.

Da sich aus dieser Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergab, so wurde zu einem zweiten Skrutinium in Weis und Form, wie das erste Statt gefunden hat, vorgeschritten, bei welchem aber nur diejenigen drei in der Wahl verblieben, welche im ersten Skrutinium die meisten Stimmen erhalten hatten, als: Herr N. N. von N., Herr N. N. von N., Herr N. N. von N. Es ergaben sich nach erfolgter Einlegung der Stimmenzettel 776 Stimmen.

In diesem Skrutinium fielen die Stimmen auf die in der Wahl Verbliebenen, wie folgt:

(Hier folgt die Ansetzung der Stimmen wie beim ersten Skrutinium.)

III. Wahl-Skrutinium.

Sonach wurde zum dritten Wahl-Skrutinium nach früherm Pfade vorgeschritten, bei welchem in der Wahl verblieben: Herr N. N. von N. und Herr N. N. von N., und wobei in Folge der geschehenen Abzählung der eingelegten Stimmenzettel 760 Votanten Antheil nahmen.

In diesem Skrutinium fielen die Stimmen auf die in der Wahl Verbliebenen wie folgt:

(Dieses wird nach früherer Vorschrift eingesetzt.)

(Erhalten beide Kandidaten allfällig gleich viel Stimmen, so wird zur Loosziehung unter folgender Vormerkung im Verbale geschritten.)

Entscheidung der Wahl durch das Loos.

Endlich blieb, — da auch das dritte Wahl-Skrutinium für keinen der zwei zuletzt in der Wahl Verblie-

benen entschieden hat, — dem Loos zu bestimmen vorbehalten: wer von diesen beiden zum Mitglied des Großen Raths gewählt seyn soll, das sich hierauf für den Herrn N. N. von N. erklärt hat, der demnach zum Mitglied des Großen Raths ausgeschieden worden ist.

(Ergiebt sich hingegen bei diesem oder einem frühern Wahl-Skrutinium eine absolute Stimmenmehrheit, so ist in den Verbalprozeß lediglich hinzusetzen.)

Da bei diesem Skrutinium das absolute Stimmenmehr auf den Herrn N. N. von N. gefallen ist, so findet sich derselbe als Mitglied des Großen Raths erwählt.

(Ergeben sich während den Wahlverhandlungen Unordnungen, und müssen in Folge dessen die §§. 23 oder 24 der Wahlordnung in Anwendung gebracht werden, so ist auch dieses, unter Angabe der in diesem Falle erfundenen Personen, im Verbalprozesse umständlich anzumerken, eben so ist die allfällige Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines vorgegangenen Skrutiniums zu bemerken.)

Indem nunmehr die vorzunehmende Wahl eines Mitgliedes in den Großen Rath beendiget war, wurde auch die Wahlversammlung und zwar um Uhr Nachmittags von dem Präsidium aufgehoben, und sonach über die Statt gehabten Wahlverhandlungen gegenwärtiger, getreuer Verbalprozeß abgefaßt, was durch ihre amtliche Unterschriften bezeugen.

N. den ten 18

Der Präsident der Wahlverhandlung:
N. N.
Die Stimmenzähler: N. N.
Die Wahlsekretärs: N. N.

Beilage B.

Vorschrift

über das dem Gewählten zuzustellende Wahlfähigkeitszeugniß.

Der Gemeinderath (Stadtrath) von N. im Gerichtsbezirke N. Amte N. bezeugt anmit, kraft Amtspflicht und Eid: daß der Herr N. N., hiesiger Gemeindeangehöriger und Bürger, sowohl gemäß seinem Uns vorgelegten förmlichen Taufschein, als in Folge der von Uns angestellten, sorgfältigen Untersuchungen, alle Erfordernisse habe, welche die Artikel 51 und 52 der Staatsverfassung vorschreiben, um die ihm vom Wahlkreise N. unterm ten letzthin übertragene Stelle eines unmittelbaren Mitgliedes des Großen Rathes bekleiden zu können; zu welchem Ende wir ihm gegenwärtiges Zeugniß förmlich zugestellt haben.

So geschehen N. den

(Folgen Unterschrift und Siegel.)

Beschluß,
enthaltend die nöthigen Anordnungen zu Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Ehe-, Geburts- und Sterbebücher.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

In Vollziehung der Vorschrift des dritten Titels des ersten Theils des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, handelnd von der Beurkundung des bürgerlichen Standes und zu diesem Zwecke, die Führung der Ehe-, Geburts- und Sterbebücher anordnend;

Auf den Bericht und Antrag Unserer Justiz- und Polizeikommission;

Beschließen:

§. 1.

Auf den 1. Jänner 1834 hat die Einführung der neuen nach gesetzlicher Vorschrift eingerichteten Ehe-, Geburts- und Sterbebücher in allen Pfarrgemeinden des Kantons zu erfolgen, zu welchem Ende diese Bücher, aus einer auf die Bevölkerung jeder Pfarrei zum Gebrauche von zirka fünf und zwanzig Jahren berechneten Bogenzahl bestehend, einige Zeit vorher den Gemeinderäthen derjenigen Ortschaften, wo eine Pfarrkirche sich befindet, zu Handen gestellt werden sollen.

§. 2.

Die zu übersendenden Pfarrbücher sollen für jede Pfarrgemeinde bestehen: in

3 gleichen Exemplaren des Ehebuches;
3 ditto des Taufbuches;
3 ditto des Sterbebuches; und
3 Registern, nämlich je eines zu jeder dieser drei Gattungen von Pfarrbüchern.

§. 3.

Sämmtliche Bücher sollen an der besonders hiezu bezeichneten Stelle mit fortlaufenden Foliozahlen versehen werden, doch so, daß nicht jede Seite, sondern nur jedes Blatt eine Zahl erhält.

§. 4.

Als die durch den §. 35 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Paraphirung jeder Blattseite gilt die im Papier selbst enthaltene Inschrift:

„Kanton Luzern."
„Tauf-, Ehe- und Sterbebuch:

§. 5.

Der Gemeinderath hat sofort dann nach gesetzlicher Vorschrift ein Exemplar von jeder Gattung dem Pfarrer, ein zweites dem Gemeindeammann derjenigen Gemeinde, in welcher die Pfarrkirche liegt, und das dritte in die Depositalkasse abzuliefern.

Die Register über alle drei Pfarrbücher sind dem Pfarrer zu behändigen.

§. 6.

Der Pfarrer, so wie der Gemeindeammann, hat die Pfarrbücher genau nach Vorschrift des bürgerlichen

Gesetzbuches sauber und stets vollständig zu führen, als worauf der Amtsrath bei der gemäß §. 36 desselben vorzunehmenden jährlichen Besichtigung und Verifikation genau zu achten und dafür zu sorgen hat, daß zufolge §. 37 des gleichen Gesetzes die bereinigten Abschriften jedes Jahr fleißig in die in der Depositalkasse befindlichen Bücher eintragen, und alles mittelst gehörigen Unterschriften bekräftigt werde.

§. 7.

Zur Erleichterung der mit Führung der mehrgemeldten Pfarrbücher beauftragten Personen sollen für die Eingaben von erfolgten Geburten oder Sterbefällen besondere Formulare den Pfarrern zu Handen gestellt werden, damit sie solche von den die Anzeige machenden Individuen ausfüllen lassen können.

Von dem Pfarrer ist, nachdem er davon den nöthigen Gebrauch gemacht hat, jedesmal das ausgefüllte Formular dem Gemeindeammann zuzustellen, um es zur Eintragung in seine Kontrolle zu benutzen.

§. 8.

Gegenwärtiger Beschluß, so wie der gesammte dritte Titel des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches soll als Instruktion für die mit der Führung der Pfarrbücher beauftragten Personen besonders abgedruckt und zur steten Kenntniß und Verhalt derselben jedem Pfarrbuche beigebunden werden.

§. 9.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher dem Amtsblatte beigerückt werden soll, ist die Justiz- und Polizeikommission beauftragt, die auch angewiesen

ist, nach erfolgter Versendung der Pfarrbücher die vollständige Rechnung über deren Kosten Uns vorzulegen, damit dieselben unter die Pfarrkreise auf eine billige und verhältnißmäßige Weise repartirt werden können.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 8. März 1833.

Der Schultheiß:

S c h w y z e r.

Namens des Kleinen Raths;

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

10564545

Verordnung
über das Hebammenwesen für den Kanton Luzern.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Auf den Antrag des Sanitätskollegiums, um das Hebammenwesen gehörig zu regeln, in näherer Entwickelung und Anwendung der §§. 11, 12, 25 und 33 der Medizinalverfassung vom 27. März 1832,

Haben beschlossen und beschließen:

A. Aufstellung und Bildung der Hebammen.

§. 1.

Jede Gemeinde des Kantons soll eine gesetzlich anerkannte, examinirte und patentirte Hebamme, und nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Bevölkerung deren mehrere haben, so daß wenigstens auf eintausend Seelen eine Hebamme sich vorfinde.

§. 2.

Wo hingegen die Lokalität und geringe Bevölkerung es gestattet, kann auch für zwei oder mehrere Gemeinden nur eine Hebamme aufgestellt werden. Ueber Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Hebammenkreise entscheidet das Sanitätskollegium.

§. 3.

Jede Gemeinde oder Hebammenkreis, in denen sich keine patentirte Hebamme vorfindet, oder deren Hebamme das Patent in Folge des §. 15 und 28 dieser Verordnung zurückgezogen wird, ist verpflichtet, eine Person auf ihre Kosten die Hebammenkunst erlernen zu lassen, insofern nicht eine andere Weibsperson auf eigene Kosten sich dem Hebammenunterrichte unterzieht.

§. 4.

So oft sich eine Gemeinde in diesem im §. 3 genannten Falle befindet, so hat der Gemeinderath durch eine öffentliche Kundmachung alle diejenigen Weibspersonen, die zu Ausübung dieses Berufes Neigung fühlen, aufzufordern, sich innert einer bestimmten Zeit bei der Ortsbehörde anzumelden, welche dann vereint mit dem Bezirksarzte denselben ein Leumunds- und Fähigkeitszeugniß auszustellen, und dasselbe, nebst allfälligen Bemerkungen, sammt dem Verzeichniß der Kandidatinnen, unverweilt an die Sanitätskommission einzusenden hat. Die Sanitätskommission wird alsdann die Hebammenkandidatinnen auf einen bestimmten Tag vorberufen, um über deren sowohl physische als moralische Fähig-

keiten einen nähern Untersuch vorzunehmen und denselben den Zutritt in die Hebammenschule je nach dem Resultate der vorgenommenen Prüfung entweder bewilligen oder verweigern.

§. 5.

Nur denjenigen ist der Besuch der Hebammenschule zu gestatten, welche

a) einen unbescholtenen Lebenswandel führen und sich hiefür mittelst obbemeldten Zeugnissen ausweisen;
b) mit Fertigkeit lesen, und wenigstens leserlich schreiben können;
c) keine körperlichen Gebrechen an sich tragen, wodurch sie zur ungehinderten Ausübung ihres Berufes untauglich gemacht werden; und
d) wo möglich nicht über 25 Jahre alt sind.

§. 6.

Diejenigen Individuen, welche sich mit leichter Handarbeit beschäftigen, verdienen den Vorzug vor denjenigen, welche sich neben ihrem Berufe mit schweren Feldarbeiten befassen müssen.

§. 7.

Der Hebammenunterricht wird von einem eigenen durch das Kollegium zu bezeichnenden Geburtshelfer ertheilt, und soll für einen Kurs wenigstens sechs und zwanzig Wochen ununterbrochen fortgesetzt werden. Es wird so oft ein Lehrkurs angehoben, als sich eine hinreichende Anzahl von Unterrichtsbedürftigen vor-

findet; die Sanitätskommission bestimmt die Zeit der Eröffnung des Kurses.

§. 8.

Der Hebammenlehrer ist gehalten, während einem solchen Lehrkurse die gesammte Hebammenkunst vorzutragen; und auch so viel möglich die Hebammenkandidatinnen im Praktischen einzuüben. Dieses Letztere kann geschehen durch Aufnahme einiger Schwangern und Gebährenden in die Lehranstalt, wo dieselben unentgeldlich verpflegt werden sollen.

Das Kollegium bestimmt jeweilen das Salarium des Hebammenlehrers und eines allfällig anzustellenden Repetitors oder einer Repetitorinn.

§. 9.

Am Ende des Lehrkurses wird der Hebammenlehrer der Sanitätskommission das Verzeichniß derjenigen Kandidatinnen, welche den Kurs durchgemacht haben, einsenden und mit einem gutächtlichen Antrag für den Zutritt oder Nichtzutritt zur Prüfung derselben einbegleiten, worauf dann die Sanitätskommission, im Einverständniß mit dem Hebammenlehrer, die Prüfung der Kandidatinnen anordnen wird, welche aber zur Erleichterung wegen dem Vorweisen am Fantom ꝛc. in der Hebammenschule selbst vorzunehmen ist. Diese Prüfungskommission, welche die Kandidatinnen über den ganzen Umfang der Hebammenkunde examiniren soll, wird dann in der nächsten Sitzung des Kollegiums ihren Bericht darüber erstatten, und die geeigneten Anträge hinterbringen.

Untauglich erfundene Kandidatinnen kann die Sanitätskommission auf ein Gutachten des Hebammenlehrers in der ersten Hälfte des Lehrkurses entlassen.

§. 10.

Damit aber die Hebammen ihre einmal erworbenen Kenntnisse nicht so leicht wieder vergessen, sondern wo möglich immer mehr ausbilden und vervollkommnen, sollen jährliche Revisionsprüfungen mit denselben abgehalten werden.

§. 11.

Diese Revisionsprüfungen haben in Form unterrichtender Repetitionen Statt zu finden. Zu dem Ende hat jede Hebamme ein Verzeichniß aller ihr seit der letzten Prüfung vorgekommenen Geburtsfälle, mit besonderer Rücksicht auf regelwidrige und schwere Geburten, vorzulegen, und über ihre dabei geleistete Hülfe sowohl theoretisch als praktisch Rede zu stehen.

§. 12.

Diese Revisionsprüfungen und Repetitionen sollen durch den hiezu beauftragten Geburtshelfer in Gegenwart der betreffenden Bezirksärzte vorgenommen werden, wozu auch die andern patentirten Aerzte des Kreises einzuladen sind.

§. 13.

Nach Maßgabe ihrer an Tag gelegten Berufskenntnisse, Vor- oder Rückschritte, werden die Hebammen bei den Revisionsprüfungen in drei Klassen eingetheilt, und dem Kollegium wird hievon ein umständlicher Be-

richt nebst gutächtlichen Anträgen erstattet. Alle ohne hinreichende Entschuldigung Abwesende fallen in die dritte Klasse.

§. 14.

Auf Antrag des mit der Revisionsprüfung beauftragten Geburtshelfers und des betreffenden Bezirksarztes, können, je nach Verhältniß des befriedigenden Resultates, Belohnungen, wie folgt, durch das Kollegium zugesprochen werden:

a) Erhöhung des Wartgeldes einer Hebamme, nach den Bestimmungen des Gesetzes;
b) Prämien von 4 bis 16 Franken aus der Medizinalkasse;
c) Befreiung von der Revisionsprüfung für ein oder mehrere Jahre.

§. 15.

Sollte hingegen eine Hebamme bei den Revisionsprüfungen dreimal in die dritte, das heißt, letzte Klasse fallen, so wird sie als untauglich erklärt und ihr Patent zurückgezogen. Nur wenn besonders günstige Umstände für sie sprechen, kann eine solche Hebamme auf einen nochmaligen ganzen oder halben Lehrkurs verwiesen werden.

B. Rechte und Pflichten der Hebammen.

§. 16.

Nur vom Sanitätskollegium patentirten Hebammen ist es erlaubt, im Kanton Luzern das Hebammengeschäft zu besorgen.

Jede Hebamme hat zunächst ihre Dienste dem ihr angewiesenen Kreise zu widmen, kann jedoch nicht gehindert werden, auch außer demselben Hebammenverrichtungen vorzunehmen, wenn es nicht mit offenbarer Vernachläßigung ihres Kreises geschieht.

§. 17.

In demjenigen Falle, wo eine Hebamme auf Kosten einer Gemeinde unterrichtet worden ist, soll sie diese Gemeinde vor Ablauf von 10 Jahren nicht verlassen, ansonst sie gehalten wäre, derselben ihre Unterrichtskosten nach dem Verhältniß der Zeit wieder zurück zu erstatten. Das Gleiche hat auch in dem Falle zu erfolgen, wo einer Hebamme vor Ablauf von 10 Jahren des ausgeübten Berufes wegen Untauglichkeit das Patent zurückgezogen werden muß.

§. 18.

Dagegen hat jede angestellte Hebamme, nach Maßgabe der Bevölkerung, der Anzahl der Armen und den Hilfsquellen der betreffenden Gemeinde, von derselben ein jährliches Wartgeld zu beziehen. Das Sanitätskollegium wird alle zwei Jahre diese Wartgelder nach dem Gesetze bestimmen.

§. 19.

Beinebens ist jede Gemeinde verpflichtet, ihrer Hebamme das vorgeschriebene Lehrbuch und die zur Ausübung der Hebammenkunst nöthigen Geräthschaften anzuschaffen; wozu jedoch die Hebamme die größte Sorge zu tragen hat, und die stets Eigenthum der

Gemeinde bleiben sollen. Lehrbuch und Geräthschaften bestimmt das Sanitätskollegium.

§. 20.

Sittliches Betragen, Nüchternheit, Verschwiegenheit, liebreiches Behandeln der Schwangern, Gebährenden und Wöchnerinnen, ohne schwatzhafte Schmeichelei und Zudringlichkeit; Reinlichkeit in allen Dingen, Verträglichkeit gegen ihre Mithebammen, Folgsamkeit gegen die herbeigerufenen Aerzte und ihre Verordnungen, so wie das strenge Enthalten von Darreichung solcher Mittel, die ihnen in der Hebammenschule nicht mit bestimmter Anzeige der Anwendung bekannt gemacht wurden, ist jeder Hebamme zur strengsten Pflicht gemacht.

§. 21.

Jede Hebamme ist verpflichtet: willig bei Tag oder Nacht sowohl armen als reichen Schwangern oder Kreisenden die nöthige Hülfe zu leisten.

Sollte sie kurz nacheinander an zwei Orte berufen werden, so hat sie dem ersten Rufe zu folgen, und darf nie eine Frau, bei der sie eine Geburtsarbeit angefangen hat, verlassen, bis das ganze Geschäft beendigt und dieselbe nach einigen Stunden außer aller wahrscheinlichen Gefahr kann betrachtet werden, oder bis sie der Gebährenden eine andere, derselben anständige und anerkannte Hebamme verschafft hat. Dieses soll auch in jenem Falle verstanden seyn, wenn sie bei einer Schwangern schon vorher versprochen wäre,

und zur Zeit berufen würde, in der sie wirklich an einem zweiten Orte ihre Geburtshülfe ausübte.

§. 22.

Bei aller Strenge ist den Hebammen verboten, eine Gebährende durch Worte, durch Arzneien oder durch frühzeitiges Sprengen der Wasser zu gewaltthätigem Verarbeiten der Wehen anzutreiben, um von dieser zu einer andern eilen und ihren Eigennutz befördern zu können; dagegen sind alle Hebammen verpflichtet, bei jeder Kreisenden nach dem erhaltenen Unterricht den äußerlichen und innerlichen Untersuch gehörig und frühzeitig genug vorzunehmen.

In allen denjenigen Geburtsfällen, bei welchen nach dem Unterrichte in der Hebammenschule ein Geburtshelfer erforderlich ist, soll jede Hebamme ohne Zeitverlurst einen anerkannten Arzt oder Geburtshelfer, auch bei hartnäckiger Weigerung der Gebährenden, berufen, ohne jedoch dem Zutrauen der Letztern in der Wahl desselben vorzugreifen. Ueberhaupt werden alle Hebammen ermahnt, in allen schweren Fällen sich selber nie allzuviel zuzutrauen, sondern stets bei Zeiten sich nach Hülfe umzusehen.

Insbesondere soll eine Hebamme, im Fall sie zu einer Schwangern berufen würde, die nach dem fünften Monat, ohne zu gebähren, gestorben wäre, sogleich den nächsten Arzt herbeirufen, um von diesem ungesäumt den Kaiserschnitt machen zu lassen, insofern die Herausbeförderung des Kindes nicht nach den Bestimmungen des erhaltenen Hebammenunterrichts möglich seyn sollte.

§. 23.

Jede Hebamme ist schuldig: in der ersten Woche nach der Geburt wenigstens einmal oder nach Bedürfniß, so oft es die Umstände erfordern, zu den Wöchnerinnen zu kommen, um sie sowohl in Hinsicht des Stillens und ihrer nöthigen Diät, zu leiten, als derselben Kind zu besorgen, bis dieselben ihrer Hülfe füglich entbehren können. Für diese Bemühungen können sie sich nach dem Inhalt des Sportelntarifs entschädigen lassen. Alle bedenklichen Vorfälle aber hat sie dem Arzte anzuzeigen.

§. 24.

Zur Geburt eines unehelichen Kindes hat die Hebamme den Gemeindeammann des Ortes, oder den nächsten Richter zuzuziehen, damit die Kreisende vor, in und nach der Geburt um die deutliche Angabe des Vaters, nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches, befragt werden kann.

§. 25.

Wenn eine Hebamme ferners von verdächtigen und unverheurateten Personen, deren Umstände eine Schwangerschaft vermuthen lassen, um Hilfe und Rath angesprochen wird, oder wenn sie von solchen neugeborne Kinder empfängt oder bei ihnen antrifft, hat sie die Anzeige hiervon dem Gemeindeammann zu machen.

§. 26.

Alle von obrigkeitlichen und gerichtlichen Behörden, in ihr Fach einschlagenden, an sie gestellten Fragen

oder aufgetragenen Untersuchungen soll die Hebamme, ohne Ansehung der Person, nach bestem Wissen und Gewissen beantworten und vollziehen; im Fall sie denselben nicht zu entsprechen im Stande ist, soll sie dieses mit Offenheit gestehen, damit durch eine unwissende oder nur muthmaßliche Antwort Niemand Unrecht geschehe.

§. 27.

Die Hebammen schwören zu Handen des betreffen-Amtsstatthalters folgenden Eid:

„Ich N. N. schwöre einen körperlichen Eid zu Gott „dem Allmächtigen: daß ich der mir abgelesenen Heb„ammenordnung, nach bestem Wissen und Gewissen „nachleben, und alles und jedes, was sie mir als Heb„amme vorschreibt, zu thun und zu beobachten mich „bestreben, hingegen alles, was darin verboten ist, „meiden und unterlassen, auch überhaupt bei Aus„übung meiner Kunst mich so verhalten wolle, wie „ich es gegen Gott, die Obrigkeit und Jedermann mit „gutem Gewissen verantworten mag.

„So wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen."

§. 28.

Alle wider diese Verordnung handelnden Personen, seyen es Hebammen oder nicht, sind nach den Bestimmungen der §§. 26, 27 und 28 der Medizinalverfassung zu behandeln. Grobe Fehler, die von gänzlicher Nachlässigkeit oder Unwissenheit zeugen, sollen nebenhin durch das Kollegium mit Zurückziehung des Patents bestraft werden, nach Vorschrift des §. 13 der Medizinalverfassung.

§. 29.

Mit gegenwärtiger Verordnung, welche durch das Amtsblatt bekannt gemacht und allen Hebammen mitgetheilt werden soll, sind alle frühern Verordnungen und Beschlüsse, das Hebammenwesen betreffend, zurückgenommen.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 20. März 1833.

Der Schultheiß:

Schwyzer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Beschluß

über den Handel mit Kleesamen.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

Nachdem Wir wahrgenommen, daß seit einigen Jahren, bezüglich auf den Verkauf von Kleesamen großer Mißbrauch und mancherlei Betrug Statt gefunden habe, indem für ächten und guten Kleesamen häufig solcher von Steinklee und andern Grasarten verkauft wurde, der vom erstern nicht wohl zu unterscheiden ist;

In der Absicht, das landwirthschaftliche Publikum gegen den hieraus entspringenden oft sehr großen Schaden möglichst zu schützen;

Verordnen:

§. 1.

Jeder, der, sey es auf Märkten oder sonst, sich mit dem Handel von Kleesamen befaßt, ist schuldig und verpflichtet, jedem Käufer verlangenden Falls eine Bescheinigung zuzustellen, des Inhalts, daß er demselben so und so viel Pfund ächten Kleesamen verkauft habe, und für die Güte desselben hafte. Diesem Schein ist das Datum des geschehenen Verkaufs und die Unterschrift des Verkäufers beizusetzen.

§. 2.

Der Käufer, falls ihm demnach unächter Samen verkauft worden wäre, kann den Verkäufer nicht nur für den Kaufwerth sondern für den ihm dadurch erwachsenen Schaden überhaupt gerichtlich belangen.

§. 3.

Nach Gestalt der Sache ist ein solcher Verkäufer überhin als Betrüger zu bestrafen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung soll dem Amtsblatte beigerückt und nebenhin in jeder Gemeinde zur Kenntniß und Verhalt angeschlagen werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 20. März 1833.

Der Schultheiß:

Schwytzer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der Staatsschreiber:

A. Hunkeler.

Bäckerordnung.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Nachdem Wir vielfältig die Beobachtung gemacht haben, daß die bestehenden Vorschriften über die Schatzung und den Verkauf des Brodes den jetzigen Zeitverhältnissen und Umständen nicht mehr angemessen seyen, und in der Absicht durch Aufstellung von zweckmäßigen und umfassenden Bestimmungen die dießfalls eingeschlichenen Mißbräuche zu entfernen, um damit einerseits das Publikum vor Schaden, Nachtheil und Gefährdung jeder Art zu sichern, anderseits den Beschwerden und Vorstellungen der gesammten Bäckermeisterschaft, in so weit selbe gerecht und billig gefunden wurden, Rechnung zu tragen;

Nachdem Wir durch Proben, welche in verschiedenen Theilen des Kantons gleichzeitig und unter strenger und unparteiischer Aufsicht durch unbefangene Sachverständige vollzogen wurden, den wahren Verhalt des fraglichen Gegenstandes haben ausmitteln lassen, und darüber auch die Gutachten der sämmtlichen Amtsräthe im Kanton eingeholt haben;

Auf den Bericht und Antrag Unserer Justiz- und Polizeikommission und der Kommission des Innern;

Verordnen hiemit:

§. 1.

Jeder, der das Bäckergewerb treibt, soll verbunden seyn, den Backofen und die Züge aus demselben so

wie das Kamin durchaus feuersicher einzurichten, bei Zubereitung des Brodes sich der grösten Reinlichkeit zu befleißen, und ebenso die Backstube und den Ort, wo das Brod aufbewahrt wird, stets sauber zu halten. Auch hat jeder Bäcker sich mit einer guten, vom aufgestellten Wardein geprüften Wage und dem nöthigen gefekten eisernen Gewichte zu versehen.

§. 2.

Jeder Bäcker ist gehalten, aus einzügigem Mehle gewöhnliches gutes Hausbrod zu backen, und dasselbe den Käufern um die unten bestimmte Taxe abzureichen.

Will ein Bäcker aber überdieß noch Weiß- oder Rauchbrod backen, so mag er es thun. Er soll dasselbe aber in einem zu der Taxe für das Hausbrod im Verhältniß stehenden billigen Preise verkaufen.

Um allfälligem Betrug vorzubeugen, ist jeder Bäcker verpflichtet, das aus einzügigem Mehl gebackene Brod mit einem bestimmten durch die mit der nähern Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragte Rathsabtheilung festzusetzenden Zeichen zu versehen.

§. 3.

Alles Brod soll gut durchgebacken seyn, und einen gehörigen Rauft haben.

§. 4.

Der Bäcker ist gehalten, jedem Käufer so viel Pfund einzügiges Brod als derselbe verlangt, abzureichen, und auf seiner geprüften Wage mit gefektem Gewicht vorzuwägen.

§. 5.

Diese Bestimmung findet auch auf daß Weiß- und Rauchbrod, nicht aber auf sogenanntes Luxusbrod,

als da sind: Semmelbrode, Herrenbrödli, geschnittene Brode, wie sie die Wirthe brauchen u. dgl., ihre Anwendung.

§. 6.

Der Preis des aus einzügigem Mehl gebackenen Brodes, richtet sich immerhin nach dem Mittelpreis des an jedem Wochenmarkte im Kornhause zu Luzern verkauften Kernens und Waizens; und zwar in dem Verstande, daß zuerst das ganze Gewicht aller verkauften gesunden, nicht schmeckenden Früchte in Kernen und Waizen durch die Zahl 175, als das angenommene Mittelgewicht eines Mütts Kernens, dividirt werden soll. Das Resultat dieser Rechnung wird als die Anzahl der verkauften Normalmütte angenommen, und durch dieselbe wird der gesammte Geldbetrag der verkauften Früchten nochmals getheilt. Das dießfällige Ergebniß soll dann als der Mittelpreis angesehen werden.

Zur Festsetzung der Brodtaxe sind zu diesem Mittelpreise jedesmal zwei Franken zu schlagen, und die sich ergebende Summe durch die Zahl 200, als so viel Pfund Brod auf einen Normalmütt berechnet werden, zu theilen. Der herauskommende Betrag soll die Taxe für ein Pfund Brod seyn. Ergiebt sich eine Bruchzahl, von minder als einem halben Rappen, so ist dieselbe je nachdem sie sich mehr zum Auf- oder Abschlag nähert, auf einen halben Rappen zu erhöhen oder auszulassen.

§. 7.

Die Angabe des Preises, um welchen Käufer und Verkäufer gehandelt haben, soll von diesen in Treue

und Wahrheit bei Eidespflichten geschehen, und zwar von beiden zugleich noch vor eilf Uhr Vormittags desselben Markttages, vor einem im Bureau des Kornhauses anwesenden Mitgliede des Stadtraths von Luzern oder dem dasigen Kornhausinspektor. Die gemachte Angabe soll sodann sogleich vom Kornhausschreiber nach dem Dezimalfuß in Franken und Batzen, (mit Ausschluß des Guldenfußes) zu Protokoll genommen werden. Glaubt der anwesende Beamte Grund zur Vermuthung zu haben, daß eine unrichtige Angabe des Preises Statt gefunden, so zeigt er es der im nachfolgenden Artikel bezeichneten Kornhauskommission an, welche nach ihrem Ermessen die verkaufte Frucht durch Sachverständige untersuchen und abschätzen läßt, worauf dann der von dieser Letztern gefundene Werth in die Berechnung des Mittelpreises genommen, oder wo dieses wegen Zeitverlust nicht geschehen kann, der angegebene Kauf ganz aus der Berechnung ausgelassen wird. Hierbei, so wie in allen Theilen überhaupt, soll den Vorschriften der von der Regierung ratifizirten Kornhausordnung für den Kornmarkt in Luzern genau nachgelebt werden.

§. 8.

Bezüglich auf die Ausmittlung des Gewichts der verkauften Früchte, so hat jeder Verkäufer bei Angabe des Verkaufspreises zugleich auch gewissenhaft anzugeben, wie schwer jeder Sack der verkauften sey. Der Kornhausschreiber wird solches getreulich protokolliren. Der Kornhausinspektor hat aber nachzusehen, ob die Angabe durchaus richtig sey, zu welchem Behuf er nach beliebiger Auswahl einen oder mehrere Säcke der verkauften Parthie wägen

läßt. Zeigt sich eine Unrichtigkeit der Angabe, so soll die ganze Parthie gewogen werden.

Der Stadtrath von Luzern soll die nöthigen Einrichtungen treffen, daß dieses Abwägen auf eine bequeme und möglichst wenig zeitraubende Weise vor sich gehen kann.

Der Verkäufer hat für jeden Sack, der wirklich gewogen wird, einen Waglohn von fünf Rappen zu bezahlen.

§. 9.

Die Berechnung des Mittelpreises der Früchte und der daraus hervorgehenden Brodtaxe selbst hat immerhin von einer aus drei Mitgliedern des Stadtraths bestehenden Kommission zu erfolgen. Die Brodtaxe, an welcher sich jeder Bäcker des Kantons genau zu halten hat, und auf keine Weise überschreiten darf, soll sogleich, nachdem sie festgesetzt seyn wird, den Bäckern der Stadt Luzern mitgetheilt werden, und tritt für die Stadt Luzern sofort Tags darauf in Kraft. Für die übrigen Gemeinden des Kantons erhält dieselbe mit dem nächst darauf folgenden Sonntag ihre Wirksamkeit.

§. 10.

Jeder Bäcker ist überhin verpflichtet, für einen Lohn von zwanzig Batzen auf den Mütt, oder einem Rappen auf ein Pfund Brod, den Einwohnern ihr ihm überbringendes einzügiges Mehl zu gewöhnlichen Hausbroden zu verbacken.

§. 11.

Falsche Angaben über die Schwere der Früchten im Kornhause, unrichtige Angabe des Verkaufspreises,

Vermengung von ein- und zweizügigem Mehl zum Nachtheil der Käufer und falsche Zeichnung oder schlechtes Backen des Brodes, so wie jede Art von Betrug überhaupt in Zubereitung des Brodes und sonstige Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung sind, insofern bereits darüber besondere Strafverfügungen bestehen, gemäß Vorschrift derselben, sonst aber nach Anleitung des allgemeinen Polizeistrafgesetzes zu beurtheilen.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung, welche mit dem ersten Heumonat 1833 in Kraft und Wirksamkeit tritt, und wogegen alle mit derselben im Widerspruche befindlichen ältern Regierungsbeschlüsse und Verfügungen aufgehoben sind, soll zu jedermanns Kenntniß und Verhalt dem Amtsblatte beigerückt und nebenhin im Kornhause zu Luzern und in jeder Bäckerstube zur steten Einsicht angeschlagen werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 12. Aprill 1833.

Der Schultheiß,

Schwyzer.

Namens des Kleinen Raths,

Der Staatsschreiber.

A. Hunkeler.

Gesetz,
die Erneuerungswahlen der untern Behörden und Beamten betreffend.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Um die Erneuerungswahlen der Behörden und Beamten gehörig zu regeln,

Haben beschlossen und beschließen demnach:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Austritt der Mitglieder einer Behörde in den durch das Gesetz bezeichneten Abtheilungen, erfolgt in der Regel, bis die Reihenfolge sich einmal festgesetzt findet, durch das Loos.

§. 2.

Für die durch den Austritt erledigte Stelle ergeht eine besondere Wahl, wobei der Abtretende wieder wählbar ist, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bezeichneten Ausnahmen.

§. 3.

Jedes neugewählte Mitglied einer Behörde, es mag bei den periodischen Wahlen oder in der Zwischenzeit erwählt worden seyn, tritt für den künftigen Austritt in die Abtheilung und Reihenfolge seines Vorgängers ein.

Auch jeder neugewählte Beamte tritt hinsichtlich seiner Amtsdauer in die Fußstapfen seines Vorgängers.

§. 4.

Bei den Behörden, bei welchen alle zwei Jahre eine theilweise Erneuerung Statt findet, erfolgt die erste Erneuerung im Jahre 1834.

Bei den einzelnen Beamten, die auf sechs Jahre gewählt worden, findet die neue ordentliche Wiederbesetzung der Stellen das erste Mal im Jahre 1837 Statt.

§. 5.

Ueber die von einer Wahlversammlung vorgenommenen Wahlen soll jedesmal ein genauer Verbalprozeß nach Anleitung der Wahlverordnung vom 14. Herbstmonat 1831 errichtet werden.

Ein Doppel des Verbalprozesses ist in dem Archiv der betreffenden Behörde niederzulegen, das andere zu Handen des Kleinen Raths der Justiz- und Polizeikommission einzusenden.

Der Präsident der Wahlversammlung hat nebenbei dem Erwählten, seiner Behörde, und wenn diese unter Aufsicht einer obern Behörde steht, auch der letztern Kenntniß zu geben.

§. 6.

Nach der periodischen Erneuerung einer Behörde behalten diejenigen Mitglieder, welche nicht in die Erneuerung fielen oder wieder gewählt wurden, ihre frühere Rangordnung bei. Die neugewählten Mitglieder nehmen die letzten Stellen nach der Ordnung ihrer Erwählung ein.

§. 7.

Die Entlassung von einem angetretenen Amt kann nur bei der durch das Gesetz hiezu bestimmten obern Behörde nachgesucht werden. Inzwischen kann eine Wahlversammlung einen Gewählten in Folge Ansuchen desselben auf der Stelle wieder entlassen.

§. 8.

Wer nach dem §. 43 der organischen Gesetze verbunden ist, eine Beamtung zu übernehmen und zu bekleiden, und sich dennoch dessen beharrlich weigert, wird während der Zeit, als seine Pflicht gedauert hätte, mittelst strafgerichtlichen, öffentlich bekannt zu machenden Urtheils, seines Aktivbürgerrechts verlurstig erklärt, und beinebens auf die gleiche Dauer zu einem jährlichen Geldbeitrag von 50 Frkn. bis 200 Frkn. an die Armenkasse seines Wohnortes verfällt.

II. Erneuerungswahlen für die Kantonsbehörden.

§. 9.

Die Erneuerungswahlen für den Großen Rath, den Kleinen Rath und das Appellationsgericht werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Märzmonat 1833 vorgenommen.

§. 10.

Die theilweise Erneuerung des Erziehungsraths, so wie der Kollegien des Kleinen Raths hat nach Vorschrift des Geschäftsreglements für den Kleinen Rath je das zweite Jahr Statt. Die erste Ernennung soll im Brachmonat 1833 vor sich gehen.

§. 11.

Die Erneuerungswahlen des Sanitätskollegiums in drei Abtheilungen von zwei, zwei und drei Mitgliedern werden von dem Kleinen Rathe alle zwei Jahre nach Vorschrift der Medizinalverfassung vorgenommen. Die erste Wahl hat im Brachmonat 1834 Statt. Die Ausloosung für den Austritt hat im Kleinen Rathe Statt.

§. 12.

Die Erneuerungswahlen der Handlungskammer ebenfalls in drei Abtheilungen von zwei, zwei und drei Mitgliedern werden von dem Kleinen Rathe alle zwei Jahre nach Vorschrift des Gesetzes über Aufstellung einer Handlungskammer vorgenommen. Die erste Erneuerungswahl hat im Brachmonat 1834 Statt. Die Ausloosung für den Austritt wird von dem Kleinen Rathe vorgenommen.

§. 13.

Die von dem Großen Rathe ausgehenden Wahlen eines Fiskals und Fiskalsadjunkts, des Staatsschreibers und Großweibels haben, jeweilen nach Abfluß von sechs Jahren in der ordentlichen Sommersitzung des Großen Raths Statt, und zwar das erste Mal im Jahr 1837.

§. 14.

Die von dem Kleinen Rathe ausgehenden Wahlen einzelner Beamten und Bediensteten erfolgen jeweilen, wo nicht spezielle Vorschriften etwas anderes bestimmen, nach Ablauf von sechs Jahren im Brachmonat und zwar das erste Mal im Jahre 1837.

§. 15.

Die Entlassung von Kantonalstellen ist bei der Behörde, welche wählte, nachzusuchen.

III. Erneuerungswahlen für die Amtsbehörden.

§. 16.

Die Erneuerungswahlen für den Amtsrath werden alle zwei Jahre im Brachmonat durch den Kleinen Rath aus einer Kandidatenliste vorgenommen. Die erste Erneuerung hat im Jahre 1834 Statt. (§§. 11, 30, 31 und 32 der organischen Gesetze).

§. 17.

In den Aemtern Luzern, Entlebuch und Hochdorf werden jeweilen ein Amtsrath und ein Suppleant, in den Aemtern Willisau und Sursee zwei Amtsräthe erwählt.

Die Ausloosung, durch welche der Austritt bestimmt wird, erfolgt im Kleinen Rathe.

§. 18.

Alle vier Jahre wird die Kandidatenliste für die Amtsräthe neu gebildet. Das erste Mal im Jahre 1836. Jeder Friedensrichterkreis schlägt einen Kandidaten vor, und da, wo neben den Friedensrichtern noch andere Richter durch die gesammte Bezirksversammlung gewählt sich befinden, werden durch die gleiche Versammlung eben so viele Kandidaten für den Amtsrath vorgeschlagen, als ein Bezirk solche Richter hat. (§. 32 der organischen Gesetze).

§. 19.

Die Entlassung von der Stelle eines Amtsraths ist bei dem Kleinen Rathe nachzusuchen.

IV. Erneuerungswahlen für die Bezirksbehörden.

§. 20.

Alle zwei Jahre werden die Bezirksgerichte, jedes zum Dritttheil erneuert. Die erste Erneuerung erfolgt im Aprill 1834.

Die Ausloosung, durch welche die beiden ersten Male der Austritt bestimmt wird, erfolgt in der Sitzung des Bezirksgerichts.

§. 21.

An einem vom Kleinen Rathe festzusetzenden Tage versammeln sich unter Vorsitz des Gemeinderathspräsidenten derjenigen Gemeinde, wo die Versammlung Statt findet, die stimmfähigen Einwohner der betreffenden Friedensgerichtskreise.

In dieser Versammlung werden:

a) in den Kreisen, wo ein Friedensrichter sich im Austritte befindet, — ein Friedensrichter. (§. 29 der organischen Gesetze);

b) je das vierte Jahr zwei Beisitzer des Friedensgerichts und ein Suppleant desselben. (§. 28 der organischen Gesetze);

c) je das vierte Jahr ein Kandidat für den Amtsrath erwählt.

Im Friedensgerichtskreise Luzern werden sieben solche Kandidaten gewählt. (§. 32 der organischen Gesetze).

§. 22.

An einem vom Kleinen Rathe festzusetzenden Tage versammeln sich unter Vorsitz des Bezirksgerichtspräsidenten die stimmfähigen Einwohner derjenigen Gerichtsbezirke, in denen sich ein von der Bezirksversammlung erwählter Richter im Ausstande befindet, um eine neue Richterwahl vorzunehmen. (§. 29 der organischen Gesetze).

Je das vierte Jahr werden beim gleichen Anlasse Kandidaten für den Amtsrath nach Anleitung des vorhergehenden §. 16 erwählt.

In der Stadt Luzern ist das vom gegenwärtigen Paragraph Vorgeschriebene bei der im vorhergehenden Paragraph erwähnten Versammlung des Friedensrichterkreises vorzunehmen.

§. 23.

Wenn der Präsident des Gerichts als Richter sich im Ausstande befunden hatte, so schreitet das Appellationsgericht unverzüglich wieder zur Wahl eines Präsidenten.

§. 24.

Das erneuerte Bezirksgericht in seiner nächsten Sitzung schreitet zur Wahl des Vizepräsidenten, des Gerichtsschreibers und des Weibels, so wie zur Wahl zweier Suppleanten aus den wahlfähigen Bürgern des Bezirks. (§. 29 der organischen Gesetze. — §. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation der Bezirksgerichte).

§. 25.

Von den richterlichen Stellen ertheilt der Kleine Rath, nach eingeholtem Gutachten des Appellationsgerichts, die Entlassung.

V. Erneuerungswahlen für die Gemeindsbehörden.

§. 26.

Alle zwei Jahre tritt aus jedem Gemeinderathe, der aus drei Mitgliedern besteht, eines, und wo er aus fünf Mitgliedern besteht, das erste Mal eines, und beide andere Male zwei aus. (§. 6 und 25 der organischen Gesetze, §. 2 und 4 des Gesetzes über Organisation des Gemeinderaths).

Die erste Erneuerung hat im Aprill 1834 Statt.

Das Loos, welches die Reihenfolge des Austrittes bestimmt, wird in der Gemeindeversammlung gezogen.

In den Gemeinderäthen, wo ein Suppleant ist, tritt derselbe nach Abfluß von sechs Jahren aus, also das erste Mal im Jahr 1837. (§. 7 des Gesetzes über die Organisation des Gemeinderaths).

§. 27.

An einem von dem Kleinen Rathe festzusetzenden Tage versammeln sich sämmtliche stimmfähige Einwohner jeder Gemeinde, unter Vorsitz des Gemeinderathspräsidenten zur theilweisen neuen Wahl des Gemeinderaths.

§. 28.

Bei dieser Wahl wird zuerst der Gemeinderath ergänzt. War der Ausgetretene Präsident des Gemeinderaths, so wird hierauf aus den sämmtlichen Mitgliedern wieder ein Präsident gewählt. War der Ausgetretene Waisenvogt oder Verwalter, so wird an den Orten, wo der Gemeinderath aus mehr als drei Mitgliedern besteht, auf gleiche Weise zur Wahl

eines Waisenvogts oder Verwalters geschritten. Wo hingegen der Gemeinderath nur aus drei Mitgliedern besteht, tritt der neu Gewählte ohne weiters an die Stelle seines Vorgängers.

§. 29.

Bekleidete der Ausgetretene die Stelle des Gemeindeammanns, so schreitet der Kleine Rath beförderlich zur Ernennung eines Gemeindeammanns.

Sollte ein Mitglied des Gemeinderaths gesonnen seyn, wegen einer bereits innehabenden mit derjenigen eines Gemeindeammanns unvereinbaren Stelle, die letztere nicht anzunehmen, so hat es dieses sogleich zu erklären und zu Protokoll zu geben, worauf die Versammlung neben den übrig bleibenden Mitgliedern des Gemeinderaths so viele Kandidaten zur Gemeindeammannstelle zu bezeichnen hat, daß der Kleine Rath zwischen drei Individuen auswählen kann.

§. 30.

Der Gemeinderath erwählt in der ersten Sitzung nach der Ergänzung seinen Schreiber (§. 10 des Gesetzes über die Organisation des Gemeinderaths).

§. 31.

An dem gleichen Tage, an welchem die theilweise Erneuerung des Gemeinderaths Statt hat, — oder wo es nicht möglich seyn sollte, an einem der nächstfolgenden Tage, — nehmen auch die Antheilhaber am Korporationsgut unter dem Vorsitz ihres Präsidenten die theilweise Erneuerung der Korporationsgüterverwaltung vor (§. 7 der organischen Gesetze, §. 1 des Gesetzes über die Korporationsgüterverwaltungen).

§. 32.

Es tritt alle zwei Jahre ein Drittheil aus (§. 26 der organischen Gesetze). Sollte die Anzahl der Mitglieder nicht in drei gleiche Abtheilungen sich theilen lassen, so tritt das erste Mal der kleinste Theil aus, z. B. wenn die Verwaltung aus fünf Mitgliedern besteht, das erste Mal eines und die beiden andern Male zwei.

Die Ausloosung erfolgt in der Versammlung der Korporationsbürger.

Befindet sich der Präsident im Austritt, so wird nach vorgegangener Ergänzung der Verwaltung zur Wahl eines Präsidenten geschritten.

§. 33.

An denjenigen Orten, wo besondere von dem Großen Rathe sanktionirte Organisationen für die Gemeindebehörden existiren, benanntlich in Luzern, Sursee, Willisau, Sempach und Münster, hat es bei den dießfälligen Vorschriften sein Bewenden. Dabei wird festgesetzt, daß die erste theilweise Erneuerung im Jahre 1834 vor sich zu gehen hat.

§. 34.

Die Wahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden sollen nach Vorschrift der Regierungsverordnung vom 14. Herbstmonat 1831 vor sich gehen.

§. 35.

Gegenwärtiges Gesetz, mit den gehörigen Unterschriften und dem Sigille des Großen Rathes versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine

gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Raths, Luzern, den 18. Aprill 1833.

Der Präsident:
J. K. Amrhyn.
Namens des Großen Raths,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Niklaus Rietschi.
Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

Verordnen:

Vorstehendes Gesetz, die Erneuerungswahlen der untern Behörden und Beamten betreffend, soll in Vollziehung gesetzt, und zu diesem Ende gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 24. Aprill 1833.

Der Schultheiß,
Schwyzer.
Namens des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

Gesetz
über die Verantwortlichkeit des Kleinen Rathes, des Appellationsgerichts und der öffentlichen Beamten überhaupt.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

In Entwickelung der Artikel 16, 23 und 28 der Staatsverfassung, die Verantwortlichkeit des Kleinen Raths, des Appellationsgerichts und der öffentlichen Beamten überhaupt aussprechend,

Haben verordnet und verordnen demnach:

I. Verantwortlichkeit des Kleinen Raths.

§. 1.

Der Kleine Rath ist für die gesammte ihm obliegende Staatsverwaltung verantwortlich.

§. 2.

In Folge dieser Verantwortlichkeit kann der Kleine Rath von dem Großen in corpore abberufen, oder es kann gegen alle oder einzelne Mitglieder persönlich und namentlich eine gerichtliche Verfolgung verhängt werden.

a. Von der Abberufung.

§. 3.

Die Abberufung in corpore erfolgt wegen offenbarer Vernachläßigung der Staatsverwaltung.

§. 4.

Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Großen Raths den Antrag auf Abberufung des Kleinen Raths stellen, so wird zuerst die Frage entschieden, ob man denselben sogleich von der Hand weisen wolle. Wird beschlossen, den Antrag in Berathung zu ziehen, so muß eine nähere Untersuchung vorgenommen werden.

§. 5.

Diese Untersuchung ist einer Kommission von neun Mitgliedern aus dem Großen Rathe zu übertragen, welche durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt wird.

§. 6.

Diese Untersuchung hat in möglichst kurzer Zeitfrist dem Großen Rathe ihr Gutachten zu hinterbringen, worauf über die Abberufungsfrage entschieden wird. Die Abstimmung erfolgt mittelst Namensaufruf. Zur Aussprechung der Abberufung bedarf es wenigstens einundfünfzig Stimmen.

§. 7.

Erfolgt die Abberufung des Kleinen Raths, so wird sogleich zur Wahl eines neuen Kleinen Raths geschritten, wobei jedoch die Mitglieder des abberufenen Kleinen Raths ebenfalls Antheil nehmen, und einzeln wieder wählbar sind.

§. 8.

Sonst befinden sich bei allen, die Abberufung betreffenden Verhandlungen die Mitglieder des Kleinen Raths im Ausstande; vor der endlichen Abstimmung

über die Abberufung können sie sich jedoch vor dem Großen Rath verantworten.

b. Von der gerichtlichen Verfolgung.

§. 9.

Die gerichtliche Verfolgung der sämmtlichen oder einzelnen Mitglieder des Kleinen Raths persönlich und namentlich tritt ein, wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, oder wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens.

§. 10.

Der Große Rath kann in vorgedachten Fällen entweder unmittelbar aus eigenen Wahrnehmungen gegen sämmtliche oder einzelne Mitglieder des Kleinen Raths einschreiten, oder er kann hierzu mittelbar durch Beschwerden von Korporationen oder Privaten auf dem Petitionsweg veranlaßt werden.

§. 11.

In beiden Fällen entscheidet der Große Rath zuerst, ob in den Gegenstand eingetreten werden soll. Wird einzutreten beschlossen, so muß eine nähere Untersuchung vorgenommen werden.

§. 12.

Diese Untersuchung ist einer Kommission von neun Mitgliedern aus dem Großen Rathe zu übertragen, welche durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt wird.

§. 13.

Die Kommission hat in einem von dem Großen Rathe anzuberaumenden Termin zu untersuchen und zu begutachten:

a) Ob sämmtliche oder einzelne Mitglieder des Kleinen Raths und in letztem Falle, welche wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze oder wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens in Anklagestand zu versetzen seyen.

b) Ob die Klage bei dem Zivilrichter anhängig gemacht werden soll, oder ob sich der Fall zur Kriminalunterſuchung eigne.

Die Untersuchungskommission wird die angeschuldigten Mitglieder des Kleinen Raths, ehe sie ihren Bericht erstattet, einvernehmen.

§. 14.

Wenn der Große Rath nach geprüftem gutächtlichen Berichte, den Anklagezustand nicht beschließt, so ist jede dießfällige Klage oder Beschwerde für erledigt und erloschen zu betrachten.

Da, wo eine auf dem Petitionswege eingelangte solchartige Klage oder Beschwerde grundlos erfunden wird, kann der Beschwerdeführer dem Richter zur Bestrafung überwiesen werden.

§. 15.

Wenn der Große Rath eine Klage bei dem Zivilrichter beschließt, so ist dieselbe erstinstanzlich bei dem Bezirksgerichte des Hauptorts einzuleiten mit Zulassung der Weitersziehung an das Appellationsgericht, nach allgemeiner gesetzlichen Bestimmung.

§. 16.

Beschließt der Große Rath den Kriminalprozeß gegen sämmtliche oder einzelne Mitglieder des Kleinen Raths, so erfolgt:

a) Provisorische Suspension der namentlich Beklagten in ihren Amtsverrichtungen, und wenn mehr als drei Mitglieder beklagt sind, einstweilige Ersetzung der Stellen im Kleinen Rathe.

b) Uebermittlung der Akten an das Kriminalgericht und weitere Behandlung des Falles nach den allgemeinen Vorschriften der Kriminalgesetzgebung.

c) Im Falle der Lossprechung tritt der Beklagte wieder in den Kleinen Rath, und die provisorische Ersetzung, wo eine solche Statt gefunden hat, ist aufgehoben.

d) Im Falle der Verurtheilung aber sind der Große Rath und der Kleine Rath nach Vorschrift der Verfassung zu ergänzen.

§. 17.

Betreffend die Verhaftung, so verfügt ebenfalls der Große Rath. Doch kann der Kleine Rath im Falle der Dringlichkeit die Verhaftung eines oder mehrerer seiner Mitglieder aussprechen, wo dann aber der Große Rath sogleich zusammenzuberufen ist, um in der vorbeschriebenen Form zu verfahren.

§. 18.

Gründet sich die Klage auf einen Beschluß oder eine Handlung des Kleinen Raths und nicht einzelner Mitglieder desselben, so wird angenommen, daß sämmtliche Mitglieder zugestimmt haben, bis zum Beweise des Gegentheils. Nur Abwesenheit und Verwahrung zu Protokoll ist als Ausweis anzuerkennen.

§. 19.

Der Große Rath bezeichnet drei Mitglieder der Untersuchungskommission zu Verfolgung des beschlossenen Kriminalprozesses, so wie auch zu Verfolgung des Zivilprozesses, wenn dieser im Interesse des Staates geführt wird. Ist er hingegen im Interesse einer Korporation oder eines Privaten zu führen, so ist die Verfolgung diesen zu überlassen.

§. 20.

Hinsichtlich gemeiner Verbrechen, welcher sich Mitglieder des Kleinen Raths nicht in dieser ihrer Eigenschaft schuldig machen sollten, hat es bei den dießfälligen besondern Vorschriften des Gesetzes über den Kriminalrechtsgang, sein Verbleiben.

§. 21.

Privatrechtliche Klagen gegen den Staat sind nicht gleich den vorbezeichneten Klagen gegen die Mitglieder des Kleinen Raths zu behandeln, und gehen den gewöhnlichen Gang Rechtens, mittelst Vorladung des Kleinen Raths im Namen und als Stellvertreter des Staates, vor dem Gericht im Hauptorte des Kantons, falls die Klage nicht eine dingliche ist, in welchem Falle der Gerichtsstand der gelegenen Sache eintritt.

II. Verantwortlichkeit des Appellationsgerichts.

§. 22.

Das Appellationsgericht ist für die ihm obliegende Rechtspflege verantwortlich.

§. 23.

In Folge dieser Verantwortlichkeit kann das Appellationsgericht in corpore abberufen, oder es kann gegen alle oder einzelne Mitglieder persönlich und namentlich eine gerichtliche Verfolgung verhängt werden.

a. Von der Abberufung.

§. 24.

Die Abberufung des Appellationsgerichts in corpore erfolgt wegen Rechtsverweigerungen und Rechtsverzögerungen, in der gleichen Form, wie jene des Kleinen Raths (§. 4 — 8).

b. Von der gerichtlichen Verfolgung.

§. 25.

Die gerichtliche Verfolgung der sämmtlichen oder einzelnen Mitglieder des Appellationsgerichts persönlich und namentlich tritt ein, wegen Bestechung oder Prävarikation.

§. 26.

Es wird hier das gleiche Verfahren beobachtet, welches oben in den §§. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 in Beziehung auf den Kleinen Rath vorgeschrieben ist, mit nachstehenden Modifikationen.

§. 27.

Die Untersuchungskommission begutachtet: ob sämmtliche oder einzelne Mitglieder des Appellationsgerichts, und im letztern Falle, welche wegen Bestechung oder Prävarikation in den Anklagezustand zu versetzen seyen.

§. 28.

So lange nicht die Mehrzahl des Appellationsgerichts sich im Anklagezustand befindet, wird das-

selbe für die an ihn's gelangende Beurtheilung aus seinen Suppleanten ergänzt.

Wenn hingegen die Mehrheit im Anklagezustand sich befindet, so wird ein eigener Gerichtshof nach Anleitung des folgenden Paragraph gebildet.

§. 29.

Jedes Bezirksgericht bezeichnet mittelst geheimem absolutem Stimmenmehr aus seiner Mitte ein Glied.

Die Präsidenten der Bezirksgerichte sind hiebei nicht wählbar.

Aus den achtzehn dergestalt Bezeichneten, werden in der Sitzung des Großen Raths dreizehn durch das Loos gewählt, welche für den gegebenen Fall den Gerichtshof bilden.

Die Mitglieder wählen unter sich den Präsidenten.

Der Gerichtshof beobachtet durchgängig die für das Appellationsgericht vorgeschriebenen Formen.

III. Verantwortlichkeit der untergeordneten Beamten.

§. 30.

Jeder öffentliche Beamte ist für beflissene und getreue Amtsführung verantwortlich.

§. 31.

In Folge dieser Verantwortlichkeit kann jeder öffentliche Beamte wegen Nichterfüllung der ihm obliegenden Pflichten und Verrichtungen, je nach Beschaffenheit des Falls auf Schadensersatz oder auf Schadensersatz und Bestrafung gerichtlich belangt werden. Wo eine Bestrafung eintritt, kann das urtheilende Gericht, je nach Wichtigkeit oder Beschaffenheit des Falls, neben der Strafe oder auch statt derselben die Entsetzung von der Beamtung aussprechen.

§. 32.

Wo eine gegen einen Beamten geführte Klage völlig grundlos erfunden wird, ist der Kläger selbst mit einer Strafe zu belegen.

§. 33.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift in das Staatsarchiv niederzulegen und dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen.

Also beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern, den 19. Aprill 1833.

Der Präsident:
J. K. Amrhyn.
Namens des Großen Rathes,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Niklaus Rietschi.
Bernard Wiki.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern
Verordnen:

Vorstehendes Gesetz über die Verantwortlichkeit des Kleinen Rathes, des Appellationsgerichtes und der öffentlichen Beamten überhaupt, soll in Vollziehung gesetzt, und zu dem Ende gedruckt und dem Amtsblatte beigerückt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 24. Aprill 1833.

Der Schultheiß:
Schwyzer.
Namens des Kleinen Rathes,
Der Staatsschreiber:
A. Hunkeler.

10564545

Register

über den II. Gesetzes-Band.

A.

Abgaben. Steuern.
— von geistigen Getränken. Ohmgeld.
Abgestorbene, Schuldbetreibung. 78.
— , Vaterschaftsklagen gegen solche. 36.
Abrechnungen mit an Konkurs Gerathenen. 116.
Abschlag. Schatzungsabschlag.
Absönderung, eigenmächtige, der Ehegatten. 21.
— der Ehegatten zu Tische und Bette. 21. 22.
Abtrittslöcher, Bau-Entfernung. 364.
Abwesende, Anwendung des bürgerlichen Gesetzbuches auf solche. 4.
— , Ausschließung v. bürgerlichen Genußrechten 224.
— , Beiständerei und Rechnungsablage. 68. 69. 71.
— , Ediktalzitation. 69. 70.
— , Erbschaftenbezug. 70. 71.
— in Konkursfällen. 118.
— , natürlicher Richter. 76. 77.
— , Todeserklärung. 69.
— , Todtsprechung. 69.
— , Vermögensbezug. 70.
— , — verwaltung. 68. 69.
— , wer als solche zu betrachten. 76.
Abwesenheit von den Wahlversammlungen. 436. 437. 443.
Ackarum, Lozirung in Konkursfällen. 123.
Adligenschwyl, Wahlkreiszutheilung. 417.
Advokaten-Gebühren, Bezug für 1833. 382.
Aecker, Sachbegriff. 331.

Aeltern, Anspruch auf das Vermögen der Kinder für Erziehungskosten. 25.
— , Pflichten. 21. 30.
— , Pflichten der Kinder gegen sie. 25.
— , Rechte. 25. 26.
— , Unterstützung und Unterhalt von ihren Kindern. 25.
Aerzte, Berufung bei Geburtsfällen. 463. 464.
— , Einladung zu den Repetitionen der Hebammen. 459.
Aesch, Aufstellung eines Grenzzollners. 255.
— , Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 418.
— — , Umfang. 418.
Aeste, Sammeln. 368.
Affektionspreis einer Sache. 330.
Akkomodement in Konkursfällen. 139 - 142.
— — , Bekanntmachung. 141.
— — , Genehmigung vom Appellationsgericht. 111.
Akten der Sanitätskommission. 176. 177.
— des Sanitätskollegiums. 176.
Aktuar der Handlungskammer.
— der Sanitätskommission.
— des Sanitätskollegiums.
Alberswyl, Wahlkreiszutheilung. 419.
Allmenden, Bestimmung als Korporationsgut. 223.
Altbüren, Wahlkreiszutheilung. 420.
Altisbofen, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 420.
— — , Umfang. 420.
Altwys, Wahlkreiszutheilung. 418.
Amtsbehörden, Erneuerungswahlen. 479.
Amtsrath, Austritt. 479.
— , Befugnisse und Verrichtungen:
— , als vormundschaftliche Behörde. 41. 43. 47. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 61. 62. 65. 66. 69. 71. 72.
— , bei Einkäufen ins Korporationsgut. 228.
— , bei Stimm- und Wahlfähigkeitsangelegenheiten. 238.
— , bei Großrathswahlen. 442.
— , in Besteurungsangelegenheiten. 200. 201.
— , wegen den Firmaregistern. 297. 298.
— , wegen Führung d. Ehe-, Geburts- u. Sterbelisten. 17. 18. 453.

Amtsrath, Befugnisse und Verrichtungen wegen Gewerbsbewilligungen. 412.
— , Entlassungen. 480.
— , Erneuerungswahlen. 479.
— , Kandidatenliste, Bildung und Erneuerung. 479.
— — , Vorschlag. 479. 480. 481.
Amtsrechte, Gesetzeskraft. 7.
Amtsschreiber, Obliegenheiten bei Auffindung von Verwundeten oder Todten. 401. 405. 406.
Amtsstatthalter, Anzeigen von Todfällen Fremder. 72.
— , Arrestlegung von Bevogteten. 45.
— , Befugnisse und Verrichtungen:
— , bei Auffindung von Verwundeten oder Todten. 403. 404. 405. 406. 407.
— , bei Bezug der Abgaben. 383.
— , bei gefundenen Sachen. 351.
— , in Vormundschaftssachen. 59. 60. 72.
— , wegen den Armenfuhren. 209. 210.
— , wegen Holz- u. Kohlausfuhr. 247. 250.
— , wegen Schlagung von Holz. 246. 250.
— , Gewerbsbewilligung einer Weibsperson. 65.
— , Taxen f. Hoszschlagungsbewilligung u. für Begutachtung und Holzausfuhren. 250.
Anbieter bei Konkurssteigerungen. 144. 147.
Angestellte, Besteuerung ihres Einkommens. 199.
Anleihen der Kirchen. 389.
— von Geld, Verbindlichkeiten der Kinder. 28. 29.
Anschlagung der Gesetze. 6.
Ansprachen auf Abwesenden. 76. 77.
— , dingliche, Betreibung. 88.
— , — , Gerichtsforum. 76.
— , fahrende, Betreibung. 80.
— , — , Gerichtsforum. 76.
— , liegende, Lozirung bei Konkursen. 122-125. 131.
Anstößer, Loskauf der Straßenunterhaltspflichtigkeit. 193.
Anverwandte, Verwandte.
Anwachs von Sachen. 352.
Apotheken, Ansprachen, Lozirung bei Konkursfällen. 126. 127.
— , Beaufsichtigung. 165.
— , Visitationen. 171.

Apotheker, Prüfung. 172. 175.
Appellation in Bevogtungsprozessen. 44.
— in Konkursstreiten. 153.
— in Preßprozessen. 220.
— in Straffachen über Medizinalvergehen. 173.
Appellationsgericht, Abrufung. 492.
— , Befugnisse und Verrichtungen:
— , bei Konkurssachen. 114. 121. 132. 141. 151. 157. 158. 159.
— , bei Schuldbetreibungen. 77. 88–105. 106.
— , in Bevogtungsprozessen 44.
— , wegen Auslieferung v. Personen. 282.
— , Bestechung. 492.
— , Beurtheilung durch einen eigenen Gerichtshof. 493.
— , gerichtliche Verfolgung. 492.
— , Mitglieder, Austritt. 430. 431.
— , — , Erneuerung, theilweise periodische. 427–433. 477.
— , — , Rangordnung. 433.
— , — , Wahl der Austretenden. 433.
— , Prävarikation. 492.
— , Schreiber, ist Beamteter. 324.
— , Suppleanten, Austritt und Wiederwählbarkeit. 431.
— , — , austretende, Fortsetzung der Verrichtungen. 431.
— , — , Rangordnung der neugewählten. 433.
— , — , Wahl. 433.
— , Verantwortlichkeit. 491. 492. 493.
— , Wahl des Gerichtspräsidenten. 481.
Arbeitsgeschirr des Schuldners, Nichtunterwerfung der Schatzung. 83.
Archivar ist ein Beamteter. 324.
Areometer, Becke'scher, Anwendung bei Erprobung geistiger Getränke. 257. 259. 262. 263.
Arrest auf das Vermögen eines Falliten. 79. 80.
— — — eines Vogten. 59. 60.

Arrest auf das Vermögen eines der Vaterschaft beklagten Fremden. 37.
— auf geschlagenes Holz. 246.
— auf geistige Getränke. 256. 259. 263. 269. 270. 273. 274.
— auf strafbare Druckschriften. 219.
— eines Vogts und seines Vermögens. 59. 60.
— vermöge Schatzungsabschlag. 85. 86.
— von zu Bevogtenden. 44. 45.
Arrestationen. 407.
Arme, Behandlung auf der Armenfuhr. 208. 209.
— , Unterhalt. 196.
Armenfond, Armenkasse.
Armenfuhr, Anspruch darauf. 207.
— , Aufsicht. 210.
— , Behandlung der darauf fahrenden Armen und Kranken. 208. 209.
— , Einführung. 207. 210.
— , Kontrollirung. 208.
— , Reiseroute. 208.
— , Untersuch d. dabei sich ereignenden Todfälle 209.
— — der Beschwerden wegen Behandlung auf derselben. 210.
— , Versehung mit Transportscheinen. 208.
— , Vorschrift für die Wagen. 208.
Armengut, Genuß. 223. 224.
Armenkasse, Genuß. 223. 224.
— , — beim Besitz mehrerer Gemeindsbürgerrechte. 224.
— , Aufstellung und Vermehrung. 318. 319.
— , Beitrag an diese bei Nichtübernahme einer Amtsstelle. 477.
— , Beitrag der Brautleute, Verwendung. 319.
— , Bestimmung. 223.
— , Einkauf eines unehlichen Kindes eines fremden Vaters. 36.
— , Instrumente, Niederlegung in die Depositalkasse. 319.
— , Kapitalisirung. 319.
— , Veräußerung, Beschränkung. 233.
— , Zinsverwendung. 319.
— , Zutheilung der Einkaufssumme für Ortsbürgerrechte. 228.

Armenkasse, Zutheilung eines unredlich aufgefundenen Schatzes. 352.
— — von Geldstrafen. 314.
Armenrechts, Genuß. 223. 224.
Armensteuern, Erhebung. 196. 197.
— , Verwendung. 196.
Arzt, Angabe an die Pfarrbücher. 16.
— , Beaufsichtigung. 165.
— , Foderungen, Kollozirung in Konkursfällen. 126. 127.
— , fremder, Kunstausübung. 175. 176.
— , Pflichten bei Verunglückungen. 402.
— , Prüfung. 171. 172.
Assozierte bei Handlungen. 296. 297. 300. 301.
— — , Austritt. 300. 301.
— — , geheime, Konkursrecht. 296.
Aufbruch, Verkauf.
Auffall, Kosten, Lozirung. 123. 126.
— , Ordnung. 113 - 159.
— , Verführung. 142.
— , Versuch gütlicher Vermittlung. 138.
Aufrechnung, Anwesenheit des Schuldners. 91. 94.
— , Anzeige an den Schuldner. 88. 91 - 95.
— , Beamte. 88. 91.
— , — , Strafe wegen Pflichtverletzung. 105.
— , — , Verantwortlichkeit bei Saumseligkeit. 89. 90.
— , Befehl, Einstellung des Schuldners im freien Verfügungsrecht. 90.
— , — , Ertheilung. 88.
— , — , Erlöschung. 89.
— , — , Legung. 88.
— hindert Pfandsteigerung. 85.
— , in Folge Erbschaftsausschlagung. 91.
— — Insolvenzerklärung. 78.
— — Schatzungsabschlag. 85.
— , Kosten, Lozirung. 123.
— , Offizium, Vermögensverwaltung. 95.
— über Liegenschaften. 96.
— , Uebersendung an den Gerichtspräsidenten. 95.
— , Unterlassung bei Lösung der Aufrechnungsbefehle. 89.
— , — in Folge ertheilten Aufschubes. 89.

Aufrechnung, Verhandlung. 91. 95.
— , Vollziehung. 88. 89. 91 - 95.
— , Wirksamkeit auf spätere Betreibungen. 78.
Aufruhr. 285.
Aufschläge, Ausnahme von der Schatzung. 83.
— , Lozirung in Konkursfällen. 124.
Aufwand, Begriff. 339.
— , Ersatz. 339.
Augenschein bei Auffindung todter oder verwundeter Personen. 403. 406. 407.
Ausbesserungen bei Nutznießungen. 374. 375.
Ausfuhr geistiger Getränke. 255. 263. 264.
Auskäufe der Vögtlinge von Liegenschaften. 54.
— , Lozirung. 124.
Ausland, Anwendung seiner Gesetze. 7.
Ausländer, Fremde.
Auslieferung von Personen. 282. 283.
Ausstand bei Behörden wegen Verwandtschaft. 240. 241.
Austritt der Amtsräthe. 479.
— — Bezirksrichter. 481.
— — Erziehungsräthe. 477.
— — Friedensrichter und Gerichte. 480.
— — Gemeinderäthe. 483.
— — Handlungskammer. 289. 478.
— — Kirchenverwaltung. 386.
— — Korporationsverwaltung. 484.
— — Rathskollegien. 477.
— — der untern Behörden. 475. 476.
— des Sanitätskollegiums. 478.
Auswirthen von Wein eigenen Gewächses. 417.

B.

Bäche, Durchfluß. 361.
Backöfen, Bau-Entfernung. 367.
— , Einrichtung. 469.
Bäcker, Gewerbsausübung. 469.
— , Lohn. 473.
— , Obliegenheit, den Einwohnern aus ihrem Mehl Brod zu backen. 473.
— - Ordnung. 469 - 474.
— — , Vergehen dagegen. 474.
— - Rechte. 413. 414.

Ballwyl, Wahlkreiszutheilung. 418.
Bankrotirer, fraudulöser. 139.
— — , Verbot, ferner Handel zu treiben. 142.
Banquiers, Firmaeintragung. 297.
Bauholz, Bestimmung als liegendes Gut in Konkursfällen. 120.
— , Verkauf außert den Kanton. 246.
Baum, Eigenthum. 355. 327.
— , Pflanzung. 364. 375.
— , Sachbegriff. 331.
Bauten für Kirchen. 389. 390.
— auf fremdem Grund. 354. 355.
— , Höhe. 368.
— mit fremdem Material. 354. 355.
— , Zwischenräume. 361. 365.
Beamtete, ausgetretene, Wiederwählbarkeit. 475.
— , Austritt. 475. 476.
— , Besteuerung. 199.
— , Entlassung. 440. 477. 479. 480. 481.
— , Entsetzung. 493.
— , Ernennung, Anzeige. 476.
— , Erneuerungswahlen. 475 - 485.
— , Schadensersatz und Bestrafung. 493.
— , Unparteilichkeit. 240. 241.
— , Verantwortlichkeit. 493. 494.
— , wiedergewählte, Rang. 475. 476.
Beamtung, Nichtübernahme, Strafe. 477.
Beamtungen, politische, Ausscheidung von bloßen Bedienstungen. 323 - 325.
Bearbeitungskosten der Liegenschaften, Lozirung. 123.
Beck'scher Areometer für Erprobung gebrannter Wässer. 257. 259.
Bedenkzeit, Gestattung bei Konkursakkomodementen. 140.
Bedienstungen, Bezeichnung der Stellen. 323 - 325.
Beeidigung. Eidleistung.
Beerdigung der Todtgefundenen. 181. 403 - 406.
— , Einregistrirung. 15.
— , wo der Verdacht der Ermordung obwaltet. 181.
— , Kosten, Lozirung in Konkursfällen. 126.
Begnadigung, Gesuche. 321. 322.
— , Recht, Ausübung. 321. 322.
— , Verwandtschaftsaustritt. 241.

Begräbniß. Beerdigung.
Behörden, Verwandtschaftsausstand. 240. 241.
— , Widersetzlichkeit u. Drohungen gegen solche. 285.
— , siehe auch Beamtete.
Beisitzer der Friedensgerichte, Erneuerungswahlen. 480.
Beistand, außerordentlicher. 67. 68. 69. 70. 71.
— , überhaupt. 67. 68.
— , von Landesabwesenden. 68. 69. 71.
— , Beigebung d. Kindern b. Rechtsgeschäften mit ihrem Vater. 29.
— , — d. Kindern b. Verzichtleistung d. Aeltern auf d. Bürgerrecht. 12.
— , Bestellung. 40. 41. 63.
— , — bei außerehelichen Geburten. 31.
— , — für Abwesende. 68.
— , — für Fremde. 71. 72.
— der Ehefrauen. 65. 66.
— der Weibspersonen. 63 - 67.
— , Ernennung. 63. 65.
— , Pflichten. 64. 65.
— , Rechenschaft. 65.
— , Verantwortlichkeit. 65.
— , natürlicher. 65.
Belohnungen der Hebammen. 460.
Benefizium Inventarii. Güterverzeichniß.
Berghof, Römerschwyl.
Beruf, Wahl der Kinder. 26.
— , wissenschaftlicher, Einkommensbesteuerung. 199.
Beschimpfungen. 285. 286.
Beschlagnahme von Ladungen geistigen Getränkes. 256. 259. 263. 269. 270. 273. 274.
Beschwerden auf einer Liegenschaft, Angabe in der Aufrechnung. 93.
Besichtigung, medizinisch-gerichtliche. 180.
Besieglung einer ausgeschlagenen Erbschaft. 91.
Besitz, Arten. 337. 338.
— , Aufhören. 341. 342.
— , Begriff. 336.
— , Eigenthumsklage. 347.
— , Erwerbung. 336.
— , Rechtsverhältnisse. 338. 339.
— , redlicher und rechtmäßiger. 337. 338. 351.

Besitz, Schutz. 340. 341.
— , unredlicher. 338. 351.
— , von dem. 336 - 342.
Besoldung des Aktuars der Handlungskammer. 292.
— — — — Sanitätsbehörden. 177.
— — Güterbestäters. 292.
— — Hebammenlehrers und Repetitors. 458.
— — Kirchmeyers. 391.
— , Besteuerung. 199.
Bestechung des Appellationsgerichts. 492.
Bestellung von Waaren. 307. 312.
Besteuerung, Ausnahme. 199.
— der Liegenschaften. 196. 198.
— der Nutznießung. 199.
— des Ertrages der Beamtungen, Gewerbe, Künste ꝛc. 199.
— des Erwerbs. 199.
— des mehrere Gemeindebürgerrechte Besitzenden. 223.
— des reinen Vermögens. 196. 198.
— , Einwendung. 201.
— , Maßstab. 198.
— , Strafe der Vermögensverheimlichung. 200.
— , Taxation, Rekurs, Vornahme und Vorlegung. 200.
Bettag, eidgenössischer. 276. 278. 477.
Betreibung. Schuldbetreibung.
Betrug, Behandlung in Konkursfällen. 132. 154.
— bei Angabe der geistigen Getränke. 258. 259. 267. 268. 271.
— , in Besteuerungsangelegenheiten. 200.
— , vermutheter eines Schuldners. 96.
Betrüger, wann Vögtlinge als solche bestraft werden. 42.
Betten d. Schuldners, Nichtunterwerfung d. Schatzung. 83.
Bettler, Anhaltung. 281. 313.
Bettzeug, Sachbegriff. 331.
Bevogtete. Vögtlinge.
Bevogtung, Publikation. 45.
Bevogtungsprozeß. 44.
Bevormündete. Vögtlinge.
Bewegliche Sachen.
Bezirksarzt, Amtsdauer. 163.

Bezirksarzt, Amtskreis. 163.
— , Ausstellung von Zeugnissen, Fundscheinen, Gutachten. 180.
— , Beaufsichtigung des öffentlichen Gesundheitszustandes. 179.
— , — der Medizinalpersonen. 179. 180.
— , Befugnisse bei Auffindung Verwundeter oder Todter. 402. 404. 405. 406 407.
— , — wegen d. Hebammen. 456. 459. 460.
— , Bestellung. 162. 163.
— , Eid. 183.
— , Gesetze, Aufbewahrung und Uebergabe. 183.
— ist ein Beamteter. 324.
— , Protokollführung über seine amtlichen Verrichtungen. 183.
— , Stellvertretung. 183.
— , Verrichtungen. 179. 182. 183.
— , Vorkehrungen b. ansteckenden Krankheiten. 180.
— , Vornahme von Besichtigungen, Untersuchungen, Obduktionen. 180.
Bezirksbehörden, Entlassungen. 481.
— , Erneuerungswahlen. 480. 481. 484.
Bezirksgerichte, Austritt. 480.
— , Beurtheilungsfälle. 259. 269. 272.
— , Entlassungen. 481.
— , Erneuerungswahlen. 480. 481.
— , Präsident, Befugnisse wegen Hausiren, Verkaufsbewilligung u Gewerbspatenten. 315. 316
— , — , Nichtwählbarkeit in den Gerichtshof über das Appellationsgericht. 493.
— , — , Obliegenheiten wegen Wahlen. 481.
— , — , Sporteln. 316.
— , Schreiber, Erneuerungswahl. 481.
— , Suppleanten, — 481.
— , Vizepräsident, Ernennung. 481.
— , Wahl für den Gerichtshof über das Appellationsgericht. 493.
— , Weibel, Erneuerungswahl. 481.

Bezirksrichter, Zuziehung bei unehelichen Geburten. 464.
Bezirkswundarzt, Amtsdauer. 163.
— , Amtskreis. 163.
— , Bestellung. 162. 163.
— , Eid. 183.
— ist ein Beamteter. 324.
— , Mitwirkung bei gerichtlichen Besichtigungen, Untersuchungen, Obduktionen. 180.
— , Verrichtungen. 179 - 183.
Bienenschwärme, Fang. 350.
Bier, Ein- und Ausfuhr. 255.
— , Wirthschaftsrechte. 410. 412.
Bilanz, Voröffnung in Konkursfällen. 120.
Bittschriften. 285. 286.
— , beleidigende. 286.
— , Uebergabe. 286.
— von Gemeinden. 286.
Bodenzinse, Aufnahme in Steigerungsbriefen. 147.
— , Lozirung in Konkursfällen. 123.
Bognau. Mauensee.
Bothenbuchauszug, Beilegung zur Aufrechnung. 95.
Bothenbuch, Besorgung bei Todtfällen. 103.
Bothenweibel. Gemeindeammann.
Branntwein, Ein- und Ausfuhr. 255.
— , Schenkrechte. 410. 412.
— , Verkauf. 264. 265. 268.
Brautleute, Angabe ins Eheregister. 14. 17.
— , Beiträge an die Armenkasse, Verwendung 319.
Brennholz, Bestimmung als liegendes Gut in Konkursfällen. 120.
Brisecken. Zell.
Brod, Arten. 470.
— - Backen aus dem Mehl der Einwohner. 473.
— , — , schlechtes. 474.
— , geschnittene. 471.
— , Lozirung der Forderungen für solches in Konkursfällen. 129.
— , Preise und Taxen. 470. 471. 472. 473.
— , Verkauf. 414.
— - Zeichen. 470. 474.
Bruderschaftsgut, Rechnungen. 395. 399.

Bruderschaftsgut, Stiftungstitel, Aufbewahrung. 393. 397.
— , Urkunden, — 393. 397.
— , Verwahrung. 393. 397.
— , Verwaltung. 393. 399.
Brüggenen in den Kellern, Sachbegriff. 332.
Brückenbau auf Straßen, Beitragspflichtigkeit. 190. 197. 192. 194.
Brunnen-Better, Sachbegriff. 332.
— -Graben, Entfernung. 365.
— -Leitung. 365. 366. 368. 369.
— , Unterhalt gehört zu den Polizeiauslagen. 191.
Buchenrein, } Wahlkreiszutheilung. 417. 420.
Buchs, }
Bundesbehörde, Preßvergehen gegen diese, Strafe. 218.
Bureau der Wahlversammlungen, Bildung und Verrichtungen. 437. 438. 440. 441. 442. 443.
Büren, Wahlkreiszutheilung. 419.
Bürgen. Bürgschaft.
Bürgenberg, Wahlkreiszutheilung. 417.
Bürgerliche Wirkung der Ehe. 19. 20. 21.
Bürgerlicher Stand.
Bürgerliches Gesetzbuch.
— Recht.
Bürgerrecht, aktives, Einstellung und Verlurst. 442. 477.
— des Kantons, der Gemeinden, des Ortes.
Bürgschaften, Angabe bei der Aufrechnung. 94.
— Eingehung für Vögtlinge. 52. 53.
— Erlöschung } in Konkursfällen. 115.
— Regreß }
— Verbindlichkeit der Kinder. 28. 29.
Bußgelder. Strafgelder.
Butter, Ansprachslozirung in Konkursfällen. 29.
Buttisholz, Wahlkreiszutheilung. 419.

C.

Chikanen in Betreibungssachen, Strafe. 101.
Chirurgie, Prüfung. 175.
Collocation. Kollokation.
Concurs. Konkurs.
Curator. Kurator.

D.

Dächer, Baute. 367. 375.
— , Traufe. 361. 366. 367. 368.
Dagmersellen, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 420.
— , — , Umfang. 420.
Depositalkasse, Einlage d. Abschriften d. Pfarrbücher. 18. 453.
— , — der Instrumente der Armenkasse. 319.
— , — des Kapitalguts der Kinder. 27.
— , — der Kapitalbriefe, Urkunden u. Kostbarkeiten d. Vögtlinge. 48. 49. 55. 58.
— , — der Kapitalbriefe der Ehefrauen. 66.
— , — — — — Weibspersonen. 63. 66.
— , — des bei Bürgerannahme deponirten Vermögens. 226.
— , Führung. 61.
Dieriken, Wahlkreiszutheilung. 417.
Dingliche Rechte. 329 - 378.
Dienstbarkeiten. 360 - 378.
— auf Gütern. 366 - 372.
— — — , Begriff. 366.
— — — , Eintheilung. 366.
— — — , Erlöschung. 372.
— — — , Erwerbung. 371. 372.
— — — , Hülfsmittel. 369.
— — — , Maß der Ausübung. 370. 371.
— — — , Rechtsverhältniß. 368. 369. 371.
— — — , Uebertragung. 371.
— — — , Unterhaltungskosten. 370.
— — — , Unvertheilbarkeit. 370. 371.
— — — , Verjährung. 372.
— , Aufhören. 366.
— , Begriff. 360.
— , Eintheilung. 360.
— , persönliche, Arten. 373 - 377.
— , — , Ausdehnung auf d. Erben. 378.
— , — , Begriff. 360. 373.
— , — , einer moralischen Person. 378.
— , — , Erwerbung u. Erlöschung. 378.
— , — , Uebergabe. 378.
— , — , Zufertigung. 378.
Distributor auf der Post ist ein Beamteter. 324.

Doppleschwand, Wahlkreiszutheilung. 421.
Druck der Gesetze. 6.
— , Recht der Meinungsäußerung durch solchen. 215.
Drucker, Verantwortlichkeit. 216 - 218.
Druckschriften, strafbare, Beschlagnahme. 219.
— , Versehung mit dem Namen d. Druckers. 217.
— , Herausgeber, Verantwortlichkeit. 216. 218.
Dünger, Sachbestimmung. 120. 332.
— - Gruben, Bauentfernung. 364.
Durchfahrtsrecht } 361. 366. 368. 370.
Durchgangsrecht }

E.

Eberfecken } Wahlkreiszutheilung. } 420.
Ebiken } } 417.
Ediktalzitationen der Abwesenden. 69. 70.
Effekten, Begriff. 333.
Ehe, Bestimmungen, allgemeine. 18.
— - Bücher, Abschriften. 18.
— - — , Führung. 14. 16. 17. 451 - 452.
— - — , Kontrolle. 16. 17.
— - — , Nebenbeweise. 18.
— - — , Verantwortlichkeit für ihre Richtigkeit. 18.
— - Einsegnungen, Angaben. 14. 17.
— - — , Beweise, neben den Ehebüchern. 18.
— - — , Zeugen, Aufnahme in d. Ehebücher. 14.
— - Frau, Beistand, außerordentlicher. 66.
— - — , — , natürlicher, ist ihr Ehemann. 65.
— - — , Einlegung ihres Vermögens in die Handlung ihres Ehemanns. 299. 300.
— - — , Eintragung in die Firmaregister. 135. 136.
— - — , Erwerbung des Geschlechtsnamens ihres Ehemannes. 20.
— - — , — des Gemeindebürgerrechts ihres Ehemannes. 12. 20.
— - — , Geschlechtsbeistand. 41.
— - — , Haftbarkeit für die zu ihrer Verpflegung aufgewandten Kosten. 127.
— - — , Mittel, Bezug vom Ehemann. 66. 67. 299.
— - — , — , Hinaussprechung. 66. 67. 299.
— - — , — , Einlegung in die Depositalkasse. 66.
— - — , — , Nutznießung durch ihren Ehemann. 20.

Ehe-Frau, Mittel, Versicherung von Kaufleuten. 299.
— - — , — , verlorne, Vergütung. 299.
— - — , — , vorbehaltene. 20. 21. 22.
— - — , — , zugebrachte, Auslieferung bei Ehescheidungen. 22.
— - — , Konkursrechte bei Kaufleuten. 299. 300.
— - — , Rechte und Pflichten. 20.
— - — , Rechtliche Vertretung. 20.
— - — , Unterhalt. 20.
— - Gatten, Aufgebung des Kantonsbürgerrechts. 12.
— - — , eigenmächtige Absönderung. 21.
— - — , gegenseitige Rechte und Pflichten. 19. 20.
— - — , geschiedene, Erbrecht. 22.
— - — , — , Sustentation. 19. 22.
— - — , — , Vereinigung. 23.
— - — , — , Vermögensverhältnisse. 19. 22.
— - — , Vermögensverhältnisse. 20. 21.
— - Mann, Einlage des Kapitalvermögens seiner Ehefrau in die Depositalkasse. 66.
— - — , Einsprache gegen die eheliche Geburt eines Kindes. 24.
— - — , Gewalt, unter diese gelangt eine Tochter durch ihre Verehelichung. 30.
— - — , ihm gehört das während der Ehe errungene Vermögen. 21.
— - — , ist natürlicher Beistand der Ehefrau. 65.
— - — , Mittelbezug seiner Ehefrau. 66. 67. 299.
— - — , Nutznießung des Vermögens der Ehefrau. 20.
— - — , Rechte und Pflichten. 20.
— - Scheidung. 19. 21. 22. 23.
— - — , Aufhebung. 23.
— - — , eigenmächtige. 21.
— - — , Entschädigungen. 21.
— - — , förmliche, vom Bande und ihren Folgen. 21. 22.
— - — , Folgen in Bezug auf das Vermögen. 22.
— - — , — — — — die Kinder. 22. 23.
— - — , Gerichtsbarkeit. 19. 21. 12.
— - — , zu Tisch u. Bette u. ihre Folgen. 21. 22.
— - Verlöbnisse. 19.
— , bürgerliche, Wirkungen. 19 - 21.
— , — , — in Ansehung der Person der Ehegatten. 19. 20.

Ehe, bürgerliche Wirkungen in Ansehung des Vermögens. 20. 21.
— , Gerichtsbarkeit. 18. 19.
— , ungesetzliche, Unwirksamkeit. 19.
Eheliche Pflicht. 19.
— Treue. 19.
Ehehaften. 410.
Ehreschankung in Konkursfällen. 112.
Eich, Wahlkreiszutheilung. 418.
Eid bei Vaterschaftsklagen. 32. 33. 34. 35.
— der Handlungskammer und des Sekretärs. 298.
— der Hebammen. 465.
— der Ohmgeldsaufseher. 267.
— der neugewählten Großräthe. 433.
Eidgenossen, Behandlung in Konkursfällen. 159.
Eigenes Recht, Begriff. 10.
— — der Kinder. 29.
Eigenthal, Wahlkreiszutheilung. 418.
Eigenthum. 342 - 360.
— , Abtretung. 313.
— , Entschädigung. 343.
— , Erwerbung. 349 — 359.
— , — , allgemeine Erfordernisse. 349.
— , — , durch Anwachs. 352.
— , — , — Verbindung. 353. 354. 355.
— , — , — Verjährung. 356.
— , — , — Zueignung. 349.
— , — , — Thierfang. 349. 350.
— , — , — Fund verlorner Sachen. 350. 351.
— , — , — — eines Schatzes. 351. 352.
— , — , — Zuwachs. 352.
— , — , mittelbare. 356 - 359.
— , — , — , durch Uebergabe bewegl. Sachen. 356. 357.
— , — , — , unbeweglich. Sachen. 358. 359.
— , — , unmittelbare. 349 - 356.
— , gemeinschaftliches, Begriff. 343.
— , — , Benutzung. 343.
— , — , Rechte. 343.
— , — , Rechnung. 343.

Eigenthum, gemeinschaftliches, Theilung. 344. 345.
— , — , Verwaltung. 343. 344.
Eigenthums-Klage. 346. - 349
— -Recht. 342 - 349.
— - — , Aufhören. 359.
— - — , Begriff. 342.
— , Reklamationen, Behandlung bei Aufrechnungen. 92.
— , — , — in Konkursfällen. 138.
— , Uebergabe. 356 - 359.
— , Uebernahme. 358. 359.
— , Zuschreibung. 358. 359.
Einfristung. 361. 362. 363. 364. 375.
Einfuhr geistigen Getränks. 255 - 260.
Einkauf in das Bürgerrecht der Stadt Luzern. 230.
— — — — — Städte Sursee u. Willisau. 230.
— — — — — Stadt Sempach. 232.
— — — — des Fleckens Münster. 232.
— — — — der Landgemeinden. 229.
— in d. Korporationsgut d. Stadt Luzern. 231.
— — — — d. Städte Sursee u. Willisau. 232.
— — — — d. Stadt Sempach. 233.
— — — — d. Fleckens Münster. 233.
— — — — d. Landgemeinden. 230.
— — — — , Benutzungsverhältniß. 228.
— — — — , Rekurs b. Verweigerung. 228.
— in d. Ortsbürgerrecht, Verwendung d. Summe. 228.
Einkommen, Ausmittlung. 200.
— , Besteuerungsmaßstab. 199.
Einsatzungen, Behandlung bei Aufrechnungen. 92.
— , — in Konkursfällen. 127. 135.
— , Errichter muß botenfrei seyn. 90.
— von Kaufmannswaaren und Handelsgeräthschaften. 300.
— , Vorrechte. 87. 135.
Einschwärzung. Zollverschlagniß.
Einsperrung der Kinder. 26.
Einzinspflichtige, Betreibung. 80.
— , Einvernahme bei Aufrechnungen. 93.

Einzinspflichtige, Einwerfung von Grundstücken in Konkursfällen. 144. 145.
— , Vorladung in Konkursfällen. 115.
Eisen, altes, Einsammlung, Verbot. 308.
— , — , — , Strafe. 313.
Emanzipation der Kinder. 29.
Emmen, Wahlkreiszutheilung. 418.
Emphitheutische Verträge. Erblehenzinse.
Entfernung der Gebäude, Graben ꝛc. 363. 364. 365.
Entlassung von Großräthen. 440.
— — Beamteten. 477. 479. 480. 481.
Entlebuch, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 421.
— , — , Umfang. 421.
Entschädigungen. 339. 340. 341. 343. 347. 352. 353. 354. 355.
— für Eigenthumsabtretung. 191. 343.
— bei Entweichung derjenigen, die auf Kaution des Verhafts entlassen worden sind. 281.
— bei Ehescheidungen. 21.
— der Verwandten oder Erben bei der vormundschaftlichen Staatsbehörde. 41.
— der Vögte für ihre Stelle. 51.
— für Schaden aus unrichtiger Führung der Pfarrregister. 18.
— für Schaden der untern Beamten. 493.
Entsetzung der untern Beamten. 493.
Entwendete Sachen.
Erbenzuziehung von der vormundschaftlichen Staatsbehörde. 41. 52. 56.
Erbsgebühren, Bezug für 1833. 382.
Erbslehenzinse, Aufnahme im Steigerungsbriefe. 447.
— , Lozirung in Konkursfällen. 123.
Erbrecht der geschiedenen Eheleute. 22.
— der unehelichen Kinder. 37. 38.
Erbsurkunden, Nachschlagung in Aufrechnungssachen. 93.
Erbschaften, Antreter haften für d. Erblassers Schulden. 91.
— , Ausschlagung. 91.
— , Besieglung. 91. 109.
— , die Verschollenen zufallen, Verhalt. 70. 71.
— von Abwesenden. 70. 71.
— eines Konkursiten. 155.
Erbszahlungen, Lozirung in Konkursfällen. 124.

Erbsverhandlungen, Recht der Einsicht der Steuerbehörden. 200.
Erkerbaute. 367.
Ermensee, Wahlkreiszutheilung. 118.
Ermordungsverdacht, Verhalt dabei. 181.
Erneuerung der Abschläge. 97.
— der Schuldbetreibung. 97.
— periodische theilweise des Großen u. Kleinen Raths u. des Appellationsgerichtes; 427 - 433. 477.
Erneuerungswahlen der Behörden und Beamten. 475 - 485.
— der Handlungskammer. 478.
— der Kollegien des Kleinen Raths. 477.
— des Erziehungsraths. 477.
— des Sanitätskollegiums. 478.
— für die Amtsbehörden. 479.
— — — Bezirksbehörden. 480. 481. 484.
— — — Gemeindebehörden. 482. 483. 484.
— — — — von Luzern, Sursee, Willisau, Sempach, Münster. 484.
— — — Kantonsbehörden. 477. 478.
Ersatz bei unredlichem Besitz. 339.
— von Vogtgut. 50.
Ersparnisse der unbevogteten Weibspersonen, Verfügungsrecht bei Kapitalisirung. 64.
Erziehung der Kinder. 24. 25. 49.
— — —, Kostenansprache der Aeltern auf das Vermögen dieser. 25.
— — —, bei Ehescheidungen. 19. 22. 23.
— — bevogteten minderjährigen Kinder. 49.
— — unehelichen Kiuder. 37. 38.
Erziehungsfond, Entrichtung an diesen der 7 Prozent des Großzehnten. 423 - 426.
Erziehungsrath, Austritt und Erneuerung. 477.
Eschenbach, Wahlkreiszutheilung. 418.
Escholzmatt, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 421.
— , — , Umfang. 421.
Essig, Ein- und Ausfuhr. 255.
Ettiswyl, Wahlkreiszutheilung. 419.
Expeditionschef ist ein Beamteter. 324.
Expeditionskanzlei, Pflicht der Ausfertigung der Konzepte der Sanitätsbehörden. 177.

F.

Fabrikanten, Eintragung in d. Firmaregister. 296. 297. 298.
— , Verkauf selbstfabrizirter Waaren. 306.
Fabrikation, Gewerbsfreiheit. 409.
Fahrende Ansprachen, Schulden, Sachen.
Fahrhabe eines Schuldners außert dem Kanton. 93.
— , Inventur u. Abschatzung b. d. Aufrechnung. 92. 93.
— , Veräußerung in Konkursfällen. 143. 149.
Fahrniß, Begriff. 333.
Fahrwege, Servitut. 361. 366. 368. 370.
Falliment, Aufhebung. 158.
— , Folgen. 116. 142.
— , Rechtsgang. 152.
Fallit, Arrestlegung auf dessen Vermögen. 79.
— , Entehrung. 142.
— , Rehabilitation. 158.
— , Verbot des Wirthshausbesuches. 142.
Fässer, Sinnung. 257. 258. 264. 267.
Faustpfänder, Vorrecht auf dieselben und Zueignung. 87.
Feld, Besäung mit fremdem Saamen. } 355.
— , Bepflanzung mit fremden Pflanzen. }
Feldfrüchten, Bestimmung darüber in Konkursfällen. 121.
Feldmesser, beeidete, Aufstellung. 251.
— , — , Beeidigung. 253.
— , — , Patentirung. 253.
— , — , Prüfung. 252.
— , — , Verrichtung. 251.
Feldservituten. 368.
Feldwundarzt, Vorschlagsrecht d. Sanitätskommission. 179.
Fenster. 365. 367.
— , Sachbezeichung. 332.
Fertigung von Käufen und Täuschen, welche das Bürgerrecht zur Folge haben. 227.
Fertigungsbehörde, Verrichtungen. 227.
Feueressen und Feuerheerde, Bauentfernung. 392.
Feuersicherheit bei den Waschfeuerheerden. 211.
Filial-Kapellen, Vermögensverwaltung. 392.
Finanzkommission, Befugnisse wegen der Getränksteuer u. Transit der geistigen Getränke. 255. 263. 268. 275.
— , Mittelanschlag des Großzehnten. 424.
Findelkinder, Bürgerrechtserwerbung. 12.

Finderlohn. 351.
Firma, Aenderung. 300.
Firmaregister, Beschaffenheit und Inhalt. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301.
— , Einsicht und Auszüge. 302.
— , Formular. 303. 304.
— , Führung. 291.
— , Taxe. 301. 302.
— , Vorrecht durch solches für das Vermögen der Ehefrau. 135. 136
Fischbach, Wahlkreiszutheilung. 420.
Fische in den Weihern, Bestimmung als liegendes Gut. 122. 331.
Fiskal und Adjunkt, Wahl. 478.
Fiskus, Kautionsbezug. 281.
Fleisch, Anfoderung für solches, Lozirung in Konkursfällen. 129.
Fleischbänke - Rechte. 413.
Flueli, Wahlkreiszutheilung. 421.
Flüssigkeiten, Ausgießung. 367.
Formalitäten bei außerordentlichen Niederkünften. 32. 34.
Formular für die Rechnungen der 7 Prozent für den Erziehungsfond. 426.
— — die Firmaregister. 303. 304.
— — die Kirchenrechnungen. 400.
— — die Verbalprozesse der Großrathswahlen. 445 - 449.
— — die Wahlfähigkeitszeugnisse. 450.
Frauen. Ehefrauen.
Freiheit der Meinungsäußerung. 284 - 287.
— der Presse. 284.
— des Petitionsrechts. 284 - 287.
Fremde, Anwendung des bürgerl. Gesetzbuches auf sie. 13.
— , Bevormundung. 71. 72.
— , bürgerliche Rechte. 13.
— Gesetze, Anwendung. 7.
— , Kantonsbürgerrecht, Erwerbung. 12.
— , Konkursrecht. 159.
— , Todfälle, Anzeige. 72.
— , Transport auf der Armenfuhr. 207.
— , Vaterschaftsklagen gegen solche. 36. 37.
— , verstorbene, Vermögenssicherheit. 72.
Friedensgerichte, Erneuerungswahlen. 480.

Friedensrichter, Beiwohnung den Güterverzeichnissen. 110.
— , Erneuerungswahlen. 480.
Frohnarbeiten bei Straßenanlagen. 191.
Frucht, Gewicht. 472. 473.
— , Preise. 471. 472. 473.
— , Verkaufsangabe. 472. 473.
— , Wägung, Lohn. 473.
Früchte, natürliche, Begriff. 352.
— , Sachbezeichnung. 331.
Fuhrbriefe für geistige Getränke. 256. 265. 271. 273.
Fuhrleute, Aufsicht. 292.
— , Kaution. 292.
— , Obliegenheiten bei Führung geistigen Getränks. 256. 258. 259. 260. 261. 262. 265. 269. 271. 273. 274.
Fuhrwerke bei Straßenarbeiten. 191.
Fuhrwesen, Befugniß der Handlungskammer. 290. 292.
Fund eines Schatzes. 351. 352.
— verlorner Sachen. 350. 351.
Fundscheine, ärztliche, Ausstellung. 171. 180.
Fürsten befreundeter Staaten, Preßvergehen gegen diese. 219.
Fußsteige. 361. 366. 368. 370.
Fütterungskosten, Pfandrecht auf das Vieh. 133. 134.

G.

Gantwürdigung über Liegenschaften. 93.
— — — , erstes Anbot bei Konkursfeigerungen. 144.
Gärten, Sachbegriff. 331.
Gastwirthe, Bäckerrecht. 414.
— , Metzigbefugniß 331.
Gebährende, Aufnahme in die Hebammenlehranstalt. 458.
Gebäude, Aufführung mit fremdem Material. 354. 355.
— , — auf fremdem Grundstück. 354. 355.
— , Entfernung. 365.
— , Sachbezeichnung. 331.
— , Unterhalt. 375.
Gebrannte Wässer.
Gebrauchsrecht. 376. 377.
— , Sicherheitsleistung. 377.
Gebrechliche, Bevogtung. 40.

Gebühren für die Erwerbung der Gemeindebürgerrechte, Verwendung für den Armenfond. 319.
— für Handels-, Markt- und Gewerbspatente und für Verkaufsbewilligungen, Bezug für das Jahr 1833. 382.
Geburt eines Kindes, Angabe. 15. 16.
— — —, Beweis neben den Taufbüchern. 18.
—, eheliche, Bestimmung. 23.
— —, Einspruch. 24.
—, schwierige. 181.
—, uneheliche, Anzeige. 31.
—, — , Ausmittlung. 31. 32.
—, — , Bestellung eines Beistands. 31.
—, — , Bestimmung. 30.
—, — , Bestrafuug. 33.
—, — , Formalitäten. 32. 464.
—, — , Verhör. 31. 32.
—, verdächtige, Formalitäten. 464.
—, verheimlichte. 181.
Geburtsbücher. Taufbücher.
Geburtshelfer, Einberufung bei Geburtsfällen. 463.
Geburtshülfe, Prüfung darüber. 175.
Geburtsregister. Taufbücher.
Gedanken, freies Aeußerungsrecht. 215.
Gefangenschaftskosten, Betreibserhebung mit Schatzungsbot. 86. 87.
Gefangenwärter, Obliegenheiten. 280.
Gefängnisse, Nichtaufnahme von durch auswärtige Gerichte Verurtheilten. 282.
Gegenrechnung, Darschlag in Betreibungen. 98 - 101.
— , Form der Geltendmachung. 99. 100. 101.
— , kompetenter Richter. 100. 152.
Gegenrecht, Anwendung in Konkursfällen gegen Fremde. 159.
— , — für die Praxis fremder Aerzte. 175.
Geiß, Wahlkreiszutheilung. 419.
Geistesschwache, Bevogtung. 40.
Geistige Getränke.
Geistliche Gerichtsbarkeit bei Ehesachen und Ehescheidungen. 18. 19. 21.
Gelärm, Verbot am eidgenössischen Bettag. 277.
Geld, baares, Sachbegriff.
— , verborgenes, Fund. 351.

Geldanleihen der Kirchen. 389.
— , Verbindlichkeiten der Kinder. 389.
Geldstrafen, Vertheilung. 314.
— wegen Uebertretung der Stempelverordnung. 213.
— — Verkauf von Lebensmitteln, Verwendung. 74.
Gelfingen, Wahlkreiszutheilung. 418.
Gemeindeammann, Anzeige von Todfällen auf der Armenfuhr. 209.
— außer dem Gemeinderath, Wahl und Pflichten. 379. 380.
— , Ausstellung von Gesundheitsscheinen für das Hornvieh. 203.
— , Beiziehung zum Genießverhör. 32.
— , Befugnisse und Obliegenheiten:
— , bei Bezug der Abgaben. 383.
— , — — — Kirchensteuern. 389.
— , bei gefundenen Sachen. 350.
— , wegen Getränkesteuer und Transit geistigen Getränks. 259. 263. 266. 272.
— , bei Auffindung von Todten od. Verwundeten. 402. 403. 407.
— , bei Großrathswahlen. 436. 437.
— , wegen Führung d. Ehe-, Geburts- und Sterbebücher. 452. 453.
— , wegen Verkaufsbewilligung u. Gewerbspatenten. 311.
— , als Botenweibel und Betreibungsbeamter. 80. 81. 84. 88. 91. 101.
— , Bestrafung wegen Pflichtverletzung in Betreibungssachen. 105.
— , Betreibung gegen denselben. 101. 102.
— , Erneuerungswahl. 483.
— , Herbeirufung eines Bezirksarztes bei außerehelichen Frühgeburten. 34.
— , Kandidatenwahl. 379. 380. 483.
— , Kontrollirung der Armenfuhren. 208.
— , — der Ehe-, Tauf- und Sterbebücher. 16. 17.
— , Stelle, Nichtannahme. 483.

Gemeindeammann, Zuziehung bei unehel. Geburten. 464.
— / — bei verdächtigen Schwangerschaften u. Geburten. 464.
Gemeindebehörden, Erneuerungswahlen. 482. 483. 484.
Gemeindebürgerrecht, Bedingung für Kantonsbürgerrechtertheilung. 234.
— / Erwerbung. 222. 233.
— / — von fremden Weibspersonen. 12.
— / — von Ehefrauen. 12. 20.
— / — von Findelkindern. 12.
— / — der damit verbundenen Genußrechte. 222.
— / Erwerbungsgebühren, Verwendung für den Armenfond. 319.
— / gleichzeitiger Besitz in mehrern Gemeinden. 223.
— / Schankung. 233.
Gemeinden sind moralische Personen. 11.
— / Eingabe von Bittschriften. 286.
— / Intervention bei Vaterschaftsklagen. 36.
— / Lehrbücher und Geräthschaften für die Hebammen. 461. 462.
— / Liegenschaftserwerbung. 331.
— / Niederlassung in solchen v. Kantonsbürgern. 11.
— / Steuererhebungsbeschlüsse. 200. 201.
— / Straßenanlagen und Korrektion und Unterhalt, Pflichtigkeit. 189. 190. 191. 192. 193.
— / Unterricht } der Hebammen. 456. 461.
— / Wartgeld }
— / Weg der Betreibung. 87. 88.
Gemeindegut, Bestimmung. 223.
— / Verwaltung und Veräußerung. 233. 334.
Gemeinderath, Anzeige demselben der Eigenthumserwerbungen. 358.
— / Austritt und Erneuerungswahlen. 483.
— / Befugnisse und Obliegenheiten:
wegen den Firmaregistern. 299.
— / wegen den Hebammen. 456.
— / wegen der Führung der Ehe-, Geburts- und Sterbebücher. 451. 452.
— / wegen den Großrathswahlen. 436. 441.

Gemeinderath, Beistandsbestellung bei außerehel. Schwangerschaften. 31.
— , Betreibung. 87. 88.
— , Bewilligung einer Weibsperson, ein Gewerb zu führen. 65.
— , — für Holzausfuhr außert den Kanton. 247.
— , — für Holzschlagung und Verkauf. 245. 246. 247.
— , Erneuerungswahlen. 483.
— , Gerichtskosten-Tragung und Verrechnung bei Bevogtungsprozessen. 44.
— , Kirchensteueranlage. 389.
— , Mitglieder, Versehung von Vogtstellen. 46. 48.
— , Präsident, Befugnisse:
— , — , bei Bezirksgerichtswahlen. 480.
— , — , bei Gemeindebehördenwahlen. 482.
— , — , bei Großrathswahlen. 436. 437.
— , — , Erneuerungswahl. 482.
— , Protokoll, Aufnahme von Liegenschaftserwerbungen. 358. 359.
— , Schreiber, Erneuerungswahl. 483.
— , — , Protokollirung der Vogtrechnungen. 59.
— , — , Verfertigung v. Vermögensverzeichnissen der Vögtlinge. 48.
— , — , Verrichtungen bei d. Vormundschaftsbehörde. 48. 56. 59.
— , Sporteln für Holzausfuhr und Schlagbewilligung. 250.
— , Steuerbezug. 200.
— , Steuertaxation. 200.
— , Suppleanten, Austritt und Erneuerungswahl. 483.
— , Verantwortlichkeit für verzeigte Heimsteuer der Weibspersonen. 61.
— , Verrichtungen als vormundschaftliche Behörde. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49.

50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 69.
Gemeinderath, Zeugnißausstellung f. Verkaufsbewilligungen und Gewerbspatente. 311. 312.
Gemeindestraßen, Anlegung neuer. 189.
— , Bestimmung. 187. 188.
— , Beitragspflichtigkeit. 192.
— , Eigenthum des Bodens von eingegangenen. 192.
— , Korrektion alter. 189.
— , Unterhaltungspflichtigkeit. 192.
Gemeindeverwalter, Uebernahme, einstweilige, d. Vogteiführung. 60.
— , Verrichtungen als vormundschaftliche Behörde. 61.
— , Erneuerungswahl. 482. 483.
Genießverhör. 32.
Genußrechte, bürgerliche, Ausschließung d. Abwesenden. 224.
Gerichte, Bestrafung der außerehelichen Geburten. 33.
— , Beurtheilung der Vaterschaftsklagen. 32. 33.
— , Bestimmung des bürgerlichen Standes der Unehelichen. 32.
— , Beurtheilung in Bevogtungsprozessen. 44.
— , Einsperrung zuchtloser Kinder. 25. 26.
— , der Bezirke. Bezirksgerichte.
— , der Friedenskreise. Friedensgerichte.
Gerichtliche Verfolgung des Appellationsgerichts u. seiner Mitglieder. 492.
— — des Kleinen Raths u. seiner Mitglieder. 488 - 491.
— Vorladung des Kleinen Raths. 491.
Gerichtsbarkeit, bürgerliche und geistliche, Uebertragung der Ehesachen. 18. 19.
— über Ehescheidungen. 19. 21. 22.
— über Ehesachen. 18. 19.
Gerichtsgebühren, Lozirung in Konkursfällen. 126. 128.
Gerichtshof, eigener, für die Beurtheilung des Appellationsgerichts. 493.
Gerichtskanzlei, Kenntnißgabe von Zuerkennung unehelicher Kinder. 32.
Gerichtspräsident, Bestrafung bei Pflichtverletzung in Betreibungssachen. 105.

Gerichtspräsident, Betreibung gegen denselben. 102.
— , Schwangerschaftsanzeige b. demselb. 31.
— , — verhöre. 31.
— , Verrichtungen bei Güterverzeichnissen. 108. 111.
— , Verrichtungen im Schuldbetreibungswesen. 77. 79. 84. 87. 88. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 101. 104. 105.
— , — in Konkurssachen. 113. 116. 118.
— , Zustellung der Befundscheine über die Reife eines außerehelich gebornen Kindes. 34.
Gerichtsprotokoll, Aufnahme v. Liegenschaftserwerbungen. 358. 359.
Gerichtsschreiber, Ausstellung von Kollokationsscheinen. 151.
— ist Aufrechnungsbeamter. 88. 91.
— ist Steigerungsbeamter in Konkursfällen. 148.
— wohnt den Güterverzeichnissen bei. 110.
— , Bezirksgerichtsschreiber.
Gerichtssporteln bei Bevogtungsprozessen, Tragung und Verrechnung vom Gemeinderath. 44.
Gerichtsstand bei Vaterschaftsklagen. 32. 33.
— für den beklagten Kleinen Rath. 491.
— unbeweglicher Sachen. 332.
Gerichtsweibel. Bezirksgerichtsweibel.
Gesammtsache, Begriff. 330.
Gesandte, eidg. Stände und auswärtiger, Strafen, Preßvergehen gegen diese. 218. 219.
Gesandtschaften, Ausschließung gewisser Verwandtschaftsgrade. 213.
Geschlechter, Rechtsgleichheit. 8.
Geschlechts-Beistand.
Geschlechtsnamen der unehelichen Kinder. 36. 37.
— , Erwerbung der Ehefrauen. 20.
— , — der Kinder. 35.
Gesetzbuch, bürgerliches, Personenrecht, Anwendung:
— , — , auf die Abwesenden. 4.
— , — , auf Fremde. 13.
— , — , auf unehel. Kinder und ihren Stand. 4.

Gesetzbuch, bürgerliches, Personenrecht, Anwendung:
— , — , Einfluß a. frühere Handlungen und Rechte. 4. 6.
— , — , Promulgation. 3 - 5.
— , — , Sachenrecht, dingliche Rechte. 327 - 328.
— , — , — , Promulgation, 327, 328.

Gesetze, Anschlag. 6.
— , Anwendung. 46.
— , Bekanntmachung durch den Druck. 6.
— , bürgerliche, davon überhaupt. 6. 7.
— , einzelner Landbezirke. Statuten.
— , fremde, Anwendung. 7.
— , Kraftdauer. 6.
— , Umfang. 7.
— , Unwissenheit. 6.
— , Verlesung. 6.
— , Wirksamkeit, Zeitpunkt. 6.
Gesetzeskraft der Amts- und Ortsrechte. 7.
— der Statuten einzelner Landsbezirke. 7.
Gestohlene Sachen.
Gestorbene. Abgestorbene.
Gesundheitspflege, öffentliche, Leitung. 160. 170.
— , — , Beaufsichtigung durch die Bezirksärzte. 179.
— , — , Verfügungen, Entlassung. 166. 167.
Gesundheitsscheine für das Hornvieh. 203 - 206.
— — — — , Ausstellung. 203. 204.
— — — — , Dauer ihrer Gültigkeit. 204.
— — — — , Kontrollirung. 205.
— — — — , Formulare 205.
— — — — , Vergehen g. d. Verordnung, Strafe. 206.
Getränke-Abgabe. Ohmgeld.
— , geistige, Ausfuhr aus Privatkellern. 263. 264.
— , — , Einfuhr. 255 - 260. 273.
— , — , Einkellerung, Aufsicht. 267. 271.
— , — , inländische und Verführung im Innern des Kantons. 264. 265. 266.

Getränke, geistige, inländische, Besteuerung. 266.
— , — , — , Fuhrbriefe. 265.
— , — , — , Ladung, Beschlaglegung. 256. 259. 263. 269. 270. 273. 274.
— , — , — , Oeffnung. 256. 258. 259.
— , — , — , Untersuchung. 257. 258. 259. 262. 263. 267.
— , — , Maß und Gattung, Angabe. 257. 258. 259. 264. 265. 266. 267. 268. 270. 271.
— , — , nicht visirte, Abladung 259. 270.
— , — , Ohmgeld.
— , — , Schwanung Zugebung. 258.
— , — , Transit. 260 - 263. 270. 271. 272. 273.
— , — , Verführung über den Vierwaldstätter-see. 271.
— , — , Zollverschlagniß. 256. 258. 259. 262. 263. 264. 268. 269. 270. 271. 274.
— • Händler, Befugnisse. 265.
— • — , Kellerunterfuch. 268.
— • Steuer, allgemeine Verfügungen. 272 - 275.
— • — , Bezug für 1833. 382.
— • — , Regulirung. 255.
Getreidemühlen, Rechte. 410. 411. 412.
Gettnau, Geuensee, } Wahlkreiszutheilung. 419.
Gewalt des Ehemanns, unter diese gelangt eine Tochter durch ihre Verehelichung. 30.
— , väterliche. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 49.
— , — , Aufhören. 29. 30.
— , — , Mißbrauch. 30.
Gewehre zu den Häusern, Sachbegriff. 122. 331.
Gewerbe, beschränkte. 410. 411.
— , Besteuerung. 199.
— , Bewilligung, Kanon und Gebühren. 412.
— , freie. 409.
— , Führung durch eine Weibsperson. 65.
— , Konkurrenz. 410.
— , Mißbrauch. 413. 414.
— , Treibung in d. Gemeinden v. Kantonsbürgern. 11.
— , Vorrechte. 410.
Gewerbsfreiheit. Gewerbsgesetz. } 409 - 415.

Gewerbspatente. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315.
— , Gebührenbezug für 1833. 382.
— , Sporteln. 308. 311. 312.
— , Verordnungsüberschreitung, Strafe. 312 - 316.
— , Zurückziehung. 314.
Gewicht der verkauften Frucht, Ausmittlung. 472. 473.
Gewölbe, Ausbesserung. 375.
Giftverkauf, Aufsicht. 171.
Gisiken, Aufstellung eines Grenzzollners. 255.
— , Wahlkreiszutheilung. 417.
Gotteslästerungen. 285.
Gräben. 361. 362. 364.
Grade der Verwandtschaft, Berechnung. 10. 11.
Gras, Sachbegriff. 331.
Grenzberichtigungen. 345. 346.
Grenzzeichen. 345. 346.
Grenzzollner, Aufstellung. 255. 274.
— , Obliegenheiten. 274.
Grenzzollstätten, Errichtung. 255. 274.
Greppen, Wahlkreiszutheilung. 417.
Großdietwyl, Wahlkreiszutheilung. 420.
Großer Rath.
Großwangen, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 419.
— , — , Umfang. 419.
Großweibel ist ein Beamteter. 321.
— , Wahl. 478.
Großzehnten, Entrichtung der 7 Prozent an den Erziehungsfond. 423 - 426.
— , lausgekaufter, Kapitalverwendung für den Armenfond. 319.
Grund und Boden, Vermessung. 251.
Grunddienstbarkeiten, aus dem Gesetze. 361.
— , aus der Lage der Orte. 361.
— , a. Handlungen d. Menschen. 366 - 372.
— , Begriff. 360. 366.
— , Eintheilung. 367. 368.
— , Hilfsmittel. 369.
— , Rechtsverhältniß. 368. 369. 371.
— , Unterhaltungskosten. 370.
— , Unvertheilbarkeit. 370. 371.
Grundgerechtigkeit, Begriff. 332. 360.

Grundstücke, Begriff. 331.
Gültenprotokoll, Nachschlagung in Aufrechnungsfällen. 93.
Gültverschreibungen, Ausnahme von der Schatzung. 83.
— , Errichtung für Vögtlinge. 52. 53.
Gunzwyl, Wahlkreiszutheilung. 419.
Gut. Vermögen.
— , liegendes, Bestimmung in Konkursfällen. 120-122.
Gutachten, medizinische. 171. 180. 182. 406. 407.
Güterbestäter, Aufsicht. 291.
Güterbestäter, Besoldung. 292.
— , Ernennung. 292.
— , Rechnungen. 292.
— , Unterangestellte. 292.
— , Verantwortlichkeit. 292.
Güterpfleger in Konkursfällen. Kurator.
Güterstraße, Anlage und Unterhaltung. 192.
— , Bestimmung. 187. 189.
Güterverzeichnisse, Anrufung. 108. 109.
— , beiwohnende Beamte. 110.
— , Bewilligung. 108. 109.
— , Einleitungen. 109.
— , Folgen. 110. 111.
— , — der Nichtangabe von Schulden oder Forderungen. 110.
— , Pflicht zur Angabe von Schulden oder Forderungen. 110.
— , Verhandlungen. 110. 111.

H.

Habsburg, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 417.
— , — , Umfang. 417.
Hadern, Einsammlung, Patente und Taxe. 307. 308. 310.
Hämiken, Wahlkreiszutheilung. 418.
Hand, todte, Begriff. 334.
— , — , Güterverwaltung und Veräußerung. 334.
— , — , Liegenschaftserwerbung. 334.
Handel, Betreibung. 409.
— mit Kleesaamen. 467.
Handels-Bestellungen. 307.
— -Gebühren, Bezug für 1833. 382.
— -Geräthschaften, Einsatzungen. 300.
— -Mann. Kaufleute.

Handlung, Assozierte. 296. 297.
— , — , Austritt. 300. 301.
— , — , geheime, Konkursrecht. 296.
— , Auflösung oder Austritt. 300.
— , Besteuerung. 199.
— , Einlegung von Frauenmitteln. 299. 300.
— , Einstellung. 298.
— , Firma.
— , Kommanditärs. 296.
— , — , Austritt. 300. 301.
— , Recht freier Bekanntmachung. 215.
— , Unterschrift. 296.
Handlungskammer, Aktuar. 289. 290.
— , — , Amtsdauer. 290.
— , — , Besoldung. 292.
— , — , Eid. 293.
— , — ist ein Beamteter. 324.
— , — , Obliegenheiten. 290.
— , Aufstellung u. Verrichtungen. 288-291.
— , Austritt u. Erneuerungswahlen. 289. 478.
— , Befugnisse und Wirkungskreis. 289. 290. 291. 292. 298. 300. 301. 302.
— , Eid. 293.
— , Fond. 292.
— , Mitglieder. 288. 289.
— , — , Amtsdauer. 289.
— , — sind Beamtete. 324.
— , — , Verwandtschaftsverhältnisse. 289.
— , — , Wahl. 289.
— , Präsident. 288. 289.
— , Rechnungen. 292.
— , Sitzungsgelder. 292.
— , Suppleanten. 288. 289.
— , — , Wahl. 289.
— , Vizepräsident. 289.
— , Wahlen, ihr zustehende. 289. 292.
Handlungs-Kompagnien, Eintragung in d. Firmaregister. 297.
— • Läden, Verschließung am eidg. Bettag. 277.
— • Streitigkeiten, Entscheidung. 291.
— • Wesen, Befugnisse der Handlungskammer. 290. 292.

Handschriften, Lozirung auf Unterpfanden. 124. 125.
Handwerksgesellen, Ausnahme von der Besteuerung. 199.
— , Arbeit auf eigene Rechnung. 308. 309.
— , Verhältniß. 308.
Handwerksleute, Besteuerung. 199.
— , Forderungen, Konkursrecht. 127.
Hasle, Wahlkreiszutheilung. 421.
Haus, väterliches, Verlassung v. minderjährigen Kindern. 26.
Hausbrod. 470.
Häuser, Sachbegriff. 331.
Hausiren, Begriff. 305.
— , Strafe. 312.
— , Verbot. 305.
Hausrath, Sachbegriff. 333.
Hausservituten. 367. 368.
Hausväter, Anzeigen bei ihnen verstorbener Personen. 17.
Hauswesen, Leitung. 20.
Hauszins, Vorrecht bei Schatzungen. 83.
— , — in Konkursfällen. 133.
Hebammen, Angabe eines getauften Kindes. 16.
— , Ansprachen, Lozirung in Konkursfällen. 127.
— , Anzahl. 455. 456.
— , Aufstellung. 455 - 460.
— , Beaufsichtigung. 164. 165.
— , Beiziehung b. außerehel. Niederkünften. 31. 32.
— , Belohnungen. 460.
— , Bezirke. 164.
— , Bildung. 455 - 460.
— , Dienstausübung. 461.
— , Eid. 465.
— , Geräthschaften. 461. 462.
— , Kandidatinnen. 456. 457. 458. 459.
— , Klasseneintheilung. 459.
— , Kreise. 456. 461.
— , — , Unterricht einer Hebamme. 456.
— , Lehranstalt, Anfnahme von Schwangern und Gebährenden. 458.
— , Lehrbücher. 461. 462.
— , Lehrer, Aufstellung. 457.
— , — , Besoldung. 458.
— , — , Obliegenheiten. 164. 458. 459. 460.
— , Lehrkurs. 164. 171. 457. 458. 459.

Hebammen-Ordnung. 455 - 466.
— • — , Vergehen dagegen, Bestrafung. 465.
— , Patentirung. 460. 461.
— , Patente, Zurückziehung. 460. 461. 465.
— , Pflichten und Rechte. 460 - 465.
— , Prämien. 164. 460.
— , Prüfungen. 172. 175. 458. 459.
— , Repetitionen. 459. 460.
— , Revisionsprüfung. 459. 460.
— , Schule. 164. 457. 458. 459.
— , — , Beaufsichtigung. 171.
— , — , Zutritt. 457. 459.
— , Sporteln. 461.
— , Unterricht. 457. 458. 459. 460.
— , Unterrichtskosten. 456. 461.
— , Wartgeld. 164. 460. 461.
— , Zeugniß bei unehelichen Geburten. 32.
Hebarzt, Berufung bei Geburtsfälleu. 463.
Hecken, Sachbegriff. 331.
Herrenbrödli. 471.
Herausgeber v. Druckfachen, Verantwortlichkeit. 216. 218.
Hergiswyl, Herrgottswald, } Wahlkreiszutheilung. { 420. 418.
Heu, Bestimmung als liegendes Gut in Konkursfällen. 120.
Hildisrieden, Wahlkreiszutheilung. 418.
Hinterlagen, Behandlung in Konkursfällen. 136. 137.
— , Bezeichnung bei Aufrechnungen. 94.
— , Einlösung in Konkursfällen. 137.
Hitzkirch, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 418.
— , — , Umfang. 418.
— , Wein, Ohmgeld. 266.
Hochdorf, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 418.
— , — , Umfang. 418.
Hofthor zu Luzern, Grenzzollstätte-Errichtung. 271.
— — — , Landung mit geistigem Getränke. 271.
Holz, Ausfuhrbewilligungstaxen. 250.
— , Bestimmung als liegendes Gut in Konkursfällen. 120.
— , Fällung, Servitut. 368.
— , Schlag, Bewilligungstaxen. 250.
— , — und Verkauf im Kanton. 245. 246.
— , transitirendes, Behandlung. 248.
— , Verkauf. 245. 246. 249. 250.
— , — , Ordnungsübertretung, Strafe. 249.

Honau, Wahlkreiszutheilung. 417.
Hornvieh, Einführung, Verbot ohne Gesundheitsschein. 201.
— , Gesundheitsscheine. 203. 204.
Hub, Wahlkreiszutheilung. 420.
Hufschmiederecht. 410. 411.
Hypotheken. Hinterlagen.
Hypothekargläubiger, Berücksichtigung beim Holzschlagen. 246. 247.
— , Einwendungen gegen d. Holzschlagen. 246. 247.

J.

Jahrzeitbuchschulden, Lozirung bei Konkursen. 121.
Jahrzeiten, Annahme. 387.
Impfärzte, Ernennung. 109.
Impfkreise, Bezeichnung. 169.
Impfwesen, Unterstellung den Sanitätsbehörden. 166. 172.
Industrie, Befugniß der Handlungskammer. 290. 292.
— , Besteuerung des Ertrags. 199.
Inhabung einer Sache, Begriff, Erwerbung und Verwandlung in Besitz. 336.
Injurien, 285. 286.
Insolvenzerklärung hat die Aufrechnung zur Folge. 78.
— , Aufhebung. 78.
Instrumente aus einer Konkursmasse, Zinsesanfang. 151.
— , Lozirung in Konkursfällen. 124.
— , Vorleguna in Konkursfällen. 114.
— , Zernichtung verlurstiger. 149.
Inventur bei Güterverzeichnissen. 109.
— gegen Landesflüchtige. 77.
— gegen Verhaftete. 77.
— , Kosten. 152.
— über die Kircheneigenthümlichkeiten, Aufbewahrung. 388. 397.
— über geschätzte Pfänder. 84.
Inwyl, Wahlkreiszutheilung. 418.
Justiz- und Polizeikommission, Befugnisse:
— — — , wegen den Waschhäusern. 211. 212.
— — — , wegen den Ehe-, Geburts- u. Sterberegistern. 453.

Justiz- und Polizeikommission, Befugnisse:
— — —, wegen Erneuerungswahlen d. Behörden. 476.
— — —, wegen Abhaltung des eidg. Bettages. 277.
— — —, wegen Verkaufsbewilligungen und Gewerbspatenten. 309. 311. 314.
— — —, wegen Auffindung von Todten oder Verwundeten. 403. 406. 407.
Justizkammer des Appellationsgerichts, Befugnisse in Betreibungsangelegenheiten. Appellationsgericht.

K.

Kadasterschatzung, Maßstab zu Besteuerung der Liegenschaften. 198.
Kaffeehäuser, Schließung am eidg. Bettag. 277.
Kaiserschnitt bei Geburtsfällen. 463.
Kalk, Lieferung zum Brückenbau. 190. 191.
Kamin der Backöfen. 470.
Kanäle, Anlage. 364.
Kandidaten für die Amtsräthe, Listebildung und Erneuerung. 479.
— — — —, Vorschlag. 479. 480. 481.
— — — Gemeindeammannsstelle, Vorschlag. 483.
Kanon für das Kantonsbürgerrecht. 235.
— für Gewerbsbewilligungen. 412.
Kantonsangehörige, Bestimmung d. Ortsbürgerrechts. 223.
—, Erwerbung des Ortsbürgerrechts. 225 - 234.
Kantonsbehörden, Erneuerungswahlen. 477. 478.
Kantonsbürger, Stimm- u. Wahlfähigkeit Geltendmachung. 237.
Kantonsbürgerrecht, Begriff. 11.
—, Erwerbung. 12. 13. 222. 234. 235.
—, Genußrechte. 222.
—, Verlurst. 12. 13.
—, Verzichtleistung. 12.
Kantonsfürsprech, Ansprachen, Lozirung in Konkursfällen. 128.
Kantonsstraßen. 187. 188.
—, Ausmessung und Ausstekkung. 189.

Kantonsstraßen, Beitragspflicht des Staats. 190.
— , — der Gemeinden u. Straßenbezirke. 190. 191.
— , eingegangene, Bodeneigenthum. 192.
— , Korrektion. 189.
— , neue Anlagen. 189.
— , Unterhaltungspflicht. 193.
Kapellen, Rechnungen. 395 - 399.
— , Stiftungs- und Besitzthumstitel, Aufbewahrung. 392.
— , Urkunden, Aufbewahrung. 392.
— , Vermögen, Aufbewahrung. 392. 397.
— , — , Pfleger. 392.
— , Verwaltung. 392. 399.
Kapitalangriffe des Vermögens der Vögtlinge. 54.
Kapitalbriefe der Kinder, Niederlegung in die Depositalkasse. 27.
— der Vögtlinge, Niederlegung in die Depositalkasse. 48. 55. 58.
— der Weibspersonen, Niederlegung in die Depositalkasse. 63.
— der Pfarrkirchen. 389.
Kapitalvermögen der Pfarrkirchen. 388. 389.
Kapitalien, Bestimmung, welche zum Korporationsgut gehören. 223.
— von losgekauftem Großzehnten, Verwendung für den Armenfond. 319.
Kassiererstelle der eidg. Zentralkriegskasse ist eine Beamtung. 321.
Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Verbindlichkeiten der Kinder. 28. 29.
Kaufbriefe, Nachschlagung in Aufrechnungssachen. 93.
Kauffertigungsprotokolle, Vormerkung der Bürgerrechtserwerbungen mittelst Liegenschaftskäufe. 227.
Kaufhausbestäter ist ein Beamteter. 324.
Kaufhaus in Luzern und Sursee, Abladung nicht visirter Getränke. 259. 270.
— , Regulative und Polizeiverordnungen. 290.
Kaufleute, Eintragung in die Firmaregister. 296. 297. 298.
— , Unterschrift. 296.
Kaufmannswaaren, Einsatzung. 300.
Kaufsprotokolle, Nachschlagung in Aufrechnungssachen. 93.

Kaufzahlungsbriefe, Ausnahme von der Schatzung. 83.
Kaution der Güterfuhrleute. 292.
— für Verhaftentlassung. 281.
Keller der Wirthe, Untersuch. 268.
— , obrigkeitlicher, für transitirendes Getränk. 261. 262. 263.
Kessel, eingemauerter, Sachbegriff. 332.
Kinder aus einer ungültigen Ehe, Rechte. 21.
— , Beistandbeigebung wenn Aeltern das Bürgerrecht aufgeben. 12.
— , — bei Rechtsgeschäften mit dem Vater. 29.
— , Berufswahl. 26.
— , bevogtete. Vögtlinge.
— , Bürgerrechtserwerbung. 226.
— , eheliche Geburt, Bestimmung. 23.
— , — — , Einsprache. 23.
— , Einsperrung. 26.
— , Emanzipation. 29.
— , Entweichung. 25.
— , Erziehung. 24. 25.
— , — , Kostenersatz, Anspruch der Aeltern. 25.
— , — , bei Ehescheidungen. 22. 23.
— , geborne, Rechtsvermuthung für das Leben bei Zweifeln. 9.
— , Geburt, Angabe. 16.
— , Geschlechtsnamen, Erwerbung. 25.
— , Gewalt, väterliche, über sie. 25 - 29. 30.
— , — , — , Aufhören. 29. 30.
— , — , — , Mißbrauch. 30.
— , Mittelbezug von ihrer Mutter. 67.
— , Ortsbürgerrechtserwerbung. 25.
— , Pflichten. 25.
— , — der Aeltern gegen diese. 25. 30.
— , Rechtsvertretung. 29.
— , Rechte der Aeltern gegen diese. 25,
— , Taufe, Angabe. 15. 16.
— , todtgeborne, Rechte. 8. 9.
— , uneheliche. 30 - 39.
— , — , Anwendung des bürgerlichen Gesetzbuches auf sie. 4.
— , — , Besorgung. 37.

Kinder, uneheliche, Bestimmung. 30.
— , — , bürgerliche Rechte. 38.
— , — , bürgerlicher Stand. 32.
— , — , Einkauf in das Armengut der Ortsbürgerschaft der Mutter, wenn der Vater fremd ist. 36.
— , — , Eintragung in die Taufbücher. 15. 32.
— , — , Erbrecht. 38.
— , — , Erziehung. 37. 38.
— , — , Geburt, Anzeige. 31. 464.
— , — , — , Ausmittlung. 31. 32.
— , — , — , Bestellung e. Beistandes. 31.
— , — , — , Formalitäten. 31. 32. 464.
— , — , — , Kenntnißgabe. 31.
— , — , — , Reife. 34.
— , — , — , Verhör. 31. 32.
— , — , — , Zeugen. 31. 32.
— , — , gerichtliche Zuerkennung dem Vater. 31. 32. 33.
— , — , — — der Mutter. 34. 35.
— , — , Geschlechtsnamen. 36. 37.
— , — , haben keinen Antheil an dem Korporationsgut. 38.
— , — , Legitimation durch nachfolgende Ehe. 38. 39.
— , — , — — durch Dekret d. Großen Raths. 38. 39.
— , — , — , Wirkungen. 39.
— , — , Ortsbürgerrecht. 36. 37.
— , — , politische Rechte. 38.
— , — , Unterhalt. 36. 37.
— , — , Vaters Name, Aufnahme in die Taufbücher. 15.
— , — , Verpflegung. 37. 38.
— , — , Verwandtschaft. 38.
— , ungeborne, Rechte. 8. 9.
— , Unterhalt. 24.
— , Unterstützung und Erhaltung der Aeltern. 25.
— , Verbindlichkeiten-Eingehung. 28. 29.
— , Verehelichung, Folgen. 30.
— , Verlassung des väterlichen Hauses. 26.

Kinder, Vermögen, Ansprache der Aeltern. 25.
— , — , Kapitalgut, Niederlegung in die Depositalkasse. 27.
— , — , Verfügungsrecht. 27. 28.
— , — , Verwaltung und Nutznießung vom Vater. 27. 28.
— , — , Verzeichniß und Sicherheit. 27.
— , Volljährigkeit. 29.
— , Vormundschaftsbestellung bei Mißbrauch der väterlichen Gewalt. 30.
— Zucht und Züchtigung. 25. 26.
Kindschaft. 23 — 39.
Kirchen, Ausgaben. 389. 390. 391.
— , Bauten. 389. 390.
— , Bestimmung als Polizeigut. 223.
— , Geräthschaften. 388. 390. 397.
— , Gut, Aufbewahrung. 388. 396. 397.
— , — der Pfarrei. Pfarrkirchen.
— , Inventarien und Aufbewahrung. 388. 397.
— , Kostbarkeiten. 388. 397.
— , Laden. 388. 392. 396. 397.
— , — , Schlüssel. 388. 396. 397.
— , — , Untersuch. 397.
— , Meyer, Befugnisse. 388. 389. 390. 391. 394. 395.
— , — , Besoldung. 391.
— , — , Ernennung. 387. 399.
— , — , Rechnung. 388. 394. 395. 396.
— , — , Uebergabe. 388.
— , — , Verantwortlichkeit. 391.
— , Paramente. 388. 389. 390. 397.
— , Rechnungen, Aufbewahrung. 388.
— , — , Formulare. 400.
— , — , Führung. 394. 395. 396.
— , — , Untersuch und Ablage. 388. 391. 394. 395. 399.
— , Schankungen. 387. 400.
— , Steuern. 389. 391. 394. 399.
— , Stiftungen. 387. 400.
— , Stiftungsbriefe, Aufbewahrung. 388.
— , Unterhalt, Bestreitung aus dem Polizeigut. 197.
— , Urbarien. 388.
— , Urkunden, Aufbewahrung. 388.

Kirchen, Verschönerungen. 390.
— , Verwaltung, Anstände. 399.
— , — , Antheil an den Verhandlungen. 390.
— , — , Aufstellung. 385 - 387.
— , — , Austritt. 386.
— , — , Mitglieder. 386. 387. 390. 399.
— , — , Präsident. 386.
— , — , Steuerbezug. 389.
— , — , Verantwortlichkeit. 387.
— , — , Verrichtungen u. Befugnisse. 387. 388. 389. 390. 391. 393. 394. 395. 398. 399.
— , — , Wahl. 386. 687. 399.
— Zinsbücher. 388.
Klagrecht gegen Drucksachen, Termin.. 220.
Kleesamen, Handel. 467.
Kleider der Ehefrau sind vorbehaltenes Gut. 20.
Kleidung des Schuldners, eine einfache, solle nicht geschätzt werden. 83.
Kleiner Rath.
Knechte, Ausnahme von der Besteuerung. 199.
Knutwyl, Wahlkreiszutheilung. 419.
Kohl, Ausfuhrbewilligungstaxen. 250.
— , transitirendes, Behandlung. 248.
— , Verkauf außer den Kanton. 245 - 249.
Kollekten für Kirchen. 400.
Kollokations-Ordnung. 113. 120 - 138.
— - — bei fortgesetztem Konkurs. 150. 151. 155. 156.
— - Scheine, Ausstellung. 151.
Kolloquium, medizinisches. 175.
Kommanditärs bei Handlungen. 296.
— — — , Austritt. 300. 301.
Kommissionen des Großen Rathes, Verwandtschafsverhältnisse. 243.
— — — — , wegen Abberufung und Untersuch des Kleinen Raths. 487. 488. 489. 491.
— — — — , wegen Untersuchung gegen das Appellationsgericht. 492.
Kommission des Innern, Befugnisse wegen den Armenfuhren. 210.

Kommission des Innern, Ertheilung von Ausfuhrbewilligungen v. Holz u. Kohl. 247.
— — —, Sporteln für Ausfuhrbewilligungen von Holz und Kohl. 250.
Kommission in kirchl. und geistl. Angelegenheiten: Befugnisse wegen dem eidg. Bettag. 277.
Befugnisse in Betreff d. Kirchengutsverwaltung, Sigristen- und Organistenwahl. 399. 400.
Untersuchung der Kirchenrechnungen. 395.
Kompensationsrecht in Konkursfällen. 153.
Konfessionen, christliche, Preßvergehen gegen solche, Bestrafung. 218.
Konfiskation bei Vergehen gegen die Verordnung über das Hausiren, Verkaufsbewilligung und Gewerbspatente. 312. 314. 315.
Konkurs, Abrechnungen, vorläufige. 116.
— , Akkomodement. 139 - 142.
— , Ansprachs- oder Schuldangabe. Versäumung. 116. 117.
— , Anzeigen an Ansprecher. 114.
— , Aufhebung. 158.
— , Beendigung. 154.
— , Behandlung von Ausländern. 159.
— , Bezeichnung des zum Liegenden gehörenden Guts. 120 - 122.
— , Eröffnung. 113. 118.
— , Folgen. 116.
— , Fortsetzung. 117. 155.
— , Gerichtspräsident, Pflichten. 154.
— , Kosten, Kozirung. 123. 126.
— , — , Zahlungspflicht. 151. 152.
— , Liquidation. 142. 149 - 152.
— , Masse, Einwerfung unbefugt veräußerten Vermögens des Schuldners. 90. 91.
— , — , Verwaltung. 143.
— , Nachladung der Bürgen. 115.
— , Ordnung. 113 - 159.

Konkurs, Protokoll. 119.
— , Publikation. 114.
— , Recht der Frauen der Kaufleute. 299. 300.
— , — bei Vergütung des Vermögens der Vögtlinge durch den Vogt. 51.
— , — geheimer Handlungsassozierter. 296.
— , Rechtsgang. 152 - 154.
— , Regresse, Anschreibung. 119.
— , Revision. 156. 157.
— , — , Folgen. 157. 158.
— , Richter, Befugnisse und Pflichten. 132.
— , Steigerungen, fahrende. 149.
— , — , liegende. 144 - 149.
— , Streitigkeiten, Behandlung. 152 - 154.
— , Verhandlung. 118 - 120.
— , — , Offenbehaltung zur Einsicht der Kreditoren. 154.
— , Verheimlichung von Vermögen. 117.
— , Vertheilung des Vermögens. 150. 151.
— , Vorrechte von Vogtgut. 51.
Konkursit, Anwesenheit beim Konkurs. 118.
— , Belassung der nöthigsten Fahrnisse. 149.
— , Einsprachsrecht. 118.
— , Rehabilitation. 158.
Kontrollirung der Gesundheitsscheine für d. Hornvieh. 205.
Kopistenstellen sind Bedienstungen. 324. 325.
Korn, Bestimmung darüber in Konkursfällen. 121.
Kornhaus-Inspektor. } Befugnisse wegen d. Brodpreisen. 472. 473.
— -Kommission. }
— -Schreiber. }
Korporationen als moralische Personen. 11.
— , Begriff. 334.
— , Güterverwaltung und Veräußerung. 334.
— , Liegenschaftserwerbungen. 334.
Korporationsgut, Bestimmung. 223.
— , Einkauf. 225.
— , — in Landgemeinden. 230.
— , — in Luzern. 231.
— , — in Münster und Sempach. 233.
— , — in Sursee und Willisau. 233.
— , — , Summe, Verwendung. 228.
— , Veräußerung. 233.

Korporationsgut, Nichtantheilhaber und Nutznießer sind uneheliche Söhne. 38.
Korporationsgüterverwaltung, Austritt. 484.
— , Erneuerungswahl. 483. 484.
— , Präsident, Erneuerungswahl. 484.
Kostbarkeiten, verborgene, Fund. 351. 352.
— der Vögtlinge, Einlage in d. Depositalkasse. 48.
Kosten bei Markungen. 346.
— bei Augenscheinen von Todtgefundenen. 406.
— , Bezeichnung im Steigerungsbriefe. 147.
— des Konkurses. 151. 152.
— — — , Moderation. 154.
— des Unterrichts der Hebammen. 456. 461.
— für die Ehe-, Geburts- und Sterberegister. 454.
— für Planirung von Straßen. 190.
— , Lozirung in Konkursfällen. 123. 126.
Kottwyl, Wahlkreiszutheilung. 419.
Kramläden, Schließung am eidg. Bettag. 277.
Kranke, Behandlungsweise auf der Armenfuhr. 209.
— , einstweilige Bevogtung. 40.
Krankenwärter, Angabe getaufter Kinder. 16.
Krankheitsfälle, verdächtige, Anordnungen. 181.
Kriegskasse, eidg., Kassierstelle ist eine Beamtung. 324.
Kriens, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 418.
— , — , Umfang. 418.
Kriminalprozeß, Anhebung gegen Verdächtige in Aufrechnungssachen. 94.
Kriminalunterfuchung gegen den Kleinen Rath oder einzelne Mitglieder. 489. 490. 491.
Kriminalverbrechen durch Handlungen gegen die Medizinalordnung. 173.
Kriminalverbrecher dürfen nicht Vögte seyn. 46.
Küferholz, Bestimmung als liegendes Gut in Konkursfällen. 120.
Kundmachung der Gesetze. 6.
Kundschaft. 23. 39.
Künste, Besteuerung des Ertrags. 199.
Kunstreiter, Patent. 309.
Kunstsachen, Ausstellungsbewilligung. 309.
— , Verkaufsbewilligung. 309.
Kupferstiche, Vergehen durch solche, Verantwortlichkeit. 216. 217.

Kuratoren in Konkursfällen, Ernennung. 143.
— — — , Pflichten. 143. 149.
Küster. Sigrist.

L.

Läden, Bestimmung als liegendes Gut in Konkursfällen. 120.
Ladenzins, Vorrechte bei Schatzungen. 83.
— , — in Konkursfällen. 133.
Läger in den Kellern, Sachbegriff. 332.
Landes Abwesende.
Landesflüchtige, Rechtsgang u. Vermögensverwaltung. 77.
Landjäger. Polizeidiener.
Langnau, Wahlkreiszutheilung. 420.
Lästerungen gegen Gott und die Religion. 285.
Lebhäge. 364.
Lebensmittel, Verkauf, Bestrafung. 73. 74.
— , Vorrecht in Konkursfällen. 129.
Legitimation unehelicher Kinder. 38.
— — — , Wirkung. 39.
Lehenküh, Versehung mit Gesundheitsscheinen. 201.
Lehenzins, Vorrecht bei Schatzungen. 83.
Lehrbücher der Hebammen. 461. 462.
Leichenkosten, Lozirung in Konkursfällen. 126.
Leichname, Auffund, amtliches Verfahren. 401 - 408.
— , Begräbniß. 403. 406.
— , Bewachung. 406.
— , Obduktion. 405. 406.
Licht bei Gebäuden. 361. 365. 367. 368.
Liedlohn, Vorrecht bei Schatzungen. 83. 136.
— , — in Konkursfällen. 126. 136.
Liegende Sachen.
Liegendes Gut.
Liegenschaften, Aufrechnung über solche. 92. 96.
— , Beschränkung des Holzschlagens. 215-249.
— , Beschreibung in Steigerungsbriefen. 147.
— , Besteuerung f. d. Polizeiausgaben. 197. 223.
— , — für den Unterhalt der Armen. 197. 223.
— , der Gemeinden, Bestimmung als Korporationsgut. 223.
— der Vögtlinge, Veräußerung. 53.

Liegenschaften, Einwerfung mitbeschriebener in Konkursfällen. 144.
— , Erwerbung. 358. 359.
— , — , von moralischen Personen. 334.
— , Gantwürdigung. 93.
— , Konkurs über solche. 96.
— , Uebergabe. 358.
— , Veräußerung in Konkursfällen. 142-144.
— , Verkaufung, } Beschränkung wegen Be-
— , Verpfändung, } treibungen. 90.
— , Versteigerung in Konkursfällen. 142. 144.
— , Zufertigung. 358.
Lieli, Wahlkreiszutheilung. 418.
Liqueur, Ein- und Ausfuhr. 255.
Liquidation in Konkursfällen. 142. 149. 152.
— — — , Zeitpunkt d. Berechnung. 150.
— — — , Beendigung. 154.
— — — , Verhandlung, Offenhaltung z. Einsicht d. Kreditoren. 154.
Liquidität, Behandlung der Streitigkeiten in Konkursfällen. 152.
Lithographien, Bestrafung der dadurch verübten Vergehen und Verbrechen. 217. 218.
Littau, Wahlkreiszutheilung. 418.
Lohgruben, Bauentfernung. 364.
Lohn der Bäcker für Brodbacken aus dem Mehl der Einwohner. 473.
Lokation liegender Schulden. 122. 125.
— fahrender Schulden. 125. 133.
— , Aufsicht des Konkursrichters. 133.
— , Ordnung. 120.
Loos, Entscheidung bei Wahlen in den Großen Rath. 439. 440.
Löschgegenstände. Sachbegriff. 332.
Löschanstalten, daherige Kosten sind Polizeiausgaben. 197.
Löschwerkzeuge, Bestimmung als liegendes Gut in Konkursfällen. 121.
Lumpen, Einsammlung, Patent. 307. 308. 310.
Lustbarkeiten, öffentliche, Verbot am eidg. Bettage. 277.
Luthern, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 420.
— , — , Umfang. 420.
Luxusabgaben, Bezug für 1833. 382.

Luxusbrod. 470. 471.
Luzern, Bürgerrechtserwerbung. 230.
— , Gemeindebehörden, Erneuerungswahlen. 484.
— , Gränzzollner, Aufstellung. 255.
— , — , Obliegenheiten beim Transit geistiger Getränke. 262.
— , Gränzzollstätte, Errichtung. 274.
— , Kaufhaus, Abladung nicht visirter Getränke. 259. 270.
— , Keller für transitirendes Getränk. 261. 262. 263.
— , Korporationsgut, Antheil, Erwerbung. 231.
— , Landung bei Verführung von geistigem Getränke über den See. 271.
— , Stadtrath, Befugnisse bei Wahlversammlungen. 438.
— , — , Mitglied, Bestimmung des Brodpreises. 472. 473.
— , Wahlkreis, Absonderung beim Namensaufruf. 438.

M.

Mägde, Besteuerungsausnahme. 199.
Malters, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 417.
— , — , Eintheilung. 417.
Marbach, Wahlkreiszutheilung. 421.
Marionettenspieler, Patent. 309.
Marktgebühren, Bezug für 1833. 382.
Marktpreis einer Sache. 330.
Markungen. 345. 346.
— , Servitut. 362. 363.
Massa, Guthaben, Vertheilung in Konkursfällen. 150.
— , Verwalter bei Güterverzeichnissen. 109.
— , — in Konkursfällen. 143. 149.
— , — , Lozirung seiner Entschädigung. 123. 126.
Material, fremdes, Gebrauch bei Bauten. 354. 355.
Materialisten, Beaufsichtigung durch die Sanitätskommission. 171.
Matten, Sachbegriff. 331.
Mauensee, Wahlkreiszutheilung. 419.
Mauern, gemeinschaftliche. 363.
— , Servitut. 361. 362. 363. 375.
Maurer, Lozirung ihrer Ansprachen in Konkursfällen. 128.
Mayhusen, Grenzzollner, Aufstellung. 255.

Medizin, Prüfung darüber. 175.
Medizinalbeamte. 161.
Medizinaldirektor, Aufstellung. 161. 162. 170.
— , Befugnisse u. Verrichtungen. 161. 162. 177. 311.
— , Stellvertretung. 177.
Medizinalgesetze, Revisionsanordnung. 167.
Medizinalgutachten u. s. w., Rekurs. 166.
Medizinalkasse, Besorgung. 177.
— , Prämien für die Hebammen. 460.
— , Zuflüsse und Ausgaben. 184. 185.
Medizinalpersonen. Beaufsichtigung. 165. 177. 179.
— , Einstellung in ihren Verrichtungen. 165. 166.
— , Kontrollirung. 178.
— , Patentirung. 165.
— , Patent, Zurückzug. 165. 166.
, Prüfung. 165.
Medizinalverfassung. 161.
Medizinalvergehen. 173.
Medizinalwesen, Korrespondenz mit Behörden. 170.
Mehl, Ansprachen, Konkursrecht. 129.
Meggen, Grenzzollner, Aufstellung. 255.
Meggen, Wahlkreiszutheilung. 417.
Meinungsäußerung, Freiheit. 284. 285.
Menagerien, Aufstellungsbewilligung. 309.
Menzberg, Menznau, } Wahlkreiszutheilung. 419.
Metzigrechte. 413. 414.
Meyerskappel, Wahlkreiszutheilung. 417.
Milch, Konkursrecht bei Ansprachen. 129.
Militärdienst, Entlassungsgebühren, Bezug für 1833. 383.
— , Unfähigkeitszeugniß. 172.
Militärkleidung des Schuldners, Ausnahme von der Schatzung. 83.
Militärwesen, daherige Kosten kommen in die Polizeirechnung. 197.
Milizpflichtige, Schuldbetreibung. 78.
Minderjährige, Bevogtung.
Miteigenthümer einer Sache, Begriff. 343.
— — — , Rechtsverhältniß. 343. 344.
Mittel. Vermögen.
Mitzinser. Einzinser.

Möbel, Sachbegriff. 333.
Moralische Person, Begriff. 11. 334.
Mosen, Wahlkreiszutheilung. 418.
Most, Ein- und Ausfuhr. 255.
— , Verkauf. 264. 265. 266. 268.
Mosthäuser, Schließung am eidg. Bettage. 277.
Mostschenkrecht. 410. 412.
Mosttrotten, Bestimmung als liegendes Gut in Konkursfällen. 122.
— , Sachbegriff. 332.
Mostwirthe, Beaufsichtigung durch d. Ohmgeldaufseher. 267.
Mühlen für Getreide, Rechte. 410. 411. 412.
Münster, Bürgerrechtseinkauf. 232.
— , Gemeindsbehörde, Erneuerungswahl. 484.
— , Grenzzollner, Aufstellung. 255.
— , Korporationsguteinkauf. 233.
— , Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 419.
— , Umfang. 419.
Münzmeister ist ein Beamteter. 324.
Musikanten, fremde, Patente. 309.
Muster, Herumtragung. 307. 312.
Müswangen, Aufstellung eines Grenzzollners. 255.
— , Wahlkreiszutheilung. 418.
Mutter, Anvertrauung eines minderjährigen Vögtlings. 50.
— , eines unehelichen Kindes, Unterhaltungsbeitrag vom Vater. 36. 37.
— , — — — , Erziehung und Verpflegung. 37. 38.
— , Mittelbinausgabe an ihre Kinder. 67.

N.

Nachbürge, Vorladung in Konkursfällen. 115.
Nachbürgschaft, Erlöschung in Konkursfällen. 115.
Nachlaßvertrag in Konkurssachen. 139 - 141.
Namensaufruf bei Wahlversammlungen. 437. 438. 439.
Naturseltenheiten, Ausstellungsbewilligung. 309.
Nebiken, Wahlkreiszutheilung. 420.
Neudorf, Wahlkreiszutheilung. 419.
Neuenkirch, Wahlkreiszutheilung. 418.
Niederkunft, außereheliche, Bestrafung. 33.
— , — , Eidleistung. 32. 33. 34. 35.
— , — , Formalitäten. 31. 32.

Niederkunft, außereheliche, Zeugen. 31. 32.
Niederlassung in Gemeinden von Kantonsbürgern. 11.
— , Bewilligung, erforderlich. 308. 309.
Niederwyl, Nottwyl, } Wahlkreiszutheilung. } 419. 418.
Nutznießer, Pflichten. 374. 375. 376.
Nutznießung. 373. 374. 375. 376. 377.
— , Ausbesserungen. 374. 375.
— , Ausübung. 373.
— , Besteuerung. 199.
— des Vermögens der Ehefrau. 20.
— — — — Kinder. 27. 28.
— , Pflichten. 374. 375. 376.
— , Sicherheitsleistung. 376.

O.

Obduktion, medizinischgerichtliche. 180. 181. 182.
— Todtgefundener. 405.
Oberkirch, Wahlkreiszutheilung. 419.
Oberohmgeldner, Stelle, Aufhebung. 274.
Obstbäume, Pflanzung. 364.
Obstwein. Most.
Oehltrotten, Rechte. 410. 411.
Ohmgeld, Aufseher, Bestellung. 267.
— , — , Bestrafung. 272.
— , — , Eidleistung. 267.
— , — , Obliegenheiten. 259. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 272. 273. 274. 275.
— , — , oberer. Oberohmgeldner.
— , — , Prozentbezug. 269.
— , — , Verrechnung mit dem Staatszahlamt. 269.
— , Bezug. 259. 260. 261. 266. 268. 275.
— für inländischen Wein. 266.
— , Kontrollen. 261. 262. 265. 266. 267. 268.
— , — , Auszug. 268.
— , Schein. 260. 261. 262. 263. 265. 267. 273.
— , Zurückzahlung. 261. 262. 263. 264. 270. 274.
Ordonanzgewehr, Bestimmung als liegendes Gut. 122. 331.
Organist, Wahl. 399.
Ortsbürgerschaft, Armengut, Einkauf eines unehelichen Kindes eines fremden Vaters. 36.

Ortsbürgerrechte der unehelichen Kinder. 36. 37.
— , Einkaufssummen fallen in den Armenfond. 228.
— , Erwerbung. 12. 20. 25. 223.
— , — , der Kinder. 36. 37.
— , Genußrechte. 222.
— , Verlurst. 12.
Ortsrechte, Gesetzeskraft. 7.

P.

Pachtzins, Vorrecht bei Schatzungen. 83.
— , — in Konkursfällen. 133.
Paramente der Kirchen. 388. 389. 390. 397.
Partikular, Loskauf allfälliger Verpflichtung zum Unterhalt der Kantonsstraßen. 193.
— , Mitwirkung und Opposition bei Straßenanlagen. 189.
Patente der Feldmesser. 253.
— der Hebammen, Ertheilung. 460.
— — — , Zurückziehung. 460. 461. 465.
— — Medizinalpersonen. 163. 178.
— für Ausstellung von Kunstwerken, Menagerien. ꝛc. 309.
— — Einsammlung von Lumpen und Hadern. 307. 308. 310.
— — fremde Musikanten, Seiltänzer, Kunstreiter. ꝛc. 309.
— — Gewerbstreibung. 306. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315.
— — — , Vergehen dagegen. Bestrafung. 312. 313. 314. 315. 316.
— — — , Zurückziehung. 314.
— — Verohmgeldung der Wirthe. 268.
Paternität. Vaterschaft.
Personalrechte. 411.
Personen, Auslieferung. 279 - 283.
— , Begriffe und Rechte. 8.
— eigenen Rechtes, Begriff. 10.
— , moralische, Begriff. 11. 334.
— , — , Dauer der persönl. Dienstbarkeit. 378.
— , — , Güterverwaltung und Veräußerung. 334.

Personen, moralische, Liegenschaftserwerbung. 334.
— , physische, Begriff. 331.
— , — , Dispositionsrecht. 334.
— , Todesbeweis. 9.
— , Todeserklärung. 10.
— , todte oder verwundete, Auffinden, amtliches Verfahren. 401-408.
— , — — — , Begräbniß. 403. 406.
— , — — — , Bewachung. 406.
— , — — — , Obduktion. 405. 406.
— , ungeborne, Rechte und Persönlichkeit. 8. 9.
— , — , Rechtsvermuthung für das Leben. 9.
— , — , Beweis des Lebens u. des Todes. 9.
— , Verhaftung. 279 - 283.
— , Recht, Gesetzbuch, Promulgation. 3 - 5.
Persönliche Dienstbarkeit.
Petitionsrecht. 285 - 287.
Pfaffnau, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 420.
— , — , Umfang. 420.
Pfähle, Sachbegriff. 331.
Pfandbot, Termin bis zum Schatzungsbot. 80.
Pfänder, Abtretung an Gläubiger. 85.
— , Feilbietung, Unterlassung. 84.
— , Inventarium. 84.
— , Uebergabe an den Botenweibel. 84.
— , Verabwandlung. 84.
— , Verwahrung. 84.
— , Versteigerung, Aufhebung. 85.
— , — , Bekanntmachung. 84. 85.
— , — , Terminsverlängerung. 85.
— , Vorzugsrechte auf solche. 133. 134. 135.
Pfandrecht auf verkaufte Fahrnisse. 134. 135.
Pfändung, Widersetzlichkeit des Schuldners. 84.
Pfarrbücher, Abschriften. 18.
— , Angaben hiefür. 16.
— , Einrichtung. 17.
— , Erwahrung. 17. 18.
— , Führung. 452.
— , Nebenbeweise. 18.
— , Unterschriften. 17. 18.
— , Verantwortlichkeit für ihre Richtigkeit. 18.
Pfarrer, Befugnisse in Betreff der Kirchenverwaltung. 388. 392. 393. 395.

Pfarrer, Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher. 452. 453.
— , ist Präsident der Kirchenverwaltung. 386.
Pfarrgeistliche, Besorgung und Unterzeichnung von Abschriften der Pfarrbücher. 18.
— , Führung von Ehe-, Geburts- und Sterberegistern. 14. 17.
Pfarrgemeinde, Befugnisse. 390. 391. 392. 394. 398. 399.
— , Bestimmung der Mitgliederanzahl der Kirchenverwaltnng. 386.
— , Entscheid über Kirchensteuern. 389.
— , Wahl der Kirchenverwaltung. 386.
— , — des Kirchmeyers. 387.
Pfarrkirchen, Geräthschaften. 388.
— , Gut, Aufbewahrung. 388. 396. 397.
— , — , Verwaltung. 385 - 391.
— , — , — , Aufstellung. 385. 386. 387.
— , — , — , Verrichtungen. 387 - 390.
— , Inventarien. 388.
— , Kostbarkeiten. 388.
— , Paramente. 388.
— , Rechnungen, Aufbewahrung. 388.
— , — , Führung. 388. 391.
— , — , Untersuch. 388.
— , Stiftungsbriefe, Aufbewahrung. 388.
— , Stiftungen und Jahrzeiten. Annahme. 387.
— , Urkunden, Aufbewahrung. 388.
Pfeffiken, Wahlkreiszutheilung. 419.
Pferde, Haftbarkeit für Fütterungskosten. 133. 134.
Pfleger der Filialkapellen, Wahl und Pflichten. 392. 395.
Physische Person.
Pintenschenken, Beaufsichtigung durch die Ohmgeldaufseher. 267.
Polizei, Handhabung bei den Wahlversammlungen. 441. 442. 443.
Polizeibehörden, Befugnisse wegen Verhaftung von Personen. 280. 281.
Polizeidiener, Befugnisse:
— , wegen Anhaltung von Bettlern. 281. 313.
— , wegen Auffindung von Verwundeten und Todten. 402. 406.
— , wegen Hausiren, Verkaufsbewilligungen und Gewerbspatenten. 314.

Polizeidiener, Befugnisse:
— , wegen Verhaftung von Personen. 280. 281.
— , wegen Verführung geistiger Getränke. 272. 273.
— , wegen widerspenstigen Schuldnern. 94. 95.
Polizeigericht, Befugniß wegen Hausiren, Verkaufsbewilligung und Gewerbspatenten. 315.
Polizeikasse der Gemeinden, ihr fallen die Wahlversammlungsabwesenheitsstrafgelder zu. 436.
Polizeilieutenant zu Luzern ist ein Beamteter. 324.
Polizeiverordnungen für die Susten und Verladung der Kaufmannsgüter. 290.
Post-Direktor, } sind Beamtete. 324.
— -Distributor, }
— -Divisionschef, }
— -Kontrolleur, }
— -Taxator, }
Postwesen, Befugniß der Handlungskammer. 290.
Prämien für die Hebammen. 165. 185. 460.
Präsident der Handlungskammer, Kirchenverwaltung, Korporationsgüterverwaltung, Wahlversammlungen.
— des Bezirksgerichts, Konkursgerichts, Gemeinderaths, Großen Rathes, Sanitätskollegiums, Wahlkorps für die indirekten Großräthe.
— , Verwandtschaftsunzulässigkeit mit dem Schreiber einer Behörde. 244.
Prävarikation des Appellationsgerichts. 492.
Preis des Brodes 470. 471. 472. 473.
— der Frucht. 471. 472. 473.
— einer Sache. 330.
Presse, Freiheit. 215 - 220. 284.
— , Mißbrauch. 215. 217. 218.
— , Prozeßgang. 216.
— , Verantwortlichkeit für die durch sie verübten Vergehen und Verbrechen. 216. 217.
— , Vergehen und Verbrechen, Bestrafung. 217. 218.
— , — — — , kompetent. Richter. 220.
— , — — — , Mitgehülfe. 217.
Prioritätsstreite, Behandlung in Konkursfällen. 152.

Privatsachen, Begriff. 334. 335.
Protokoll, Abruf, Berichtigung und Genehmigung in Konkurssachen. 119. 120.
— der Sanitätsbehörden. 177. 178.
— über ausgestellte Gesundheitsscheine für das Hornvieh. 206.
— , Aufnahme von Eigenthumsübergaben unbeweglicher Sachen. 358.
Prozent für den Ohmgeldsbezug. 269.
Prozeß, Bevogtungs- 44.
— gegen Vögtlinge, Forum. 75.
— - Kosten, Behandlung in Konkursfällen. 153. 154.
— . — , Berichtigung für Entwichene gegen Kaution. 281.
— , — , Haftbarkeit in Preßprozessen. 217.
Prüfung der Feldmesser. 252.
— der Hebammen. 458. 459.
— Medizinalpersonen. 162. 171. 172. 174. 175. 178.
Prüfungskommission der Feldmesser. 252.
— , medizinische. 162. 163. 174. 175. 176.
— , — , Bedienung. 178.
— , — , Eid. 178.
— , — , Sitzungsgeld. 185.
— , — , Sitzungslokal. 178.
— , — , Versammlung. 174.
Pulver zu Straßenbauten. 190.
Publikation der Bevogtung von Volljährigen. 45. 62.
— , Gesetze. 6.

Q.

Quartierwachtmeister zu Luzern, Obliegenheiten bei Wahlversammlungen. 438.

R.

Rang der neu gewählten Groß- und Kleinräthe und Appellationsrichter. 433.
— von neu gewählten Beamten. 475. 476.
Rangordnung in Konkursliquidationssachen. 122-138. 150.
Rath, Großer, Befugnisse. 334.
— , — , — , wegen der Handlungskammer. 292.
— , — , — , über den Kl. Rath. 486. 491.

Rath, Großer, Befugnisse wegen d. Straßen. 189. 190. 192.
— , — , — wegen Ertheilung des Kantons-bürgerrechts. 234. 235.
— , — , Begnadigungsrecht. 321. 322.
— , — , Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl in den Großen Rath. 442.
— , — , Ergänzung d. verurtheilten Mitglieder. 490.
— , — , Erneuerung, periodische theilweise. 427–433. 477.
— , — , Kommissionen, Verwandtschaftsgrade. 243.
— , — , — wegen Abrufung und Untersuch des Kleinen Raths. 487. 488. 489. 491.
— , — , — wegen Untersuchung des Appellationsgerichts. 492.
— , — , Mitglieder, Anzahl von den Wahlkreisen. 417 - 421.
— , — , — , austretende, Ergänzungswahlen. 431.
— , — , — , — , Fortsetzung ihrer Verrichtungen. 431.
— , — , — , — , Wiederwählbarkeit. 431.
— , — , — , Austritt. 427 - 430.
— , — , — , direkte, Austritt. 427. 428. 429. 430.
— , — , — , — , Wahl. 431.
— , — , — , — , durch die Wahlkreise, Wahl, Ordnung. 435 - 450.
— , — , — , Eidleistung. 432.
— , — , — , Entlassung. 440.
— , — , — , indirekte, Anzeige der Wahl. 432.
— , — , — , — , Austritt. 427.
— , — , — , — , Wahl. 432.
— , — , — , Rangordnung, 433.
— , — , — , Wahlablehnung. 440.
— , — , — , Wahlfähigkeitszeugnisse. 431. 432. 440. 441. 442. 450.
— , — , — , Wahlgültigkeit. 440. 442.

Rath, Großer, Präsident, Wahl. 432.
— , — , Saalinspektoren, } Wahl. 432.
— , — , Sekretärs, }
— , — , Wahlen, ihm zustehende. 478. 493.
— , Kleiner, Abrufung. 486. 487.
— , — , Ausstand bei dessen Untersuchung. 487.
— , — , Befugnisse:
— , — , als vormundschaftliche Behörde. 41. 47. 51. 52. 53. 54. 58. 62. 66. 67. 69. 70.
— , — , bei Auffindung von Todten oder Verwundeten. 406. 407.
— , — , in Medizinalsachen, 167.
— , — , wegen Auslieferung von Personen. 282.
— , — , wegen dem Straßenwesen. 189. 191. 193.
— , — , wegen dem Armenfond. 319.
— , — , wegen den Firmaregistern. 302.
— , — , wegen der Handlungskammer. 289. 292. 293.
— , — , wegen Gewerbsfreiheit. 410. 411. 412.
— , — , wegen Gewerbspatenten und Verkaufsbewilligungen. 306. 307. 308. 310.
— , — , wegen Kirchenausgaben. 390.
— , — , wegen Preßvergehen. 219.
— , — , wegen Verwaltung des Kirchenguts, Sigeristen- und Organistenwahl. 399.
— , — , entscheidet rekursweise über Suspension von Medizinalbeamten und Zurückziehung der Patente. 166.
— , — , — über das Stimm- und Wahlfähigkeitsrecht. 238.
— , — , — über Einkäufe in das Korporationsgut. 228.
— , — , — über Verabwandlung v. Armen-, Gemeinde- u. Korporationsgut. 234.
— , — , — über verweigerte Holzschlagungs- und Ausfuhrbewilligungen. 246. 247. 248.
— , — , Ergänzung der verurtheilten Mitglieder. 490.
— , — , Erneuerung, periodische theilweise. 427-433. 477.
— , — , gerichtliche Verfolgung. 488 - 491.

Rath, Kleiner, Gerichtsvorladung. 491.
— , — , Kollegien, Erneuerungswahlen. 477.
— , — , Kriminalunterſuchung. 489. 490. 491.
— , — , Mitglieder, Austritt. 430. 431.
— , — , — , austretende, Fortſetzung d. Verrichtungen. 431.
— , — , — , — , Wahl. 431. 433.
— , — , — , Befugniſſe in Betreff der Großrathswahlen. 435. 440. 441. 442. 443.
— , — , — , — wegen Wahlen der Behörden. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483.
— , — , — , Verhaftung. 490.
— , — , Organ bei den Sanitätsbehörden. 176.
— , — , Prüfung u. Patentirung d. Feldmeſſer. 253.
— , — , Rechnungsabnahme der Medizinalkaſſe. 169.
— , — , Rekursbehörde bei Steueranlagen. 201.
— , — , — in Beſteuerungsangelegenheiten. 200.
— , — , Suſpenſion, proviſoriſche. 490.
— , — , Unterſuch der Kirchenrechnungen. 396.
— , — , Verantwortlichkeit. 486. 491.
— , — , Wahl nach erfolgter Abrufung. 487.
— , — , Zivilprozeß gegen ihn oder gegen Mitglieder. 489. 490. 491.
— , — , Zuſammenberuf. d. Sanitätskollegiums. 167.
Rathsſchreiber iſt ein Beamteter. 324.
Rauchbrod. 470.
Rauchfang. Schornſtein.
Realrechte. 410. 411.
— , Trennung von der Lokalität od. Verlegung. 410.
Rechnungen der Kirchen, Kapellen und Bruderſchaften. 388. 394.
— — — , Führung, Unterſuchung und Ablegung. 388. 391. 394. 395. 396. 399.
— — — , Formular. 400.
— der Handlungskammer. 292.
— der von den Wirthen und Kleinverkäufern verbrauchten inländiſchen Getränke in Moſt und Branntewein. 268.

Rechnungen über gemeinschaftliches Eigenthum. 313.
Rechnungsausschuß, Recht der Besteuerungstaxation der Mitglieder des Gemeinderathes. 200.
Rechnungsausgeschossene beim Kirchenrechnungsuntersuch. 394. 395.
Rechnungsbücher eines Schuldners, Enthebung bei der Aufrechnung. 95.
Rechnungsformular für die 7 von 100 für den Erziehungsfond. 426.
Rechnungswesen der Medizinalkasse, Führung. 177.
— — — , Prüfung. 169.
Recht, bürgerliches, Begriff. 6.
— , eigenes. 10.
— , Erlangung der Kinder. 29. 30.
Rechte, bürgerliche, Genuß. 11 - 14.
— , — , der Fremden. 13.
— , — , der unehelichen Kinder. 38.
— , — , siehe Bürgerrecht.
— der Aeltern. 25. 26.
— der Kinder. 25.
— — — aus ungültigen Ehen. 21.
— — — , die noch ungeboren sind. 8. 9.
— — — , die todtgeboren sind. 8. 9.
— der Eheleute. 19. 20.
— der Geschlechter, Gleichheit. 8.
— der Personen. 8 - 72.
— , dingliche. 329 - 378.
— , — , Begriff und Ausübung. 335.
— , — , einer dritten Person bei Theilung eines gemeinschaftl. Eigenthums. 345.
— des redlichen Besitzers. 338. 339.
— des unredlichen Besitzers. 339.
— , persönliche, Begriff. 335.
— , politische, der unehelichen Kinder. 38.
— , Sachbegriff. 332. 333.
— , vor dem 1. Jänner 1832 erworbene, Einfluß des bürgerlichen Gesetzbuches. 4.
Rechtsanwalt, Ansprache, Konkursrecht. 128.
Rechtsbetreibungsbeamte. 101.
— , Verrichtungen. 102.
Rechtsdarschlag in Schuldbetreibungen. 98.
— , ungegründeter, Strafe. 101.

Rechtsdarschlag, Wirkung. 98.
Rechtserneuerung im Schuldbetreibungsfache. 97. 104.
Rechtsgeschäfte von Fremden. 13. 14.
Rechtshandlungen der Bevogteten oder Bevormundeten. 42.
Rechtsstillstand im Schuldbetreibungsfache. 103. 104.
Rechtsunwissenheit. 6.
Rechtsverdrehung im Schuldbetreibungsfache. 103. 104.
Rechtsverletzung durch die Presse. 216.
Rechtsvertretung der Ehefrauen. 20.
— der Kinder. 29.
Regierungen, fremde. Preßvergehen gegen solche, Strafe. 218. 219.
Regierungskommissär bei Wahlverhandlungen. 440. 443.
Regresse, Behandlung in Konkursfällen. 119.
Reiden, Aufstellung eines Grenzzollners. 255.
— , Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 420.
— , — , Umfang. 420.
Reife eines außerehelich gebornen Kindes. 34.
Rein, Wahlkreiszutheilung. 418.
Reiser sammeln. 368.
Religion, katholische, Bedingung d. Bürgerannahme. 234.
— , Lästerung. 285.
Repetitionen der Hebammen. 459. 460.
Repetitor und Repetitorinn der Hebammenlehranstalt, Besoldung. 458.
Rettung Verunglückter. 402.
Retschwyl, Wahlkreiszutheilung. 418.
Revision eines Konkurses. 157.
— der Medizinalgesetze. 167.
Revisionsprüfungen der Hebammen. 459. 460.
Richensee, Wahlkreiszutheilung. 418.
Richenthal, — 420.
Richter, Beiziehung bei Genießverhören. 32.
— ist Schatzungsbeamter. 88. 91.
— ist Schuldbetreibungsbeamter. 101.
— ist Steigerungsbeamter in Konkursfällen. 148.
— , kompetenter, in Preßprozessen. 220.
— , natürlicher, in Schuldbetreibungssachen. 75. 76.
Rickenbach, Wahlkreiszutheilung. 419.
Roggliswyl, — 420.
Römerschwyl, — 418.
Romoos, — 421.
Root, — 417.

Rothenburg, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 418.
— , — , Umfang. 418.
Ruswyl, — , Anzahl der Großräthe. 419.
— , — , Umfang. 419.

S.

Saalinspektoren des Großen Raths, Wahl. 232.
Saamen von Klee, Handel. 466.
— , Vorrecht in Konkursfällen. 134.
Sachen, Anwachs. 352.
— , Begriff. 329. 330.
— , bewegliche. 330. 332. 333. 334.
— , — , Uebergabe. 356. 357.
— , dem Staat angehörend, Begriff. 334. 335.
— der Privaten. 334. 335.
— , Dispositionsbefugniß. 334.
— , Eintheilung. 330 - 335.
— , entwendete. 348.
— , fahrende. 330. 332. 333. 334.
— , freistehende. 334.
— , Gebrauchsrecht. 376. 377.
— , gefundene, Bekanntmachung, Versteigerung, Besitznahme. 350. 351.
— , liegende. 330. 331. 332.
— , Nutznießung. 373 - 376. 377.
— , öffentliche. 334.
— , Preis. 330.
— , Recht, dingliche Rechte. 329 - 378.
— , — , Eintheilung. 335.
— , unbewegliche. 330. 331. 332.
— , — , Gerichtsstand. 332.
— , — , Uebergabe. 358.
— , verlorne, Fund. 350. 351.
— , Werth. 330.
— , Zuwachs. 352.
Sachkundige, Zuziehung bei Fahrnißschatzungen. 92.
— , — — Liegenschaftsschatzungen. 93.
Salz, Ansprachen, Konkursrecht. 129.
Salzvorrathbehälter, Bauentfernung. 364.
Sandgraben, Servitut. 368.
Sanitätskollegium, Abwart. 178.
— , Akten, Siegel. 176.

Sanitätskollegium, Aktuar. 162. 177.
— , Antragstellung, freie. 169.
— , Aufsicht und Befugnisse:
— , über das Hebammenwesen. 164. 456. 459. 460. 461. 462. 465.
— , über die Gesundheitspolizei. 166.
— , über die Medizinalbehörden u. Beamtete. 164. 165.
— , Aufstellung. 161 - 162.
— , Austritt. 162. 478.
— , Beschlüsse. 168.
— , Bezeichnung einzelner Mitglieder zu besondern Untersuchen ꝛc. 169.
— , — der Impfkreise. 169.
— , Eid. 178.
— , Erneuerungswahlen. 162. 478.
— , Geschäftsordnung. 168. 169.
— , Mitglieder sind Beamtete. 324.
— , Präsident. 162.
— , Prüfung der Medizinalpersonen. 165.
— , Recht, Verordnungen über d. Gesundheitspflege zu erlassen oder vorzuschlagen. 166. 167.
— , Rekursbehörde in Medizinalangelegenheiten. 166.
— , Sekretär ist Beamteter. 324.
— , Sitzungsgeld. 185.
— , Sitzungslokal. 178.
— , Untersuch der Rechnung der Sanitätskommission. 169.
— , Versammlung. 167. 168.
— , — , Entschuldigung der abwesenden Mitglieder. 168.
— , Wahlen. 169.
Sanitätskommission, Abwart. 178.
— , Akten, Siegel. 176.
— , Aktuar. 177.
— , Anstellung. 161. 162. 163.
— , Ausstellung von Gutachten. 171.
— , Beaufsichtigung d. Giftverkaufs. 171.

Sanitätskommission, Beaufsichtigung der Hebammenschule. 171.
— , — des Impfwesens. 172.
— , Befugnisse und Verrichtungen. 170. 174. 456. 458. 459.
— , — wegen den Hebammen. 456. 458. 459.
— , — wegen Verkaufsbewilligungen und Gewerbspatenten. 311.
— , Behandlung der Medizinalvergehen. 173.
— , Eid. 178.
— , Geschäftsführung, Berichterstattung. 170.
— , Geschäftskreis u. Ordnung. 170. 174.
— , Mittheilung der Akten in Kriminalprozessen wegen Medizinalvergehen. 174.
— , Präsidium. 163.
— , Prüfung der der Arznei-Beflissenen. 171. 172.
— , — u. Begutachtung der ärztl. Fundscheine, visa reperta. 171. 407.
— , — medizinisch-gerichtl. Gutachten. 407.
— , Rechnungsablage u. Untersuch. 169.
— , Sitzungsgeld. 185.
— , Sitzungslokal. 178.
— , Strafbefugnisse. 165. 173.
— , Verhaftungsrecht. 174.
— , Versammlung. 170.
— , Vollziehungsbehörde. 173.
— , Vorschlagsrecht zu Feldwundärzten. 173.
— , Zeugnisse für die Unfähigkeit zum Militärdienste. 172.
— , Zusammenberufung des Sanitätskollegii. 167. 170.
Schachen, Wahlkreiszutheilung. 417.

Schaden aus unrichtiger Führung der Pfarrbücher, Entschädigung. 18.
Schadenersatz, siehe Entschädigungen. 493.
Schankungen für Kirchen. 387. 400.
Schatz, Fund. 351. 352.
Schatzung, Abschlag, Ausstellung. 85.
— , — , Erneuerung. 97.
— , — , Rechte. 85. 86.
— , Beamtete. 81.
— , — , Pflichtverletzung, Strafe. 105.
— , Berücksichtigung b. spätern Pfandschatzungen. 98.
— , Botlegung. 80. 81.
— , Effekten, aufzunehmende. 83.
— , Tag, Erneuerungstermin. 81.
— , — , Folgen der Uebergehung. 81.
— , Taxen. 81. 82.
— , Vollziehung. 81. 82. 83. 87. 97.
Scheidemauern. 361. 362. 363.
Scheidung. Ehescheidung.
Schenken, Wahlkreiszutheilung. 419.
Schenkhäuser, Schluß am eidgenössischen Bettag. 277.
Scheunen, Sachbegriff. 331.
Schiff und Geschirr, Begriff. 333.
Schiffleute, Obliegenheiten bei Führung geistiger Getränke. 256. 271. 274.
Schiffwesen, Befugniß der Handlungskammer. 290.
Schindlen, Bestimmung als liegendes Gut in Konkursfällen. 120.
Schlüssel zu dem Bruderschaftsgut. 393.
— zu den Kirchenladen. 388. 392. 396. 397.
Schmelzöfen, Bauentfernung. 364.
Schmiede, Ansprachen, Konkursrecht. 128.
Schmiedessen, Bauentfernung. 364.
Schmiederecht. 410. 411.
Schneider, Ansprachen, Konkursrecht. 128.
Schongau, Wahlkreiszutheilung. 418.
Schornsteine, Bauten. 363. 367.
— , Scheidemauern. 363. 367.
Schötz, Wahlkreiszutheilung. 420.
Schränke, Sachbegriff. 332.
Schreiber. Sekretär.
Schuldansprachen, Schatzungsausnahme. 83.

Schuldbetreibung, Anhebung. 80.
— , Beamtete. 101. 103.
— , — , Strafe weg. Pflichtverletzung. 105.
— , Bote, Ansage dem Schuldner. 79. 80.
— , — , Ungültigkeit d. Schlafenden. 79.
— , gegen Abgestorbene. 78.
— , — den Ersteigerer konkursirter Liegenschaften. 147.
— , — eine Gemeinde. 87.
— , — einen Gemeinderath. 87.
— , — Einzinspflichtige. 80.
— , — Milizpflichtige. 78. 79.
— , — Vögtlinge. 75.
— , Kosten, Vorrechte bei Schatzungen. 83.
— , nach erfolgter Aufrechnung, Wirksamkeit. 78.
— , Rangordnung in Konkursfällen. 129.
— , Rechtserneuerung. 97. 104.
— , Rechtsgang. 75. 106.
— , Rechtsstillstände. 103. 104.
— , Unterbrechung durch Rechts- u. Gegenrechnungsdarschlag. 98.
Schulden eines Erblassers gehen auf die Erben über. 91.
— , liegende, Lozirung. 122. 125. 131.
Schuldenruf gegen Bevogtete. 44. 45.
Schuldforderungen, Sachbegriff. 332. 333.
Schuldner, Ansage der Betreibung. 79. 80.
— , Anwesenheit bei der Aufrechnung. 91. 94.
— , Bezeichnung bei Betreibungen. 80.
— , Einstellung im freien Verfügungsrecht. 90.
— , flüchtiger, Bestrafung. 77.
— , — , Rechtsgang. 77.
— , — , Verhaftung. 77.
— , Richter, natürlicher, im Schuldbetreibungsfache. 75. 76.
— , Ueberlassuug der Vermögensverwaltung unter der Aufrechnung. 95.
— , — , von Effekten bei Schatzungen. 83.
— , Vermuthung eines Betrugs. 96.
— , Widersetzlichkeit bei Pfändung. 84.
Schulen, Bestimmung als Polizeigut. 223.

Schulen, Unkostenbestreitung. 197.
Schüpfheim, Wahlkreiszutheilung. 421.
Schuster, Ansprachen, Konkursrecht. 128.
Schwägerschaft, Begriff, Berechnung und Grade. 10. 11.
Schwangere, Aufnahme in die Hebammenlehranstalt. 458.
Schwangerschaft, außereheliche, Anzeige, Folge der Unterlassung. 34.
— , — , — u. Verhör. 31.
— , — , Kenntnißgabe an die Gemeinden der Klägerin u. d. Beklagten. 31.
— , verdächtige, Verhalten dabei. 464.
Schwanung, Zugebung bei Einführung geistigen Getränks. 258.
Schwarzenbach, Wahlkreiszutheilung. 419.
Seiltänzer, Patent. 309.
Sekretär am Appellationsgericht, } ist ein Beamteter. 324.
— des Sanitätskollegiums, }
— an der Staatskanzlei, }
— bei den Rathsabtheilungen, }
— der Handlungskammer, }
Sekretärs bei Wahlversammlungen. 437. 438. 440. 441.
— des Großen Raths, Wahl. 432.
— des Wahlkorps für die indirekten Großräthe. 432.
— , Verwandtschaftsunzulässigkeit zum Präsidenten einer Behörde. 244.
Sektion Todtgefundener. 405. 406.
Semmelbrode. 471.
Sempach, Bürgerrecht, Einkauf. 232.
— , Gemeindebehörden, Erneuerungswahl. 284.
— , Korporationsgut, Einkauf. 233.
— , Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 418.
— , — , Umfang. 418.
Servituten. Dienstbarkeiten.
Sicherheitsleistung bei Konkurssteigerungen. 148.
— bei Nutznießungen. 376.
— beim Gebrauchsrecht. 377.
Sieben vom Hundert des Großzehnten, Entrichtung an den Erziehungsfond. 423 - 426.
Siegel der Sanitätskommission. 176.
— des Sanitätskollegii. 176.
— -Legung auf eine Ladung geistigen Getränkes. 256.

Sigrist, Wahl. 398. 399.
Sinne der Fässer und Getränke. 257. 258. 264. 267.
Sitzungsgelder der Handlungskammer. 292.
Skrutinien bei den Wahlen. 438. 439. 440.
Sohn gelangt durch die Verehelichung zu eigenem Rechte. 30.
— , Vermögensausweis bei gleichem Bürgerrechtsgenuß mit dem Vater. 226. 227.
— , Verträge, eingegangene, Gültigkeit. 28. 29.
Speditionshandlungen, Eintragung in die Firmaregister. 296. 297.
Speicher, Sachbegriff. 331.
Spezereien, Ansprachen, Konkursrecht. 129.
Spiele, öffentliche, Verbot am eidg. Bettag. 277.
Sporteln bei Auffindung und Untersuch von Todten oder Verwundeten. 406.
— der Hebammen. 464.
— des Gerichtspräsidenten. 315. 316.
— für Bewilligung der Einsammlung alter Lumpen oder Haders. 308.
— für Eintragung in die Firmaregister. 301. 302.
— für Gewerbspatente. 308. 311. 312.
— für Holz- und Kohlausfuhrbewilligungen. 250.
— für Ohmgeldsscheine. 265.
— für Verkaufsbewilligungen. 306. 307. 311. 312.
— für Wägen verkaufter Frucht. 473.
— siehe auch Taxen.
Staat, Anstellung und Entschädigung der Straßenknechte. 193.
— , Beitrag an die Gemeindestraßen. 192.
— , — — — Kantonsstraßen. 190. 194.
— , — — — steinernen Brücken auf Kantonsstraßen. 194.
Staatsanwalt, Befugnisse und Obliegenheiten. 407.
— , Beschlagnahme von strafbaren Drucksachen. 219.
— , Führung von Preßprozessen. 219.
Staatsbuchhalter ist ein Beamteter. 324.
Staatsbürgerrecht. Kantonsbürgerrecht.
Staatsgut, Arten und Begriff. 334. 335.
Staatskanzlei, Kopistenstellen, Bezeichnung als Bedienstung. 324. 325.
— , Sekretärs, Bezeichnung als Beamtete. 324.

Staatskassier ist ein Beamteter. 324.
Staatsrechnung, Aufnahme der Handlungskammer. 292.
Staatsschreiber ist ein Beamteter. 324.
— , Wahl. 478.
Staatsunterschreiber ist ein Beamteter. 324.
Staatsvermögen, Veruntreuung. 488.
— , Verwaltung, pflichtwidrige. 488.
Staatsverwaltung, unmittelbare, Ausschließung von Verwandtschaftsgraden. 243.
Staaszahlamt, Verrechnung mit den Ohmgeldnern. 269.
Stadtrath von Luzern, Brodpreisbestimmung. 472. 473.
Stadträthe, Befugnisse wegen den Wahlen der Großräthe. 436. 441.
Ställe, Bau. 364.
Stand, bürgerlicher, Beurkundung. 14
— , — , eines unehelichen Kindes. 32.
Statute einzelner Landsbezirke, Gesetzeskraft. 7.
Steigerungen über Liegenschaften von Vögtlingen. 53. 54.
— — — in Konkursfällen. 144. 149.
— gefundener Sachen. 351.
Steigerungsbrief über konkursirte Liegenschaften, Abfassung. 147.
Steinbrüche, Servitut. 368.
Steindruck, Vergehen durch solchen. 216.
Stempel für die Stimmenzeddel. 437.
Stempelgebühren, Bezug für 1833. 382.
Stempelpapier, Nichtgebrauch, Bestrafung. 383.
Stempelverordnung, Bestrafung der Uebertreter. 212. 214.
Sterberegister, Abschriften. 18.
— , Anschaffung. 17.
— , Aufbewahrung. 18.
— , Führung. 14. 15. 16. 17. 451. 454.
— , Kontrolle. 16. 17.
— , Nebenbeweise. 18.
— , Richtigkeit, Verantwortlichkeit dafür. 18.
Steuern. Armen-, Kirchen-, Polizei- u. Waisensteuern.
— , Behörden, Einsicht in Erbstheilungsverhandlungen. 200.
— beim Besitz mehrerer Gemeindebürgerrechte. 223.
— , Betreibung. 86. 87.
— , Bezug für 1833. 382.

Steuern, Gesetz. 195 - 201.
— , Lozirung in Konkursfällen. 123. 126. 131.
— , Maßstab. 198.
— , Taxation. Besteuerung.
— , Verweigerung. 201.
Stiftungen für Kirchen, Annahme. 387. 400.
Stiftungsbriefe des Bruderschaftsguts. 393.
— der Kapellen, Aufbewahrung. 392.
— der Pfarrkirchen, Aufbewahrung. 388.
Stimmenzähler bei Wahlversammlungen. 437. 438. 441.
— des Wahlkorps für die indirekten Großräthe. 432.
— des Großen Raths, Wahl. 432.
Stimmenzettel bei Wahlversammlungen. 437. 439.
— — — , Einlegung. 438.
— — — , Eröffnung. 438.
— — — , Gültigkeit. 442.
— — — , Stempelung. 437.
— — — , Ungültigkeit. 438.
Stimmfähigkeit zu Wahlen, Reklamationen. 436.
— — — , Verzeichnisse. 436.
Stimmrecht, politisches, Ausübung. 237.
— — , Beschränkung. 238.
Stoffe zum Verarbeiten, Vorrecht in Konkursfällen. 129.
St. Urban, Errichtung einer Grenzzollstätte. 255.
Strafanstalten, obrigkeitliche, Verurtheilte, Bevogtung. 40.
— , — , — , — , Aufhören. 62.
Strafen für Tumultuanten bei Wahlversammlungen. 442.
— in Schuldbetreibungssachen. 104. 105.
— wegen Abwesenheit von den Wahlversammlungen. 436. 443.
— — Außerachtsetzung der Verordnung über die Gesundheitsscheine für das Hornvieh. 206.
— — falscher Sinnung. 258.
— — Nichthalten bei den Zollstätten. 269.
— — Nichtübernahme von Amtsstellen. 477.
— — Uebertretung der Stempelverordnung. 213.
— — — der Holz- und Kohlverkaufsverordnung. 249.
— — — der eidg. Bettagsverordnung. 278.

Strafen wegen Vergehen gegen die Bäckerordnung. 474.
— — — — — Hebammenordnung. 465.
— — — — — Verordnung über das Hausiren, Verkaufsbewilligung und Gewerbspatente. 312–316.
— — — und Verbrechen vermittelst der Presse. 217. 218.
— — Zollverschlagnissen. 269. 270.
Straf-Gefängnisse.
Strafgelder, Betreibung. 86. 87.
— , Lozirung in Konkursfällen. 131.
— , Vertheilung. 272.
— wegen Außerachtsetzung der Verordnung über Gesundheitsscheine f. d. Hornvieh. 206.
— — Lebensmittelverkauf. 74.
— — Medizinalvergehen. 173. 184.
— — Uebertretung der Stempelverordnung. 213.
Straßen, Kantons-, Gemeinde- u. Güterstraßen.
— • Bezirke, Bildung. 191.
— • — , Beitragspflicht an die Kantonsstraßen. 190. 191. 193.
— • Knechte, Anstellung und Entschädigung. 193.
— • Pflichtigkeit, Gesetz. 187 - 195.
— • Reglement, Einführung. 194.
— • Unkosten, Bestreitung. 197.
— • Unterinspektor ist Beamteter. 324.
— • Wesen, Befugniß der Handlungskammer. 290.
Streue, } Bestimmung als liegendes Gut in Konkursfällen.
Stroh, } 120.
Sulz, Wahlkreiszutheilung. 418.
Suppleanten der Bezirksgerichte, Erneuerungswahl. 481.
— — Friedensgerichte, — 480.
— — Gemeinderäthe, Austritt u. Erneuerungswahl. 481.
— — Handlungskammer.
— des Appellationsgerichts.
Surfee, Bürgerrecht, Einkauf. 231.
— , Gemeindebehörden, Erneuerungswahl. 484.
— , Kaufhaus, Abladung geistiger Getränke. 259. 270.

Sursee, Korporationsgut, Einkauf. 232.
— , Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 419.
— , — , Umfang. 419.
Sust. Kaufhaus.
Sustbestäter ist Beamteter. 324.

T.

Taggelder der Vögte. 51.
Taglohn, Lozirung in Konkursfällen. 126.
Taglöhner, Ausnahme von der Besteuerung. 199.
Taufbücher, Abschriften. 18.
— , Anschaffung. 17.
— , Aufbewahrung. 18.
— , Eintragung der unehel. Kinder. 15. 32.
— , Führung. 14. 15. 16. 451 - 453.
— , Kontrolle. 16. 17.
— , Nebenbeweise. 18.
— , Richtigkeit, Verantwortlichkeit dafür. 18.
Taufe eines Kindes, Angabe. 15. 16.
— — — , Beweise neben den Pfarrbüchern. 18.
Taufpathen, Aufnahme in die Taufbücher. 15.
Taufregister. Taufbücher.
Taufschein als Wahlfähigkeitszeugniß f. d. Gr. Rath. 441.
Tauschbriefe, Nachschlagung in Aufrechnungssachen. 93.
Tavernenwirthschaftsrecht. 410. 411.
— , Sachbegriff. 332.
Taxator auf der Post ist ein Beamteter. 324.
Taxen des Brodes. 470. 471. 472. 473.
— für die Bewilligung zum Einsammeln alter Lumpen oder Haders. 308.
— für Eintragung in die Firmaregister. 301. 302.
— für Gesundheitsscheine. 205.
— für Gewerbspatente. 308. 311.
— für Holz- und Kohlverkauf. 250.
— für Patente für fremde Musikanten, Seiltänzer, Kunstreiter ꝛc. 309.
— für Patente für Ausstellungen von Kunstwerken, Menagerien ꝛc. 309.
— für Prüfung und Patentirung von Medizinalpersonen. 184.
— für Untersuchung von dem Militärdienst zu Entlassender. 184.

Taxen für Verkaufsbewilligungen. 306. 307. 311.
— und Sporteln.
Termin bei Gantsteigerungen. 143. 147.
Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums. 344. 345.
Theilungsverhandlungen, Recht der Kenntnißnahme der Steuerbehörden. 200.
Thierärzte, Beaufsichtigung. 165.
— , gerichtliche, Aufstellung. 163.
— , — , Verrichtung. 164.
— , Prüfung. 171. 172. 175.
Thiere, wilde, Fang oder Tödtung. 349.
— , zahme, Fang und Verfolgung. 350.
Thierführer, fremde, Patent. 309.
Thüre, Sachbegriff. 332.
Tischgeld, Lozirung in Konkursfällen. 127.
Tischzeug, Sachbegriff. 334.
Tochter gelangt durch die Verehelichung unter die Gewalt des Ehemanns. 30.
— , verheurathete, Bürgerrecht. 226.
Tod eines Menschen, Beweis desselben. 9. 17. 18.
— — — , Erklärung. 10.
Todfälle, Anzeigen. 17. 18. 72.
— auf den Armenfuhren, Untersuch. 209.
— , Beweise neben den Pfarrbüchern. 18.
— von Fremden, Anzeige. 72.
Todtgeborne Kinder, Rechte. 8. 9.
Todtgefundene. 181.
Todtsprechung Abwesender. 10. 69. 70.
Todte Hand.
Todte Personen.
Todtenbücher. Sterberegister.
Träger geistiger Getränke, Obliegenheiten. 256. 271. 274.
Transit geistigen Getränks. 260 - 263. 270. 271.
Transitkeller in Luzern für geistiges Getränk. 261. 262. 263.
Transitschein für geistige Getränke. 262. 271.
Transport auf der Armenfuhr.
Transportscheine für die Armenfuhr. 208.
Trauungsbücher. Ehebücher.
Treue der Ehegatten. 19.
Treibrechtskosten, Vorrechte bei Schatzungen. 83.
Triengen, Bezeichnung als Grenzzollstätte. 255.
— , Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 419.
— , — , Umfang. 419.

Trotten, Sachbestimmung. 122. 332.
Trunkenheit der Medizinalpersonen, Bestrafung. 165.
Tuch, Sachbegriff. 33⅓.

U.

Udligenschwyl, Wahlkreiszutheilung. 417.
Uerthe, Lokation in Konkursfällen. 129. 131.
Uffhusen, Grenzzollstätte. 255
— , Wahlkreiszutheilung. 420.
Uffiken, — 420.
Unbewegliche Sachen.
Uneheliche Geburten.
— Kinder.
Ungeborne, Rechte. 8. 9.
— , Rechtsvermuthung für das Leben 9.
Unglücksfälle, Anzeige. 402.
Unkenntniß der Gesetze. 6.
Unparteilichkeit der Beamten. 240 - 241.
Untauglichkeit der Medizinalpersonen, Folge. 165.
— zur Vogtstelle. 46.
— zum Militärdienst, medizinisches Zeugniß. 172.
Unterarchivar ist Beamteter. 324.
Unterhalt der Aeltern von ihren Kindern. 25.
— der Ehefrau. 20.
— der Kinder. 24.
— der unehelichen Kinder. 36. 37.
— getrennter Eheleute. 19. 22.
Unterkriegskommissär ist Beamteter. 324.
Unterschrift der Kaufleute oder Bevollmächtigten. 296.
— der Handlungen. 296.
Unterstraßinspektor ist Beamteter. 324.
Unterstützung der Aeltern von ihren Kindern. 25.
— der Kantonsbürger von den Gemeinden im Verarmungsfall. 12.
— — — Rückvergütung, Verwendung. 319.
Untersuch, gerichtlicher. 407.
— , kriminalischer, gegen den Kleinen Rath und Mitglieder. 489. 490. 491.
— , medizinisch gerichtlicher. 180.
Unwissenheit der Gesetze. 6.

Urbarien der Pfarrkirchen, Aufbewahrung. 388.
Urkunden bei Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums bleiben unzertheilt. 345.
— der Bruderschaften, Aufbewahrung. 393.
— der Kapellen, — 392.
— der Pfarrkirchen, — 388.
— , wichtige, der Vögtlinge, Verwahrung. 48.
— , — , — Weibspersonen, Verwahrung. 63.
Urtheile, rechtskräftige, Betreibungsanhebung. 86. 87.

V.

Väterliche Gewalt. 25 - 29. 30.
— — , Aufhören. 29. 30.
— — , Mißbrauch. 30.
Väterliches Haus, Verlassung von minderjährigen Kindern. 26. 27.
Vater, Anzeige der Taufe eines Kindes. 16.
— , — diesem von Betreibung gegen Personen unter väterlicher Gewalt. 75.
— eines unehelichen Kindes, Bestrafung. 33.
— — — — , Namensaufnahme in die Taufbücher. 15.
— — — — , Unterhaltsbeitrag. 36. 37.
— — — — , Verpflegung und Erziehung. 37. 38.
— — — — Zuerkennung. 31. 32. 33.
— , Haftung für die von den Kindern eingegangenen Verträge. 28. 29.
— , Pflicht gegen die Söhne bei Veränderung des Gemeindebürgerrechts. 226.
— , Rechtsvertretung der Kinder. 29.
— , Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Kinder. 27. 28.
— , siehe Aeltern.
Vaterschaft. 23 - 39.
Vaterschaftsklagen, Eidleistung. 32. 33. 34.
— gegen Abgestorbene. 36.
— — Fremde. 36. 37.
— , gerichtliche Urtheile. 32. 33.
— , Gerichtsstand. 32. 33.
— , Intervention der Gemeinden. 36.
— , Strafen. 33.

Vaterschaftsklagen, Verhöre. 31. 32.
— von fremden Weibspersonen. 36.
—, Vorfragen. 35.
Veräußerung von Liegenschaften der Vögtlinge. 52. 53.
— — — solches steht den Bevogteten und Bevormundeten nicht zu. 42.
— — — Verbindlichkeiten d. Kinder. 28. 29.
Verantwortlichkeit der Aufrechnungsbeamten. 89. 91.
— — Güterbestäter. 292.
— — Handlungskammer. 292.
— — untern Behörden. 493. 494.
— des Appellationsgerichts. 491 - 493.
— — Gemeinderaths. 55.
— — Kirchmeyers. 391.
— — Kleinen Raths. 486 - 491.
— — Konkursoffizii. 155.
— — Vogts gegen den Vögtling. 53.
— für Vergehen durch den Kupferstich, die Presse und den Steindruck. 216.
Verbalprozesse bei Auffindung von Verwundeten oder Todten. 404. 405. 406. 407.
— über die Wahl der Großräthe. 431. 443. 445 - 449. 476.
Verbeiständung. Beistand.
Verbindlichkeiten, Eingehung von Kindern. 28. 29.
— , — von Bevogteten oder Bevormundeten. 42.
— , — von Weibspersonen. 64.
— , — , Fähigkeit. 8.
— , — , — für moralische Personen. 11.
— , — , — der Fremden. 13.
Verbote gegen Störung des Besitzes. 310.
Verehelichung, Folgen in Bezug auf die väterliche Gewalt. 30.
— , — — — auf d. Bevormundung. 61.
— , Gebühren, Bezug für 1833. 383.
— , — , Verwendung. 319.
Verfasser von Druckfachen ꝛc., Verantwortlichkeit. 216-218.
Verfolgung, gerichtliche, des Appellationsgerichts. 492.

Verfolgung, gerichtliche, des Kleinen Raths. 488. 491.
Vergiftung, Untersuchung. 181. 182.
Vergleich, gütlicher, in Konkursfällen. 139 - 142.
Vergütung zu viel bezogener Steuer. 201.
Verhaftete, Schuldbetreibung. 77.
— , Verhör. 280.
— , Vermögensverwaltung. 71.
Verhaftung, Aufhebung. 281.
— , Befehl. 280.
— , Kosten, Haftbarkeit für solche in Preßprozessen. 217.
— von Kleinräthen. 490.
— von Personen. 279. 280. 281. 282.
Verheimlichung v. geistigem Getränke. 269. 270. 271. 272.
— bei Güterverzeichnissen. 110.
— in Konkursfällen. 117.
Verhöre bei außerehelichen Schwangerschaften und Vaterschaftsklagen. 31.
— — — Niederkünften. 32.
— — Auffindung von Todten oder Verwundeten. 404. 406.
— der Verhafteten. 280.
Verjährung einer Sache. 356.
— — Servitut. 372.
Verkauf von Frucht, Angabe. 472. 473.
— — Holz und Kohl. 245.
— Veräußerung.
Verkaufsbewilligungen. 306. 307. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316.
— für Kunstsachen. 306.
— , Gebührenbezug für 1833. 382.
— selbstfabrizirter Waaren. 306.
— , Taxe. 306. 311. 312.
— , Vergehen gegen diese. 312 - 316.
— , Zurückziehung. 314.
Verleger von Drucksachen ꝛc., Verantwortlichkeit. 216-218.
Verlesung der Gesetze. 6.
Verlorne Sachen, Fund. 350. 351.
Vermessungen durch beeidete Feldmesser. 252.
Vermögen d. Abwesenden, Verwaltung u. Bezug. 68. 69. 70.
— , Ausweis bei Bürgerannahmen. 225. 226. 229. 232. 234.
— , bewegliches, Begriff. 333.

Vermögen, das unter Aufrechnung liegt, Verwaltung. 95.
— der Ehefrau, Nutznießung. 20.
— — — , Bezug vom Ehemann. 66. 67.
— — — , Einlegung in d. Depositalkasse. 66.
— — — , errungenes. 21.
— — — in d. Handlung d. Ehemanns. 135.
— — — , Hinaussprechung. 66. 67.
— — — , vorbehaltenes, und daraus erspartes od. erworbenes. 20. 21.
— — — , zugebrachtes, Auslieferung bei Ehescheidungen. 22.
— — Fremden bei Todfällen. 72.
— — Kinder, Kapitalgut, Niederlegung in die Depositalkasse. 27.
— — — , Verfügungsrecht. 27. 28.
— — — , Verwaltung und Nutznießung. 27.
— — — , Verzeichniß. 27.
— — Konkursmasse, Auswahl. 150.
— — Mutter, Herausgabe an ihre Kinder. 67.
— — verstorbenen Fremden, Sicherung. 72.
— des Vögtlings, Auslieferung vom Vogt. 59. 60.
— — — , Einlage in d. Depositalkasse. 48.
— — — , Ersatz. 50.
— — — , Kapitalangriffe. 54.
— — — , Rechnungsablage. 55 — 61.
— — — , Vergütung des Vogts, Konkursvorrecht. 51.
— — — , Verwaltung. 50. 51. 52. 53. 54. 55.
— — — , Verzeichniß. 48. 56.
— — — , Zustellung dem Vogt. 48.
— der Weibspersonen, Aushändigung gegen Quittung. 63. 64.
— — — , Besorgung. 64.
— — — , Hinaussprechung. 66. 67.
— — — , Sicherung. 63. 64.
— — — , Verwahrung. 63. 66.
— — — , Verzeichniß. 63.
— — — , Vorrecht am Konkurs des Vogts. 51. 128.
— des Konkursiten, Verheimlichung. 117.
— — Schuldners b. Aufrechnung, Veränderung od. Verabwandlung ist Verschlagniß. 90.

Vermögen, des Vogts, Beschlagnahme. 59. 60.
— , errungenes während der Ehe, gehört dem Ehemann. 20.
— , reines, Ausmittlung. 198. 200.
— , — , Besteurung. 197. 198. 200.
— , — , außer dem Kanton, Besteurung. 198.
— , Verhältnisse bei Ehescheidungen. 19. 22.
— , — der Eheleute. 20. 21.
— , Verheimlichung bei der Besteuerung. 200.
— , — vom Konkursiten. 117.
— , Versicherung bei Bürgerannahme. 225.
— , vorbehaltenes der Ehefrau. 20.
— , — — — , Ersparniß od. Erwerbung. 21.
— , zugebrachtes der Ehefrau, Auslieferung bei Ehescheidungen. 22.
— , eines Falliten. 79. 86.
Verpflegung gebrechlicher Vögtlinge. 49.
— unehelicher Kinder. 37. 38.
— Verwundeter. 402.
Verschlagniß in Konkursfällen. 139. 154.
— , unbefugte Vermögensänderung des verauf-rechneten Schuldners. 90.
Verschreibungen, Konkurslozirung. 124.
— , Zernichtung verlurstiger. 149.
Verschwender, Bevogtung. 40. 62.
Versteigerungen. Steigerungen.
Verstorbene, Anzeige im Sterbebuch. 15. 16.
Vertiefungen an Scheidemauern. 363.
Verunglückte, Auffindung, amtliches Verfahren. 401 - 408.
— , Rettung. 402.
Veruntreuung. 272.
— des Staatsvermögens. 488.
Verurtheilte in obrigkeitl. Strafanstalten, Bevogtung. 40.
— — — — , — , Aufhören. 62.
— durch auswärtige Gerichte, Nichtaufnahme in die Strafgefängnisse. 282.
Verwalter der Gemeinden. Gemeindeverwalter.
Verwaltung des Pfarrkirchenguts. 385 - 391.
— des gemeinschaftlichen Eigenthums. 343. 344.
Verwaltungsangelegenheiten, Verwandtschaftsaustritt. 211.
Verwandte, Angabe von Todtfällen. 17.

Verwandte, Obliegenheiten bei Mißbrauch der väterlichen Gewalt. 30.
— , Verpflichtungen bei Vogteien. 43. 50. 61. 62.
— , Zuziehung von der vormundschaftlichen Behörde. 41. 43. 52. 56. 66. 69.
Verwandtschaft, Begriff, Berechnung und Grade. 10.
— , der unehelichen Kinder. 38.
— , Unzulässigkeit zwischen Schreiber u. Präsidenten einer Behörde. 244.
— , Ausstand bei Behörden. 240. 241.
— , Ausschließung b. d. unmittelbaren Staatsverwaltung. 241.
— , — bei Kommissionen d. Groß. Raths. 243.
— , — bei Gesandtschaften. 243.
Verwundete Personen.
Verwundung, ärztliches Gutachten. 182.
— , ärztliche Untersuchung. 181. 182.
Verzeichnisse der Stimm- u. Wahlfähigen. 436.
Vieh, Gesundheitsscheine. 203. 204.
— , Haftbarkeit für Arzneikosten. 127.
— , — — Fütterungskosten. 133. 134.
— , Tränkung, — , Trieb, — , Weide, } Servitut. 368.
— , Einführung. 204.
Vindikationsrecht, Geltendmachung in Konkursfällen. 138.
Visum et repertum, ärztliches, Ausstellung. 180. 181.
— — — — , Prüfung u. Begutachtung durch die Sanitätskommission. 174.
— — — — , Rekurs an d. Sanitätskollegium. 166.
Visirstab, Anwendung bei geistigen Getränken. 257. 259. 262. 263.
Visirung der an Konkursen aufgelegten Titel. 154.
Vitznau, Wahlkreiszutheilung. 417.
Vizepräsident der Kirchenverwaltungen. 386.
— des Bezirksgerichts, Ernennung. 481.
— , des Wahlkorps f. d. indirekten Großräthe. 432.
Vögte, Verzeichnisse. 61.
Vögtlinge, Arrestbelegung. 44. 45.
— , Beiwohnung d. Aufnahme seines Vermögens. 48.

Vögtlinge, Belangung um Schuldforderungen. 75.
— , Bürgschaftseingehungen für solche. 52. 53.
— , Erziehnng. 49.
— , gebrechliche, Verpflegung. 49.
— , Geldaufbrüche vom Vogt ohne Ermächtigung. 53.
— , Gültverschreibungen. 52. 53.
— , Kapitalangriffe. 54. 55.
— , Kapitalbriefe, Einlage in die Depositalkasse. 48. 55. 58.
— , Kostbarkeiten, Einlage in die Depositalkasse. 48.
— , Liegenschaftssteigerungen. 53. 54.
— , Liegenschaftsveräußerungen. 52. 53.
— , minderjährige, Anvertrauung der Mutter 50.
— , persönliche, Vorberufung. 43.
— , Pflichten gegen den Vogt. 49.
— , rechtliche Handlungen. 42.
— , Schuldenruf. 44. 45.
— , Schuldforderungen. 75. 76.
— , Urkunden, wichtige, Einlage in die Depositalkasse. 48.
— , Vermögen.
— , verschwenderische. 49.
Vogt, abtretender, einstweilige Stelleversehung. 60.
— , Anordnung. 40.
— , Anzeige diesem von Betreibungen gegen den Vögtling. 75.
— , Beaufsichtiguug. 51.
— , Beschwerden gegen Verordnungen d. Gemeinderaths. 51.
— , Bestellung. 42. 43. 60.
— , Einholung von Weisungen bei der Vormundschaftsbehörde. 51. 52.
— , Entlassung. 60.
— , für Fremde. 72.
— , Geldaufbruch für Vögtlinge ohne Ermächtigung. 53.
— , Kapitalangriffe des Vermögens der Vögtlinge. 54.
— , Lohn. 51.
— , Mißbrauch seiner Gewalt. 50.
— , nachlässiger, Gerichtsüberweisung z. Bestrafung. 60.
— , Pflichten. 49. 50.
— , Rechnungsablage. 55 - 61.
— , Rechte. 49. 50.

Vogt, säumiger, Verfahren gegen einen solchen. 59. 60.
— , — , Verhaftung. 59. 60.
— , Taggelder. 51.
— , Verantwortlichkeit. 50. 51. 53.
— , Verhaftung. 59. 60.
— , Vermögen, Beschlagnehmung. 59. 60.
— , Vorrecht im Konkurs bei Vergütung oder Schadenersatzleistungen. 51.
— , Zustellung diesem des Vermögens seines Vögtlings. 47. 48.
Vogtei, Antritt. 47. 48.
— , Aufhebung, Publikation. 62.
— , Aufhören. 61. 62.
— , Beendigung. 61. 62.
— , einstweilige Versehung. 60.
— , Entlassungsakt. 62.
— , Entstehung. 42 - 47.
— , Ernennungsakt. 47.
— , Fälle. 40.
— , Nichtannahme. 46. 47.
— , Pflicht und Recht. 45. 46.
— , Prozeß. 44.
— , Publikation. 45. 62.
— , Rekusationsgründe. 46. 47.
— über Minderjährige. 40. 61. 62.
— — Verschwender. 40.
— — Verurtheilte in Strafanstalten. 40. 62.
— — Volljährige. 40. 62.
— , Uebertragung vom Vater beim Absterben. 47.
— , Untauglichkeit. 46.
— , Verantwortlichkeit des Gemeinderaths. 55.
— , Versehung durch Mitglieder der Vormundschaftsbehörden. 46.
— , Verwaltung. 49 - 55.
Vogtgut. Vermögen des Vögtlings.
Vogtrechnungen, Ablage. 55 - 61.
— , — , Säumniß, Verfahren dabei. 59.
— , — , Zeit. 55. 61.
— , Abnahme. 56.
— , Anstände, Erledigung. 57.
— , Grundlage. 56.
— , Inhalt. 56.

Vogtrechnungen, Protokoll Eintragung. 59.
— , — , — des Vermögensverzeichnisses der Vögtlinge. 48.
— , Prüfung. 57. 58.
— , Verfahren, Beschwerden. 58.
Vogtstelle. Vogtei.
Volljährige, Bevogtung. 40.
— , Entvogtung. 62.
Volljährigkeit der Kinder. 29.
Vorkauf von Lebensmitteln, Verbot, Bestrafung. 73. 74.
Vorladung des Kleinen Rathes vor das Gericht. 491.
Vormünder, Verzeichnisse. 61.
Vormund, Begriff und Arten. 39. 40.
— , Bestellung. 40. 43.
— , — , einem Kinde bei Mißbrauch der väterlichen Gewalt. 30.
Vormundschaft. 39 - 71.
— , Begriff. 39.
— , Behörde. 41.
— , — , Aufsicht über die Erfüllung der Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder. 24.
— , — , Befugnisse u. Verrichtungen. 24. 30. 39. 40. 49. 50. 51. 52. 58. 68.
— , — , Obliegenheiten b. Mißbrauchung der väterlichen Gewalt. 30.
— , — , Uebernahme v. Vogtstellen. 46. 60.
— , — , Zuziehung der Anverwandten. 41. 43. 52. 56. 61.
— , fremde 71.
— , unter solcher stehende, Vögtlinge.
Vorrechte bei Pfandschatzungen. 83. 97. 98.
— — Konkursen. 86. 133.
— unter den Gewerben. 410.

W.

Waaren, Bestellung. 307. 312.
Waffe des Schuldners kann nicht geschätzt werden. 83.
Waglohn der verkauften Frucht 473.
Wagner, Ansprachen, Konkursrecht. 128.
Wagnerholz, Sachbegriff. 120.
Wählbarkeit der austretenden Beamten. 475.

Wählbarkeit der austretenden Groß- und Kleinräthe und der Appellationsrichter und Suppleanten. 431.
Wahlen, Austritt der Verwandtschaft. 140. 141.
— des Sanitätskollegiums. 169.
— der Behörden, Anzeigen. 476.
— für den Austritt der untern Behörden und Beamten. 475. 485.
— für die ausgetretenen direkten Großräthe. 431.
— — — — indirekten Großräthe. 432.
— — — direkten Großräthe, Ordnung. 435-450.
— — — — — , Anzeige. 440.
— — — — — , Loosentscheidung. 439. 440.
— — — — — , Nichtannahme. 440.
— — — — — , Skrutinien. 438. 439. 440. 442
— — — — — , Stimmfähigkeitsregister. 436.
— — — — — , Ungültigkeit. 440. 442.
— — — — — , Verbalprozesse. 431. 441.
— — — Großräthe durch das Wahlkorps, Anzeige. 432.
— — den Kleinen Rath. 433.
— — das Appellationsgericht.
Wahlfähigkeit, Geltendmachung. 237.
— , Reklamationen. 436. 442.
— , Verzeichnisse. 436.
— , Zeugnisse der Großräthe. 431. 432, 440. 441. 450.
Wahlkorps für die indirekten Großräthe, Präsident. 432.
— — — — — , Sekretärs. 432.
— — — — — , Stimmenzähler. 432.
— — — — — , Vizepräsident. 432.
— — — — — , Wahl ausgetretener Mitglieder. 432.
— — — — — , Wahlanzeigen. 432.
Wahlkreise, Eintheilung. 417 — 421.

Wahlkreise, Versammlung. 431. 435.
— , — , Abhaltung. 436 - 441.
— , — , Anwesenheitsverspätung. 437.
— , — , Anzeige. 436.
— , — , Aufhebung. 443.
— , — , Ausbleiben. 436. 437.
— , — , Ausschließung. 442.
— , — , Beaufsichtigung durch den Regierungskommissär. 440. 443.
— , — , Beschäftigung. 442.
— , — , Büreau und dessen Verrichtungen. 437. 438. 440. 441. 442. 443.
— , — , Eröffnung. 436.
— , — in der Stadt Luzern, Weise. 438.
— , — , Polizeihandhabung. 441. 442. 443.
— , — , Präsident. 437. 440. 441. 443.
— , — , Sekretär. 437. 438. 440. 441.
— , — , Stimm- und Wahlfähigkeitsreklamationen. 436.
— , — , Stimmenzähler. 437. 438. 441.
— , — , Unruhen. 442. 443.
— , — , Verbalprozesse. 431. 441. 443. 445 - 449. 476.
— , — , Vorbereitung. 435. 436.
— , — , Zutritt. 442.
— , Vornahme der Ergänzungswahlen. 431.
— , Wahlordnung. 435 - 450.
Wahlzeddel. Stimmenzeddel.
Waisenbehörde, Aufsicht auf die Erziehung u. Verpflegung der unehelichen Kinder. 37.
— , Gutachten für Bewilligung, daß ein Kind sein väterliches Haus verlasse. 26.
— , Obliegenheiten wegen dem Vermögen der Kinder. 27.
— , Verpflichtungen bei Bevogtungen. 43.
Waisengut, Lozirung in Konkursfällen. 128.
Waisensteuern, Erhebung. 196.
— , Verlegung. 197.
— , Verwendung. 197.
Waisenvögte, Befugnisse wegen den 7 Prozent des Großzehnten. 424.
— , Erneuerungswahlen. 482. 483.

Wälder, Sachbegriff. 331.
Waldreglemente, Nichtbeschränkung durch die Holzausfuhrverordnung. 249.
Waldungen, Bestimmung als Korporationsgut. 223.
Wandschränke an Scheidemauern. 363.
Wangen. Großwangen.
Wardein für Maß und Gewicht sind Beamtete. 324.
Warnungsbot, Legung für dingliche Ansprachen. 88.
Wartgelder der Hebammen. 164. 460. 461.
Wäsche, Sachbegriff. 331.
Waschfeuerherde, Entfernung. 211.
Waschhäuser, Einrichtung. 211.
Waschlöcher, Entfernung. 211.
Wasser, Abfluß. 361. 364. 368.
— , Aufnahme. 361. 368.
— , Gräben. 361. 364. 368.
— , Leitungen. 369.
— , Rinnen. 361. 364. 366.
— , Sammler. 365. 368.
— , Schöpfen. 368.
Wässer, gebrannte, Ein- und Ausfuhr. 233.
— , — , Erprobung. 257. 259. 262. 263.
Wauwyl, Wahlkreiszutheilung. 420.
Wege. 361. 366. 368. 370.
Weggis, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 417.
— , — , Umfang. 417.
Weibel der Bezirksgerichte, Erneuerungswahl. 481.
Weibermittel. Frauenmittel.
Weibspersonen, Beiständeret. 63 - 67. 68.
— , Beistand.
— , Bürgerrechtsverlurst. 12.
— , fremde, Bürgerrechtserwerbung. 12. 20.
— , Gewerbführung. 65.
— , Kapitalbriefe, Aufbewahrung in den Depositalkassen. 63. 66.
— , unbevogtete, Rechte. 64.
— , — , Einkünfte, Selbstbezug. 64.
— , — , Verfügung über kapitalisirte Ersparnisse. 64.
— , Untauglichkeit zu Vogtstellen. 46.
— , unverehelichte, Geschlechtsbeistand. 41. 63.
— , — , Niederkunft, Angaben des Vaters. 32.

Weibspersonen, unverehelichte, Niederkunft, Beistandsbeigebung. 31.
— , — , — , Eidleistung. 32. 33. 34. 35.
— , — , — , Formalitäten. 31. 32.
— , — , — , Strafen. 33.
— , — , — , Zuerkennung des Kindes. 31 - 35.
— , — , — , Zeugen. 31. 32.
— , — , Schwangerschaften, Anzeigen und Verhör. 31.
— , — , Vaterschaftsklagen.
— , Urkunden, wichtige, Aufbewahrung in den Depositalkassen. 63.
— , Vermögen.
— , Vertragsverbindlichkeitseingehungen. 64.
Weiden, Weiher, } Sachbegriff. 331.
Wein aus eigenem Gewächs, Auswirthen. 414.
— , Ein- und Ausfuhr. 255.
— , inländischer, Ohmgeld. 266. 268.
— , geistiges Getränk.
Weingeist, Ein- und Ausfuhr. 255.
Weinschenkrechte. 410. 412.
Weintrotten, Sachbegriffe. 142. 332.
Weißbrod. 470.
Weißzeug, Sachbegriff. 334.
Werkzeug des Schuldners kann nicht geschätzt werden. 83.
— , Sachbegriff. 333.
— zum Steinsprengen bei Straßenarbeiten, Unterhaltung. 190.
Werth einer Sache. 330.
Werthenstein, Wahlkreiszutheilung. 419.
Werthschriften, Behandlung bei der Aufrechnung. 92.
Widersetzlichkeit gegen Behörden. 285.
Wiederwählbarkeit der ausgetretenen Beamten. 475.
Willisau, Bürgerrecht, Einkauf. 231.
— , Gemeindebehörde, Erneuerungswahl. 484.
— , Korporationsgut, Einkauf. 232.
— , Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 419.
— , — , Umfang. 419.

Wirthe, Beaufsichtigung durch die Ohmgeldaufseher. 267.
— , Kelleruntersuch. 268.
— , Ohmgeld. 268.
— , Pflichten wegen Getränk. 265. 267. 271.
Wirthshäuser, Schließung am eidg. Bettag. 277.
Wirthsrechte, 410. 411. 412.
— , Sachbegriff. 332.
Wirthsschulden, Lokation in Konkursfällen. 129. 132.
Wissenbach, Bezeichnung als Grenzzollstätte. 255.
Wittwen, Geschlechtsbeistand. 41.
Wohlhusen, Wahlkreiszutheilung. 419.
Wohnungsrecht. 377.
Wucher, Behandlung in Konkursfällen. 132.
Wundarzt, Ansprachen, Konkursrecht. 126. 127.
— , fremder, Kunstausübung. 175. 176.
— , Pflichten bei Verunglückungen. 402. 404. 405. 406.
Wyken, Wahlkreiszutheilung. 420.

Z.

Zahlungstermine bei Konkurssteigerungen. 143. 147. 149.
Zäune. 361. 362.
Zaunholz, Sachbegriff. 120.
Zehnten (Groß), Entrichtung der 7 Prozent für den Erziehungsfond. 423 - 426.
— , Aufnahme in Steigerungsbriefen. 147.
— , Lozirung in Konkursfällen. 123.
— , Zins in Konkursfällen. 121.
Zeichen des Brods. 470. 474.
Zeichnungen, Vergehen und Verbrechen dadurch verübte, Bestrafung. 217. 218.
Zeitungsblatt, Versehung mit d. Namen d. Druckers. 216.
Zell, Wahlkreis, Anzahl der Großräthe. 420.
— , — , Umfang. 420.
Zentral-Kriegskasse, eidgenössische.
Zeugen bei den Eheeinsegnungen, Aufnahme in die Ehebücher. 14.
— bei außerehelichen Niederkünften. 31. 32.
Zeugnisse der Aufführung, Bedingung der Kantonsbürgerrechtsertheilung. 234.
— , medizinische. 180.
Zimmerleute, Konkursrecht für ihre Ansprachen. 128.

Zinsbücher der Pfarrkirchen. 388.
Zinsen, Lozirung in Konkursfällen. 121. 126.
Zinsgülten, Aufnahme in Steigerungsbriefen. 147.
Zinsverwendung des Armenfonds. 319.
Zivilprozeß gegen den Kleinen Rath und die Mitglieder. 489. 490. 491.
Zollstätte, Aufstellung an den Grenzen. 255. 274.
— , Errichtung am Hofthor. 274.
Zollner, Befugnisse wegen der Getränkesteuer u. d. Transit der geistigen Getränke. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 269. 272. 274.
— , Bestrafung. 272.
— sind Beamtete. 324.
Zollverschlagniß bei Einführung geistiger Getränke. 256. 258. 259. 262. 263. 264. 265. 268. 269. 270. 271. 273. 274.
Zollverschlagniß bei Einführung geistiger Getränke, Bestrafung. 270. 271.
Zollwesen, Befugniß der Handlungskammer. 290.
Zucht, Züchtigung } der Kinder. 25. 26.
Zuchthausverwalter ist ein Beamteter. 324.
Zufertigung einer Liegenschaft. 358.
— einer persönlichen Dienstbarkeit. 378.
Zunfthäuser in Luzern, Rechte. 411.
Zwischenräume bei Bauanlagen. 360. 361.